32101 068156189

RECAP

Digitized by Google

GOERTZ
1930
LIBRARY OF PRINCETON UNIVERSITY
7926
441

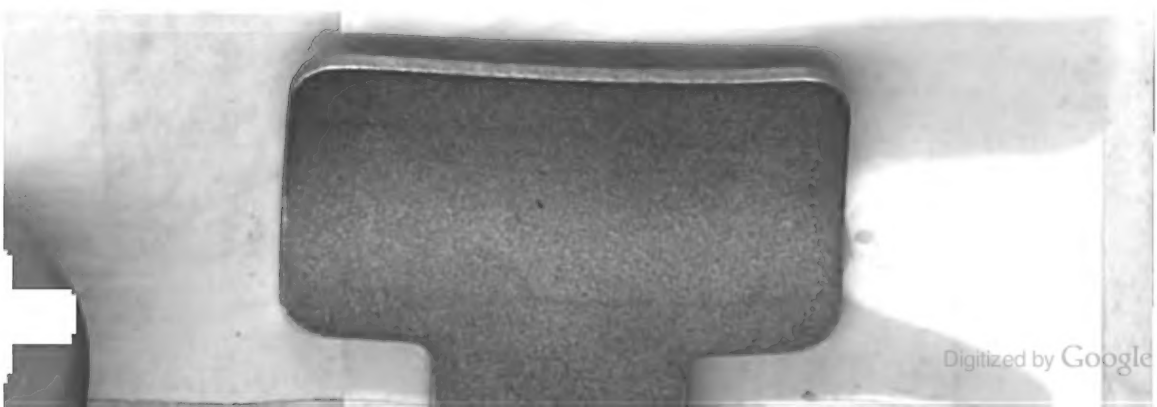

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

LEXICON JURIS CRIMINALIS

oder

Kurtzgefaster

Auszug

des in Peinlichen und andern strafbaren Fällen üblichen Rechts;

Aus

denen gemeinen beschriebenen und Sächsischen Rechten,

Insonderheit Käyser Carls des Vten peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung, denen Churfürstlichen Sächsischen Landes-Constitutionen;

Und

In Verbrechung-Begünstigung- auch Ehren- und Duell-Sachen der Bestraffung so wohl als des dabey hergebrachten Inquisitor-Achts- und Rügen-Processes halber ergangenen Mandatis

In Alphabetischer Ordnung

vorgetragen von

Thomas Haymen, J. U. D.

Nebst angefügter Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung.

Leipzig, 1733.

zu finden in Teubners Buchladen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Dem

Hoch-Edelgebohrnen, Ve-

sten und Hochgelahrten Herrn,

HERRN

Jacob Born,

JCto

Ihro Königlichen Majestät

in Pohlen, und Churfürstlichen

Durchlauchtigkeit zu Sachsen

Hochbestallten Vice-Cantzler ꝛc. ꝛc.

Meinem Hochgeehrtesten

Herrn.

Digitized by Google

Hoch-Edelgebohrner Herr,
Hochgeehrtester Herr
Vice-Cantzler.

DA Ew. Excellenz bey denen Ihnen allergnädigst aufgetragenen Regierungs-Geschäfften nicht nur die täglich einlauffenden wichtigsten Civil-Sachen, sondern auch die in peinlichen Fällen ertheilten Rechts-Sprüche zur endlichen Be-

Digitized by Google

Beurtheilung eingesand wer-
den, so finde ich nicht, wem ich
mein Jus Criminale und Aus-
zug des in dieser Materie ver-
handenen Reichs-Gesetzes
und der Sächsischen Landes-
Constitutionen füglicher zu-
schreiben könte, als Ew. Ex-
cellenz, denen man wie von
Ausübung der Rechte, so auch
von der Art und Weise dieſel-
ben vorzutragen, die Dero be-
sondern hohen Einsicht so wohl
als Dero hohen Character
schuldige Rechenschafft zu ge-
ben hat. Wenigstens giebt
mir diese meine geringe Arbeit
eine Gelegenheit an die Hand,
dem bey itzt eingetretenen Jah-

res-Wechsel auf Ew. Excellenz beständiges hohe Wohlseyn gerichteten allgemeinen Wunsche auch den meinigen in schuldigster Observanz beyzufügen, damit unter Dero hohen Protection ich ferner die Ehre habe zu seyn

Ew. Excellenz

Leipzig den 2. Jan. 1733.

unterthänigster

Thomas Hayme D.

Geneigter Leſer!

Weil man die Verbindlichkeit eines Menſchens ſo viel nur immer möglich iſt, aus ſeinen eignen Thaten herzuleiten ſuchet, dieſe aber in Betrachtung der Geſetze entweder zuläßlich oder unzuläßlich ſind: So iſt Jus criminale derjenige Theil der Rechts-Gelahrheit, darinnen von unzuläßlichen Thaten gehandelt wird, die wir Mißhandlungen, Miſſethaten, Ubelthaten, Frevel-Thaten, Brüche, Verbrechen, Laſter, Begünſtigungen nennen. Es gehöret demnach alles dasjenige hieher, was der Geſetze Gebot und Verbote zuwider gehandelt wird, und daher ſtrafbar iſt, es mag nun ſolches würcklich mit einer Straffe beleget worden ſeyn oder nicht, und es mag die darauf geſetzte Straffe gelinde oder harte ſeyn.

Doch ist die Straffe eben dasjenige, was die aus einer Ubelthat entstehende Verbindlichkeit vor der aus zulässlichen Handlungen herrührenden voraus hat, dahingegen die Ersetzung des Schadens beyden gemein ist. Denn gleichwie hierdurch in sonst zugelassenen Verkehrungen Gleich und Recht erhalten werden muß; also wird auch, so offt ein Verbrechen begangen worden, vor allen Dingen dahin gesehen, daß dem Beleidigten und Beschädigten billiger Ersatz geschehe. Wiewohl es findet die Ersetzung des Schadens etwa nur so lange stat, als das begangene Verbrechen, und die darauf gesetzte Straffe des Menschen Güter betreffen, weil diese allein geschickt sind, daß damit dem Beleidigten völlige Satisfaction verschaffet werde, es mag ihm nun entweder das Seinige in Natura wiedergegeben, oder in gleicher Güte anders woher ersetzet werden. Die übrigen Verbrechen ziehen gemeiniglich einen unersetzlichen Schaden nach sich. Dieses zu beweisen, wollen

wir

wir die Verletzungen an Ehre zuerst betrachten. Wer geschimpffet wird, der ist und bleibet wohl geschimpffet, was man ihm auch für Satisfaction zu verschaffen, und dadurch den Schaden zu ersetzen suchet. Die ausgestossenen Injurien haben durch dessen Gemüths-Bekränckung ihren Effect gethan, und obgleich diese Gemüths-Bekränckung wie andere Affecten mit der Zeit vergehet, so bleibet doch allemahl noch das Andencken davon übrig, und die Leute, in deren Ohren die Verleumdungen einmahl erschollen, vergessen derselben auch nicht so bald. Wenigstens hat der Beleidigte lange an sich und andern zu arbeiten, ehe er wieder in vorigen Stand kömmt, und die Gemüths-Ruhe wieder erlanget, worinnen er sich vorher befand. Man vergönnete ihm sonst die eigenmächtige Ausübung des Wiedervergeltungs-Rechts, und ließ ihm nach, daß er seinen Wiedersacher vor dieses mahl ungestrafft! wieder schimpffen mögte. That er es nun gleich auf Maß und

Weiſe, wie ihm geſchehen war, ſo richtete er doch damit mehr nicht aus, als daß die Hiſtorie der Beſchimpffung um einen Umſtand verlängert wurde, indem man bey Erzehlung der Sache nunmehro noch hinzu fügte, daß der Beleidigte ſeinen Beleidiger auf gleiche Art wieder geſchimpffet, und ſich des Remedii Retorſionis bedienet hätte. Ja der Beleidiger hatte noch wohl den Vortheil dabey, daß, weil etwa die zu retorquirende Injurie ſich weniger auf ihn ziehen ließ, er ſein Müthlein auf ſo eine Art gekühlet, die ihm nicht den mindeſten Schaden gebracht, und wobey der Beleidigte mit aller ſeiner Retorſion ſeinen Zweck am allerwenigſten erhalten.

Wir wollen die geordneten gerichtlichen Mittel der Satisfaction auch anſehen, um zu verſuchen, ob etwa dadurch dem Beleidigten mehr gerathen ſeyn möchte. Man läſſet den Beleidiger nach Proportion der Injurien, Ehren-Erklärung, Abbitte, Wiederruff thun. Er muß nach Gelegenheit

dabey

dabey nieder knien, ſich ſelbſt Lügen ſtraffen und aufs Maul ſchlagen. Wir wollen auch ein ſo Chriſtliches und verſöhnliches Gemüthe bey ihm vermuthen, daß es ihm hierinnen allenthalben ums Hertze und ein Ernſt ſey. Die ausgeſtoſſenen Injurien bleiben doch allemahl geſprochene Worte, welche zu wiederruffen eine pure Unmöglichkeit iſt, in deren Betrachtung der Beleidigte ſich mit dieſer Satisfaction begnügen laſſen muß, weil es höher nicht zu bringen iſt. Wenn man die vormahls üblichen æſtimatoriſchen Injurien-Klagen ſo eingerichtet hätte, daß man lieber etliche Tauſend Thaler aus ſeinem Vermögen miſſen wollen, wenn die angethane Beſchimpfung nicht geſchehen wäre, oder nunmehro, da ſie geſchehen, als ungeſchehen angeſehen werden können, ſo wäre der Schluß auf die verlangte Geld-Buſſe eben ſo unbillig nicht geweſen. Dariñen aber, daß ein Kläger behaupten wolte, wie er nach geſchehener That lieber ſo viel Geld entbehren, als

die Injurie auf sich ersitzen lassen wolte, mogte er nicht wohl Glauben finden. Denn eben die Unmöglichkeit geschehene Dinge ungeschehen zu machen, solte den Kläger bewegen, die Sayten nicht zu hoch zu spannen, sondern mit billigmäßiger Satisfaction zufrieden zu seyn. Es hatte daher der Richter gar viel zu thun, ehe er die beyden Wage-Schalen in die Gleiche brachte, deren eine etwa nur mit Ehrenrührigen Worten, die andere hingegen mit schweren Geld-Säcken angefüllet war. Die Verletzungen am Leibe sind ebenfalls gemeiniglich mit unwiederbringlichen Schaden vergesellschafftet. Wem ein Zahn ausgeschlagen, oder ein Auge ausgestochen wird, muß den Schaden haben. Wolte man nun gleich auch hier das Wiedervergeltungs-Recht ergehen lassen, und dem Thäter ein gleiches thun, so würde man zwar der Krüpel mehr machen, der Schade aber bliebe dennoch unersetzt. Daß bey verübten Mord und Todschlage, bey Beraubung der Jungfräulichen Ehre

und

und dergleichen der Schade unersetzlich sey, habe ich nicht einmahl nöthig anzuführen.

Weil demnach die Ersetzung des Schadens bey denen wenigsten Verbrechen möglich, in denen Fällen aber, wo sie möglich, nicht zulänglich ist, entweder die Verbrechen zu verhüten oder die Verbrecher und andere zu bessern, angesehen Räuber und Diebe ihr rauben und stehlen nimmermehr lassen würden, wenn sie mit der blossen Erstattung des geraubten und gestohlnen Guthes durchkommen könten, so ist hiernechst der hauptsächlichste Theil der Verbindlichkeit, die ein Verbrechen nach sich ziehet, die auf die That gesetzte Straffe.

Straffe ist dasjenige Ubel, so ein Missethäter über die ihm obliegende Ersetzung des Schadens seines begangenen Verbrechens halber zu gewarten hat. Mit diesem Ubel suchet ein Gesetzgeber die Verbrechen vorerst zu verhüten, hiernechst aber auch, und wenn er diesen seinen Zweck nicht er-

halten hat, sondern dem ohngeachtet ein Verbrechen verübet worden, den Thäter oder doch andere zu bessern. Wenn nun die Frage ist, woher solch Straff-libel zu nehmen sey, so scheinet die Beleidigung GOttes, sein selbst und anderer Menschen jede eine besondere Betrachtung zu verdienen. Dem grossen GOtte kan der schnöde Mensch durch seine Bosheit nichts nehmen, und gleichwie diesemnach an keine Ersetzung des Schadens zu gedencken ist, also haben auch die Gesetzgeber die Bestraffung solcher Verbrechen, worinnen der Mensch mit GOtt allein zu thun hat, lieber ihm überlassen, als etwa der Sache zu viel oder zu wenig thun wollen

vid. L. 2. C. d. R. C.

Wiewohl auch wegen des der menschlichen Gesellschafft zuwachsenden Schadens halber Meineyd, Gotteslästerung, Zauberey und dergleichen nicht unbillig bestraffet werden.

Wenn der Mensch selbst Hand an sich leget, und einen Selbstmord begehet,

het, fället die Ersetzung des Schadens wiederum weg, und an keine Straffe ist auch nicht zu gedencken, weil der todte Cörper ohne alle Empfindung da lieget, und was man mit demselben vornimmt, nur eine Vorbildung der Straffe ist.

Bey denen Verbrechen, die ein Mensch an dem andern begehet, gründet sich die Straffe gemeiniglich auf das Wiedervergeltungs-Recht, so daß, womit einer sündiget, er auch damit gestraffet, und was er durch sein Verbrechen andern nimmet, ihm auch hinwiederum genommen wird. Unsere Glückseligkeit bestehet ungefehr in Guth, Ehre, Leib und Leben, und weil uns durch die Verbrechen entweder das eine oder das andere entzogen wird, so haben wir auch so viel Ubel, die wir denen Verbrechern zur Straffe anthun, wenn wir ihnen Guth, Ehre, Leib und Leben, die sie andern genommen, zur Straffe wieder nehmen. Das höchste Guth, so wir besitzen, ist das Leben. Da uns nun ein Todschlä-

schläger dieses höchsten Guthes beraubet, so ist nach dem Zeugnisse der heiligen Schrifft nichts billigers als die Regel des Wiedervergeltungs-Rechts, daß derselbe Seele um Seele lassen, und weil er Menschen-Blut vergossen, sein Blut wieder vergossen, folglich er des gemeldten höchsten Guths wieder beraubet werden muß

Genes. 9. v. 6. Exod. 21. v. 24.

Nechst diesen bestehet des Menschen Glückseligkeit in der Gesundheit, oder einem mit gesundem Gliedern begabten Leibe. Wer uns nun daran verletzet, wieder den hat uns abermahls die heilige Schrifft das Wiedervergeltungs-Recht zugebilliget, so daß Auge um Auge, Zahn um Zahn, Hand um Hand, Fuß um Fuß, Brand um Brand, Wunde um Wunde, Beule um Beule gelassen und erlitten, mithin der Thäter, wo nicht zu Lebens- doch zu Leibes-Straffe gezogen werden muß.

Exod. 21. v. 24.

Ferner ist die Ehre dasjenige, was er-

bare Leute allewege dem Leben gleich, und die Verletzung und Verleumdung daran höher und beschwerlicher denn Leibes-Beschädigung geachtet haben. Ob nun zwar ein Ehrenschänder einem rechtschaffenen Manne seine Ehre nicht nehmen kan, und wenn er dessen guten Nahmen und Leumuth mit einem Schandflecke hinterlistig zu beschmitzen, und ihn zu verunglimpffen suchet, diese seine That mehr nicht, als ein blosser Conatus ist; So wird doch auch hier das Wiedervergeltungs-Recht nicht unbillig gebraucht, daß man nemlich die Ehre, die der Verbrecher dem andern nehmen wollen, aber vorherbesagter massen nicht nehmen können, ihm zur Straffe würcklich nimmet, indem man ihn vor Ehrlos declariret.

D. M. §. 2.

Ja es wird das Wiedervergeltungs-Recht auch dahin erstrecket, daß, wenn der Ehrenschänder jemand eine Ubelthat Schuld gegeben, man ihn mit der Straffe beleget, in welche er den unschul-

schuldigen durch seine böse und unwahrhaffte Lästerung bringen wollen.

O. C. a. 110.

Endlich ist das in der Welt erworbene und gesammlete Guth und Vermögen das Instrument unserer zeitlichen Glückseligkeit, und wer uns dasselbe gantz oder zum Theil raubet, der raubet uns auch zugleich Ehre, Leib und Leben. Daß nun auch dieses zur Straffe gebrauchet, und das Wiedervergeltungs-Recht mit darauf gezogen werden könne, hat gar keinen Zweifel. Der Process damit ist ungefehr dieser. Der Dieb hat dir 100. Thaler gestohlen, die muß er dir vorrest ersetzen, ehe noch an seine Bestraffung zu gedencken ist. Hernach hält man diese Proportion, daß, weil er aus unordentlicher Begierde und Geitze um 100. Thaler reicher seyn wollen, er zur Straffe um 100. Thaler ärmer werden, und dir folglich den Diebstahl zwiefach bezahlen muß.

O. C. a. 157.

Zuweilen gehet man auch weiter, und

strem-

strenget ihn zu vier- oder fünffachen Ersatze an.

O. C. a. 158.

M. 1713. C. A. I. 1181.

Bey dieser letzten Straffe, so in Geld und Guthe bestehet, kömmt noch der Unterschied anzumercken für, daß selbige entweder dem Beleidigten und Beschädigten, oder dem Richter, oder beyden zugleich, oder auch keinem von beyden, sondern an deren statt jemand anders gegeben werden muß. In dem ersten Falle giebt der Verbrecher dem Beleidigten gleichsam einen Modum acquirendi an die Hand, über welchen sich zuweilen der Eigenthums-Herr mit dem Besitzer seiner Sache zancket.

vid. §. 13. I. d. obl. ex del.

In dem andern Falle wird die Straffe dem Richter zu einer Ergötzlichkeit wegen seines anderweitigen bey Ubung der Jurisdiction habenden Aufwandes gelassen.

O. C. a. 104.

Rf. gr. 1661. §. 59.

Von

Von dem dritten Falle ist die Regel des Sachsen-Rechts zu verstehen. Bey aller Schuld, da ein Mann seine Busse mit gewinnet, da hat der Richter sein Gewette an.

L. R. L. 1. a. 53.
cf. O. C. a. 157.

Im letzten Falle gelangen gemeiniglich milde Sachen zum Genuß der Geld-Busse, die also der Richter zwar einzutreiben hat, aber nicht vor sich behalten darf.

Rf. gr. 1661. §. 59.

Ob nun wohl gar billig wäre, daß die Verletzung an Gut, Ehre, Leib und Leben jedesmahl mit dem ihr entgegen gesetzten Ubel bestraffet würde, so ereignen sich doch gar viel Umstände, bey welchen es entweder gar nicht angehet, oder doch der Zweck der Straffe dadurch nicht erhalten wird.

Vergeblich würde man einen armen Missethäter mit Geld-Straffe belegen, man muß also bey ihm von Guth und Ehre abgehen, und das Ubel von Leib und Leben hernehmen, wenn man

ihn

ihn straffen will, daß er es fühlen soll: Ein Ehrenschänder würde das Ubel wenig empfinden, wenn man zu seiner Bestraffung mehr nicht thun wolte, als daß man ihn seiner Ehre beraubte, die er entweder nicht hat, oder nicht achtet, daher man auch bey ihm zu empfindlichern Straffen verschreiten muß. Von denen Verbrechen, da gar kein ihnen ähnliches Ubel zu finden ist, womit man den Verbrecher straffte, und wo also das Wiedervergeltungs-Recht aufhöret, kan man sich nur die Delicta carnis zum Exempel vorstellen. Es kömmt also lediglich auf den Gesetzgeber an, was für Straffe er einem jeden Verbrechen setzen, und ob er darinnen der gemeinen Regel folgen, oder davon abgehen wolle. Man darf sich daher gar nicht wundern, daß einerley Verbrechen nicht auf einerley Weise, sondern wie z. E. der Ehebruch an einem Orte nur an Guth und Ehre, an andern Orten hingegen an Leib und Leben bestrafft wird. Es haben auch einerley Verbrechen so mercklich unterschie-

schiedene Grade, darnach die Straffe nothwendig steigen und fallen muß. Ein Diebstahl unter drey Schilling n, der etwa nur eine Henne betrifft, wird den Untergerichten zu bestraffen überlassen, und kan eben daher höher nicht als etwa mit einer geringen Geld-Straffe, oder etlichen Tagen Gefängniß bestraffet werden, dahingegen was über $2\frac{1}{2}$. Ducaten ist, schon mit Staupenschlag und Landes-Verweisung, und also mit Leibes-Straffe, und was über 5. Ducaten, mit dem Strange, also mit Lebens-Straffe beleget wird.

P. 4. C. 32.

Wie geringe vormahls die Injurien gestraffet worden, kan man aus dem einem Tagelöhner zu seiner Satisfaction und Busse ausgesetzten ein paar wollenen Handschuen und Mistharcke, und denen auf die Ehrenschänder überhaupt geordneten dreyßig Schillingen abnehmen.

L. R. L. 3. a. 45.
P. 4. C. 42.

Gleich-

Gleichwohl wissen wir, daß die Bestraffung derselben, sonderlich wenn solche Obrigkeitlichen Personen wiederfahren, sich bis auf Leib und Leben erstrecken kan.

P. 4. C. 43.

Wie das Crimen Falsi zu bestraffen sey, dependiret bloß von der Grösse und Beschaffenheit der ausgeübten Fälschung.

O. C. a. 113, 114.

Bey solchen Umständen hat der Gesetzgeber zuweilen mehr nicht gethan, als daß er so zu reden des Verbrechers Guth, Ehre, Leib und Leben dem Richter Preiß gegeben, ihm überlassend, woran er denselben straffen wolle. Man nennet solche Straffen willkührliche, dahingegen diejenigen, worinnen dem Richter gewisses Ziel und Maß gesetzet ist, gesetzte, geordnete oder ordentliche Straffen heissen. Ferner pfleget man die unter denen vorher bemeldten vier Übeln begriffene Straffen in zwey Classen einzutheilen, und diejenigen, so nur Guth und

Ehre angehen, bürgerliche, die aber Leib und Leben betreffen, peinliche Straffen zu nennen. Daher heisset man auch den Theil des Juris criminalis, wo von Verbrechen die Rede ist, die also gestraffet werden, peinlich Recht, peinliche Fälle, peinliche Klagen, und die Gerichte, wo solche gehandelt werden, peinliche Gerichte. Ich will die Richtigkeit solcher Eintheilung voritzo nicht in Zweifel ziehen, sondern vielmehr den geneigten Leser nunmehr auf mein Lexicon Criminale weisen, dem ich seinen Nahmen aus keiner Affectation mich dem Genio Temporum zu conformiren, sondern deßwegen gegeben, weil es würcklich eine Sammlung und zum Theil auch Erklärung der beym Jure criminali vorkommenden Terminorum ist. Doch weil mein Vorhaben nicht ist an den Schalen der Worte hangen zu bleiben, so wird auch der geneigte Leser unter jedem Titel finden, was ihm vom Jure criminali aus denen Sächsischen, Teutschen und Römischen Rechten

ten zu wissen nöthig ist. Die peinliche Hals-Gerichts-Ordnung, und die Churfürstl. Sächsischen Criminal-Constitutiones sind gleichsam die zwo Grund-Säulen, worauf ich mein Systema gebauet, und weil mich die eine zuweilen auf die gemeinen beschriebenen Rechte, die andere aber auf den Sachsen-Spiegel zurücke gewiesen, so hat mein Gebäude auch hiervon mit unterstützet werden müssen, wiewohl ich das Jus Civile Romanum und Jus Canonicum nur in subsidium anziehe. Wie ich allegire, folget hierbey. Im übrigen hoffe ich, der geneigte Leser werde sich nach guter Aufnahme meines kurtzgefaßten Sachsen-Rechts auch diese meine Arbeit gefallen lassen. Leipzig den 2. Januar. 1733.

Erklärung der Abbreviaturen, der hierinnen angezogenen Rechte.

A. B. Aurea Bulla Caroli IV.

A. G. O. Appellation-Gerichts-Ordnung.

B. M. Banqueroutirer-Mandat, oder Mandat wider die Banqueroutirer d. an. 1724. so unter den Beylagen der erläuterten und verbesserten Proceſs-Ordnung No. 24. befindlich.

Dec. Deciſiones Electorales Saxonicæ d. an. 1661.

D. M. Duell Mandat, oder Mandat wider die Selbſt-Rache, Injurien und Duelle, d. an. 1712. unter den Beylagen der erläuterten und verbesserten Proceſs-Ordnung No. 2.

K. O. Kirchen Ordnung.

L. O. Landes-Ordnung.

L. R.

L. R. Land-Recht, oder Sachsen-Spiegel.

M. 1721. B. n. 3. Mandatum d. an. 1721. so der erläuterten und verbesserten Process-Ordnung, als einer Beylage No. 3. beygefügt.

M. 1579. C. A. I. 1047. Mandatum d, an. 1579. Cod. Aug. Tom. I. p. 1047.

C. A. II. Cod. Aug. Tom. II.

O. C. Ordinatio Criminalis oder Kayser Carls des Fünfften, und des Heil. Röm. Reichs peinliche Gerichts-Ordnung.

O. P. Ordinatio Processus, oder Churfürstliche Sächsische Process- und Gerichts-Ordnung.

O. P. R. Ordinatio Processus Recognita, oder Erläuterung und Verbesserung der Process- und Gerichts-Ordnung d. an. 1624.

O. P. R. A. Anhang der erleuterten und verbesserten Proceß- und Gerichts-Ordnung

P. O. Policey-Ordnung.

P. 4. C. 1. Constitutionum des vierten Theils der Churfürstl. Sächsischen Constitutionen.

Rs. gr. Resolutiones Gravaminum, oder Erledigungen derer Landes-Gebrechen.

Sing. Const. Sonderliche Constitutiones.

T. A. Torgauisches Ausschreiben d. an. 1583.

T. O. Tax-Ordnung d. an. 1724.

Ubrigens ist bekandt, daß durch

Auth. Die Authenticæ Codicis.

C. der Codex.

F. die Libri Feudorum.

ff. die Digesta oder Pandecten.

J. Institutiones.

N. Novellen

X. Decretales verstanden werden.

I. N. J.

J. N. J.

A.

Abarbeitung

DArauf wird bey armen und trotzigen Verbrechern an stat der Geld- oder Gefängniß-Straffe und Unkosten mit gesprochen, ein halb alt Schock oder ein Tag Gefängniß drey Tagen Handarbeit gleich geachtet, und die Wahl hierunter der Obrigkeit frey gestellet

M. 1698. C. A. I. 1167.
1717. - - 1871.

Abbitte

Deprecatio, öffentliche muß ein Injuriant dem Geschmäheten und Beleidigten vor Gerichte thun

P. O. 1661. t. 5. §. 2.
D. M. §. 2. 3. 4. 6.

wegen grober Beleidigungen und Thätlichkeiten knieend

D. M. §. 7. 8. 12. 19.

wenn es auch gleich der Beleidigte nicht verlanget D. M. §. 16.

sich dabey nach Gelegenheit der Umstände selbst Lügen straffen, oder gar aufs Maul schlagen D. M. §. 3.

zu deren unzeitigen Remission soll der Beleidigte nicht genöthiget werden
D.M. §. 16.
fället weg, wenn der Beleidigte wieder schlägt, oder sich vergleichet
D.M. § 17.

Abendmahl

ist dem zum Tode Verurtheilten ohne Weigerung zu reichen,
O.C. a. 79.
dessen Verächter wird aus den Gerichten fortgeschafft
M. 1703. C.A.I. 873.
und nach seinem Tode ohne Ceremonien begraben. M. 1709. C.A.I. 881.

Aberglauben

durch Cristallen sehen, wahrsagen, Planeten lesen, Seegen sprechen, Schäden büssen, ingleichen durch Rathserhohlung bey Cristallensehern, Wahrsagern und Segensprechern, Schäden büssen lassen, Kugeln tauffen, Büchsen versprechen, sich und andere veste machen, wird mit Gelde, Gefängniß, Landesverweisung und Staupenschlag bestrafft;
P.O. 1661. t. 3. §. 8. 9.

Abfolgung

Auslieferung, Gestellung der Missethäter, Stellung der Freveler, Remissio delinquentium hat stat, wenn Ubelthäter, so in Aemb verbrochen, flüchtig, und in der Unterthä-

terthanen Gerichten wieder zur Hafft gebracht werden.

L.O. 1555. t. daß man die Ubelthäter ꝛc.
Rf. gr. 1661. §. 45.

nicht aber, wenn Beamte die Amts-Unterthanen in derer von Adel oder Städte Gerichte, wenn sie allda *delinquiret*, stellen sollen,

Rf. gr. 1661. §. 45.

hat *nur in* gravibus delictis stat, und ist arbitraria, so daß der Judex einen Delinquenten wieder seinen Willen ad Locum delicti zu remittiren nicht schuldig

ibid.

doch wenn ein Beamter um Verstrickung des Verbrechers angesuchet wird, soll er diesen der Requisition gemäß abfolgen lassen

Rf. gr. 1661. §. 46.

der Duellanten, so auswärts Händel anfangen oder bekommen, soll auf gebührende Requisitoriales der Obrigkeit, wo das Delictum begangen worden, geschehen

D. M. §. 36.

Abgang

Gebruch und Nachtheil an Gesundheit, Fortsetzung des Beruffs und Nahrung muß dem durch Verwund- und Verletzung beschädigten auch ersetzet werden.

D. M. §. 24.

Abolition

so in Rechten eine Befreyung von Fortstel-

lung der angestellten peinlichen Anklage war, heist ietzo die Begnadigung, da einem Missethäter die verdiente oder auch bereits zuerkannte Straffe geschencket wird

fac. O. C. a. 90.

Absagung v. Vehde.

Abschweren

fälschliches, dabey muß nebst der Straffe des Meineydes das abgeschworne Guth dem Verletzten wieder erstattet werden

O. C. a. 107.

Abtrag

hat der Provocant vor das vermeinte Unrecht nicht zu gewarten

D. M. §. 25. 26.

Abtreibung

der Leibes-Früchte, Abactio partus, Abortus procuratio, deren Straffe ist, wenn das Kind lebendig gewesen, das Schwerd, Ertränckung oder andere Todes-Straffe

O. C. a. 133.
P. 4. C. 4.

willkührlich, wenn die Frucht nicht gelebet, und solches noch unter der Helffte nach der Empfängniß geschehen, oder das zum Abtreiben genommene keine Würckung gethan, oder

das

das Abgetriebene kein Kind gewesen
O. C. a. 133.
P. 4. C. 4.
dazu mit Getränckeu oder in andere Weise helffen, wird auch mit dem Schwerdte bestrafft P. 4. C. 4.

Academica Disciplina
v. Disciplina Academica.

Acht
Land-Acht, Mordacht, Bann, Verfestung
L. O. 5555. t. muthwillige Bevehder
O. C. a. 155.
wird in die schlechte oder Unteracht, Bannum simplex vel inferius, und Oberacht, Bannum superius getheilet,
v. Oberacht.
darein erklärter wird im Lande keinesweges geduldet,
L. O. 1555. t. Echtere.
und kan von iederman aufgefangen, aber nicht entleibet werden,
Dec. 77.
bey deren Straffe sind die Appellationes vom Chur- und Fürstl. Hause Sachsen verboten
M. 1670. C. A. I. 1215.

Acht-Gerichte
v. Zeter-Geschrey.

Acht-Schatz

Acht-Schilling
heißt das Geld, womit einer sich aus der

Acht loß wircket
cf. L. R. L. I. a. 38.

Achts-Proceß

darinnen wird

1. auf peinliche Anklage, ergangene Edictal-Citation und eingebrachte Ungehorsams-Beschuldigung der flüchtige Missethäter bis auf Ehehafft in die Acht zu erklären vertheilet
O. P. R. §. 2. ad 10.

2. nach publicirten Urthel, ergangener anderweiter Edictal-Citation und eingebrachter Ungehorsams-Beschuldigung in die Acht erkläret, formula:

Daß Ankläger Angeklagten wegen seines ungehorsamen Aussenbleibens bis auf die Acht erstanden und erlanget hat, derowegen er aus dem Frieden in Unfrieden gesetzet, an Leib und Leben erlaubt und als ein Vogel in der Lufft vom Leben zum Tode gebracht werden soll und mag,
Dec. 77.
wenn nun derselbe sich nicht wieder einstellet und aus der Acht loß wircket, wird nach verfloßener Jahres-Frist er

3. auf anderweites Ansuchen, Edictal-Citation und Ungehorsams-Beschuldigung bis auf Ehehafft in die Oberacht zu erklären vertheilet
O. P. R. §. 2. ad 10.

4. Nach

4. Nach publicirten Urthel, anderweiter Edictal-Citation und Ungehorsams-Beschuldigung in die Oberacht erkläret, formula:

Daß Ankläger Angeklagten wegen seines ungehorsamen Aussenbleibens bis auf die Oberacht erstanden und erlanget hat, derowegen nunmehro über die vorige zu Recht erkannte und ergangene Achts-Erklärung, darinne Angeklagter aus dem Frieden in Unfrieden gesetzt, auch männiglichen mit ihme Gemeinschafft zu haben verboten, und sein Leib binnen Anklägers Principals Gerichten iederman erlaubt worden, Angeklagtens Ehr, Leib und Guth als anrüchtig, Recht- und Friedlos vertheilet, und iederman an allen Orten wieder ihn peinlich zu klagen verstattet und nachgelassen, und Angeklagter also und auf die Maße in die Oberacht wircklichen erkläret, solche Oberachts-Erklärung auch darauf durch öffentlichen Anschlag zu N. desgleichen zu N. N. und N. an welchen Orten er Angeklagter zuvor durch öffentliche Edicta citiret und geladen worden, iederman notificiret, kund und zu wissen gethan wird, V. R. W.

dazu müssen des Entleibten Freunde die Kosten hergeben

M. 1676. C. A. I. 1155.

Acta

sind nicht an einzelne Doctores zu versenden, außer wo sie in Injurien-Sachen durch Rescripta dahin gewiesen

O. P. R. §. 2. ad 34.

sollen vom Actuario wohl verwahret werden O. C. a. 189.

Actio

transitoria ad heredes, davor ist die Suchung der Satisfaction von dem Beleidiger wegen Abgangs der Nahrung zu achten

D. M. §. 24.

Actuarius

muß in peinlichen Fällen Notarius seyn, sonst ist ihm ein öffentlicher Notarius zuzuordnen

O. C. a. 5.

Dec. 38.

sich auch als Notarius unterschreiben

O. P. R. §. 7. ad 2.

O. C. a. 182. 189.

die peinlichen Handlungen, als den Beweiß, des Inquisiten Geständniß, Defension und dazu gehörige Uhrkunden, Kundschafften und Erkundigungen, es werde auf Anklage oder ex officio verfahren, ordentlich, in Gegenwart des Richters und zweyer Schöppen, mit Meldung des Jahres, Tages und Stunde ieder Handlung, auch wer dabey gewesen, registriren

O. C. a. 181 -- 189.

die

die Handlungen geheim halten und die Acten wohl verwahren

O. C. a. 189.

Adel

kan ohne Nachtheil seines Standes in peinlichen Gerichten sitzen

O. C. a. 1.

ohne Regard auf solchen oder andere Landes Privilegia, Gewohnheiten ꝛc. sind die Straffen des *Duell*-Mandats zu exequiren

D. M. §. 60.

Admenatio

Aufhebung der Hand, des Meßers, Schwerds zu schlagen, stechen, hauen, Degenzucken, ꝛc. wird *nebst* münd- und schrifftlicher Abbitte mit 1. Jahr Gefängniß bestrafft

D. M. §. 6.

Advocat

wird Inquisiten zu Führung seiner Defension zugelassen.

O. C. a. 73. 88.
Rs. gr. 1612. §. 5.
cf. M. 1579. C. A. I. 1047.

Affe

an dessen stat wird bey der Ertränckung eine Katze genommen

P. 4. C. 3.

Affecten

menschlicher Schwachheit entschuldigen einiger massen,

ger massen, wenn auf die immediate vorher gehende Injurien oder andere Beleidigung mit der Hand geschlagen worden
D. M. §. 16.

Aggratiandi jus
v. Begnadigungs-Recht.

Aggressor
wird gestrafft, wenn ihn gleich der Beleidigte auf gleiche Art wieder schlägt
D. M. §. 11.

ist allein strafbar, und der Angegriffene zu verschonen, wenn dieser mit Ergreiffung des Gewehrs sich zu defendiren genöthiget wird
D. M. §. 51.

so einen unversehens überfället, wird einem Duellanten gleich gestrafft
D. M. §. 52.

Alimenta
muß der Jungfrau-Schänder dem erzeugten Kinde reichen
P. 4. C. 27

Allodium
Erbguth des flüchtigen Mörders wird in Ermangelung der Descendenten und Ascendenten eingezogen, auch mit dessen Sequestration und Administration so fort nach ausgegangenen Steckbriefen verfahren
D. M. §. 42.

Almosen

stehlen, und die Büchse, Kasten, Stock, darein solches gesamlet wird, aufbrechen, wird an Leib und Leben bestrafft

O. C. a. 173.

Alter

hohes, Senectus, macht, daß einer mit der Marter verschonet, und zuweilen auch die Straffe gemildert wird

L. 3. §. 7. ff. d. SC. Silan.
L. 2. ff. de Term. mot.

Alt Schock

ist 20 Groschen, ein halb Alt Schock 10 gl. dem ein Tag Gefängniß oder drey Tage Hand-Arbeit in der Bestraffung gleich geachtet werden

M. 1717. C. A. I. 1871.

Amts halber,

Amts wegen

ex officio mag eine Obrigkeit in peinlichen und andern strafbaren Fällen wohl verfahren

O. C. a. 6. 46. 188. 211. 214. 219.
D. M. §. 17.

doch nicht wegen Diebstahls verwandter Personen

O. C. a. 165.

Anatomia

dazu werden derer Enthaupteten, Gesäckten, Gehangenen, Ertruncknen und desperaten Selbst-Mörder Cörper denen Medicinischen

Facultäten zu Leipzig und Wittenberg abgefolget

M. 1716. C. A. I. 947
1723 - - 993

Anfänger

und Urheber des Streits und Zancks
v. Urheber.

Angeklagter

darf auf des Anklägers Gefahr ohne redlichen Argwohn und Verdacht nicht zur Hafft gebracht werden

O. C. a. 11.

Angriff

dessent und der Gerichts-Folge halber soll niemanden übel nachgeredet oder er vor Ehrenlos und einen Häscher gehalten werden, bey Straffe des Prangers und Lands-Verweisung

Rf. gr. 1661. §. 47.

bey dem ersten sind Ober- und Erb-Gerichte einander zu secundiren schuldig

D. M. §. 55.

der militar-Personen ist auch denen Amts- und Stadt-Gerichten verstattet

M. 1672. C. A. I. 1153.

Angstmann
v. Scharfrichter.

Animus
1. delinquendi, wo der ermangelt, hat die ordentliche nicht, oder gar keine Straffe stat
O. C. a. 146
cf. a. 137. 148.
2. injuriandi wird auf Seiten der Obrigkeit nicht vermuthet
O. C. a. 61.
M. 1579. C. A. I. 1047

Anklage
dazu wird niemand genöthiget
O. C. a, 214
L. R. L. I. a. 62.

Ankläger
muß vor Arrestirung des Angeklagten redlichen Verdacht und Argwohn anzeigen
O. C. a. 11.
auch nach Gelegenheit Caution machen, wo er nicht selbst in Hafft gebracht seyn will
O. C. a. 12. 13. 14. 15.
cf. D. M. §. 50.

Ankündigung
des Todes soll dem armen Sünder drey Tage vor der Execution geschehen, damit er sich dazu bereiten könne
O. C. a. 79

Annonæ crimen

da einer durch schädliche und gefährliche Vor- und Auf-Käuffe Steigerung und Theuerung des Getreydes und andern verursachet.

v. Vorkäuffe.

Anrüchtig

v. Infamia.

Ansehen der Person

ohne solches soll in Duell-Sachen gesprochen und gestraffet werden

D. M. §. 58. n. 2. §. 60

Anvertrautes Guth

dessen Unterschleiff, Residuorum crimen, Crimen de residuis wird bestrafft

1. an einem in Pflicht stehenden Beamten, Einnehmer, Verwalter ꝛc. so es

100 fl. und drüber mit dem Strange,
50 = = Staupen-Schlag und ewiger Landes-Verweisung
30 = = } ewiger } Landes-
20 = = } 10 } Jahr } Verwei-
10 = = } 5 } sung
unter 10 fl. = Gefängniß

O. C. a. 170.
P. 4. C. 41.
M. 1584. C. A. I. 1047
1705 - 1173

2. an einem Bothen wegen anvertrauten Geldes über Land zu tragen, so es
20 fl. mit dem Strange
drunter = Staupenschlag und ewiger
gar wenig = Gefängniß und zeitlicher Landes-Verweisung

P. 4. C. 41.

welche Straffe in keine Geld-Busse zu verwandeln

M. 1705. C. A. I. 1173.

kein Unterschied zu machen, ob der treulose und meineydige Einnehmer es ersetzet

ibid.

davon befreyet auch nicht der Anno 1584. 1587. nachgelassene doppelte

ibid.

noch der Anno 1684 nachgelassene fünffache Ersatz

M. 1713. C. A. I. 1181.

und kein Collegium soll hierinnen gelinder sprechen M. 1714. C. A. I. 1183.

Anwald

Procurator, dessen Prævarication, wen er fürsetzlicher, gefährlicher weise seiner Parthey in bürgerlichen und peinlichen Sachen zum Nachtheil und dem Wiedertheil zu gut handelt, wird nebst Ersetzung alles Schadens mit Pranger, Staupenschlag und Landes Verweisung oder sonst bestrafft

O. C. a. 115.

Anweisung

damit zum Diebstahle helffen, wird mit Staupenschlag und Landes-Verweisung bestrafft

P. 4. C. 40.

Anzeigung

v. Indicia

Anzüglichkeiten

der Advocaten und Procuratoren werden mit Gefängniß oder nahmhaffter Geld-Straffe bestrafft

M. 1662. C. A. I. 1141.

cf. T. A. 1. von Advocaten und Procuratoribus §. wann aber ꝛc.

Anzündung

v. Mordbrand

Apothecker

soll ohne Vorwissen der Obrigkeit niemand Gifft verkauffen

O. C. a. 37.

Appellation

ist im Verfahren nachm Duell-Mandate quoad effectum suspensivum nicht zulässlich, hindert auch die Gerichte an der Arrestirung nicht, sondern es wird deren Mißbrauch bestrafft

D. M. §. 55. 60.

wird in Disciplin-Sachen denen Studiosis auf der Universität Leipzig nicht zugelassen

M. 1680. C. A. I. 939.

ist

ist wieder Continuation der Tortur nicht zu attendiren

M. 1703. C. A. I. 1171.

Argwohn

v. Indicia

Arme Sünder

ihm soll der Rechts Tag drey Tage vorher verkündiget, das heilige Abendmahl gereichet, und im Ausführen nicht zu viel zu trincken gegeben werden O. C. a. 79.

Armuth

soll Inquisiten an seiner Defension nicht hindern

O. C. a. 47 154. 219.
cf. a. 3. 4.

Arrestirung

damit wird bey Erfahrung der Thätlichkeiten, Duelle und Rencontres schleunig verfahren

D. M. §. 54.

wird auch bey verbal-Injurien vorgenommen, wenn solche grob, auch die Consideration der beleidigten Person das Delictum aggraviret, und der Freveler in hiesigen Landen nicht gnugsam angesessen ist

D. M. §. 54

Artickel

darein sind im Inquisition-Processe die beschuldigten Verbrechen zu bringen

Rs. gr. 1612. § 5.
M. 1579. C. A. I. 1047.

worüber Inquisit im Beyseyn der Gerichts-Personen zu vernehmen und seine Aussage zu registriren
ibid.
darauf muß einer allemahl geantwortet haben, ehe peinliche Straffe erkannt wird, wenn es auch nur die Landes-Verweisung wäre
ibid.
auf ieden soll zuförderst des Inquisiti Antwort und sodann darauf eines ieden Zeugens Aussage nach einander geschrieben werden
M. 1663. C. A. I. 1143.

Artzney

solche zu treiben und zu curiren, sollen sich Landstreicher, Marcktschreyer, Zahnbrecher, Quacksalber und andere, so sie nicht gelernet, noch ein Testimonium publicum erlanget haben, nicht unterstehen
O. C. a. 134.
M. 1580. t. von der Facultät in der Artzney n. 6. C. A. I. 715
1616. t. Visit. Decr. n. 7. C. A. I. 915.

Artzt

Leib-Artzt O. C. a. 36. so durch Artzney tödtet, wird willkührlich, wenn es aber fürsetzlich geschicht, als ein Mörder bestrafft
O. C. a. 134.

Artzt-Lohn

muß der verwundeten Gerichts-Person von dem,

dem, der ſich ihr widerſetzet, entrichtet werden P. 4. C. 43.

Aſſaſſinium

v. Meuchelmord.

Aſtrologia

v. Sternſeher-Kunſt.

Aſylum

v. Freyheit, Freyſtadt.

Attaquirter

wird der Gegenwehr halber frey geſprochen, wenn kein Exceſſ dabey vorgegangen D. M. §. 52.

Atteſtata

der Medicorum werden ſuper Lethalitate vulnerum ertheilet O. C. a. 147

der Beichtväter und Dienſtherren pflegen zu Ablehnung des wiedrigen Verdachts bey der Defenſion gebraucht zu werden a. O. C. a. 25. 28.

Auditeurs

denen wird bey peinlichen Fällen das Directorium Actorum ohne Zuziehung eines Notarii gelaſſen M. 1718. B. n. 6.

Aufführung

vita anteacta, vorherige ſchlechte macht ein Indicium O. C. a. 25. n. 1.

Aufgeboth

der Mannschafft, damit ist wieder flüchtige Duellanten zu verfahren

D. M. § 54.

Aufhebung

todter Cörper gehöret den Ober-Gerichten

L. O. 1550. t. was zu Ober- Nieder &c. 1555. eod. tit

Const. 1506. C. A. I. 1043.

Aufkauf

v. Vorkäuffe.

Auflauff

und Hader, Turba, wenn darinnen ihrer viele einen todt schlagen und wider keinen derselben zur scharffen Frage zulängliche Indicia vorhanden, werden sie alle willkührlich mit Geld-Busse, Gefängniß oder Verweisung, neben Erlegung des Wehr-Geldes und Erstattung der Gerichts-Kosten verurtheilet

P. 4. C. 7.

und Lermen, wer darinnen über gebothenen Friede, oder auch sonsten seine Obrigkeit oder die Gerichts-Personen, so einen in Hafft nehmen wollen, wissentlich schlägt oder verwundet, muß der verwundeten Person Abtrag, Artzlohn, Zehrung, Unkosten und Versäumniß entrichten, und wird willkührlich mit Verweisung, Abhauung der Hand, Staupen-

Schlä-

Schlägen, auch nach Gelegenheit mit dem Schwerdte gestrafft

P. 4. C. 43.
cf. O. C. a. 142. 150

Aufruhr

Empörung des Volcks wider die Obrigkeit machen, wird mit dem Schwerdte, Staupenschlage oder Verweisung aus dem Lande, Gegend, Gerichte, Stadt, Flecken, oder Gebiethe bestrafft

O. C. a. 127.
cf. A. B. a. 15

Auftreiben

Schelten der Handwercker, Interdictum opificii, wird mit Infamia, Gefängniß, Staupenschlag und dergleichen bestrafft

L. O. 1543. t. von Handwercks-Leuten in denen Städten
M. 1541. C. A. I. 21.
1594. - 1433.
Rf. gr. 1661. §. 79.

Augen

deren Ausstechung war unter andern eine Straffe des Diebstahls

O. C. a. 159.

Ausforderung

Provocation zum Duell oder Zweykampffe, deren Straffe ziemliche Geld-busse, Gefängniß, Landes-Verweisung

P. 4. C. 9.

Verlust aller Chargen auf immerwährend kein Abtrag vor das angethane Unrecht, 2 Jahr Gefängniß, das erste halbe Jahr mit Wasser und Brod, wenn er keine Charge hat noch 2. Jahr Gefängniß, ists eine geringe Person, 4. Jahr Vestungs Bau

D. M. §. 25.

seines vorgesetzten Herrn und Wohlthäters wied über voriges mit noch 2. Jahr Gefängniß oder Vestungs-Bau mehr bestrafft

D. M. §. 26.

wer darauf flüchtig wird, wider den wird mit Edictal-Citation oder da er eine Militar-Person, nach Kriegs-Gebrauch, auf ungehorsamliches Anssenbleiben aber ferner mit Schlagung des Nahmens an Galgen verfahren

D. M. §. 27.

auf die von einem Fremden geschehene wird dessen Obrigkeit requiriret, und wenn darauf keine Antwort einkommt, er in dreyer Herren Lande edictaliter citiret, bey unterbleibender Erscheinung aber vor infam erkläret, und sein Nahme an den Galgen geschlagen

D. M. §. 29.

wenn man sein Vaterland nicht weiß, wird er edictaliter citiret, auf sein Aussenbleiben infam erkläret, sein Nahme an Galgen geschlagen, auch sein Bildniß von dem Hencker nach Proportion des Verbrechens öffentlich schimpflich tractiret

D. M. §. 30.

dar-

darauf darf Provocat nicht erscheinen, sondern muß es bey 4. Monat Gefängniß-Straffe denunciren

D. M. §. 31. 32. 33.

das nicht Erscheinen ist niemand an seinen Ehren nachtheilig, und wer es ihm vorwirfft, wird Provocanten gleich bestrafft

D. M. §. 32.

solche annehmen, sich zum Zweykampffe obligiren und es verschweigen, wird als ob das Duell würcklich vorgegangen, Provocanten gleich gestrafft

D. M. §. 34.

Ausgang

Eventus, glücklicher macht, daß die Straffe des vorgehabten Verbrechens gelindert wird

O. C. a. 178.

Auslieferung

v. Abfolgung

Auslösung

Kost, Zehrung, mag den Zeugen ohne Besorgung einer Bestechung wohl gereichet werden

O. C. a. 75.

cf. a. 64.

O. P. R. §. 3. ad 22.

Auspaucken

ist eine Straffe der öffentlichen Huren, da ein Stadtknecht mit einer ungewöhnlich grossen Trommel vorhergehet, dieselbe zuweilen zum

Zulauffe des Volcks mit einem Klöppel rühret, und solchergestalt die leichtfertige Weibes-Person durch die Stadt hinaus geschaffet wird.

cf. P. 4. C. 28.

Aussage

der Zeugen soll mit Anführung der Ursache ihres Wissens und wie man sagt, cum elogio geschehen, die von Hören sagen taugt nicht

O. C. a. 65. 67.

Ausschleiffung

v. Schleiffung.

Aussetzen

der Kinder, Expositio infantum

v. weglegen, wegsetzen.

Ausstattung

Dos, Dotatio, solche muß der Jungfrau-Schänder der Weibes-Person, die er nicht ehlichen will, geben

L. O. 1543. t. von Straffe des Jungfrau Schwächens

P. 4. C. 27.

Autochiria

v. Selbstmord.

Autor rixæ

v. Urheber

Atzung

Kost, Verpflegung eines Inquisiten muß

er

er selber tragen, wenn er gleich unschuldig befunden wird
O. C. a. 61. 153.
auch neben Ersetzung des geringen Diebstahls
O. C. a. 157.
sie soll aber nicht übermäßig seyn
O. C. a. 204.
des gestohlnen und in die Gerichte gebrachten Viehes trägt der Eigenthümer
O. C. a. 210. 213.

B.

Baar-Recht

bluthen, Jus cruentationis, Jus feretri, da der Entleibte auf eine Bahre gestellet und in acht genommen wurde, in wessen Gegenwart er blutete, um daraus auf den Thäter zu schliessen, wird nicht attendiret
a. O. C. a. 21.

Balgen

unchristliches ist verboten und zu bestraffen
D. M. pr. §. 51.

Bande

Schnüren, ein zur Peinlichkeit gehöriges Instrument
v. Peinlichkeit

Bann

1. Acht, Verfestung v. Acht

2. Kirchen-Bann, können Consistoria nicht erkennen, oder davon absolviren, sondern müssen des Ober-Consistorii Erkäntniß erwarten

K. O. t. von beyden Consist. n. 10. C. A. I. 633.

dadurch werden die Leute von der Gemeine ausgeschlossen, bis sie sich durch rechte Busse bekehren, wo sie aber den Bann verachten, werden sie im Lande nicht gelitten

L. O. 1543. t. von dem Banne.

dadurch soll kein Geistlicher bey Verlust seines Dienstes oder anderer hoher Straffe die Leute von der Tauffe, Beichtstuhl und Abendmahl stossen

Rf. gr. 1661. Cons. S. §. 20.

wie damit zu verfahren

K. O. Gen. art. 10. 11. C. A. I. 656.

Bann-Richter

Richter in peinlichen Sachen

O. C. a. 56.

Bannen

peinliche Gerichte bannen und hegen

O. C. a. 219.

Bannung in Zehenden

Verstrickung in einen gewissen Zirck oder Ort, Einlage, Gehorsam, ins Hauß schweren, Confinatio Condemnatio in districtum, domesticum exilium &c.

da-

damit wird unter andern der Diebſtahl beſtrafft

O. C. a. 161.
cf. 1. Reg. 2. v. 36.

Banqueroutirer

deſſen Straffen ſind, daß er vor ehrlos erkannt, ihm kein ehrlich Begräbniß nach ſeinem Tode geſtattet wird, auf die Börſe oder Handels-Plätze nicht kommen darf, einen gelben Hut tragen muß, Pranger, Zucht-Hauß, Veſtungs-Bau bey Waſſer und Brod, Staupenſchlag, Abhauung der Hand, Lebens-Straffe

B. M. §. 12.
Rſ. gr. 1661. §. 78.

Baratteria

Crimen repetundarum,
v. Geſchencke nehmen

Barbierer.

ſo geſtoſſen oder geworffen wird, daß er einem die Gurgel abſchneidet, iſt entſchuldiget, er thäte es denn an ungewöhnlichen Orten

O. C. a. 146.

Barge-Geld

Berge-Geld, Borg-Geld, Berglohn kan von denen durch Schiffbruch verunglückten vor Rettung ihrer Sachen gefordert werden, die Sachen ſelbſt aber unter dem Vorwande

eines Strand- Fahr- oder Grundruhr-Rechts an sich zuziehen ist verboten
O. C. a. 218.

Bastioniren

auf solches und Prügeln wird die Straffe der Duelle extendiret
M. 1677. C. A. I. 1653.
cf. D. M. §. 8. 11. 12. 13. 15.

Bäume

abhauen oder verderben wird nebst Bezahlung 30 Schillinge oder zwey Alt-Schock vor ieden fruchtbaren mit Pranger oder 2. Alt-Schock verbüsset oder mit Gefängniß, Staupenschlag, Landes-Verweisung, Abhauung der Hand bestrafft
P. 4. C. 37.
M. 1611. C. A. II. 613.
1619 - 617.

Bedrohung

v. Drohung.

Begnadigungs-Recht

Linderung und Erlassung der Straffe, Jus aggratiandi wird gebraucht bey Straffen, so ex Legibus forensibus herrühren
Dec. 84.
cf. Dec. 91.
O. C. a. 90

Begräbniß

[illegible], bissen werden zur Straffe heraus-
[illegible]ber,

bet, und ohne Ceremonien begraben

1. muthwillige Selbst-Mörder
M. 1719. C. A. I. 1009.

2. Verächter des Wortes Gottes und der heiligen Sacramente
M. 1709. C. A. I. 881.

3. Wucherer
M. 1625. C. A. I. 1123.

4. im Duell Gebliebene
D. M. §. 39. 40.

5. Banqueroutirer
B. M. §. 12.

Begünstigung

wird ein geringes Verbrechen genannt, dessen Straffe noch unter dem Staupenschlage ist
Dec. 49.
D. M. §. 17.

Beichte

dazu soll man den armen Sünder nach der Verurtheilung lassen
O. C. a. 79. 102.

soll nicht zu einer Inquisition heimlicher und verborgener Sünden gemachet werden
K. O. Gen. art. 7.

daraus darf ein Geistlicher bey Straffe der Remotion nicht schwatzen
cf. M. 1618. C. A. I. 851.

Beicht-Vater

soll den Ubelthäter in der Beichte nicht zum Wiederruff verleiten O. C. a. 31. 103.

Bein-Schrauben,
Bein-Stöcke

sind zur Peinlichkeit gehörige Instrumenta
v. Peinlichkeit.

Bekäntniß

ohne solche und vorhergehende peinliche Frage kan auf die gnugsam bewiesene Straffe erkannt werden

O. C. a. 22. 61. 67. 69. 70, 78. 90.

auf peinliche Frage erhaltene wird Inquisiten nach der Marter wieder vorgehalten damit er solche ratificire

O. C. a. 56.

wenn er dieselbe so dann wieder leugnet, wird die peinliche Frage wiederholet, es wäre denn daß er sie aus Irrthum gethan

O. C. a. 57.

der wird geglaubet, wenn bey eingezogener Erkundigung die Wahrheit der Sache befunden wird

O. C. a. 60.

soll dem Inquisiten nicht durch Versprechung der Erlassung oder Linderung der Straffe abgelocket werden

Dec. 91.

M. 1717. C. A. I. 1877.

Beleidigung

wenn die allzugroß ist, wird nebst dem Wiederruff auch Infamia darbey declariret

D. M. §. 2.

mit

mit Geberden wird mit Abbitte, Erklärung und Gefängniß bestrafft
D. M. §. 3.

Beleutung

des peinlichen Gerichts mit der gewöhnlichen Glocke geschicht nach Gewohnheit des Ortes
O. C. a. 82.

Beneficium L. Ad bestias

ist, wenn ein Missethäter seiner besondern Kunst und Erfahrenheit halber von hoher Landes Obrigkeit begnadigt, und mit der ordentlichen Straffe verschonet wird
L. 31. ff. d. pœn.

Benufften, Benunfften

v. Zeter-Geschrey.

Beschädigter

Verwundeter, Verletzter bekommt den Abgang, Gebruch und Nachtheil an seiner Nahrung auch ersetzt
D. M. §. 24.

Beschick-Leute

so sich zu Duellen gebrauchen lassen, werden Provocanten gleich gestrafft
D. M. §. 47.

Beschimpffung

mit Geberden und Worten wird nebst Abbitte mit Gefängniß bestrafft
D. M. §. 3.

Beschlaffen

zwo Schwestern, oder Mutter und Tochter wird mit Staupenschlag und ewiger Landes-Verweisung bestrafft

P. 4. C. 24.

eines andern Braut, ehe denn der Bräutigam beygelegen, an beyden Personen mit Staupen-Schlag und ewiger Landes-Verweisung

K. O. t. von der Straffe der Unzucht und des Ehebruchs

Gefangene, am Stockmeister mit Staupen-Schlag und ewiger Landes-Verweisung

P. 4. C. 25.

Beschreyung

des Beklagten v. Zeter-Geschrey.

Beschuldigter

Beklagter, Denunciat wird in Injurien-Sachen mit Beybringung seiner Nothdurfft, in wichtigen Fällen auch nach publicirten Ausspruche oder Sentenz mit einer Deduction zugelassen und darüber anderweit erkannt

D. M. §. 22. 59.

Besen

und Brände anhängen, wird als eine Bevehdung mit der Acht und dem Schwerdte bestrafft

L. O. 1555. t. Muthwillige Bevehder.

Besetzung des Gerichts

soll mit frommen, erbaren, verständigen und erfahrnen Personen geschehen

O. C. a. 1.

dabey sollen in peinlichen Sachen der Schöppen nicht unter 7. oder 8. seyn

O. C. 84.

Besichtigung

der Wunden eines entleibten, die Inspection und Section muß in Gegenwart der Gerichte und Wund-Aertzte vorgenommen werden

O. C. a. 147. 149.

Besiebenen

hieß einen Missethäter selbsiebend durch Zeugen überführen

L. R. L. 1. a. 66.

Besoldung

deren Einziehung, damit wird derjenige so Thätlichkeiten ausübet oder einen ausfordert, bestrafft

D. M. §. 8. 25.

Bestrickung

v. Bannung in Zehenden.

Bettler

Landfahrer, Landstreicher und ander böses Gesindel ist nicht zu dulden, sondern

mit Vestungs-Bau und Zuchthause zu bestraffen

O. C. a. 39.
M. 1681. C. A. I. 1667.
1684. - 1669.
1710. - 1767.
1715. - 1843.

Bevehdung

v. Vehde.

Beutelschneider

v. Spitzbuben.

Beweiß

ist zulänglich, wenn er durch 2. oder 3. glaubhaffte gute Zeugen verführet wird

O. C. a. 67.

muß aber in peinlichen Sachen gar lauter und rechtfertig, und wie man sagt, luce meridiana clarior seyn

O. C. a. 70.
cf. L. f. C. d. probat.

ist auch ohne des Missethäters Bekäntniß zur Verurtheilung zulänglich

O. C. a. 22. 61. 67. 69. 70. 78. 90.

ist dem Richter oder Ankläger über dasjenige, was der Inquisit verneinet, zugelassen

O. C. a 62.
Rf. gr. 1612. §. 5.
M. 1579. C. A. I. 1047.

Beyspiel

solches zu geben muß der muthwillige Banqueroutirer einen gelben Huth tragen

Rſ. gr. 1661. §. 78.

Bielweisen

v. Hexen.

Bienen

und Honig stehlen, wird wie andere Deuben bestrafft, und die Schärffe der Sächsischen Rechte hierinnen nicht gehalten, sed quis ille rigor?

P. 4. C. 36.

Bigamia

v. zwiefache Ehe.

Bildniß

daran oder in Effigie wird das in Injurien- und Duell-Sachen gesprochene Urthel an einem Fremden vollstrecket

D. M. §. 28.

des unbekannten Fremden wird von dem Hencker nach Proportion des Verbrechens öffentlich schimpflich tractiret, wenn er wegen beschehenen Provocation sich auf die Flucht begeben und auf ergangene Edictal-Citation aussen blieben

D. M. §. 30.

des flüchtigen Duellanten wird vom Hencker an Galgen geschlagen

D. M. §. 38.

falsches auf Münzen prägen, wird mit Infamia und Confiscation der Güter bestrafft

M. 1692. C. A. II. 969.

Blasphemia

v. Gotteslästerung.

Blocksberg, Blockersberg

soll der Ort seyn, dahin die Hexen ihre Farth anstellen, von deren Bestraffung

v. Zauberey.

Blöde Leute

werden wegen ihrer Verbrechen nicht mit der ordentlichen Straffe belegt

O. C. a. 179.

Blumen

aus Gärten stehlen, wird mit Geld-Busse, Gefängniß und zeitlicher Landes-Verweisung bestrafft

P. 4. C. 37.

Blut-Bann

v. Ober-Gerichte.

Bluthen

v. Baar-Recht,

Blutige Kleider

Wehr und Waffen sind ein Indicium verübten Mords

O. C. a. 33. 34.

Blutrunst

gehöret in die Erb-Gerichte

L. O. 1550. t. was zu Ober-Nieder- oder Erb-Gerichten ꝛc.

1555. eod. tit.

P. 4. C. 46.

Blutschande

Incestus, Unkeuschheit mit nahen gesipten Freunden wird bestrafft nach geschriebenen Rechten mit Confiscation und Entsetzung seines Amtes

O. C. a. 117.

L. 6. & Auth. Incestus C. d. incest nupt.

Nov. 12. c. 1.

1. unter Bluts-Freunden, Eltern und Kindern und andern in auf- und niedersteigender Linie, mit dem Schwerdte

P. 4. C. 22, 23.

unter Seitwärts Verwandten, so nicht in der Ehe sind, und im Mose Levit. 18. genannt werden, mit Staupenschlag und ewiger Landes-Verweisung

P. 4. C. 22.

2. unter verschwägerten, als Stief-Vater, Stief-Tochter, Stiefmutter, Stief-Sohn, Sohns Weib und dergleichen, zwo Schwestern oder Mutter und Toch-

ter beſchlaffen mit Staupenſchlag und ewiger Landes-Verweiſung
P. 4. C. 24.
wird erſt in 20. Jahren verjährt
L. 39. §. 5. ff. ad L. Jul. d. adult.

Blutſchreyer

der das Zeter-Geſchrey verrichtet
O. C. a. 87.

Bock

1. wenn Weiber die Junggeſellen darauf hohlen laſſen, wird es, wenn kein Schade dabey geſchehen, mit Staupenſchlage, ſonſt mit dem Schwerdte beſtrafft
a. P. 4. C. 2.
2. iſt auch ein Inſtrument, ſo bey der Marter gebraucht wird, indem die Hexen in Bock geſpannet werden
v. Peinlichkeit.

Börſe

oder Handels Platz, darauf darf ein muthwilliger Banqueroutirer nicht mehr kommen
B. M. §. 12.

Böſßliche Verlaſſung

v. Verlaſſung.

Bothe

dem Geld über Land zu tragen anvertrauet iſt, wird wenn er es ſtiehlet und damit entläufft, ſo es 20. fl. iſt, mit dem Strange, wenn es drunter, mit Staupenſchlag und ewiger

Lan-

Landes-Verweisung, wenn es gar wenig mit Gefängniß oder zeitlicher Landes-Verweisung bestrafft

P. 4. C. 41.

Brand

v. Mordbrand.

Brand-Bettler

so auf falsche Brand-Briefe Almosen samlen, werden als Falsarii mit Staupenschlag und Landes-Verweisung bestrafft

a. O. C. a. 112.

Brand-Briefe

falsche machen, wird als ein Falsum willkührlich bestrafft

O. C. a. 112.

Brandmahl

Stigma, soll den Mißethätern nicht ins Gesichte gebrannt werden

L. 17. C. d. pœn.

Brand-Schaden

darf derjenige bey welchen Feuer entstanden, nicht gelten, es würde ihm denn seine Verwahrlosung bewiesen

Dec. 79. 80.

Brandschatzen

v. Behde.

Brand-Zeichen

stecken und anhängen, wird mit dem Schwerdte

Schwerdte bestrafft, obgleich nichts mehr erfolget

P. 4. C. 14.

Braun und Blau

stossen, bestrafft der, so die Erbgerichte hat

L. O. 1555. t. was zu Ober-Nieder- oder Erb-Gerichten

P. 4. C. 46.

Braut

eines andern beschlaffen, ehe denn der Bräutigam beygelegen, wird an beyden mit Staupenschlag und ewiger Landes-Verweisung bestrafft, es würde denn die Braut wieder angenommen, da sie mit Gefängniß, der Braut-Schänder aber wie vorher gemeldet, gestrafft wird

K. O. von Ehe-Sachen C. A. I. 536. t. von Straffe der Unzucht

so sich vor der Trauung mit dem Bräutigam fleischlich einlässet, muß, wenn auch gleich keine Schwängerung darauf erfolget, mit verdeckten Haupte und ohne Spiel zur Kirchen gehen, und werden beyde mit Gefängniß oder sonst willkührlich gestrafft

ibid.

Brech-Eisen

v. Diebs Instrumente.

Brenner

v. Mordbrand.

Brief und Siegel

Instrument, fälschen wird nach Beschaffenheit der Fälschung willkührlich bestrafft

O. C. a. 112.

dienen anders nicht zum Beweise als in so ferne sie recognosciret werden, wircken auch so dann in peinlichen Sachen mehr nicht als ein Indicium

a. O. C. a. 70.

werden in peinlichen Sachen nicht in contumaciam pro recognitis gehalten, wohl aber in Injurien-Sachen

D. M. 22.

Brod und Wasser

v. Wasser und Brod.

Brüche

Verbrechen, unde hohe Brüche

L. O. 1555. t. was zu Ober-Nieder ꝛc.

Bruch- und Straff-Bücher

Bruder-Mord

oder an Schwestern, auch andern nahen Bluts-Freunden, oder nahen Verwandten, Schwägern (unter denen vermöge göttlicher Schrifft keine Ehe kan vollzogen werden,) begangen, wird mit Schleiffung zur Feymstat und dem Schwerdt bestrafft

P. 4. C. 3.

Brüste

daran werden die des Kindermords halber verdächtige Weibes-Personen gemolcken

und

und giebt nur die vollkommene Milch ein Indicium des heimlichen Kindermords
O. C. a. 36.

Brut

von Vogeln verderben wird mit 100 Scheffel Haber und noch 50 fl. Geld bestrafft
L. O. 1505. t. Vogel fahen.
M. 1573. C. A. II. 515.
1575. - 517.
1598. - 535.
1604. - 541.
1626. - 549.

Bücher

Urbar-Renth- oder Zinß-Bücher fälschen wird willkührlich bestrafft
O. C. a. 112.
deren Nachdruck wird confiscirt, und derjenige, so sie zur Ungebühr nachdrucken lassen, nach Inhalt der Privilegien gestrafft
Rf. gr. 1661. §. 81.

Büchsen

versprechen, wird mit Geld-Busse, Gefängniß, Landes-Verweisung bestrafft
P. O. 1661. t. 3. §. 9.
tragen in der Wild-Fuhr wird mit Verlust der Büchsen und 20 fl. bestrafft
L. O. 1555. t. Büchsen tragen ꝛc.
t. vom Jagen, Schiessen und Hetzen.

Bürger

wird in Injurien-Sachen nach der Policey-Ordnung bestrafft

D. M. §. 20.
M. 1713. C. A. I. 1813.

Bürger-Recht

verlieret der Verwiesene nicht

L. 4. ff. d. interd. & releg.

Bürgerliche Straffen

sind, die nicht an Haut und Haar gehen, und werden von einigen in Bussen oder Geld-Straffen und Ehren Straffen getheilet

O. C. a. 104. 110. 158.
L. O. 1555 daß peinliche Sachen ꝛc.

1. Buße, Geld-Straffe, Geld-Poen, Mulcta, Pœna pecuniaria, Emenda

dahin gehören auch die Straffen an Geldes werth z. E. mit 100 Scheffel Haber

L. O. 1555. t. Vogelfahen

2. Gefängniß, Kercker, Carcer

O. C. a. 157.
cf. a. 11.

3. Bannung in Zehenden Confinatio

O. C. a. 161.

4. Pränger, Hals-Eisen, Numellæ

O. C. a. 85. 115. 158. 161.
P. 4. C. 1.
P. O. 1661. t. 3. §. 3.

5. Ver-

5. Verweisung, Relegatio
O. C. a. 161.
6. Gerichts-Räumug, Secessio ex loco jurisdictionis
M. 1703. C. A. I. 873.
7. Infamia, daß einer vor ehrlos oder anrüchtig erkläret oder gehalten wird
P. 4. C, 20.
8. Einziehung der Besoldung, der Gerichte
D. M. §. 8. 25. 55.
9. Suspension oder Entsetzung vom Amte, Charge, Function
D. M. §. 5. 8. 25.
10. Confiscation der Güther, Wahre oder Sache, damit einer mißhandelt
O. C. a. 111. 218.
L. O. 1555. t. von schädlichen Vorkäuffen, t. Büchsen tragen
11. Speisung mit Wasser und Brod, Carena
D. M. §. 2. sequ.
12. Zerbrechung des Degens, Schlagung des Nahmens oder Bildnißes an Galgen ꝛc.
D. M. §. 38. 40. 41.

Burg-Friede

wenn solcher durch real-Injurien gebrochen wird, soll dem Thäter über die ordentliche Straffe noch die rechte Hand abgehauen werden D. M. §. 9.

Buße

Geld-Buße, Geld-Straffe, Frevel-Straffe, Mulcta, Pœna pecuniaria, Emenda
soll eigentlich die Geld Straffe seyn, so dem Kläger zukommt, dahingegen die dem Richter abzustattende die Wette oder das Gewette genannt wird, und mit dem Tode wettet man dem Richter und büsset dem Kläger,

L. R. L. 1. a. 53.
L. 2. a. 8.

heist aber auch die Straffe so der Obrigkeit entrichtet wird

L. O. 1555. t. übermäßige Bußen.

wird in ziemliche und tapffere mulctam modicam & ingentem getheilet, soll aber nicht übermäßig seyn

L. O. 155. t. übermäßige Bußen.

wird ferner in die Buße überhaupt, und die sogenannte Sachsen-Buße getheilet, v. Sachsen-Buße
wer die nicht erlangen kan, wird mit Gefängniß oder Hand-Arbeit gestrafft

O. C. a. 216.
O. P. R. §. 6. ad 35.

so von peinlichen Sachen herkömt, gehöret den Ober-Gerichten

L. O. 1550 t. was zu Ober- Nieder- oder Erb-Gerichten
1555. eod. tit.

darein kan Unter-Obrigkeit die erkannte Gefäng-

fängniß-Straffe verwandeln, wenn nach der Policey-Ordnung verfahren wird

M. 1715. C. A. I. 1187.
Rſ. gr. 1661. §. 59.

dürffen Advocaten von ihren Clienten bey doppelten und vierfachen Ersatz nicht wieder fordern

O. P. R. §. 2. ad 3.

Büttel

Scherge, Stadt-Knecht soll an des flüchtigen Fremden statt in Injurien-Sachen den Wiederruff thun und sich aufs Maul schlagen

D. M. §. 28.

C.

Cadavera

v. Cörper.

Calumnia

wenn gantze Collegia und Richter ex cavillatione und calumnia in Supplicatis, Sätzen oder sonst wider die Wahrheit angegriffen werden, sollen die Verbrecher nach ereignenden Umständen mit höherer und längerer Straffe beleget werden

D. M. §. 3.

ex calumnia einen als einen flüchtigen Schuldner zur Hafft bringen lassen, wird mit Leibes-Straffe belegt

B. M. §. 7.

Capi-

Capitale Supplicium
v. Lebens-Straffe

Captur
gefängliche Hafft, davon wird nach Gelegenheit im Rügen-Processe der Anfang gemacht
D. M. §. 22.

Carcer
v. Gefängniß.

Carena
v. Wasser und Brod.

Cartel
dadurch zum Duell heraus fordern, wird mit Verlust aller Chargen, des Abtrags vor angethanes Unrecht und 2. Jahr Gefängniß gestrafft
D. M. §. 25.
solches annehmẽ und sich zum Zwey-Kampffe obligiren, wird Provocanten gleich gestrafft
D. M. §. 34.

Cartel-Träger
so sich beym Duell zu Beschicks-Leuten gebrauchen lassen, werden Provocanten gleich gestrafft.
D. M. §. 47.

Cavillatio
wenn gantze Collegia und Richter zur Ungebühr ex cavillatione & calumnia in Supplicatis, Sätzen und sonst wider die Wahrheit

heit angegriffen werden, soll noch höhere Straffe erfolgen

D. M. §. 3.

Caution

v. Vorstand.

Cautio de non offendendo

muß von dem, so Drohungen ausstösset, bestellet werden

O. C. a. 176. 195.

Censur

ohne solche ist zu Vermeidung der Schmäh-Schrifften und falscher Lehre in der Kirchen GOttes nichts zu drucken

K. O. t. von beeden Consistor. n. 2.
M. 1562. C. A. I. 405.
1661. - 411.
1683. - 413.
1686. - -
1717 - 417.

Chirurgus

v. Wundartzt.

Citatio

v. Ladung.

Coffe-und Thee-Schencken

müßen Provocationes und Duelle bey halbjähriger Gefängniß-Straffe angeben

D. M. §. 50.

Commentariensis

v. Stockmeister.

Com-

Compasl-Briefe

sind auch in peinlichen Sachen zu ertheilen
O. C. a. 72.

Complices

Mitschuldige, Helffer, deren Angeben in der Marter giebt ein Indicium ab, wenn es
1) freywillig und ohne Suggestion
2) umständlich
3) ohne Feinschafft geschicht
4) der angegebene verdächtig ist, und
5) der Angeber beständig dabey bleibet
O. C. a. 31.

solche anzeigen, bringt Pardon
M. 1715. §. 9. C. A. I. 1843.
1717. - - 1877.

Compulsoriales

werden auch in peinlichen Sachen ertheilet
O. C. a. 72.

Compurgatores

Mitpurgatoren, waren diejenigen, so nebst dem, der den Reinigungs-Eyd ablegte, schwuren, daß sie glaubten, jener habe recht geschworen
c. 5. X. d. purg. can.

Conatus

delinquendi, unterstandene Mißethat wird nur willkührlich bestrafft
O. C. a. 178.

allein auf das Laster der beleidigten Majestät ist die ordentliche Straffe gesetzt

L. 5. C. ad L. Jul. Maj.

Concubinatus

Unehe, unehlicher Beyschlaff wird mit Gefängniß gestrafft

L. O. 1555. t. von verdächtigen und leichtfertigen Weibes-Personen.

K. O. von Ehe-Sachen C. A. I. 536. t. von der Straffe der Unzucht

Concussion

wird willkührlich bestrafft

O. C. a. 128.

Confessus & Convictus

davor wird zwar der in die Acht erklärte auf gewiße Maße gehalten

Dec. 77.

er kan sich aber deßen ungeachtet noch defendiren

O. C. a. 155.

Confinatio

v. Bannung in Zehenden.

Confiscation

Einziehung der Güther hat wegen des aus Melancholie begangenen Selbstmords nicht statt

O. C. a. 135.

auch

auch sonst nicht, ausser dem Laster der beleidigten Majestät

O. C. a. 218.

und wegen des zum falschen Müntzen wissentlich geliehenen Hauses

O. C. a. 111.

Confrontation

ist eine gerichtliche Handlung, da Inquisiten die Zeugen unter Augen gestellet werden, um sein Bekäntniß desto eher zu erlangen

O. C. a. 69.

wird auch zuweilen unter den Zeugen vorgenommen, wenn ihre Aussage nicht übereinstimmet

a. O. C. a. 66. 67.

dazu müßen die Zeugen dem Consistorio von den Obrigkeiten gestellet werden

RLgr. 1661. Conf. S. §. 11.

Conjectura

v. Indicia.

Connivenz

der Obrigkeit, wenn solche die Gotteslästerung nicht straffet, wird mit Einziehung der Gerichte gestrafft

P. O. 1661. t. 3. §. 3.

so auch, wenn selbige die zur Hafft gebrachten Provocanten und Duellanten entkommen lässet

D. M. §. 56.

Consistoria

deren Erkäntniß erstrecket sich nicht auf Leib und Leben

K. O. von beeden Consist. C. A. I. 633. n. 10.

Rs. gr. 1612. Conf. S. §. 2.

ihnen wird aber die Directio Processus gelassen, bis was peinliches erkant wird

M. 1689. C. A. I. 1007.

müßen wegen des Bannes des Ober-Consistorii Erkäntniß erwarten

K. O. von beeden Consist. n. 10.

Contumacia

dem Contumaci wird in Injurien-Sachen keine weitere Deduction gestattet

D. M. §. 22.

des nach ergangener Edictal-Citation aussenbleibenden Provocanten Nahmen wird an Galgen geschlagen nnd er vor infam erkläret

D. M. §. 27. 29. 30.

der edictaliter citirte Banqueroutirer wird pro doloso decoctore und vor ehrlos geachtet

B. M. §. 10.

Conversation

v. Gesellschafft.

Cörper.

Cadavera der Enthaupteten, Gesäckten, Ge-

Gehangenen, Ertrunckenen und desperaten Selbst-Mörder werden der Medicinischen Facultät zu Leipzig und Wittenberg zur Anatomie, der in Hospitälern und Kranckenhäusern verstorbenen aber nur zur Section, Inspection und Demonstrirung der Visceren auf Verlangen geliefert

M. 1716. C. A. I. 947
1723. - 993

der vorsetzlichen Selbst-Mörder werden mit Herausschaffung auf dem Schinder-Karne oder Schleiffe und der Verwirckung in die Erde unter den Galgen oder auch noch mit Galgen, Rade, Feuer gestrafft

M. 1713. C. A. I. 1009.

todte von Galgen oder Gerichtē wegnehmen, wird, wenn es Anverwandte Freunde, mit Geld und Gefängniß, wenn es andere zur Zauberey oder aus bösen Fürsatz thun, mit Staupenschlag und Verweisung bestrafft

P. 4. C. 34.

Corpus delicti

davon soll iedesmahl zuförderst zulängliche Erkundigung eingezogen werden

O. C. a. 6. 54. 55. 60.
Rf. gr. 1612. §. 5.
M. 1579. C. A. I. 1047.

Crantz

zu tragen ist der durch Nothzucht Geschwächten nicht zu gestatten

c. 11, 14. XXXII. qu. 5.

Creutz

kan bey einer Execution dem armen Sünder vorgetragen werden

a. O, C. a. 102.

Crimen

v. Verbrechen.

Crimen

Annonæ	v. Vorkäuffe
de residuis	Anvertrautes Guth
Falsi	Falsch, Fälschung
Læsæ Majestaris / Perduellionis	Majestatis crimen
Repetundarum	Geschencke nehmen
Termini moti	Mahlsteine.

Criminal-Gerichte, Criminal-Gerichtsbarkeit

v. Ober-Gerichte.

Cristallen

dadurch oder in andere Wege mit dem Teufel Gespräch oder Gemeinschafft haben und beschehene oder zukünfftige Dinge erforschen wollen, wird mit dem Schwerdte bestrafft, ausser Gespräch oder Gemeinschafft mit

mit dem Teufel mit Gefängniß, Landes-Verweisung und Staupenschlag
P. 4. C. 2.
P. O. 1661 t. 3. §. 7. 8. 9.

Cruentationis jus
v. Baar-Recht.

Custodia
v. Gefängniß.

D.

Dardanariatus
v. Vorkäuffe.

Daumen-Schrauben, Daumen-Stöcke
sind zur Peinlichkeit gehörige Instrumente, so mit den Schnüren den ersten Grad der Marter ausmachen
v. Peinlichkeit.

Decimatio
facinorosorum, wenn unter vielen Verbrechern als gantzen Compagnien oder Regimentern Soldaten ie der Zehende gestrafft und darum gelaset wird

Deduction
wird in Rügen-Sachen dem Beschuldigten zu übergeben nachgelassen
D. M. §. 22.

in wichtigen Fällen auch nach publicirten Ausspruche gestattet, und anderweit erkannt

D. M. §. 59.

Defension

1. natürliche Gegenwehre v. Nothwehre.
2. Defension-Schrifft

daran soll Inquisit vom Richter ex officio erinnert werden

O. C. a. 47.
M. 1703. C. A. I. 1171.

wird auch des Inquisiten Freunden verstattet

O. C. a. 47.

auch dem in die Mordacht erklärten

O. C. a. 155.

doch nicht bey gewaltsamen Einbrüchen und Raubereyen

M. 1719. C. A. I. 1899.

wird Armen umsonst geführet, und ihnen dazu ein Advocat ex officio zugeordnet

O. C. a 47. 154.

sonst aber auf Inquisitens Unkosten

O. C. a. 153.

dazu werden Inquisiten und seinem Advocaten die Acten vorgeleget

Rf. gr. 1612. §. 5.

ihm auch defensional-Artickel und defensional-Zeugen zugelassen

Rf. gr. 1612. §. 5.
M. 1579. C. A. I. 1047.

die

die pro avertenda Inquisitione ist dem Beschuldigten nicht zu versagen
Rf. gr. 1612. §. 5. in fin.
die pro avertenda Tortura ist Inquisiten auf Verlangen zuzulassen, und wenn er zuvorhero keine Defension geführet, er, ob er selbige noch führen wolle, in Zeiten ausserhalb des Orts der Tortur zu befragen
M. 1703. C. A. I. 1171.

Defensional-Artickel

werden Inquisiten verstattet
O. C. a. 47. 151, 152.
Rf. gr. 1612. §. 5.
M. 1579. C. A. I. 1047.

Defensional-Zeugen

ist Inquisiten anzugeben erlaubt
O. C. a. 47. 57. 74.
dürffen eben nicht omni exceptione majores seyn
a. O. C. a. 70.

Degen

blössen, zucken, wird an befreyten Orten mit Abhauung der Hand, Landes-Verweisung und anderer Straffe, sonst aber nebst münd- und schrifflicher Abbitte mit 1. Jahr Gefängniß bestrafft
M. 1665. C. A. I. 1621.
D. M. §. 6. 9.
des Duellanten, so einen ermordet, wird vor dessen Bestraffung zerbrochen
D. M. §. 40.

Degradatio

der Geistlichen ist bey denen Evangelischen Kirchen nicht bräuchlich, sondern es wird die Extradition an die weltliche Obrigkeit ohne Solennität vorgenommen

Delation

auf blosse und Inculpation soll keiner alsobald condemniret, sondern nothdürfftiglichen iederzeit, und wie sichs nach Gelegenheit der Fälle und Verbrechungen gebühret, gehöret werden

Rf. gr. 1612. §. 5.
cf. O. C. a. 11.

Delictum

v. Verbrechen.

Delinquent

Freveler, so vermittelst des Purgatorii absolviret wird, muß doch die Unkosten ersetzen

O. C. a. 61.
M. 1717. C. A. I. 1197.

Denunciant

falscher wird mit gleicher Straffe, als er auf einen andern bringen wollen, beleget

D. M. §. 50.

ist nach Gelegenheit der Umstände zu Bestellung gnüglicher Caution anzuhalten oder in leidliche Verwahrung zu bringen

ibid.

Denunciat

dem wird nicht zugelassen durch einen Gevollmächtigten zu erscheinen

M. 1716. B. n. 14.

Denunciation

v. Rüge.

Deprecatio

v. Abbitte.

Deprehensio in facinore.

wenn einer an der Ubelthat oder auf der Flucht davon betreten oder ergriffen, oder der Diebstahl oder Raub bey ihm gefunden wird, giebt ein gewisses Indicium

O. C. a. 16.

L. R. L. 2. a. 35.

Desertio

malitiosa conjugum v. Verlassung.

Deube,

Diebstahl

dessen I. Unterschied

1. heimlich oder öffentlich, betroffener, beschriehener

O. C. a. 157. 158.

2. nächtlich oder am Tage begangen

O. C. a. 150. 167.

cf. L. R. L. 2, a. 93.

3. groß oder klein, geringschätzig
O. C. a. 157. 160.
P. 4. C. 32. 33.
4. schlecht oder mit Waffen, Einbruch, Einsteigen
O. C. a. 158. 159. 160.
P. 4. C. 32.
5. von geringen oder ansehnlichen Leuten begangen
O. C. a. 158.
6. der erste, andere, dritte
O. C. a. 158. 159. 160. 161. 162.
P. 4. C. 32.

II. Indicia
1. bey einem gefundener Diebstahl, deßen Wehrmann er nicht anzeigen will,
2. Sperr- und Brechzeug,
3. Reichlichere Ausgaben nach der That O. C. a. 16. 43.

III. Straffe
1. Nach gemeinen Rechten zwiefacher oder vierfacher Ersatz
O. C. a. 157. 158.
Gefängniß
O. C. a. 157.
Pranger, Staupenschlag, Landes-Verweisung
O. C. a. 158.

Strang,

Strang, Wasser, Ausstechung der Augen, Abhauung der Hand, Verstrickung, Leib- und Lebens-Straffe

O. C. a. 159. 160. 161. 162.

Lebens-Straffe ohne Unterscheid bey dreyfachtigen Diebstahle

O. C. a. 162.

2. Nach Sächsischen Rechten Strang, wenn er über fünf Ungerische Gülden oder 12 thlr. 12 gl.

P. 4. C. 32. §. wann einer M. 1719. C. A. I. 1899.

wenn er mit Einbrechen begangen worden, ohne Unterscheid, ob er groß oder geringe, einer derselben oder alle mit Einbrechen geschehen, von einem oder vielen begangen worden

O. C. a. 159.

P. 4. C. 32. §. wären denn & §. und wo ihrer viele ꝛc.

Staupenschlag und Verweisung, wenn er unter fünf Un-

gerische Gülden, doch über den halben Theil
P. 4. C. 32. §. Ferner da
Gefängniß oder zeitliche Verweisung, wenn er unter drittes halben Ungerischen Gülden
P. 4. C. 32. §. Ist aber
Strang oder Staupenschlag wegen zum drittenmahl und öfters verübten Diebstahls, nachdem alle Deuben zusammen gerechnet entweder über fünf Ungerische Gülden austragen oder nicht
P. 4. C. 32. §. Wann dann &
Do aber
Richtet sich nach den Umständen so am meisten graviren
O. C. a. 163.

IV. Linderung solcher Straffe wircket
1. Jugend, wo nicht die Boßheit das Alter erfüllet
O. C. a. 164.
P. 4. C. 32. §. Und soll
2. Anverwandtschafft
O. C. a. 165.
Sing. Const. 6.
3. Hungers-Noth
O. C. a. 166.

4. eit-

4. Zeitliche Reue und Erstattung oder Erlassung
P. 4. C. 32. §. f.
M. 1719. C. A. I. 1899.
1720. - 1917.
1721. - 1937.
- 1945.

5. wenn er drey und mehrmahl begangen worden und alles zusammen über fünf Ungerische Gülden nicht beträgt
P. 4. C. 32. §. Do aber

6. Wenn er von vielen geschehen, doch nicht so groß ist, daß ieder fünf Ungarische Gülden und drüber bekommen
P. 4. C. 32. §. Und wenn ihrer viele

7. wenn er sich in der Nachforschung nicht findet, ob er gleich groß P. 4. C. 33.

hat in Ansehung der Haußgenossen nicht statt P. 4. C. 38.

V. Förderung durch

Anweisung	Anweisung
Kundschafft	Kundschafft
Participation	v. Participiren
Rath und That geben	Rath u. That
Verhehlen	Hehler
Wache halten	Wache halten.

VI

VI. Besondere Arten, wenn er begangen worden an

Anvertrautē Guthe	Anvertrautes Guth
Bäumen	Bäume
Bienen	Bienen
Blumen	Blumen
Cörpern der Todtē	Cörper
Eßwahren	Eßwahren
Feld-Früchten	Feld-Früchte
Fischen	Fisch-Diebe
Gemeinen Geldern	Peculatus
Holtze	v. Holtz-Deuben
Honig	Honig
Kleidern	Kleider
Menschen	Menschē-diebstahl
Mühlen	Mühlen
Pferden	Pferde
Pflügen	Pflug
Todten	Todte
Viehe	Vieh-Diebstahl
Wildprete	Wildpret-Diebe.

Diebs-Instrumente

Brech-Eisen, Sperr- und Brechzeug, Stangen, Nachschlüssel, Dietriche geben ein Indicium des Diebstahls

O. G. a. 42.

solche Dieben und Räubern wissentlich verfertigen, wird ihnen gleich gestrafft

M. 1719. C. A. I. 1899.

Diebs-

Diebs-Wirthe
v. Hehler.

Dies critici
sind diejenigen Tage, die ein Verwundeter überleben muß, wenn man vermuthen soll, daß er an der Verwundung nicht gestorben sey, worzu einige drey, andere zehn, dreyzehn, viertzig Tage erfordern, es wird aber nicht groß darauf geachtet

Dietrich
v. Diebs-Instrumente.

Diffamation
da sich einer rühmet, er oder ein anderer habe eine Ehefrau, Jungfrau oder Witwe beschlaffen, wird neben dem Wiederruff, so er dem Part thun soll, mit Gefängniß, zeitlicher oder ewiger Landes-Verweisung und Staupenschlägen nach Gelegenheit gestrafft
P. 4. C. 45.

Diffidatio
v. Vehde.

Dignität
der Person, darauf ist bey Injurien mit zu sehen, und darnach die Straffe zu erhöhen
D. M. §. 3.

Ding
Gerichte, und Dings-Tag, Gerichts-Tag

dingstellig
O. P. t. 6. §. 3.

Digitized by Google

dingpflichtig
Rf. gr. 1661. §. 45.
Dingstuhl
Ding-Urthel
Freyding
Vogtding

Dingpflichtig

wenn sich ein Delinquent in Loco delicti nicht dingpflichtig gemacht hat, ist er nicht daselbst, sondern wo er sein Domicilium hat, zu belangen

Rf. gr. 1661. §. 45.

Directarii

Galgenschwengel, die sich Diebstahls halber in Gemächern verschliessen lassen, werden wie andere Diebe bestrafft

Dirne

ledige, so mit einem Ehemanne Ehebruch treibet, wird mit Staupenschlag des Landes ewig verwiesen, ungeachtet, was die Ehe-Personen einander remittiret und erlassen

P. 4. C. 19.
K. O. t. von Straffe der Unzucht ꝛc.

Disciplina Academica

wird in geringen Injurien und Beleidigungen bey denen Studiosis schlechterdings gebraucht

D. M. §. 58. n. 6.

darwieder iſt denen Studenten keine Appellation zugelaſſen
M. 1680. C. A. I. 939.

Diſpenſation

ſoll in Duell-Sachen nicht ſtatt haben
D. M. §. 60.

Diſputation

der Gezeugniße hat im Inquiſition-Proceſſe nicht ſtatt
M. 1579, C. A. I. 1047.
cf. O. C. a. 73

Domeſticum Furtum

hat, in ſo weit es jx. L. 11. §. 1. ff. d. pœn. vor der Haußgenoßen Diebſtahl oder jx. Mandat. 1721. C. A. I. 1937. 1945. vor eine Hauß-Deube oder im Hauſe begangenen Diebſtahl genommen wird, keine gelindere Straffe
P. 4. C. 38.
wohl aber, wenn darunter der nahen Anverwandten Diebſtahl verſtanden wird
O. C. a. 165.
Sing. Conſt. 6.

Domeſtiquen

ſo ſich beym Duelle finden, oder das Gewehr aufn Platz tragen, werden mit ½ oder 1. Jahr Veſtungs-Bau beſtrafft
D. M. §. 48.

Dos

Dotiren
v. Ausstattung.

Dreyfächtiger Diebstahl
wird ohne Unterscheid am Leben gestrafft
O. C. a. 162.
in Sachsen aber nicht eher, es tragen denn alle Deuben zusammen über fünf Ungarische Gülden aus
P. 4. C. 32. §. Do aber

Drohung
der Zauberey ist ein Indicium derselben
O. C. a. 44.
mit Hand, Prügel, Degen-Zucken wird nebst münd- und schrifftlicher Abbitte mit 1. Jahr Gefängniß bestrafft
D. M. §. 6. cf. §. 19.

Ducaten
Ungerische Gülden, wornach der grosse und kleine Diebstahl unterschieden wird, deren sind fünfe auf 12 Rthlr. 12 gl. also ieder auf 60 gl. oder ein Neu-Schock gesetzt
M. 1719. C. A. I. 1899.

Duell
Ausforderung dazu v. Ausforderung ist verboten
P. 4. C. 9. 10.
P. O. 1661. t. 5. 7.

M. 1653. C. A. I. 1543.
1665 - 1621.
1670 - 1633.
1672 - 1639.
1677 - 1653.
1706 - 1731.
1712 - 1785.

dessen Straffe, wenn keine Entleibung vorgegangen, 8. 10. Jahr Gefängniß mit ½. 1 Jahr Wasser und Brod, 8 Jahr Vestungs-Bau, Entsetzung der Charge, Function und Dienste D. M. §. 37.

wenn ein Mord vorgegangen, Zerbrechung des Degens, Schwerd und Begrabung an den Ort der Mißethäter, Strang
D. M. §. 40.

die Cörper der im Duell gebliebenen werden auſſer dem Kirchhofe in der Stille begraben oder an Galgen gehencket
D. M. §. 39.

derentwegen hat keine Præscription oder Verjährung statt, obgleich 30. oder mehr Jahre verflossen
D. M. §. 43.

dazu Anlaß geben wird mit halbjähriger Gefängniß-Straffe belegt
D. M. §. 46.

solches befördern wird mit der dem Provocanten gesetzten Straffe belegt
D. M. §. 47.

Domestiquen, so sich darbey finden lassen oder das Gewehr aufn Platz tragen, werden mit ½ oder 1 Jahr Vestungs-Bau belegt

D. M. §. 48.

einen Zuschauer dabey abgeben und es nicht unverzüglich anzeigen, wird mit 3 Monat Gefängniß bestrafft

D. M. § 49.

solches müßen Hauß- und Tisch-Wirthe, Traiteurs, Coffé- und Thée-Schencken bey ½jähriger Gefängniß-Straffe angeben

D. M. §. 50.

Duellanten

werden der Obrigkeit, wo das Delictum begangen, abgefolget

D. M. §. 36.

flüchtige werden edictaliter citiret, auf ihr Aussenbleiben vor ewig infam erkläret und ihr Nahme und Bildniß vom Hencker an Galgen geschlagen

D. M. §. 38.

hegen, verbergen und ihnen zur Flucht behülfflich seyn, wird, wenn kein Mord verübet, dem Provocato, sonst Provocanten gleich gleich gestrafft

D. M. §. 44. 45.

Durchführung

der Gefangenenen geschicht ohne Annehmung und Durchbegleitung auch Bezahlung einiger Gebühren oder Abgebung eines

Re-

Reverſes, und iſt denen Beamten und Gerichts-Herren an ihren Gerichten unnachtheilig

Rſ. gr. 1661. §. 44.

E.

Edictal-Citation

damit wird verfahren wider den flüchtigen Provocanten, Duellanten, Mörder

D. M. §. 27. 29. 30. 38. 41.

wider den flüchtigen Banqueroutirer

B. M. §. 9.

wider den böſslich verlaſſenden Ehegatten

M. 1608. C. A. I. 1013.

K. O. von Ehe-Sachen t. von denen Ehegatten, ſo einander böſslich verlaſſen

Effigies

v. Bildniß.

Ehebruch

deſſen I. Straffe das Schwerd am Ehemanne, Eheweibe und ledigen Manns-Perſon

O. C. a. 120.

L. 30. §. 1. C. Ad L. Jul. d. adult.

L. O. 1543. t. von Straffe des Ehebruchs

K. O. t. von der Straffe der Unzucht und des Ehebruchs

P. 4. C. 19.

M. 1609. C. A. I. 1447.

wenn

wenn gleich der Ehemann solchen mit einer vorherigen Ehebrecherin oder gemeinen Bettel begangen

Dec. 82. 83.

Staupenschlag und ewiger Landes-Verweisung an der ledigen Dirne

P. 4. C. 19.

II. Deren Linderung ist, daß auf des unschuldigen Theils Erlassung der Schuldige des Landes ewig verwiesen wird, und jener diesem folgen muß

P. 4. C. 19.

solche Erlassung hat nur in dem schlechten Ehebruche, in der Oberhurerey aber nicht statt

P. 4. C. 19.
P. O. 1661. t. 6.

kommt auch der ledigen Person zu keiner Linderung zu statten

P. 4. C. 19.

III. Dessen fünffjährige Præscription hat nur in dem schlechten Ehebruche, in der Oberhurerey aber nicht statt

P. 4. C. 19.
Dec. 84.

deßhalber wird eine Wittwe ihres Einbringens verlustig, wenn der Mann bey seinem Leben den Ehebruch gewust und drüber geeifert, das Weib ausgetrieben, oder sich

sen beklaget, iedoch mit dem Tode übereilet worden

P. 4. C. 21.

mit Blutschande zugleich in auf- und niedersteigender Linie begangener wird mit dem Schwerdte bestrafft

P. 4. C. 23.

welcher Straffe Linderung die Jugend und andere Umstände der ledigen Person veranlassen

P. 4. C. 23.

Ehegatten

v. Eheleute.

Ehe-Gedinge

Gerichte, so auf den Dörffern oder Dinge-Stühlen zu gewissen Zeiten gehalten werden

T. O. t. 1. n. 45.

Ehehafften

Legitima impedimenta, die Verthellung darein und behelffliche Wiederrede ist im Desertion- und Achts-Processe nicht aufgehoben

O. P. R. §. 2. ad 10.

sind auch im Rügen-Processe Denunciaten zu deduciren vorbehalten

D. M. §. 22.

cf. L. R. L. 2. a. 7.

Eheleute

Ehegatten, so einander

1. böslich ermorden und umbringen

geschehe mit Gifft oder in andere Wege, werden ertränckt oder mit dem Rade gestrafft

O. C. a. 137.
P. 4. C. 3.

2. verkuppeln, werden ehrlos und mit dem Schwerdte, oder wenn es ohne Geld und Gewinst geschicht, mit Staupenschlag und Landes-Verweisung bestrafft

O. C. a. 122.
Nov. 14. §. 1.
cf. L. 29. ff. ad L. Jul. d. adult.
P. 4. C. 29.
K. O. t. von der Straffe der Unzucht ꝛc.
M. 1609. C. A. I. 1447.

3. bestehlen, werden willkührlich bestrafft

O. C. a. 165.
Sing. Const. 6.

4. böslich verlassen, werden mit Staupenschlag und ewiger Landes-Verweisung bestrafft, es gereichte denn wieder zur Versöhnung, da der schuldige Theil nur mit Gefängniß bestrafft wird

K. O. t. von den Ehegatten, so einander böslich verlassen

verliehren ihr Successions-Recht, es wäre denn die Ehescheidung zwischen ihnen

zu

zu Recht erkannt, oder der Verſtorbene hätte dem ſchuldigen Theile verziehen

P. 3. C. 26.

wenn deren einer nach begangenem Ehebruche vor den andern bittet und demſelbigen ungeachtet gebrochener Treue und Glaubens länger ehlich beyzuwohnen ſich erbeut, wird dem Eheſtande zu Ehren die Straffe des Ehebruchs in ewige Landes-Verweiſung gemildert, und der unſchuldige muß dem andern folgen

P. 4. C. 19.

derjenige, ſo vorher beſagter maſſen dem andern folgen muß, kan ohne Straffe auf eine Zeit lang wiederkommen.

Eheſcheidung

erfolgt allein auf Ehebruch und böſßliche Verlaſſung

Matth. 5. 19.

1. Cor. 5.

wenn die zu Recht erkannt iſt, fället die Succeſſion entweder weg, oder wird erhalten, wenn die Scheidung nur von Tiſche und Bette geſchehen

P. 3. C. 26.

Ehre

Guth, Leib und Leben ſind die vier Stücke, woran die Verbrechen begangan, und auch wiederum beſtraffet werden

O. C. a. 1. 104. 110. &c.

Jungfräuliche oder Fräuliche einer Weibes-Person nehmen v. Unzucht, Ehebruch Nothzucht

Ehren-Dieb

v. Injurien.

Ehren-Erklärung

Erklärung, daß einer von Klägern nichts, denn alle Ehre, Liebes und Gutes wisse, damit soll man sich in zweiffelhafften Fällen begnügen lassen

P. O. 1661. t. 5.
cf. Ohger. Ordn. t. von Schmäh-Sachen

münd- und schrifftiche muß ein Höherer und Vorgesetzter dem unter ihm stehenden wegen ehrenrühriger Worte und Bedrohung mit Hand, Prügel und Werffen, thun

D. M. §. 5. 22.

Ehrenrührige Worte

und Wercke, derentwegen muß ein Injuriant auch ein Höherer dem, der unter ihm steht, münd- und schrifftliche Ehren-Erklärung thun

D. M. §. 4. 5. 22.

Ehren-Schänder

v. Injurien.

Ehrlos

v. Infamia.

Ein-

Einlage
v. Bannung in Zehenden.

Einziehung

der Besoldung	Besoldung
Gerichte	v. Gerichte
Güther	Confiscation
Güther eines Flüchtigen	Flüchtiger.

Eisen
glüendes v. Purgatio vulgaris.

Elle
oder Maaß fälschen und für gerechte gebrauchen und ausgeben, wird mit Landes-Verweisung, Staupenschlag und dergleichen willkührlich bestrafft O. C. a. 113.

Elogium
Ursache der Zeugen Aussage v. Aussage.

Emenda
v. Buße.

Entblössung
der Hälse und Brüste wird mit 30 thlr. oder 10 Tagen Gefängniß bestrafft
P. O. 1661. t. 22. §. 35.

Entführung
Raptus wird mit dem Schwerdte bestrafft
O. C. a. 118.
L. un. C. d. rapt. virg.
wenn sie auch nur an einem gemeinen oder freyen Weibe begangen worden
a. P. 4. C. 30.

Enthauptung
v. Schwerd.

Entleibung
v. Todschlag.

Entschuldigung
v. Unschuld.

Entsetzung
von seinem Dienste, damit wird derjenige gestrafft, der sich gegen seinen vorgesetzten Obern mit Worten, Lügenstraffen oder Geberden ehren rührig vergehet und ihn intuitu officii beleidiget

D. M. §. 4.

Entweichung
v. Flucht.

Erben
des Beleidigers müssen dem Beleidigten den Abgang an Gesundheit und Nahrung ersetzen

D. M. §. 24.

der hingerichteten Mißethäter müßen das gestohlne Gut ersetzen

M. 1719. C. A. I. 1899.
cf. L. R. L. 1. a. 6.
L. 3. a. 31.

Erb-Gerichte
Nieder-Gerichte, Unter-Gerichte, Gerichte über Güld und Schuld, Vogtey, Vogteylich

lichkeit, Vogtey-Gerichte, Vogteyliche Gerichte, Jurisdictio bassa. inferior

Dahin gehören nicht nur die bürgerlichen Sachen, als Schuld, Gülde, Schäden, Pfändung, Güter liegend, stehend und fahrend, beweglich und unbeweglich, sie betreffen viel oder wenig, sondern es werden auch darinnen gerüget, gestrafft und gerechtfertiget kleinere und geringe Fälle, als

1. Haar rauffen
2. Schläge, die nicht tödtlich sind, noch Lähmde bringen, daraus auch keine Wunde wird, wenn sie gleich zerschwollen, auch braun und blau
3. Nasenblut
4. Maulschellen
5. Zahnbluten, so die nicht wackeln, auch andere Blutrunsten mit Nägeln gekratzet oder sonsten verletzet, daraus keine Fährlichkeit des Todes, Lähmde, Fleisch-Kämpffer noch öffentliche Wunden entstehen
6. Schlecht Lügen straffen
7. Schlechte Smmähe-Worte, die nicht an freyen Orten oder hohen befreyten Personen geschehen und peinlichen nicht geklaget werden
8. Unzüchtig, muthwillig Geschrey
9. Messer-Züge, wenn niemand dadurch beschädiget wird

10. Meßer, Armbrust, Schwerd oder andere verbotene Waffen tragen
11. In einer Stadt oder auf einem Dorfe verbotene Wahren feil haben
12. Verboten Spiel spielen
13. Einen, der grosse und schwere Brüche, Ubelthat und Mißhandlung gethan, zu dem Ende gefänglich setzen und halten, auf daß er ihn demjenigen, welchem das Ober- und Hals-Gerichte zuständig, überantworten möge
14. Da einer den Gerichten ungehorsam wird, oder daselbst etwas bewilliget, und solchem nicht nachkömmt
15. Deuben oder Diebstahl unter drey Schillingen, das ist weniger denn vier Groschen werth
16. Schlechte Hurerey, wenn beyde Personen, so dieselbe begangen nachmahl einander ehlichē, oder auch Braut und Bräutigam vor der priesterlichen Copulation sich zusammen finden

L. O. 1550. t. was zu Ober- und Nieder- oder Erb-Gerichten gehöret
1555. eod. tit.
P. 4. C. 46.
Const. 1506. C. A. I. 1043.
D. M. f. 58. n. 6.

insonderheit wird ihnen nachgelassen

17.

17. Die Bestraffung der Gotteslästerer mit Stellung an Pranger, und deren Anschlagung auf Kirchhöfen, an Raths-Häusern oder Schenckstäten
P. O. 1661 t. 3. §. 3.
ihnen gehöret auch
18. die Handhabung der Kleider-Ordnung
P. O. 1661. t. 22. §. 5.
Mögen die Verbrecher willkührlich mit Gefängniß 2. 3. 4. und zum höchsten auf 8 Tage lang, oder um eine ziemliche Geld-Buße, iedoch, daß sich dieselbe über 2. 3. oder zum meisten 4 gute silberne Schock nicht erstrecke, in Strafe nehmen. Concl. Scab. Lipſ. 1596.

Erbguth

Allodium des flüchtigen Mörders wird in Ermangelung der Descendenten und Ascendenten eingezogen, auch mit dessen Annotation sofort nach ausgegangenen Steck-Briefen verfahren und wegen deßen Administration und Sequestration Anstalt gemacht
D. M. §. 42.

Erblose Güther

gehören demjenigen Richter, der die Ober-Gerichte hat, in Ansehung, daß selbiger die zu peinlicher Rechtfertigung erforderte Kosten tragen muß
L. O. 1555. t. Unkosten der peinlichen Rechtfertigung
cf. L. R. L. 1. a. 28.

Erfüllungs-Eyd

Juramentum suppletorium wird im Rügen-Processe nach Befinden dem Beleidigten nachgelassen

D. M. §. 59.

Erkundigung

soll in peinlichen Fällen so wohl anfänglich, als auch hernach wenn Inquisit etwas gestanden, fleißig eingezogen werden

O. C. a. 6. 54. 55.
P. 4. C. 33.

Erlassung

1. der Abbitte, zur unzeitigen soll niemand genöthiget werden

   D. M. §. 16.

2. des Diebstahls wircket Linderung der Straffe

   M. 1721. C. A. I. 1937. 1945.

3. des Ehebruchs, so von dem unschuldigen Ehegatten geschicht, mildert dessen Straffe in Landes-Verweisung

   P. 4. C. 19.
   Dec. 82. 83.

Ersäuffen, Erträncken

Sack, Säckung, Straffe mit Wasser, Submersio, Suffocatio in aquis, Culeus
damit wird bestrafft

1. Vatermord, Kindermord, Mord der Eheleute
   O. C. a. 131.
   P. 4. C. 3.
   Dec. 78.
2. Vergifftung
   O. C. a. 130.
   P. 4. C. 3.
3. Verrätherey
   O. C. a. 124.

Ersatz, Ersetzung, Erstattung

Restitution

1. anvertrauten Guthes befreyet nicht von der auf deßen Unterschleiff gesetzten Straffe
   M. 1705. C. A. I. 1173.
   1713. - 1181.
2. des Diebstahls mildert die Todes-Straffe in eine willkührliche, als Gefängniß, zeitliche Verweisung, Staupenschlag P. 4. C. 32. §. f.
   M. 1719. C. A. I. 1899.
   1720 - 1917.
   1721 - 1937.
   wenn solche nicht erfolchet, thut die bloße Pœnitenz keine Wirckung
   M. 1720. C. A. I. 1929.
   1721 - 1937.

des Kobolts-Diebstahls liberiret nicht von der Straffe des Stranges
M. 1723. C. A. II. 485.

3. der Unkosten lieget im Inquisition-Proceß dem Delinquenten ob, wenn er nach Abschwerung des Purgatorii absolviret wird
M. 1717. C. A. I. 1197.
ingleichen im Rügen-Processe dem Injurianten und Beleidiger
D. M. §. 23.

Eßwahren

stehlen, wenn es aus Hungers-Noth geschicht, ist einiger massen enschuldiget und gelinder zu bestraffen
O. C. a. 166. 167.

Examen
v. Verhör, Vernehmung.

Exceptio

1. Corporis delicti deficientis dienet wo nicht zur Befreyung doch zu Linderung der Straffe
O. C. a. 6. 54. 55.
P. 4. C. 33.

2. Innocentiæ kan auch wider die anzustellende Inquisitiou vor der Anwort auf Inquisitional-Artickel an- und ausgeführet werden O. C. a. 47.
Rſ. gr. 1612. §. 5.

3. Mo-

3. Moderaminis inculpatæ tutelæ muß bewiesen werden
O. C. a. 138. 139. 140. 141. 142. 143. P. 4. C. 8.
4. Non rite factæ Insinuationis, Impedimenti legitimi und dergleichen bleiben dem Geladenen auch im Rügen-Processe zu deduciren vorbehalten
D. M. §. 22.

Excess

bey der Defension wird entweder mit Staupenschlag, Abhauung der Hand oder nur mit Verweisung bestrafft
P. 4. C. 11.
bey Thätlichkeiten, da einer den, der ihm nur Hand- oder Faust-Schläge giebt, mit einem Stocke, Karbatsche oder Peitsche wieder schlägt und verwundet, wird mit drey Monath Gefängniß bestrafft
D. M. §. 11.

Execution

Vollstreckung der Straffe geschicht auch zuweilen
1. an Abwesenden, z. E. daß der Büttel in des Beleidigers Nahmen einen Wiederruff thun, und sich aufs Maul schlagen muß D. M. §. 28.
oder in Effigie, im Bildnisse, daß dieses von dem Hencker öffentlich schimpfflich tractiret wird D. M. §. 28. 30.

2. an todten Cörpern, als Selbstmördern mit Hinausschaffung auf dem Schinder-Karn oder Schleiffe und Verwirckung in die Erde unter den Galgen, oder daß solche noch mit Galgen, Rad und Feuer gestraffet werden

M. 1719. C. A. I. 1009.

Duellanten, so auf dem Platze blieben, daß sie ausserhalb des Kirchhofs oder an den Ort, wo die Missethäter hingelegt werden, durch den Todtengräber in der Stille begraben, oder durch den Nachrichter weggeschaffet, und an den Galgen gehencket werden

D. M. §. 39.

Eyd

durch cörperlichen muß ein auswärts duellirender den Verdacht, daß das Duell in hiesigen Landen abgeredet und concertiret worden, ablehnen

D. M. §. 36.

vermittelst dessen muß auch erhärtet werden, daß Rencontren kein abgeredetes Werck gewesen

D. M. §. 51.

Erfüllungs-Eyd
Reinigungs-Eyd
Meineyd
Urphede

v. l. e.

Eydes-Delatiou

hat in Injurien und Rügen-Sachen nicht ſtatt, ſondern es wird in denen Caſibus, wo in Ermangelung des Beweiſes, über denen Injurien es auf den Eyd ankömmet, Kläger zu eydlicher Beſtärckung ſeiner Denunciation, und nach deßen Erfolg Beklagter zu Leiſtung des Purgatorii vertheilet

M. 1715. C. A. I. 1841.
1716. B. n. 14.
cf. Dec. 17.

Eydliche Beſtärckung

der Rüge, darein wird Denunciant in Ermangelung des Beweiſes vertheilet

M. 1716. B. n. 14.

Eyer

von Vögeln, durch Schieſſen in verbotener Zeit verderben, wird mit 100 Scheffel Haber und 50 fl. Geld beſtrafft

L. O. 1555. t. Vogelfahen
M. 1573. C. A. II. 515
1575 - 517
1598 - 535
1604 - 541
1626 - 549

F.

F.

Fahrrecht
v. Strandrecht.

Falsch, Fälschung

Falsum, Crimen Falsi, wird nach Gelegenheit der Fälschung mit Feuer, am Leben, Leib, Guth, mit Staupenschlag, Landes-Verweisung, Geld-Buße ꝛc. bestrafft

O. C. a. 4. 111. 112. 113. 114.
M. 1669. C. A. I. 1259.

Falsch Zeugniß

soll peinlich und mit der Straffe bestraffet werden, darein der Zeuge iemand durch sein falsch Zeugniß bringen wollen

O. C. a. 64. 68.

Falsche Müntzer
v. Müntz-Fälschung.

Falsi quæstio

so in bürgerlichen Klag-Sachen mit einfället, ist mit Aussetzung dieser zuförderst zu untersuchen, und inquisitorie zu verfahren

Dec. 88.
M. 1669. C. A. I. 1249.

Fama
v. Leumuth.

Famos-

Famos Schrifften
Famosus Libellus
v. Pasquill.

Faust
v. Hand.

Faust-Schläge
v. Hand-Schläge.

Fechtmeister
so Duelle befördern, werden Provocanten gleich gestrafft
D. M. §. 47.

Fehde
v. Vehde

Fehmstatt
v. Feymstatt.

Feindschafft
giebt ein Indicium begangenen Mords
O. C. a. 26.
davon herkommender böser Leumuth thut keinen Effect
O. C. a. 25. n. 1.

Feld-Früchte
daran verübter Diebstahl wird willkührlich, und nach Gelegenheit nur bürgerlich bestrafft
O. C. a. 167.

Feuer
Straffe damit, verbrennen, Combustio, Vivicomburium, vivicrematio, pœna ignis,

damit wird bestrafft

1. Brand, Mordbrand
   O. C. a. 125.
   P. 4. C. 17.
2. Müntz-Fälschung
   O. C. a. 111.
3. Sodomiterey oder Unkeuschheit wider die Natur
   O. C. a. 116.
4. Verbündniß mit dem Teufel
   P. 4. C. 2.
   P. O. 1661. t. 3. §. 9.

Feuers-Brunst, Feuer-Schaden

Incendium culposum, den daraus der Gemeine und Nachbarn entstehenden Schaden ersetzet der Haußwirth nur wegen seiner eignen Schuld, wegen seines Weibes, Kinder und Gesindes Fahrläßigkeit aber eher nicht, er wäre denn derenthalben von Nachbarn und andern gewarnet worden und hätte solches doch nicht abgeschafft

Dec. 79.

bey entstandener ist der Haußwirth blos allein aus dieser Ursache, daß bey ihm das Feuer entstanden, mit dem Beweise, daß es ohne seine und der Seinigen Verwahrlosung geschehen, nicht zu belegen, sondern derjenige, wel-

welcher deßwegen bey ihm etwas ſuchen will, muß die Culpam beweiſen
Dec. 80.
cf. Brand-Schaden

Feuer-Urthel
v. Purgatio vulgaris

Feuerwerck
ungewöhnliches, verdächtiges, gefährliches giebt ein Indicium des Mordbrands
O. C. a. 41.

Feymſtatt
Peinſtatt, Richtſtatt
O. C. a. 193. 194.
Locus ſupplicii
Schleiffung dazu v. Schleiffung.

Findel-Kinder, Findlinge
ſind von dem zu erhalten, der die Ober-Gerichte hat, wo ſie gefunden werden
a. O. C. a. 132.

Finger
mit deren Abhauung und zwar der beyden fördern oder vielmehr der fördern Glieder derſelben wird beſtrafft
1. Meineyd
O. C. a. 107.
P. O. 1612. n. 3.
inſonderheit
2. gebrochene Urphede, oder derjenige, ſo auf

auf geschwornen Urpheden verwiesen ist und wissentlich wiederkommt

O. C. a. 108.

P. 4. C. 48.

Formul dieser Straffe:

Die fördern Glieder der beyden Finger, damit er geschworen, abgehauen, und darauf des Landes ewig billig verwiesen

O. C. a. 198.

P. 4. C. 48.

Fisch-Diebe

werden, wenn sie aus Teichen und Hältern Fische stehlen, andern Dieben gleich mit dem Strange bestrafft

O. C. a. 169.

Sing. Const. 8. in fin.

aus fliessenden Wassern, mit Tratto di corda ein Sprung oder Landes-Verweisung,

wenn es auf 10 fl. werth mit Staupenschlag und ewiger Landes-Verweisung, oder Tratto di corda auf 1. 2. 3 oder 4 Sprung neben Landes-Verweisung,

wenn sie dem geschwornen Eyde zuwieder, wiederkommen und nochmahls stehlen, mit ewigen Gefängniß oder ewiger Verdammung auf Galeren, in Metalle oder stetswährende Arbeit

Sing. Const. 8.

Fluchen und Schweren

v. Gotteslästerung.

Flucht

Entweichung, ein Indicium begangener Missethat

O. C. a. 25. n. 7.

des Duellanten befördern, wird Provocaten und des Mörders, Provocanten gleich gestrafft

D. M. §. 44. 45.

Flüchtiger

deßen Güther und Vermögen wird annotiret, und ihm vor Austrag der Sache nichts davon gefolget

O. C. a. 206.

D. M. §. 42.

des flüchtigen Duellanten Allodium wird in Ermangelung der Kinder und Eltern eingezogen, deßen Lehn aber deßen Leibes- und Lehns-Erben gegeben

D. M. §. 42.

gegen solchen ist die Gerichts-Folge zu brauchen

L. O. 1555. t. Unkosten der peinlichen Rechtfertigung.

Folge

Gerichts-Folge, Amts Folge, Nacheil, sollen Erb-Richter, Gerichts-Schöppen, Frohn-Vogte und Unterthanen willigst leisten, auch mit angreiffen, die Thäter zur Hafft bringen und bis zur Peinlichkeit verwahren helffen.

L. O. 1555. t. Plackerey

Rſ. gr. 1661. §. 47.
M. 1621. C.A.I. 1495.
1674 - 1645.

derent und des Angriffs halben ſoll niemand übel nachgeredet oder er geſchmähet und vor Ehren verluſtig und einen Häſcher gehalten werden bey Straffe des Prangers und Verweiſung

Rſ. gr. 1661. §. 47.

Fornicatio

v. Hurerey.

Forum

eines Delinquenten iſt, wenn er nicht über der Verbrechung ergriffen und angehalten wird, oder ſich ſonſten des Orts dingpflichtig gemacht, regulariter nicht Locus delicti, ſondern wo er ſein Domicilium und ordentlichen Richter hat

Rſ. gr. 1661. §. 45.

in Duell Sachen wird, wenn die Delinquenten theils von der Miliz, theils von Civil-Standе ſind, ein Iudicium mixtum formiret, darinnen des Beleidigers Obrigkeit præſidiret

D. M. §. 58. n. 4.

desjenigen der Thätlichkeiten ausübet, iſt derjenige Richter, der die Criminal-Gerichtsbarkeit hat

D. M. §. 58. n. 6.

deli-

delicti ist gegründet, wenn einer Contemplatione & intuitu officii injuriret worden
Dec. 89.

Frage.

peinliche, Quæstio v. Marter.
scharffe v. Scharffe Frage.
ziemlich scharffe v. Ziemlich scharffe Frage.

Frantzosen

Morbus Gallicus, Lues venerea, Weibes-Person, so damit iemand wissentlich und ohne Warnung vergifftet, wird mit Staupenschlag des Lands verwiesen
P. 4. C. 28.

Frauen-Buße

wenn ein Weib Buße oder Wehrgeld bezahlen soll, giebt sie nur die Helffte deßen, so eine Manns-Person bezahlet, das heisset Frauen-Buße
L. R. L. 3. a. 35.

Freis

v. Ober-Gerichte.

Frevel-Straffe

v. Buße.

Frevel und Buß

v. Gerichte.

Freveler

v. Delinquent.

Frey sicher Geleit

v. Sicher Geleit.

Freys

Freyding
v. Freystuhl

Freyheit

Freyhof

Freystatt

Asylum, Jus asyli haben Kirchen, Kirchhöfe und Schulen wider die dahin fliehende Missethäter nicht, doch müßen diese durch Requisition des geistlichen Magistrats daraus gezogen werden

L. K. L. 2. a. 10.

Freystuhl

Freyding, Freygeding, Frey-Gerichte, Freye Stuhlgerichte, Fehmen- oder Vehmen-Gerichte, waren heimliche peinliche Gerichte in Westphalen

Rec. Imp. Wormat. 1521.

Freye Höchste

bey den freyen Höchsten, bey Leib und Lebens-Straffe, an seinen freyen Höchsten gestraffet werden, am Leben gestraffet werden

Friede

Pax, Securitas heist

I. Fried und Geleit, Sicherung, sicher Geleit und ist

1. der gemeine Friede,
aus solchen wird der in die Acht erklärte in den Unfrieden gesetzt

Dec. 77.

2. der

2. der gelobte und gewirckte Friede, das ist, erlangtes und gegebenes freyes sichere Geleit, Fried und Geleit zum Rechten
Dec. 76.

II. Freyheit, Privilegium Loci, als
Burg-Friede
Hauß-Friede
Land-Friede
Weich-Friede
v. Friedens-Bruch

Friede-Geboth

solches übertreten, wird als eine Injurie willkührlich bestrafft, wenn aber iemands im Lermen und Auflauff über gebothenen Friede oder auch sonsten seine Obrigkeit, oder die Gerichts Personen, so einen in Hafft nehmen wollen, wissentlich schlägt oder verwundet, wird er nebst Abtrag, Artztlohn, Zehrung, Unkosten und Versäumniß, die er zu entrichten hat, willkührlich mit Verweisung, Abhauung der Hand, Staupenschlägen, Schwerdte gestrafft
P. 4. C. 43.

Friedlos

ist der in die Acht erklärte
Dec. 77.
L. R. L. I. a. 51.

Friedens-Bruch

Pacifragium, wird bestraft, wenn einer gebrochen den

1. Burg-Frieden, mit Abhauung der rechten Hand
   D. M. §. 9.
2. Hauß Frieden, mit Erhöhung der sonst auf die Thätlichkeiten gesetzten Straffe
   D. M. §. 10. cf. §. 7.
3. Land-Frieden, mit dem Schwerdte
   L. O. 1555. t. Muthwillige Bevehden

Furca

v. Galgen.

Fuß

mit deßen Belähmung werden Wildprets-Diebe bestrafft
Sing. Const. 7.

Fußstapffen

am Orte der begangenen Mißethat gefundene, geben ein Indicium
a. O. C. a. 29.

Fustigation

v. Staupenschlag.

G.

Galeren

mit Verdammung darauf werden Wilprets- und Fisch-Diebe bestrafft
Sing. Const. 7. 8.

Galgen

1. Gerichte, Furca, Patibulum
neuen bauen oder alten beßern müßen alle Zimmerleute und Mäurer des Orts bey Straffe helffen, ist ihnen auch an ihren Ehren und Handwercke unverletzlich, und wer sie deßwegen schmähet und verkleinert, wird mit einer Marck Goldes und Gefängniß gestrafft
O. C. a. 215. 216. 217.

Diebe oder gerechtfertigte Mißethäter daran bestehlen und ihnen die Kleider ausziehen, wird willkührlich, als mit Staupenschlag, bestrafft
P. 4. C. 34.

todte Cörper davon oder den Gerichten nehmen, wird an Freunden mit Geld oder Gefängniß, an andern, so es zur Zauberey thun, mit Staupenschlag und Landes Verweisung bestrafft
P. 4. C. 34.

daran werden der im Duell gebliebenen Cörper gehencket
D. M. §. 39.

daran werden der flüchtigen Provocanten, Duellanten und Mörder Nahmen und Bildniße geschlagen und gehencket
D. M. §. 29. 38. 41.

2. Bestraffung damit v. Strang.

Galgenschwengel

Directarii, so sich in Gemächern verschliessen lassen, werden andern Dieben gleich gestrafft

L. 7. ff. d. extraord. crim.

Gans

auch daran wird Diebstahl begangen

§. 16. I. d. R. D.

Gauckler

Taschenspieler, die aus der Gauckel-Tasche spielen, Præstigiatores, sind zu bestraffen, in so weit sie entweder Zauberey dabey treiben oder stehlen

L. 5. C. d. malef. & mathem.

Geberden

äuserliche, der Zeugen sollen bey deren Verhör mit registriret werden

O. C. a. 71.

vielmehr des Inquisiten

a. O. C. a. 71.

Gebot und Verbot

v. Gerichte.

Gebrauch

und Herkommen soll in Bestraffung der Verbrechen beybehalten werden

O. C. a. 104.
P. 4. C. 42.
Dec. 77.

Gedancken

sind Zoll frey oder werden nicht bestrafft

L. Cogitationis 18. ff. d. pœn.

Gefangene

sollen nicht zusammen, sondern von einander gethan werden, daß sie sich nicht unwahrhafftiger Sage wegen mit einander vereinigen

O. C. a. 11.

Weibes-Person, Stockmeister, so solche beschläfft, wird mit Staupenschlag und ewiger Landes-Verweisung bestrafft

P. 4. C. 25.

Gefängniß

1. gefängliche Hafft, Verwahrung, Custodia

soll zur Verwahrung und nicht zur Peinigung zugerichtet seyn

O. C. a. 11 218.

langwieriges lindert die Straffe

L. 25. ff. d. pœn.

mit deßen Zwang wird einer zu Leistung der Abbitte und Wiederruffs angehalten

D. M. §. 2. 3.

mag auch der Erb-Richter halten

a. P. O. 1661. t. 3. §. 3.

erbrechen wird wilkührlich, als mit Staupenschlag, bestrafft

cf. O. C. a. 180.

L. R. L. 3. a. 9.

2. Gefängniß-Straffe, Kercker, Carcer

ewiges wird der Knechtschafft und dem Tode gleich geachtet
O. C. a. 101.
Sing. Const. 8.
damit werden Injurianten und Duellanten bestrafft auf 4. 6. Wochen
2. 3. 4. 6. Monat
1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 10. Jahr
D. M. §. 2. 3. 4. 6. 7. 8. 9. 10.
11. 12. 13. 14. 15. 16. 19.
25. 26. 27. 33. 37.
44. 46. 49. 50.
dabey soll niemand an seiner Gesundheit allzuempfindlichen Schaden oder Gebruch leiden
D. M. §. 57.
an deßen statt wird armen und trotzigen Verbrechern Hand-Arbeit auferlegt
M. 1698. C. A. I. 1167.
1717 - 1871.
auf 2. 3. 4. oder zum höchsten auf 8 Tage oder 2. 3. 4. silberne Schock mag der Erb-Richter wohl dictiren
Concl. Scab. Lipf. 1596

Gegen-Rüge

darinnen bringet der Beklagte in Injurien-Sachen die ihm von Klägern angethane Beleidigung auf eben die Art vor, wie in Rügen zu geschehen pfleget
a. D. M. §. 22.

ist

ist an statt der Wiederklage oder Reconvention, so in Causis mutuarum Injuriarum nicht statt hat

O. P. R. §. 2. ad 6.

Gegenwehr

derentwegen wird ein attaquirter, wenn kein Excess dabey vorgegangen, frey gesprochen

D. M. §. 52.

Gehorsam

1. bürgerlicher, custodia, unde in Gehorsam gehen

M. 1621. C. A. I. 2013.

2. priesterlicher, so wegen geringer Verbrechen denen Geistlichen dictiret wird

K. O. von beyden Consistoriis n. 10

3. Bestrickung, v. Bannung in Zehenden.

Geistliche

werden bey Leistung des Reinigungs-Eydes in Criminal-Fällen gebraucht

T. O. t. 5. n. 203.

Geld-Buße,

Geld-Straffe

v. Buße.

Geleite

v. Sicher Geleite.

General-Inquisition

v. Inquisition-Proceß.

Gerichte,
Gerichtsbarkeit

Gericht und Recht, Gebot und Verbot, Frevel und Buß Zwang und Bann, Zwing und Bann Jurisdictio
sind etweder Erb- oder Ober-Gerichte
v. Erb-Gerichte,
Ober-Gerichte
sollen einander hülffliche Hand bieten, und die Mißethäter zur verdienten Straffe befördern helffen
Rf. gr. 1661. §. 44.
bey Verfolgung der Räuber und Diebe diesse unweigerlich abfolgen lassen
M. 1719. C. A. I. 1899.
der Güter halben besessene, Jurisdictio patrimonialis, sollen tüchtigen Personen aufgetragen werden
O. C. a. 2.
O. P. t. 1. §. Besonders
t. 2. §. 2.
Ober- und Erb-Gerichte sollen einander bey dem ersten Angriffe secundiren
D. M. §. 55.
mit deren Einziehung wird eine Obrigkeit bestrafft auf 1. oder 2. Jahr, wenn sie auf beschehene Denunciation den Thätern nicht nachtrachtet und sie zur Hafft bringet
D. M. §. 55.

auf

auf Lebenszeit, wenn durch ihre Connivenz der zur Hafft gebrachte Verbrecher entkommt

D. M. §. 56.

Gerichts-Folge

v. Folge.

Gerichts-Kosten

v. Unkosten.

Gerichts-Räumung

Secessio ex loco jurisdictionis, erstrecket sich nur auf die Gerichte, wo einer verbrochen

a. M. 1717. C. A. I. 1197.

wird dem auferlegt. der Pfande in ein ander Gerichte führt P. 2. C. 8.

Gerichts-Verwalter

zu denen peinlichen Gerichten sollen tüchtige Personen bestellet werden

O. C. a. 2.

O. B. R. §. 1. ad 2.

so die wegen Verbrechen wider das Duell-Mandat zur Hafft gebrachte entkommen lässet, wird mit der Helffte der Straffe, darein der Verbrecher zu condemniren gewesen, oder wenn dieses eine Todes-Straffe, oder Corporis afflictiva gewesen, mit 4. 2. 1. ½ jährigen Gefängniß gestrafft

D. M. §. 56.

Gerüchte

gemeines Geschrey, gemeine Sage, Leumuth, Fama,

böses, so nicht von Feinden herkommt, giebt ein Indicium

O. C. a. 25. n. 1.

Gerüffte

v. Zeter-Geschrey.

Geschencke nehmen

Geschencke, so ein Richter nimmt, Barratteria, Crimen repetundarum, wird nebst Restitution dessen, so gegeben worden, welches ad pios usus anzuwenden, willkührlich bestrafft

L. 7. §. f. ff. d. L. Jul. repetund.

D. M. §. 56.

Geschrey

gemeines v. Gerüchte.

Gesellschafft

Conversation, Umgang mit Bösen, macht ein Indicium

O. C. a. 25. n. 4.

Gesichte

des Menschen soll durch Brandmahl nicht beflecket werden

L. 17. C. d. pœn.

Gespickter Hase

v. Peinlichkeit

Gestalt

dem Mißethäter ähnliche giebt ein Indicium

O. C. a. 25. n. 3.

Gestellung

der Mißethäter v. Abfolgung.

Gestohlne Sachen

Diebstahl, sollen dem Eigenthümer, deßen Eyde hierinnen zu glauben, wieder gegeben werden

O. C. a. 207. 208.

allenfalls gegen Caution

O. C. a. 210.

und zwar ohne Beschwerung ausser die Atzung des gestohlnen Viehes

O. C. a. 213.

werden nicht verjähret

O. C. a. 209.

cf. L. R. L. 2. a. 31.

noch von der Obrigkeit eingezogen

O. C. a. 207. 218.

sondern aufbehalten

P. 4. C. 33.

machen ein Indicium des begangenen Diebstahls

O. C. a. 43. 211. 212.

deren Werth ersetzet einer nur, in so weit er dadurch reicher worden, wenn er sie unwissend gekaufft, sonst aber völlig und ohne Entgeld

Dec. 87.

Getreyde

Theurung damit machen v. Vorkäuffe.

Gewehr

Waffen, blutiges giebt ein Indicium des Todschlags O. C. a. 34.

Gewette

Wette, Geld-Straffe, Emenda
das höchste Gewette ist 60. Schillinge, was mit 30. und weniger verbüßet wird, heißt schlechte Buße
L. R. L. 3. a. 32. 63. 64.

Gewichte

fälschen wird willkührlich mit Verweisung, Staupenschlag ꝛc. bestrafft
O. C. a. 113.

Gewinn

um deßent und schändlichen Genießes willen
1. Weib und Kind verkuppeln, wird mit dem Schwerdte, an andern Leuten mit Staupenschlag bestrafft
P. 4. C. 29.
2. Leute auf anderer Geheiß prügeln und korbatschen, mit Abschneidung der Nasen und Ohren
D. M. §. 15.
3. gefangene Duellanten entkommen lassen, mit Einziehung der Gerichte und Restitution deßen, so gegeben worden, oder mit Gefängniß-Straffe
D. M. §. 56.

Gewissens-Vertretung

hat im Rügen-Processe nicht statt.
O. P. R. §. 2. ad 19.
M. 1716. B. n. 14.

wohl

wohl aber im Inquisition-Processe wider den auferlegten Reinigungs-Eyd
a. O. P. R. §. un. ad 32.

Gewohnheit

ist bey Auferlegung der Straffen zu beobachten
O. C. a. 104.
böse soll abgeschaffet werden
O. C. a. 218. cf. a. 150.

Gichtiger Mund

Bekäntniß, unde einen auf gichtigen Mund und sein selbst Bekäntniß richten und straffen v. Urgicht

Gifft

kauffen und es leugnen, ist ein Indicium des Vergebens damit
O. C. a. 37.
sollen Apothecker ohne der Obrigkeit Vorwissen niemand verkauffen
O. C. a. 37.

Gleichheit

Aehnlichkeit mit dem Thäter giebt ein Indicium
O. C. a. 25. n. 3.

Gleitlich

sich halten muß derjenige, so das freye sichere Geleite erlanget hat, wenn er deßen geniessen will
Dec. 76.

Glocke

damit soll nach Gewohnheit das peinliche Gerichte beleutet werden

O. C. a. 80. 82.

Glocken-Schlag

damit sind zu verfolgen

1. Landplacker

L. O. 1555. t. Plackerey

M. 1555. C. A. I. 56.

1559 - 1403

1561 - -

1566 - 1407

1567 - 1409

2. Mordbrenner

M. 1569. C. A. I. 1411.

3. flüchtige Duellanten

D. M. §. 54.

Glüend Eisen

Feuer-Urthel v. Purgatio vulgaris.

Glüende Kohlen

v. Peinlichkeit.

Gnade.

darum ist nach bewiesener oder bekannter Mißethat zu bitten O. C. a. 90.

soll ein Richter dem Ubelthäter, sein Bekäntniß dadurch heraus zu locken, bey willkührlicher Straffe nicht versprechen, sonst aber die Zusage halten

Dec. 91.

M. 1717. C. A. I. 1877.

oder Dispensation soll dem, so wider das Duell-Mandat handelt, nicht erwiesen werden

D. M. §. 60.

Gotteskasten

Stock, darinnen man das Almosen samlet bestehlen, wird an Leib und Leben gestrafft

O. C. a. 173.

Gotteslästerung

Fluchen und Schweren, Blasphemia deren Straffe, nach Gelegenheit der Person und Lästerung, an Leib und Leben, mit Benehmung etlicher Glieder, insonderheit der Zungen, Geld, Gefängniß

O. C. a. 106.

L. O. 1550. t. von Gotteslästern, Fluchen und Schweren

1555. t. Gotteslästerung

P. 4. C. 1.

T. A. t. von Gotteslästerung, Fluchen und Schweren

P. O. 1612. n. 2.

1661. t. 3.

auf Abschneidung der Zunge wird nicht mehr, sondern dargegen aufs Schwerdt, Staupenschlag und ewige Landes-Verweisung erkannt

Dec. 75.

wer solche höret, solls nicht verschweigen, sondern

dern bey Straffe des Prangers, Geld oder Gefängniß der Obrigkeit anzeigen

L. O. 1555. t. Gotteslästerung
T. A. t. von Gotteslästerung, Fluchen und Schweren
P. O. 1612. n. 2.
1661. t. 3. §. 1. 2.

Granaliren

Körnten der Müntze ist bey Leib- und Lebens-Straffe verboten

L. O. 1543. t. Ausschreiben bel. die Müntz- und Granalirung
1555. t. Müntze
M. 1542. C. A. I. 745.
1573 - 761
1583 - -
1628 - 879
1654 - 881
1662 - 891
1669 - 893

Gräntze

darauf gefundener Cörper wird in Entstehung der Muthmaßungen, in weßen Gerichten die Mordthat verübet worden, von beyden angräntzenden aufgehoben

a. L. 51. ff. ad L. Aquil.

Grassatores.

Räuber v. Raub.

Grund-

Grundruhr-Recht
v. Strand Recht

Gülden
1. Meißnischer, Reichs-Gülden, Reichs-Gülden-Thaler ist 21. Böhmische oder Meißnische Groschen
M. 1594. C. A. II. 919.
1623 - 783
cf. P. 2. C. 29.
2. Ungarischer Gülden, einer derer besten Ungarischen Gülden, Ducat ist 60 gl. oder ein Neu-Schock, indem die fünf Ungarische Gülden, wornach der grosse und geringe Diebstahl unterschieden wird, auf 12. thlr. 12 gl. gesetzet sind
O. C. a. 157. 160.
P. 4. C. 32.
M. 1719. C. A. I. 1899.
1720 - 1929.

Guth
v. Haab und Guth.

Güte, Gütliche Beyleguna
Vergleich der Injurien und Christliche Versöhnung ist in zweiffelhafftigen und wörtlichen Injurien nachgelassen, es wird aber dadurch dem Richter die Bestraffung der Begünstigung nicht benommen
P. O. 1661 t. 5. §. 1.
t. 7. §. 8.

D. M. §. 17.
cf. L. 18. C. d. transact.

H.

Haab und Guth

darum rechten, macht ein Indicium begangenen Mords

O. C. a. 26.

des Ermordeten nehmen, verkauffen, vergeben oder noch haben, ist gleichfalls ein Indicium, daß einer den Mord begangen

O. C. a. 33.

kriegische oder streitige wird dem Eigenthums-Herrn auf Betheurung mit seinem Eyde gefolget

O. C. a. 208.

Hafft

dazu wird gebracht, der so in Injurien-Sachen der beschehenen Ladung ungehorsam ist

D. M. §. 2.

Hafft- und Steck-Briefe

v. Steck-Briefe.

Hahn

wird bey der Ertränckung mit in Sack gestecket

P. 4. C. 3.

rothen Hahn aufs Hauß zu setzen drohen, ist eine Bedrohung mit Feuer, derentwegen einer zur Caution de non offendendo angehalten werden kan O. C. a. 176.

Hals

mit dem Hals bezahlt man alls, wer an Leib und Leben gestrafft wird, bezahlt weder Wehr-Geld noch Unkosten

P. 4. C. 11. 12.

Hals und Bauch

Hals und Hand

Verbrechen, so zu Hals und Bauch, oder Hals und Hand gehen, das ist, darauf Lebens-Straffe stehet

Gerichte darüber v. Ober-Gerichte.

Hals-Eisen

v. Pranger.

Hals-Gerichte,

Hals- und Haupt-Gerichte

v. Ober-Gerichte

deßen Hegung v. Hochnothpeinlich Hals-Gerichte

Hand

Faust, deren Abhauung, damit wird bestrafft

1. Diebstahl

O. C. a. 159.

2. gebrochene Urphede

O. C. a. 108.

3. Excess bey der Defension oder Nothwehre

P. 4. C. 8. 11. 12.

4. Vorwarten in Gaßen

P. 4. C. 13.

5. Burg-

5. Burg-Friedens-Bruch
D. M. §. 9.
6. der Banqueroutirer, so seine Creditores fürsetzlich und boßhaftiger Weise aufgesetzt
B. M. §. 12.
7. Beschädigung der Bäume
M. 1611. C. A. II. 613.
1619 = 617

Hand- oder Faust-Schläge

werden mit Gefängniß, Suspension von der Charge oder Function, Einziehung der Besoldung bestrafft
D. M. §. 8. 11.

Hand-Arbeit

darauf wird nebst der Geld- und Gefängniß-Straffe bey armen und trotzigen Delinquenten erkannt
und 1) ein halb Alt Schock
2) ein Tag Gefängniß und
3) drey Tage Hand-Arbeit
einander gleich geachtet
M. 1698. C. A. I. 1167
1717 = 1871
damit wird auch der muthwillige Appellant beleget, so die Geld-Buße nicht erlegen kan
O. P. R. §. 6. ad 35.
auch wird dazu angestrenget der geschworne Arme, so die zuerkannten Unkosten nicht erstatten kan O. P. R. §. 14. ad 1.

Hand-

Handhaffte That

ist, darüber einer entweder in der That selbst oder auf der Flucht davon begriffen wird, oder wenn er den Diebstahl und Raub in seinen Gewehren hat, da er selbst den Schlüssel dazu trägt

L. R. L. 2. a. 35.

Handwercker

deren Auftreiben und Schelten wird mit Infamia, Gefängniß, Staupenschlag und dergleichen bestrafft

L. O. 1543. t. von Handwercks Leuten in denen Städten.
Rf. gr. 1661. §. 79.
M. 1541. C. A. I. 21.
1594 - 1433

Häscher

Menschenfänger,
davor und vor Ehren verlustig soll der Gerichts-Folge und Angriffs halben niemand gehalten werden bey Straffe des Prangers und Landes-Verweisung

Rf. gr. 1661. §. 47.

Haupt

deßen Abschlagung v. Schwerdt.

Hauß,

Hauß-Arrest

ins Hauß schweren v. Bannung in Zehenden.

Hauß-

Hauß-Deube,
Hauß-Diebstahl

ein im Hauß begangener Diebstahl
M. 1721. C. A. I. 1937
- - 1945

Hauß-Friede

gebrochener, deßwegen wird die ordentliche Straffe der Thätlichkeiten erhöhet
D. M. §. 10.

Haußgenoßen

deren Diebstahl wird andern gleich bestrafft
P. 4. C. 38.

Haußsuchung

ist ordentlich nicht erlaubt, und ohne gnugsame Indicia nicht vorzunehmen
L. 3. ff. d. fugitiv.

Hauß- und Tisch-Wirthe

müßen Provocationes und Duelle bey halbjähriger Gefängniß-Straffe angeben
D. M. §. 50.

Haut und Haar

Gerichte über Haut und Haar v. Obergerichte
Straffe, die an Haut und Haar gehet, Leibes-Straffe, peinliche Straffe, Pœna corporis afflictiva v. Leibes Straffe.

Hebammen

Kindermütter, Wehmütter, müßen verdächtige Kindermörderinnen an heimlichen Stätten besichtigen
O. C. a. 35.

auch

auch sich wegen der Milch in Brüsten erkundigen

O. C. a. 36.

Heckerling

streuen, Bräuten bey ihrem Kirchgange, ist eine Injurie, so mit Landes-Verweisung bestrafft wird

a. P. 4. C. 45.

Hegung

1. des hochnothpeinlichen Hals Gerichts
   v. hochnothpeinlich Hals-Gerichte
2. des nothpeinlichen Hals Gerichts
   v. Nothpeinlich Hals-Gerichte.

Hehler

ist so gut als der Stehler und wird dem Thäter gleich gestrafft

M. 1720. C. A. I. 1929.

der Wildprets-Diebe wird mit 100 fl. oder 1, 2, 3. Jahr Gefängniß gestrafft

Sing. Const. 7.

Heiler-Lohn

muß, wenn bey Thätlichkeiten eine Verwundung oder Verletzung am Leibe geschehen, dem Beschädigten ersetzet werden

D. M. §. 24.

Hencken

v. Strang.

Hencker

v. Scharffrichter.

Hencker-Geld

Herd-Geld, peinliche Kosten, Justitien-Gelder oder Executions-Kosten müßen Unterthanen in peinlichen Fällen tragen oder den Gerichten dazu beytragen, wenn dergleichen Brauch und Herkommen vorhanden ist, sonst muß die Obrigkeit solche Kosten selbst tragen

L. O. 1555. t. Unkosten der peinlichen Rechtfertigung.

wird nicht gegeben, wenn der Inquisit absolviret wird, oder im Gefängniß stirbet.

Hencker-Mahlzeit

dabey soll man dem armen Sünder nicht zu viel zu trincken geben

O. C. a. 79.

Henne

v. Hühner.

Herbergen

Diebe und Räuber, sie ätzen und tränken ꝛc. macht ein Indicium

O. C. a. 40.

wird auch ihnen gleich bestrafft

M. 1719. C. A. I. 1899.
1720 - 1929

Herd-Geld

v. Hencker-Geld.

Herkommen

und Gebrauch der Ober- und Erb-Gerichte soll in Bestraffung der Verbrechen gehalten werden P. 4. C. 42.

davon

davon dependiret, ob die Unterthanen die Unkosten der peinlichen Rechtfertigung alle oder zum Theil mit tragen helffen sollen

L. O. 1555. t. Unkosten der peinlichen Rechtfertigung.

Hexen

Bielweisen, Unholden, Wickersen ꝛc.

v. Zauberey.

Hexenfarth

soll die ungewöhnliche Reise aufn Blocksberg seyn, ihre Bestraffung v. Zauberey.

Hexen-Probe

da eine der Hexerey halber verdächtige Person ins kalte Wasser geschmißen, und aus deren Untertauchen ihre Unschuld probiret wurde, darauf ist nicht zu sehen

a. O. C. a. 21.

Hitze.

in erster und ex primo motu geschehene Ausforderung oder Duell wird etwas gelinder gestrafft

D. M. §. 25. 51.

Hoch-Gerichte

v. Ober-Gerichte.

Hochnothpeinlich Hals-Gerichte

hat in Betrachtung der hier und da gebräuchlichen Formuln folgende Stücke, als deßen

I. Beleutung, welche zu der gewöhnlichen Tage-Zeit mit der gewöhnlichen Glocke

zu dem Ende geschicht, daß wer es mit sehen und vernehmen will, herzukomme
O. C. a. 82.

II. Besetzung, da

1. die Personen, woraus solch Gerichte bestehet,

a. der Richter, der entweder einen Stab, oder ein bloßes Schwerdt, oder auch beydes in Händen hat
O. C. a. 82.

b. die Schöppen, deren jx. O. C. nicht unter sieben oder achte seyn solten, heutiges Tages aber läßet man es etwa bey fünfen bewenden
O. C. a. 84.

c. der Gerichtsschreiber oder Actuarius
O. C. a. 181. sequ.

d. der Gerichts-Frohn oder Frohn-Bote, welcher bald Anfangs seine Wehre ausziehet, zu künfftigem Gebrauche unter den Tisch leget, und außen vor dem Gerichte tritt, dahingegen Richter und Schöppen sich an Gerichts-Statt uñ dem Orte, wo das Hochnothpeinliche Hals-Gerichte gehalten wird, niedersetzen
O. C. a. 82.

sollen auch weder das Haupt bedeckt, noch Handschue anhaben
L. R. L. 3. a. 69.

2. Die Unterredung darüber aber diese ist:

Richter
Herr Schöppe ich frage euch, ob das Hochnothpeinliche Hals-Gerichte zu peinlicher Handlung wohl besetzet sey?

Schöppe
Herr Richter, das Hochnothpeinliche Hals-Gerichte ist nach Kayser Carls des Vten und des Heil. Reichs Ordnung (nach dieses Orts Gebrauch und Gewohnheit) wohl besetzet.
O. C. a. 84.
cf. a. 82.

III. Hegung, so bestehet
1. in Erwegung der Zeit, daß es nemlich an der Zeit und Stunde sey, es zu hegen

Richter
Herr Schöpve, ich frage euch, ob es an der Zeit und Stunde, daß ich E. E. Hochweisen Raths Hochnothpeinlich Hals-Gerichte hegen möge?

Schöppe
Herr Richter, dieweil euch die Gerichte dieses Orts befohlen, und Leute sind,

die Hochnothpeinlich Hals-Gerichte begehren, so ist es an der Zeit und Stunde, daß ihr E. E. Hochweisen Raths Hochnothpeinliches Hals-Gerichte hegen möget.

2. in Berathschlagung über der Art und Weise es zu hegen

Richter

Herr Schöppe, ich frage euch, wie ich E. E. Hochweisen Raths Hochnothpeinlich Hals-Gerichte hegen soll?

Schöppe

Herr Richter, ihr sollet es hegen zwier und eins, wie recht und gebräuchlich, ihr sollet gebieten Recht und verbieten Unrecht, ihr sollet gebieten, daß niemand vor dieses gehegte Hochnothpeinliche Hals-Gerichte zu- oder abtrete, sein oder eines andern Wort rede, er thue es denn mit Erlaubniß.

3. in der Hegung selbst, so nunmehro von dem Richter, welcher Schwerdt und Stab in der Hand habend nebst denen Schöppen aufstehet, mit folgender Formul geschicht:

E. E. Hochw. Raths Hochnothpeinlich Hals-Gerichte hege ich mit Urthel und Recht zum ersten mahl, ich hege es mit Urthel und Recht zum andern mahl, ich hege es mit Urthel und Recht und allen

ding-

dinglichen Rechten zum dritten mahl, ich gebiete Recht und verbiete Unrecht, ich gebiete, daß niemand vor dieses gehegte Hochnothpeinliche Hals-Gerichte zu- oder abtrete, sein oder eines andern Wort rede, er thue es denn mit Erlaubniß.

4. in dem Beschluße, daß es zur Genüge geheget sey.

Richter

Herr Schöppe, ich frage euch, ob ich E.E. Hochw. Raths Hochnothpeinlich Hals-Gerichte einem ieden zu seinen Rechten gnusam geheget habe?

Schöppe

Herr Richter, ihr habt es zwier und eins wie bräuchlich, einem ieden zu seinen Rechten gnugsam geheget.

IV. Ausruffung und Ladung dazu.

Diese bestehet

1. in des vorherbemeldter maßen zuletzt redenden Schöppens Erinnerung, daß nemlich der Richter das Hochnothpeinliche Hals-Gerichte ausruffen lassen möge
2. in des Richters Befehl an den Gerichts-Frohn es auszuruffen,
3. in des Gerichts-Frohns Vollstre-

ckung dieſes Befehls mit folgender Formul:

E. E. Hochw. Raths der Stadt N. Hochnothpeinlich Hals-Gerichte iſt gehegt mit Urthel und Recht zum erſten mahl, es iſt gehegt mit Urthel und Recht zum andern mahl, es iſt gehegt mit Urthel und Recht und allen dinglichen Rechten zum dritten mahl; Hat iemand vor E. E. Hochweiſen Raths Hochnothpeinlichen Hals-Gerichte zu klagen, der trete herfür mit rechter Klage, die Herren Richter und Schöppen wollen ihm helffen was recht iſt.

V. Haltung über den armen Sünder, ſo beſtehet in deßen

1. Anklage, wobey des peinlichen Anklägers

a. Bitte um Erlaubniß vorzutreten

Ankläger

Herr Richter, ich bitte, ihr wollet mir erlauben, vor E. E. Hochw. Raths gehegtes Hochnothpeinliches Hals-Gerichte zu treten.

Richter

Es ſey dir erlaubet

b. Meldung der Sache und Frage nach der Art und Weiſe ſie vorzubringen

br...

An-

Ankläger

Herr Richter, es hat N. N. (der Thäter) N. N. vorsetzlicher Weise ermordet, und also wider das fünfte Gebot gehandelt, darum ich ihn gedencke peinlich anzuklagen, bitte derohalben mir solches zu verstatten, und mich zu berichten, wie ich mit meiner peinlichen Klage für E. E. Hochw. Raths gehegtes Hochnothpeinlich Hals-Gerichte vorkommen soll

Richter

Herr Schöppe, ich frage euch, wie peinlicher Ankläger mit seiner Klage vorkommen soll?

Schöppe

Herr Richter, er soll vorkommen mit ausgezogener geschliffener Wehre und Zetergeschrey zwier und eins, wie recht und gebräuchlich

Richter zu Anklägern

Du solst vorkommen mit ausgezogener geschliffener Wehre und mit Zeter-Geschey zwier und eins, wie recht und gebräuchlich.

c. Ansuchen um Vortragung der geschliffenen Wehre

Ankläger

Herr Richter, so bitte ich, ihr wollet mir den Gerichts-Frohn leihen, und

die geschliffene Wehr lassen vortragen, wie recht und gebräuchlich

Richter

Es sey dir vergönnet

Gerichts-Frohn

Nimt die unterm Tische liegende blosse Wehr, trägt sie dem Ankläger vor, da inzwischen der arme Sünder herzu gebracht wird

d Zetergeschrey.

Ankläger.

Ich schreye Zeter zum ersten mahle über N. N. daß er N. N. vorsetzlicher weise ermordet.

Ich schreye Zeter zum andern mahle über N. N. daß er N. N. vorsetzlicher weise ermordet.

Ich schreye Zeter zum dritten mahle über N. N. daß er N. N. vorsetzlicher weise ermordet.

Eben derselbe

Herr Richter, ich frage, ob ich mein Zetergeschrey wie recht und gebräuchlich vollbracht habe, und damit vorkommen sey?

Richter

Du hast es vollbracht und bist damit vorkommen wie recht und gebräuchlich

O. C. a. 87.

c. An-

c Anklage und Ansuchen um Ladung

Ankläger

Herr Richter, ich klage peinlich wider N. N. daß er N. N. vorsetzlicher weise ermordet, ich klage ihn an zum ersten mahl, ich klage ihn an zum andern mahl, ich klage ihn an zum dritten mahl.

Eben derselbe

Herr Richter, ich frage euch, ob ich heute meine drey Anklagen vollbracht habe, wie recht und gebräuchlich?

Richter

Du hast deine drey Anklagen vollbracht wie recht und gebräuchlich

Ankläger

Herr Richter, wäre es nicht billig, daß der gegenwärtige Thäter zu einer rechten Antwort geruffen und geladen würde?

Richter

Es wird vor billig erachtet.

2 Ladung,

Gerichts-Frohn.

Ich heische und lade N. N. vor E. E. Hochw. Raths dieser Stadt Hochnothpeinlich Hals-Gerichte zum ersten, andern und dritten mahl zu einer rechten Antwort

3. Vernehmung, wobey

a Anklägers Ansuchen um Vorlesung des Urthels

Ankläger

Herr Richter, ich frage auch, ob es nicht recht und billig, daß man dem armen Sünder das Urthel um seines beßern Verstandes willen vorlese und höre, ob er seiner Mißethat geständig sey?

Richter

Ja es soll geschehen.
und befiehlet dem Actuario das Urthel vorzulesen

b des Actuarii Vorlesung, so bis auf die Worte: Woferne nun ꝛc. geschicht

c des Richters Vorhaltung und Anfrage, ob er auf seinem Geständniß verharre

Richter

N. N. du höreſt, was du von peinlichen Ankläger beklaget und beschuldiget wirſt, gesteheſt du, daß du N. N. vorsetzlicher weise ermordet haſt

Arme Sünder

Ja.

4. Verurtheilung, so bestehet

a in des Richters Ausspruche, an statt der Worte: Woferne nun, heist es nunmehro

Dieweil nun Inquisit vor gehegten Hochnothpeinlichen Hals-Gerichte auf seiner Aussage nochmahls verhar-

harret; so wird er mit dem Schwerdte vom Leben zum Tode gebracht

V. R. W.

b in Zerbrechung des Stabes

O. C. a. 96. 97.

c des Anklägers Bitte um Erlaubniß wieder abzutreten:

Ankläger

Herr Richter, ich bedancke mich vor das Urthel und bitte, ihr wollet mir erlauben, wieder abzutreten

Richter

Es sey dir erlaubet.

5. Ubergebung an Scharffrichter, welcher

a sich dazu meldet

Scharffrichter

Herr Richter, weil ich gehöret, daß gegenwärtiger arme Sünder seine Missethat nochmahls gestehet, und ich denselben ietzo vom Leben zum Tode bringen soll, wie das Urthel vermag, so will ich ihn auf- und annehmen, und die Straffe vollziehen

Richter

Dieweil dieser gegenwärtige arme Sünder seiner in dem eingehohlten Urthel enthaltener Missethaten nochmahls allerdings geständig, so bist du wohl befugt, solchen nunmehro hinzunehmen, und an ihm die Straffe, wie

Urthel und Recht mitbracht, zu vollziehen, will demnach dir solchen übergeben und die Straffe zu vollziehen hiermit anbefohlen haben

O. C. a. 96. 196.

b sich ein sicher Geleite ausbittet

Scharfrichter

Herr Richter, ich bitte um ein frey sicher Geleite, so mir etwa meine Kunst mißlingen möchte, welches ich doch, ob GOtt will, nicht hoffe, damit ich meinen Eingang so als den Ausgang haben mag.

Richter

Ja, es soll geschehen

Ebenderselbe zum Gerichtsfrohn

Ruffe dem Scharffrichter ein frey Geleite aus

Gerichtsfrohn

Es wird vor E. E. Hochw. Raths Hochnothpeinlichen Hals-Gerichte ein frey sicher Geleite dem Scharffrichter und seinen bey sich habenden Leuten ausgerufft, daß woferne ihm etwa seine Kunst mißlingen möchte, er seinen Eingang so wohl als den Ausgang haben, und sich niemand an ihm vergreiffen soll bey Leib und Lebens-Straffe

c den armen Sünder zu sich nimmt

Scharff-

Scharffrichter

Herr Richter ich bitte, ihr wollet mir vergönnen, vor diesem Hochnothpeinlichen Hals-Gerichte abzutreten, und den armen Sünder mir nachzufolgen

Richter

Ja, es sey dir vergönnet.

VI. Aufhebung, wobey

1. des Gerichts-Frohns nochmahlige Ladung und Verkündigung daß es aufgehoben werden solle.

Gerichtsfrohn

Da iemand vorhanden, der vor E. E. Hochw. Raths gehegten Hochnothpeinlichen Hals-Gerichte zu klagen hat, der trete herfür, die Herren Richter und Schöppen wollen solch Hochnothpeinlich Hals-Gerichte aufheben.

2. Des Richters und Schöppens Berathschlagung und Beschluß, daß es an der Zeit sey, es aufzuheben.

Richter

Herr Schöppe, ich frage euch, ob es an der Zeit und Stunde, daß ich E. E. Hochw. Raths Hochnothpeinlich Hals-Gerichte wiederum aufheben möge?

Schöppe

Herr Richter, weil niemand mehr vorhanden, der allhier zu klagen, so ist es an der Zeit und Stunde, daß ihr E. E. Hochw. Raths Hochnothpeinlich

Hals-Gerichte wiederum aufheben möget.

3. Die Aufhebung oder Aufgebung selbst

Richter

Dieweil niemand mehr vorhanden, der vor E. E. Hochw. Raths Hochnothpeinlichen Hals-Gerichte zu klagen, so hebe ich dasselbe auf zum ersten, zum andern und dritten mahle im Nahmen GOttes des Vaters, des Sohns und des Heiligen Geistes. Unser Herr GOtt behüte uns vor einem bösen Gerichte, Amen!

Hoff-Recht

Protestatio aulica, auf Hoff Recht mit einem umgehen, eßen und trincken ꝛc. das ist, mit Vorbehalt die Injurien gleichwohl zu ahnden, welche sonst durch dergleichen Umgang vor erlassen geachtet werden

J. f. l. d. injur.

Hohe Brüche

grosse Verbrechen und Mißhandlungen, welcher Straffe Hals- Hand- und andere Leibes-Straffe betrifft, und deren Untersuch- und Bestraffung zu den Ober-Gerichten gehöret

L. O. 1555, t. was zu Ober- Nieder- oder Erb-Gerichten gehöret

Holhippeln

Poltern und Schmähen ist denen Predigern nicht erlaubt, und können sie deßhalber belanget werden

Art. gen. 3. n. 7.

Holtz-Deube, Holtz-Diebstahl

wird anderm Diebstahle gleich gestrafft

O. C. a. 168.

P. 4. C. 37. §. Und diejenigen mit Abhaunng der Faust, Staupenschlag, Geld-Straffe, als vor ieden fruchtbaren Baum 30 Schilling oder 2 Alt Schock

P. 4. C. 37.

M. 1611. C. A. II. 613.

vor eine Satz-Weide ein Neu Schock

M. 1611. C. A. II. 613.

1619 - 617

des Flöß-Holtzes vor iedes Scheit, Spreißel oder Klöppel 1. bis 10 fl.

M. 1619. C. A. II. 619. 621.

Honig

stehlen wird wie andere Deuben gestrafft

P. 4. C. 36.

Hopffen

stehlen und verderben wird mit Geld-Buße und Gefängniß bestrafft

P. 4. C. 37.

Huhn

v. Hühner.

Hülffe

und Vorschub zu einem Verbrechen geleistete, mitthätige Hülffe macht ein Indicium

O. C. a. 40.

wird willkührlich bestrafft

O. C. a. 177.

zum Diebstahle durch Kundschafft und Anweisung mit Staupenschlag und Landes-Verweisung

P. 4. C. 40.

zum Ehebruche und sündlichen fleischlichen Wercken durch Kuplerey, Darleihung der Häuser ꝛc. mit Landes-Verweisung, Stellung an Pranger, Abschneidung der Ohren, Aushauung mit Ruthen

O. C. a. 123.

zum Duelle, durch Darreichung des Gewehrs mit der Straffe der Provocanten

D. M. §. 47.

Hund

wird bey der Ertränckung mit in Sack gesteckt

P. 4. C. 3.

Hüner

Huhn, Henne, daran wird Diebstahl begangen

§. 16. I. d. R. D.
Nov. 69. c. 1. §. 1.

Hungers-Noth

giebt eine Linderung der Straffe des Diebstahls und Kirchenraubes

O. C. a. 166. 175.

Hurerey

1. Schlechte, simplex fornicatio, deren Straffe, Geld und Gefängniß

P. 4. C. 28.

2. der öffentlichen Huren, Verweisung
3. der heimlich in Unkeuschheit lebenden, zeitlich Gefängniß oder auch Verweisung

P. 4. C 28.

4. der wißentlich mit Frantzosen oder andern Kranckheiten vergifftenden Staupenschlag

P. 4. C. 28.

5. von der Unzucht, Beschlaffen, fleischlichen Vermischen, oder wie man es nennen mag, mit

der Braut vor der Trauung	
eines andern Braut	Braut
einer Gefangenen	Gefangene
einer Jungfrau	Jungfrau schwächen
einem Kinde unter 12 Jahren	v. Mägdlein unter 12 Jahren
einer verstorbenen Weibes-Person	verstorbene Weibesperson
einer Wahnwitzigen.	Wahnwitzige

Hüter

Hüter der Gefängniße
v. Stockmeister.

Huth
gelben muß ein muthwilliger Banquerouti-rer zur Straffe tragen
Rf. gr. 1661. §. 78.
B. M. §. 12.

J.

Jagen
auf fremden Grund und Boden iſt bey 100 Thlr. Straffe verboten
L. O. 1555. t. daß keiner auf des an-dern Grund und Boden jagen ꝛc.
in verbotener Zeit, nemlich von Invocavit bis auf den erſten nach Trinitatis oder Egidii, wird mit Verluſt der Jagd beſtrafft
M. 1659. C. A. II. 559.
1670 - 567
1702 - 599
1712 - 603
cf. L. O. 1482. C. A. I. 12
1543 - 25
M. 1598. C. A. II. 535.
1604 - 541
1613 - 545
1626 - 549

Jahr

in einem werden ve jährt die wörtlichen, schrifftlichen und diejenigen real-Injurien, so in die Erb-Gerichte gehören

P. 4. C. 46.

im fünffen der Ehebruch, simplex adulterium, nicht aber die Oberhurerey

P. 4. C. 19.
Dec. 84.

in 20 Jahren die Oberhurerey

a. L. 12. C. ad L. Corn. d. falf.
cf. P. 4. C. 19.

in 30 Jahren, Jahr und Tag, die hohen real-Injurien und Famos-Schrifften

P. 4. C. 46.

Jahr, Tag und Stunde der gerichtlichen Handlung soll in peinlichen Sachen registriret werden

O. C. a. 182. 189.

Incendium

1. culposum v. Feuersbrunst.
2. dolosum v. Mordbrand

Incestus

v. Blutschande.

Incompetenz

derentwegen mag einer mit Bestand Rechtens in Injurien oder anderen privat-Sachen, in loco delicti nicht in Anspruch genommen, noch einige Inquisition, es wäre denn

einer

einer contemplatione & intuitu officii injuriret, angestellet werden
Dec. 89.

Inculpat

Beschuldigter, Beklagter in Injurien-Sachen, Denunciat wird mit Beybringung seiner Nothdurfft, in wichtigen Fällen auch nach publicirten Ausspruche oder Sentenz mit einer Deduction zugelassen und darüber anderweit erkannt
D. M. §. 22. 59.

Indicia

Argwohn, Anzeigung, Conjectur, Præsumtion, Verdacht, Vermuthung, Wahrzeichen
O. C. a. 18. 19.

I. Gemeine, Communia
1. Böser Leumuth, Gerüchte, vorherige schlechte Aufführung
O. C. a. 6. 25. n. 1. 44.
2. Auf der Mißethat oder nur an gefährlichen Orten betreten werden
O. C. a. 16. 25. n. 2.
3. An Gestalt, Kleidung, Waffen, Pferde ꝛc. dem gesehenen Thäter gleichen
O. C. a. 25. n. 3.
4. Gesellschafft mit Bösen und Wohnung bey ihnen
O. C. a. 25. n. 4.

5. Neid,

5. Neid Feindschafft, Drohung, Nutzen mit, gegen und von dem Verletzten
O. C. a. 25. n. 5.
6. Durch Tod oder Eyd des Verletzten bekräfftigte Beschuldigung
O. C. a. 25. n. 6.
7. Flucht einer Mißethat halben
O. C. a. 25. n. 7.
8. Um groß Guth mit iemanden rechten
O. C. a. 26.
9. In Ubung der That etwas verlieren oder fallen lassen
O. C. a. 29.
10. Halber Beweiß der Mißethat
O. C. a. 23. 30.
11. Angebung in der Marter, wenn solche freywillig, umständlich, ohne Feindschafft geschicht, der Angegebene verdächtig und der Angeber darinnen beständig ist
O. C. a. 31.
12. Sich einer begangenen oder noch zu begehenden Mißethat rühmen
O. C. a. 32.
13. Variation in Erzehlung der Umstände
a. O. C. a. 24.
14. Geld geben, daß man ihn nicht anzeige
15. Das Vorhaben verschweigen

16. Auf

16. Auf Untersuchung dringen
17. Bey Erzehlung der Mißethat stille schweigen
18. Auf Vorhaltung derselben zittern, erblassen oder roth werden
19. Wenn einem der Thäter etwas ins Ohr sagt
20. Blosses Angeben des Mitschuldigen, zumahl weñ dieser sich dadurch selbst noch mehr graviret
21. Ausgedruckte Fußstapffen am Orte der begangenen Mißethat
22. Das Hauß oder Guth, wo etwas Böses geschehen, haben und besitzen
23. Gifft kauffen, Waffen anschaffen und schärffen
24. Uble Physiognomie &c.

eod. a. O. C. a. 24.

II. Sonderliche, Specialia

der Dieberey	Dieberey
Kindermords	Kindermord
Mordbrands	Mordbrand
Raubes	Raub
Todschlages	v. Todschlag
Vergebens mit Gifte	Vergeben
Verrätherey	Verrätherey
Zauberey	Zauberey

ohne solche soll keine Inquisition angestellet, nie-

niemand zur Hafft bracht, noch peinlich gefraget werden

O. C. a. 20. 218.
Rf. gr. 1612. §. 5.
Dec. 88.

derjenigen, so aus Zauberey oder andern Künsten wahrzusagen sich anmassen, sind gar nicht zu achten

O. C. a. 21.

müßen bewiesen werden

O. C. a. 20. 23. 30.

deren ist keines allein zu peinlicher Frage genug

O. C. a. 27. cf. a. 28.

ob solche zur peinlichen Frage genug, darf der Richter nicht selbst urtheilen, sondern muß Rechts Collegia um Rath fragen

O. C. a. 7. 28.

darauf wird niemand peinlich bestrafft, sondern allein nach Befinden peinlich gefragt

O. C. a. 22.
Dec. 77.

werden durch gute Vermuthung und andere Ursachen der Entschuldigung abgelehnet

O. C. a. 28. 29. 33. 37. 41. 43.

Infamia

wenn einer vor anrüchtig, ehrlos, rechtlos, verleumdet, unehrlich, unredlich infam, erkläret wird,

wer damit beflecket ist, mit dem soll niemand

Gemeinschafft haben, er auch zu keinen Aemtern gezogen werden

L. D. 1550. 1555. t. daß zwischen ehrlichen und verleumdeten Leuten ein Unterschied ꝛc.

wird declariret, und damit beleget derjenige, so eines andern guten Nahmen und Leumuth mit einem Schandflecke beschmitzt und ihn zu verunglimpffen suchet, wenn die Beleidigung groß ist

D. M. §. 2.

ein Provocant, so flüchtig wird, und auf ergangene Edictal Citation nicht erscheinet

D. M. §. 29.

der flüchtige Schuldner, so auf ergangene Edictal-Citation sich nicht sistiret

B. M. §. 10.

derjenige, so sich mehr denn eins verlobet

P. 4. C. 20. §. Do aber

K. O. Ehe-Sachen t. von Ehegelöbnißen § Wenn sich jemand

cf. L. 1. ff. d. his qui not. infam.

der sein Eheweib oder Kinder um Genußes willen zu unehrlichen, unkeuschen uñ schändlichen Wercken gebrauchen läst

O. C. a. 122.

davon sind frey und bey Geld und Gefängniß-Straffe nicht vor unehrlich zu halten der Leinweber, Balbier, Schäfer, Müller, Zöllner, Pfeiffer und Bader, Amts-Frohnen, Stadt-

und

und Land-Knechte, Richter und Gerichts-Personen, die das Beystecken verrichten, Kinder

P. O. 1661. t. 21. §. 4.

Infanticidium
v. Kinder-Mord.

Injurien
Beschimpffungen, Schmähungen, Verbrechen der Ehren-Diebe, Ehren-Schänder

deren

I. Unterschied,

1. entweder verbal- oder real-Injurien
   P. 4. C. 42. 46.
   D. M. §. 3. 9.
2. die verbal-Injurien entweder mündliche oder schrifftliche
   O. C. a. 110.
3. die schrifftlichen entweder schlechte oder Pasquille
   O. C. a. 110.
   P. 4. C. 44.
4. entweder geringe oder grosse, leves vel atroces injuriæ
   P. 4. C. 46.
   Rſ. gr. 1612. §. 5.
   Dec. 89.
   D. M. §. 2. 3.

II. Straffe,

Pœna talionis, so auf die schrifftlichen Injurien gesetzt ist
O. C. a. 110.

cf. L. un. C. d. fam. lib.

dreyßig Schillinge in den alten Sächsischen Rechten, so aber aufgehoben

P. 4. C. 42.
P. O. 1661. t. 5. §. 4.

Geld-Buße, Gefängniß, zeitliche Landes-Verweisung, Staupenschlag, ewige Landes-Verweisung, Abhauuung der Hand, Schwerdt

P. 4. C. 42. 43.
P. O. 1661. t. 5. §. 3.
D. M. §. 22.

daß einer im Gefängniß mit Wasser und Brod gespeiset wird

D. M. §. 2. 12. 13. 14. 15.

Verlust des Dienstes und der Besoldung oder Suspension davon

D. M. §. 4. 5. 8. 13.

Vestungs-Bau

D. M. §. 19.

hierüber Ehren-Erklärung, Abbitte, Wiederruff

P. 4. C. 42. 45.
P. O. 1661. t. 5. §. 1. 2.
D. M. §. 2. 22.

daß einer sich Lügen straffen und aufs Maul schlagen muß

D. M. §. 3.

ingleichen Abtrag, Artzlohn, Zehrung, Unkosten und Versäumniß
P. 4. C. 43.
D. M. §. 24

III. Remedia,

solche soll niemand selbst rächen und sein eigen Richter seyn
D. M. §. 25.

dürffen auch nicht mehr retorquiret werden
D. M. §. 22.
cf. Dec. 85.

Klagen sind weder ad Aestimationem noch ad Palinodiam zugelassen, sondern es hat blos die Denunciation statt
D. M. §. 22.

Wiederklage wird ob mutuas Injurias auch nicht gestattet
O. P. R. §. 2. ad 6.

die Gewißens-Vertretung mit Beweiß hat wider das zuerkannte Purgatorium nicht statt
M. 1716. B. n. 14.

werden wegen der Incompetenz nicht an Orten, wo sie ausgestossen, gestrafft
Dec. 89.

es wäre denn einer contemplatione & intuitu officii injuriret worden,

in welchem Falle inquisitorie verfahren wird
Dec. 89.
Rf. gr. 1612. §. 5.

IV. Verjährung
wörtliche, schrifftliche oder auch real-Injurien, so in die Erb-Gerichte gehöret, werden in Jahres-Frist verjähret
P. 4. C. 46.
höhere real - Injurien und Famos-Schrifften aber erst in 30 Jahren, Jahr und Tag
P. 4. C. 46.

V. Erlassung
Vergleich und Versöhnung ist zwar in Injurien, so nur in Worten, Geberden und Bedrohungen bestehen, in Thätlichkeiten aber nicht zugelassen, es wird auch im erstern Falle dem richterlichen Amte die Bestraffung der Begünstigung vorbehalten
D. M. §. 16. 17.

Inquisition

ist ein Remedium ordinarium
Rf. gr. 1612. §. 5.

es soll aber doch damit ohne vorgehende gnugsame Indicia und Verdacht nicht verfahren werden, sonderlich wenn ein Kläger vorhanden, welcher seine Accusationem selbs-

sten

ſten mit Ubergebung des Libells ordentlicher weiſe im Proceſſ proſequiren und verführen will

Rſ. gr. 1612. §. 5.
Dec. 88.
cf. O. C. a. 218.

hat allein in Delictis manifeſtis, majoribus & ſcandaloſis, fürnehmlich in Cauſa turbationis, violatæ pacis, excitati tumultus und andern dergleichen ſtrafwürdigen und frevelhafften Fällen, dadurch Reipublicæ tranquillitas offendiret, ſtatt

Rſ. gr. 1612. §. 5.

als in Crimine Falſi

Dec. 88.

auch wider den flüchtigen Banqueroutirer

B. M. §. 1c.

wegen geringer Beſchuldigungen und Injurien nicht, es wäre denn einer contemplatione & intuitu officii injuriret

Rſ. gr. 1612. §. 5.
P. 4. C. 43.

ſpecial-Inquiſition ſoll wider den, der Diebe und Räuber beſchädiget, nicht ſtatt haben

M. 1719. C. A. I. 1899

Inquiſition-Acta

ſollen Inquiſiten und ſeinem Advocato vorgelegt werden

Rſ. gr. 1612. §. 5.

Inquisition-Proceß

Deßen Stücke sind

I. Processus informativus oder die so genannte General-Inquisition, dahin gehöret

1. die Rüge, doch kan auch ohne diese Amts wegen verfahren werden
O. C. a. 181. 188. 189.

2. die Verhör der um die Sache wißenden Zeugen, welches allemahl in Gegenwart des Richters und der Schöppen vorzunehmen
O. C. a. 71. 181.
O. P. R. §. 6. ad 2.
Rf. gr. 1612. §. 5.
M. 1579. C. A. I. 1047.

3. die Registraturen, so ordentlich zu halten
O. C. a. 181. -- 189

4. das Corpus delicti
O. C. a. 6.
Rf. gr. 1612. §. 5.
M. 1579.

5. die Indicia
O. C. a. 20. 218.
Dec. 88.
Rf. gr. 1612. §. 5.

6. die Anfrage, ob die Inquisition statt habe

habe oder nicht, und das darauf erfolgende Urthel
Rſ. gr. 1612. §. 5. in fin.

II. Proceſſus offenſivus, oder die Special-Inquiſition, in ſo weit darinnen der Richter aus Verdacht wider Inquiſitten mit gefänglicher Hafft, ſchlechter und peinlicher Frage auch Straffe verfähret, worzu zu rechnen

1. die gefängliche Hafft, Verfolgung mit Steck-Briefen, Erforderung einer nahmhafften Caution von dem, der ein frey ſicher Geleite haben will
Dec. 76.

2. Inquiſitens ſummariſche Vernehmung
O. C. a. 182. 184.

3. der Zeugen ſummariſche Verhör
O. C. a. 183. 186.

4. Inquiſitens Vernehmung über Artickel
M. 1579
Rſ. gr. 1612. §. 5.

5. der Zeugen Verhör vermittelſt Eydes über Artickel zum Beweiß der Indiciorum und des Verbrechens
O. C. a. 183. 186.
M. 1579.
Rſ. gr. 1612. §. 5.

6. die Confrontation oder Vernehmung des Inquiſiten und der Zeugen gegen einander.
7. die Anfrage, ob uñ das was weiter zu thun, und darauf erfolgende Urthel
8. Inquiſitens Vernehmung auf ſeinen Eyd, wenn ihm der Reinigungs-Eyd nachgelaſſen, er aber vorher vom Richter oder auch dazu gebrauchten Geiſtlichen vor der Straffe des Meineydes nachdrücklich verwarnet, und alſo mit der ſo genannten Tortura ſpirituali beleget wird
M. 1717. C. A. I. 1197.
9. die peinliche Frage, da Inquiſit erſt in Güte und hernach in der Marter, das iſt, wenn er davon gelaſſen iſt, gefraget wird
O. C. a. 46. 58. 185.
10. Inquiſitens Vernehmung auf die Urgicht, zu Erhaltung der Ratification ſeines Bekäntniſſes
O. C. a. 56. §. Der Gefangene ſoll auch ꝛc.
11. die Erkundigung aller Umſtände der bekannten Mißethat
O. C. a. 54. 55.
M. 1579.
12. das Urthel, ob und wie Inquiſit zu beſtraffen

13. In-

13. Inquisitens Vernehmung vor gehegten peinlichen Hals-Gerichte
14. die Vollstreckung des Urthels nach vorhergehender deßen Publication und Ankündigung des Todes

O. C. a. 78. 79. 94. 96. 97. 98.

III. Processus defensivus oder derjenige Theil der Special-Inquisition, darinnen Inquisiten die Ablehnung des Arrests, der Antwort auf Artickel, Marter und Straffe verstattet wird

worzu gehöret

1. die Erlangung eines freyen sichern Geleits gegen Bestellung einer Caution

Dec. 76.

2. die summarische Antwort, in so weit Inquisit darinnen entweder das Verbrechen verneinet, oder auch Entschuldigungen vorbringet

O. C. a. 46. 57.

3. die Antwort auf die Artickel, da Inquisit das Verbrechen abermahls verneinen oder seine Exceptiones fürwenden kan

Rf. gr. 1612. §. 5.
M. 1579

4. die Defensions-Schrifften, so er nach Vorlegung der Inquisition-Acten mit Zuziehung eines Advocatens

fertigen mag, und womit er auch nach Gelegenheit vor der Antwort auf die Inquisitional-Artickel und sonst allezeit, auch wider den auferlegten Reinigungs-Eyd zu hören ist
Rf. gr. 1612. §. 5.
a. O. P. R. §. un. ad 32.

5. die Verhör der Defensional-Zeugen über Defensional-Artickel zu Ablehnung der Indiciorum, Beweiß der Unschuld und der Exceptionen
O. C. a. 74. 151.
Rf. gr. 1612. §. 5.
M. 1579.

6. die Leistung des Reinigungs-Eydes
M. 1717. C. A. I. 1197.

7. das Erhalten vorm Scharffrichter oder in der Marter
L. f. ff. d. calumn.

8. die Erlangung der Abolition
O. C. a. 90.

Insinuation

der Citation muß auch im Rügen-Processe richtig geschehen, sonst kan die Exceptio non ritè factæ Insinuationis deduciret werden
D. M. §. 22.

Inspection
v. Besichtigung

Inſtrument

falſches machen, wird nach Gelegenheit an Leib oder Leben beſtafft

O. C. a. 112.

Interceſſion

wird in Duell Sachen nicht angenommen

D. M §. 60.

Interceſſionalien

oder Requiſitorialien ſollen dem Beleidigten wider den flüchtigen fremden Injurianten an ſeine Hohe oder andere Obrigkeit mitgetheilet werden

D. M. §. 28.

Irrſal,

Irrthum

in der Perſon, hindert nicht, daß nicht der Todſchläger mit dem Schwerdte beſtraffet werde

P. 4. C. 6.

in der Bekäntniß begangener ſoll Inquiſiten unſchädlich ſeyn, und er zu deßen Ausführung gelaſſen werden

O. C. a. 57.

Juden

Verheyrathung mit ſelbigen wird als ein Ehebruch beſtrafft

L. 6. C. d. Jud. & cœlic.

Judicium mixtum

wird formiret, wenn Verbrecher theils

von Civil - theils von Militar - Stande sind

M. 1718. §. 7. C. A. I. 1197.
D. M. §. 58. n. 4. 6.

dabey præsidiret und führet das Directorium Actorum des Beleidigers Obrigkeit

D. M. §. 58. n. 4.

Jugend

dienet zu Linderung der Straffe

O. C. a. 179.

als Diebstahls

O. C. a. 164.
P. 4. C. 32. §. Und soll

Kirchen-Raubs

O. C. a. 175.

Blutschande

P. 4. C. 22.

zugleich begangenen Ehebruchs und Blutschande

P. 4. C. 23.

Jungfrau schänden, Jungfrau schwächen

Stuprum, eine Jungfrau oder unberüchtigte Wittwe beschlaffen wird mit Gefängniß bestrafft, und muß einer entweder die Person ehlichen oder ihrem Stande und Herkomen nach dotiren, ingleichen die Leibes-Frucht alimentiren

L. O. 1543. t. von Straffe des Jungfrau-Schwächens

P. 4. C. 27. nach

nach Gelegenheit der Person und Umstände wird es auch mit Staupenschlag bestrafft
P. 4. C. 27.

Juramentum
v. Eyd.

1. Purgatorium v. Reinigungs-Eyd.
2. Suppletorium v. Erfüllungs-Eyd.

Juratorische Caution

ist bey der Cautione de non offendendo anders nicht, als mit Bewilligung deßen, dem gedrohet wird, zuzulassen
O. C. a. 176.
wird dem Ehemanne nachgelassen, wenn sich das Eheweib wieder zu ihm begeben und ihm beywohnen soll
M. 1711. C. A. I. 1043.

Jurisdictio
v. Gerichte, Gerichtsbarkeit.

1. alta v. Ober-Gerichte
2. bassa v. Erb-Gerichte
3. criminalis v. Ober-Gerichte
4. patrimonialis v. Gerichte

Jus

1. aggratiandi	Begnadigungs-Recht
2. cruentationis	Baar-Recht
3. feretri	Baar-Recht
4. ordalii	v. Ordel-Recht
5. retorsionis	Retorsionis jus
6. talionis	Talionis jus.

K.

Kampff-Recht

v. Purgatio vulgaris.

Kämpffer-Wunden

Kämpffer und beinschrötige Wunden, darüber richten die Ober-Gerichte

L. O. 1555. t. was zu Ober-Nieder- oder Erb-Gerichten ꝛc. P. 4. C. 46.

Karbatsche

damit schlagen, wird mit Gefängniß bestrafft

D. M. §. 8. 9. 10. 11. 12. 13.

Karten- und Würffel-Spiel

ist den Wirthen bey 20. und Gästen bey 10. Thaler Straffe verboten

M. 1711. C. A. I. 1777.

Katze

wird bey der Ertränckung statt eines Affens mit in Sack gestecket

P. 4. C. 3.

Kercker

v. Gefängniß.

Ketzerey

deren Bestraffung, so nach vorhergehender Verwarnung etwa im Exilio bestehet, gehöret den Ober-Gerichten

a. L. O. 1555. t. was zu Ober-Nieder- oder Erb-Gerichten ꝛc.

Kin-

Kinder

abtreiben v. Abtreibung
ausſetzen, weglegen, wegſetzen v. weglegen
unterſchieben v. Unterſchiebung.

Kinder-Mord

deſſen Indicia. dicker Leib, Bleiche und Schwachheit, verdächtige Zeichen an heimlichen Stätten, vollkommene Milch in Brüſten

O. C. a. 35. 36. 131.

Straffe, ſonſt lebendig begraben und gepfählet, ietzo Ertränckung, Rad, vorher mit glüenden Zangen gerißen

O. C. a. 131.
P. 4. C. 3.
Dec. 78.

Kinder-Mutter

v. Hebamme.

Kindheit

entſchuldiget das begangene Verbrechen, wo nicht die Bosheit das Alter erfüllet

O. C. a. 164.
L. R. L. 2. a. 65.
L. 12. ff. ad L. Corn. d. ſicar.
c. 2. X. d. del. puer.

Kipper und Wipper

v. Wipperey.

Kirchen-Bann

v. Bann.

Kirchen-Buße

soll, wo sie eingeführet, in Schwängerungs-Sachen mit Vorwißen und Genehmhaltung der Superintendenten angeordnet, und keinesweges in Geld verwandelt werden

Rf. gr. 1661. Conf. S. §. 6.

dabey sollen schimpffliche Ceremonien als knien vor dem Altare und dergleichen eingestellet werden

M. 1607. C. A. I. 847.

Kirchen-Raub

Sacrilegium, deßen Straffe ist Feuer, Rad, Leib und Lebens-Straffe oder willkührlich

O. C. a. 171. 172. 173. 174. 175.

die gemeine Straffe des Diebstahls, wenn weder die Sache noch der Ort heilig ist.

Kirchhof

ausserhalb deßelben und an den Ort der Missethäter sollen der im Duell gebliebenen Cörper begraben werden

D. M. §. 39.

Kirsch-Dieb

ist wenigstens bürgerlich zu bestraffen

O. C. a. 167.
P. 4. C. 37.
a. §. 16. 34. I. d. R. D.

Klage

Anklage, Actio, Accusatio, dazu wird niemand gezwungen

O. C. a. 214.
cf. D. M. §. 17.

ist

ist in Injurien-Sachen aufgehoben, sie sey ad Æstimationem oder Palinodiam und davor die Rüge zu gebrauchen

D. M. §. 22.
M. 1716. B. n. 14.

Kleider

den Dieben oder gerechtfertigten Mißethätern am Galgen und Rade ausziehen, wird mit Staupenschlag bestrafft

P. 4. C. 34.

blutige Kleider, Wehr und Waffen geben ein Indicium heimlichen oder andern begangenen Mords

O. C. a. 33. 34.

Kluge Frau

Hexe v. Zauberey.

Köpffen

v. Schwerdt.

Kosten

v. Unkosten.

Krancke

zur Zeit der Pestilentz umbringen, ist mit dem Schwerdte, sie auch dabey bestehlen, mit dem Rade zu straffen

P. 4. C. 5.

sie verschmachten und Hungers sterben lassen, wird an dem, der zur Speisung und Wartung bestellet ist, mit Gefängniß, Verweisung

sung ꝛc. nach Gelegenheit der Verbrechung gestrafft

P. 4. C. 5.

Krebse

deren Diebstahl ist dem Fisch-Diebstahle gleich zu achten und zu bestraffen

a. O. C. a. 169.
Sing. Const. 8.

Kugeln tauffen

ist eine Art des Aberglaubens, so mit Gefängniß, Geld-Buße, Landes-Verweisung zu bestraffen

P. O 1661. t. 3. §. 9.

Kugeln wechseln

dazu ausfordern wird, wenn es gleich nicht erfolget, mit Verlierung aller Chargen und 2 Jahr Gefängniß bestrafft

D. M. §. 25.
cf. P. O. 1661. t. 7. §. 7.
M. 1670. §. Derjenige aber C. A. I. 1633.

Kundschafft

zum Diebstahle gegebene wird mit Staupenschlag und Landes-Verweisung bestrafft

P. 4. C. 40.

Kunst

errettet zuweilen vom Tode

L. Ad bestias 31. ff. d. poen.

Kuplerey

Prostitutio, Lenocinium, Hurenwirthschafft ꝛc.

deren Straffe ist Landes-Verweisung, Pranger, Abschneidung der Ohren, Aushauung mit Ruthen

O. C. a. 122. 123.

Schwerdt, wenn der Mann sein Weib und Eltern ihre Kinder um Geld und schändlichen Gewinsts willen iemand zu Ehebruch und Unzucht prostituiren, ohne Geld oder Gewinst wird es mit Staupenschlag und Landes-Verweisung bestrafft

P. 4. C. 29.

Staupenschlag, wenn andere Personen ausser den Eheleuten und Eltern ihres Nutzens und Geldes halben verkuppeln, ohne Geld oder Gewinn wird es mit Gefängniß und Landes-Verweisung ohne Staupenschlag bestrafft

P, 4. C. 29.

dadurch verkuppelte Personen werden, wann sie ehlich, mit Straffe des Ehebruchs, wenn sie ledig, willkührlich mit Gefängniß oder Verweisung belegt

P. 4. C. 29.

Kuß, Küßen

eine Weibes-Person wider ihren Willen,

ist

ist eine Injurie, so willkührlich zu bestraffen
a. l. 1. §. 5. ff. d. injur.

Kuxe

Berg-Theile sind keiner Confiscation unterworffen
M. 1713. B. n. 11.

Kux-Parthierer

wird nach Ersetzung des Geldes, warum er den Käuffer betrogen, mit 4 oder 8 Wochen Gefängniß und Verweisung gestrafft
Berg Ordn. 1571. C.A.II. 169.
1586. a. 74. - 185

L.

Ladung

Citation bringt sicher Geleit mit sich
Dec. 76.
darff in Injurien-Sachen mehr nicht als eine vierzehntägige Frist von der Insinuation anzurechnen in sich halten, und kan doch also bald sub pœna confessi & convicti geschehen
D. M. §. 22.
O. P. R. §. 1. ad 4.
muß richtig insinuiret werden, wenn in Contumaciam erkannt werden soll, sonst stehet dem Geladenen Exceptio non ritè factæ Insinuationis zu
D. M. §. 22.
dabey wird nur, daß selbige wegen geklagten und angebrachten Injurien geschehe, gemeldet,

det, und derselben keine Abschrifft der Rüge beygelegt

M. 1721. B. n. 3.

Lamia

v. Zauberey.

Land-Acht

v. Acht.

Land-Fahrer

v. Bettler.

Land-Friede

gebrochener wird mit dem Schwerdte bestrafft

L. O. 1555. t. Muthwillige Bevehder

t. Plackerey

M. 1543. C. A. I. 23.

Land-Knecht

deßen Kinder sind ehrlich und zu Handwercken zu lassen

P. O. 1661. t. 21. §. 4.

Land-Straße

v. Straße.

Landstreicher

v. Bettler.

Marcktschreyer.

Landzwinger

v. Vehde.

Landes-Verweisung

Verweisung, Relegatio, erstreckt sich regulariter

iter nicht ultra Termines jurisdictionis & Territorii

M. 1717. C. A. I. 1195.

L. 7. §. 6. 15. ff. d. interd. & releg.

nach Churfürstlichen Sächsischen Rechten aber auf das gantze Land, sie geschehe aus einem Amte oder Gerichte

P. 4. C. 47.

auch auf das Fürstenthum Sachsen Oversurth und vice versa die Verweisung hieraus auf die Churfürstlichen Sächsischen und incorporirte Lande

Rf. gr. 1661. §. 59.

M. 1717. C. A. I. 1195.

die nach derselben wiederkommen, werden gestrafft

das erste mahl mit Abhauung der zwey Förder-Finger, damit sie den Urpheden geschworen

das andere mahl mit Staupenschlag und nochmahliger Landes-Verweisung

das dritte mahl mit dem Schwerdte

P. 4. C. 48.

ewige wird zuweilen in Vestungs-Bau oder kayssere Geld Buße verwandelt

M. 1660. 1661. C. A. I. 1139.
1671 - - 1151
1707 - - 1175

zeitliche kan Obrigkeit in Geld-Straffe verwan-

wandeln und diese vor sich behalten, dahingegen die in Geld-Straffe verwandelte Fustigation und ewige Landes-Verweisung zu milden Sachen angewendet wird

Rf. gr. 1661. §. 59.
Dec. 91.

Laster

der beleidigten Majestät

v. Majestatis crimen.

Latrocinium

v. Mord.

Lebendig begraben

Vivæ defossio, war so wohl als das Pfählen eine Straffe begangenen Kinder-Mords, so aber Verzweiffelung zu verhüten in die Ertränckung verwandelt worden

O. C. a. 131.
cf. P. 4. C. 3.

Lebens-Straffen

Todes-Straffen, Tödtungen, Pœna capitalis, ultimum supplicium

deren

I. Arten

1. das Schwerdt, Enthauptung, Köpffen, Abschlagung des Haupts, Gladius, Ensis, Capitis amputatio, decollatio

O. C. a. 137. 192.
P. 4. C. 2. 3. 4. 5. 6.

2. der

2. der Strang, Galgen, Hencken, Laqueus, Furca, Suſpendium
O. C. a. 159. 192.
P. 4. C. 32. 41.

3. das Rad, Rädern, Rota, Rotæ ſupplicium, Crurifragium
O. C. a. 130. 137. 192.
P. 4. C. 3. 5. 35.

4. die Ertränckung, Erſäuffung, Säckung, Straffe mit Waſſer, Submerſio, Suffocatio in aquis, Culeus
O. C. a. 131. 159. 192.
P. 4. C. 3.

5. das Verbrennen, Feuer, Combuſtio, Vivicrematio, Vivicomburium
O. C. a. 111. 116. 125. 192.
P. 4. C. 2. 18.

6. die Viertheilung, Diſſectio in quatuor partes
O. C. a. 124. 192.

7. das Vergraben und Pfählen, Vivæ defoſſio & ſtipite acuto per corpus transfixio
welches auf den Fall des oft wiederhohlten Kindermords zugelaſſen iſt
O. C. a. 131.

II. Schärffung, Exacerbatio, exaſperatio, aggravatio

1. des Schwerdts, daß der Cörper hernach aufs Rad gelegt und geflochten wird
   fac. L. 28. §. 15. ff. d. pœn.
2. des Rades, daß einer von unten auf gerädert wird
3. des Schwerdts, Rades, Viertheilens durch Schleiffung zur Feymstatt
   O. C. a. 124. 130. 137. 193.
   P. 4. C. 3.
4. des Rades, Ertränckens, Verbrennens, Viertheilens durch Reißen mit glühenden Zangen
   O. C. a. 124. 130. 131. 137. 194.
   P. 4. C. 3.

sollen nicht gebraucht werden, wo sie nicht in Rechten oder guter Gewohnheit gegründet
   O. C. a. 8. 9. 10. 104.

Lehn

Feudum, des flüchtigen Mörders kommt an seine Leibes-Lehns-Erben oder Mitbelehnte
   D. M. §. 42.

dessen wird wegen des Lehnmanns Mißhandlung der Agnat und Mitbelehnte nicht priviret
   P. 3. C. 27.

Leib

dicker ein Indicium des Kinder-Mords
   O. C. a. 35.

Leib und Leben

darauf erſteckt ſich des Conſiſtorii Erkäntniß nicht

K.O. t. von beeden Conſiſtoriis n. 10. C.A.I. 633.
Rſ. gr. 1612. Conſ.S.n.2.

Leib-Artzt

v. Artzt.

Leib-Zeichen

war das von des erſchlagenen Kleidern mit Blut beſprützte Tuch oder anders, ſo zu mehrer Gewißheit des Corporis delicti mit vor Gerichte gebracht wurde.

Leibes-Straffen

Straffen an Leib oder Gliedern, damit die Geſtraffte bey dem Leben bleiben, Straffen ſo an Haut und Haar gehen, Pœnæ corporis afflictivæ

O. C. a. 104.

als 1. die Züchtigung mit Ruthen im Gefängniß
2. der Staupbeſen, Staupenſchlag, Aushauung mit Ruthen, Fuſtigatio, Ictus fuſtium
O. C. a. 198.
3. Abhauung der zween fördern Finger P. 4. C. 48.
4. , der Hand oder Fauſt
O. C. a. 108.
5. Belähmung des Fußes
Sing. Conſt. 7.
6. Ab-

6. Abschneidung der Zunge
P. 4. C. 1.
Dec. 75.
7. „ der Ohren
O. C. a. 198.
8. „ der Nase
D. M. §. 15.
9. Ausstechung der Augen
O. C. a. 159.
10. das Wippen, Tratto di corda, Extensio membrorum
Sing. Const. 7. 8.
11. Verdammung auf die Galeeren, in Metalle und stetswährende Arbeit
Sing. Const. 7. 8.
12 das Brandmarcken, Stigma
L. 17. C. d. pœn.

Leiter
v. Peinlichkeit.

Lenocinium
v. Kuplerey.

Lerchen streichen
verbotenes wird willkührlich bestrafft
Rf. gr. 1603. n. 6.
1612. n. 30.

Lermen
wer im Lermen und Auflauff über gebotenen Friede oder sonst seine Obrigkeit oder die Gerichts Personen, so einen in Hafft nehmen wollen, wissentlich schlägt oder verwundet,

muß dem Verwundeten Abtrag, Artztlohn, Zehrung, Unkosten und Versäumniß entrichten und wird willkührlich mit Verweisung, Abhauung der Hand, Staupenschlägen, auch nach Gelegenheit mit dem Schwerdte bestrafft

P. 4. C. 43.

Leumuth

Leumund, darauf ist, wenn solcher von unpartheyischen und redlichen Leuten herkomt, bey Beurtheilung der Indiciorum zu sehen

O. C. a. 25. 31.

dadurch einer Ubelthat berüchtiget seyn, giebt ein Indicium

O. C. a. 6. 25.

iemands Leumuth und guten Nahmen mit einem Schandflecke beschmitzen, wird mit Abbitte und öffentlichen Wiederruffe sine vel cum Infamia bestrafft

D. M. §. 2.

Lethalitas vulnerum

davon zu urtheilen ist die Section und Inspection des Cadaveris nöthig

O. C. a. 147. 149.

Leuterung

hat im Inquisitions-Processe nicht statt, es wäre denn Zweiffel, ob die zuerkannte Inquisition statt habe oder nicht

Dec. 88.

Libellus famosus
v. Pasquill.

Liebes-Tranck
Philtrum, Poculum amatorium, damit tödten ist als ein Homicidium culposum zu bestraffen

O. C. a. 146. v. aus Geilheit
cf. L. 38. §. 5. ff. d. pœn.

Ligamen magicum
v. Nestel knüpffen.

Linderung
Milderung der Straffe, hat statt, wenn nachfolgende Ursachen vorhanden, als

1. Jugend
O. C. a. 164. 175.
2. Alter
L. 2. ff. d. Term. mot.
3. Sinnlosigkeit
O. C. a. 179.
4. Trunckenheit
c. 14. X. d. vit. & hon. cler.
5. Zorn
O. C. a. 137.
6. Kranckheit
O. C. a. 135.
7. Vergleich mit dem Beschädigten
D. M. §. 16. 17.
8. Freywilliges Geständniß
L. R. L. 2. a. 14.

9. Langes Gefängniß
L. 25. ff. d. pœn.
10. Kunst des Verbrechers
L. 31. ff. d. pœn.
11. Schlafft
clem. un. d. homicid. volunt.
12. Thumheit
O. C. a. 157.
13. Armuth und Hungers-Noth
O. C. a. 166. 175
14. Reue
P. 4. C. 16. 32. §. f.
15. Conatus, nur unterstandene aber nicht begangene Mißethat
O. C. a. 178.
16. des Richters Vertröstung
Dec. 91.
17. Erlassung des Beleidigten
P. 4. C. 19.
18. Ehestand
P. 4. C. 19.
19. Taubheit und Stummheit
a. L. 10. C. qu. testam. fac.
20. Wenn der Mißethäter zur Ehe begehret wird
a. P. 4. C. 19. §. Jedoch
21. Befehl der Obern
L. 167. §. 1. L. 169. ff. d. R. I.
22. Mangel am Corpore delicti
O. C. a. 55.

23. Man-

23. Mangel am Beweiſe
P. 4. C. 33.
24. — am Animo delinquendi
O. C. a. 146.

Litispendenz

kan wider den Inquiſition Proceſſ vorgeſchützet werden, wenn ein Ankläger vorhanden, der ordinarium Proceſſum eligiret, und die Sache ſelbſt Rechthängig gemacht hat
Rſ. gr. 1612. §. 5.

Lobetäntze

und Nachttäntze ſind verboten
M. 1609. in fin. C. A. I. 1447.

Locus

v. Ort.

Locus apprehenſionis

daraus ſind die in der Flucht ertappten Räuber und Diebe nach beſchehenem Anmelden gegen gewöhnlichen Revers unweigerlich abzufolgen
M. 1719. C. A. I. 1899

Locus delicti

dahin iſt der ordentliche Richter wider ſeinen Willen den Verbrecher zu remittiren nicht ſchuldig
Rſ. gr. 1661. §. 45.
in ſelbigen mag einer in Injurien-Sachen wegen der Incompetenz nicht in Anſpruch genommen noch einige Inquiſition, es wäre

denn einer Contemplatione & intuitu officii injuriret, angestellet werden

Dec. 89.

Los,
Loßen

hat statt, wann von vielen Verbrechern nur einige zu bestraffen sind v. Decimatio.

Lösung

der ergriffenen Delinquenten aus denen Gerichten ist abgeschafft

M. 1719. C. A. I. 1899.

Lügen

auf eine Lügen gehöret eine Maulschelle, die Praxis dieses Sprichworts wird mit 3. Monat Gefängniß bestrafft

D. M. §. 8.

Lügen straffen

schlechtes ist unstraffbar, ehrenrühriges aber mit Abbitte, Wiederruff und Gefängniß zu bestraffen

D. M. §. 4.

sich selbst soll der Beleidiger nach Gelegenheit der Umstände wegen harter Injurien

D. M. §. 3.

Lunge

damit wird bey vermutheten Kindermorde durch Werffung derselben ins Wasser eine Probe gemacht, ob das Kind gelebet habe oder nicht, und aus deren Untertauchung, daß

es

es vor oder in der Geburt, aus deren Obenschwimmen aber, daß es nach der Geburt gestorben sey, geschlossen

cf. O. C. a. 36.

M.

Mägdlein

unter 12. Jahren, ein solches Kind mit Gewalt nothzüchtigen wird mit dem Schwerdte bestrafft

P. 4. C. 30. 31.

ohne Nothzucht oder angethane Gewalt fleischlich erkennen, mit Staupenschlag und ewiger Landes-Verweisung

P. 4. C. 31.

K. O. Ehe-Sachen t. von der Straffe der Unzucht und des Ehebruchs

Magia

v. Zauberey.

Mahl-Steine

Marck-Steine, Untermarckung, Reinung, verrücken, abhauen, abthun oder verändern, Termini moti crimen wird mit Leibes-Straffe nach Gelegenheit der Sachen und Personen belegt

O. C. a. 114.

cf. L. R. L. 2. a. 28.

Majestatis crimen,
Majestäts-Laster
das Laster der beleidigten Majestät, Crimen læsæ Majestatis, Crimen perduellionis
deßen Straffen sind
Viertheilung
Schleiffung
Zangen-Rißе
Feuer
Schwerdt
Confiscation der Güther
die Cörper bleiben unbegraben liegen
werden nicht betrauret
die aufgerichteten Statuen werden niedergerißen.
die vorherigen Acta des Mißethäters vernichtet
deßen Kinder infam und der Mütterlichen und Großmütterlichen Erbschafft verlustig
und wird der bloße Conatus allhier gestrafft
O. C. a. 124. 218.
L. 5. C. ad L. Jul. Majest.
L. 1. ff. d. cadav. pun.
L. 24. ff. d. pœn.
L. 35. ff. d. religios.
cf. A. B. a. 24.
Malefiz-Recht
v. Ober-Gerichte.

Mann-Geld
v. Wehr-Geld

Marck-Steine
v. Mahl-Steine.

Marcktschreyer
Landstreicher, Quacksalber, Zahnbrecher und andere, so die Artzney nicht gelernet, noch ein Testimonium publicum ihrer Wißenschafft halber erlanget haben, werden, wenn sie durch Artzney Schaden thun oder gar tödten, willkührlich gestrafft

O. C. a. 134.

Marter
Tortur, Peinliche Frage, an dem Haspel und mit Wehe fragen, Quæstio
wird getheilet

1. in die Marter selbst und die Bedrohung damit, Territio.
2. Territio ist entweder verbalis, das bloße Vorstellen, oder realis.
3. Die Marter selbst hat drey Grade, als
   (1. die Daumen-Stöcke und Schnüre
   (2. die ziemlich scharffe Frage
   (3. die scharffe Frage

damit soll ohne gnugsame Indicia niemand angegriffen werden

O. C. a. 6. §. 20. 61.

vor solcher ist Inquisit in Güte nochmahls zu befragen

O. C. a. 46.

auch mit seiner Defension zu hören
O. C. a. 47.
wird nach Ermeßen des Richters viel, oft oder wenig, schwer oder linder vorgenommen
O. C. a. 58.
über 2 bis 3. mahl zum höchsten nicht zuerkannt
Sing. Const. 9.
darauf wird auch erkannt, wenn ein muthwilliger Schuldner einem Diebe gleich mit Lebens-Straffe zu belegen
B. M. §. 12.
in Duell-Sachen, wenn keine Entleibung vorgegangen, wird darauf nicht, sondern aufs Purgatorium erkannt
M. 1717. C. A. I. 1869. 1875.
darinnen gethane Antwort wird nicht aufgeschrieben, sondern wenn Inquisit davon gelassen ist
O. C. a. 58.
ohne solche kan nach völligen Beweiße der Mißethat Straffe dictiret werden
O. C. a. 22. 67. 79.
cf. a. 16.
unrechtmäßiger halben wird ein Richter bestrafft
O. C. a. 20. 61.
worwieder ihn keine Urphede schützet und schirmet
O. C. a. 20.

ausgestandene ohne daß einer etwas bekant, zieht die Befreyung von der Straffe nach sich

L. 9. ff. d. calumn.
c. f. X. d. purg. can.

ist zu mäßigen, wenn einer Schäden am Leibe hat

O. C. a, 59.

Maß

Wage, Gewichte ꝛc. fälschen, wird willkührlich mit Gelde, als 20 thlr. Verweisung, Staupenschlag oder auch am Leben gestrafft

O. C. a. 113.
L. R. L. 2. a, 13.
Rf. gr. 1661. Cammer S. §. 15.

Maul

darauf soll sich nach Gelegenheit der Ehren-Schänder schlagen

D. M. §. 3.

Maulschellen

Ohrfeigen gehören in die Erb-Gerichte

L. O. 1555. t. was zu Ober- Nieder- oder Erb-Gerichten ꝛc.
P. 4. C. 46.

Medicus

v. Artzt.

Meineyd

Falsch schweren, Perjurium
dessen Straffe, Infamia, Abhauung zweyer

Finger, der Hand, Ersetzung des abgeschwornen Guthes, gleiche Straffe mit demjenigen, den er durch Meineyd in Straffe gebracht, Staupenschlag, Landes-Verweisung, Schwerdt

O. C. a. 107. 108.
P. 4. C. 48.
P. O. 1612. n. 3.
1661. t. 4.

doch wird unter vorsetzlichen und unbedachtsamen Schweren ein Unterschied gemacht

P. O. 1612. n. 3.
1661. t. 4.

wer falsch schweren anrichtet, soll gleiche Pœn leiden

O. C. a. 107.

Melancholia

entschuldiget und befreyet von der Straffe

O. C. a. 135. 179.

Memoriæ damnatio

ist ein Stück der Bestraffung des Lasters der beleidigten Majestät

L. 8. C. ad L. Jul. Maj.

Menschen-Blut

vergossenes ist zu rächen, wenn bey der Nothwehr ein Excess oder Entleibung vorgegangen

D. M. §. 53.

zwischen solchen und dem gemeinen Nutze richten erfordert großen ernstlichen Fleiß
O. C. a. 150.

Menschen-Diebstahl

Plagium, wird mit dem Schwerdte bestrafft
Deut. 24. v. 7.
c. 1. X. d. furt.
L. 7. 16. C. ad L. Fab. d. plag.

Meßer

damit auf einen stechen ist ein Indicium des Todschlags
O. C. a. 34.
Meßerzüge, dadurch niemand beschädiget wird, bestraffen die Erbgerichte
L. O. 1555. t. was zu Ober Nieder oder Erb-Gerichten ꝛc.

Meuchel-Mord

Assassinium, wird an dem Meuchel-Mörder mit dem Rade, und an dem, der solchen Mord bestellet, mit dem Schwerdte gestrafft
a. O. C. a. 130. 137.
P. 4. C. 5.

Milch

vollkommene in Brüsten giebt ein Indicium des Kinder-Mords
O. C. a. 36.

Milde Sachen

Pia causa, dazu ist anzuwenden die Geld-Straf-

Straffe, worein die Fustigation und Landes-Verweisung verwandelt wird
Rf. gr. 1661. §. 59.
Dec. 91.
dasjenige, was einem Richter gegeben worden, der einen zur Hafft gebrachten wißentlich entkommen läßet
D. M. §. 56.

Milderung
v. Linderung.

Mißethat, Mißhandlung
v. Verbrechen.

Moderamen inculpatæ tutelæ
v. Nothwehre.

Monopolium
v. Vorkäuffe.

Mord
Raubes halber begangener Todschlag, Latrocinium, deßen
I. Indicia
blutige Kleider, Wehr und Waffen, des Ermordeten Habe besitzen oder verkauffen, auf ihn geschlagen, gehauen, gestochen haben
O. C. a. 33. 34.
II. Straffe
Rad, Schwerd, nach Gelegenheit mit vor-

vorhergehenden Zangenrißen und Ausschleiffen
O. C. a. 137.
P. 4. C. 5. 35.

Mord-Acht

Acht, darein einer wegen begangenen Mords erkläret worden, welcher nichts destoweniger noch mit seiner Defension zuzulassen ist
O. C. a. 155.

Mordbrand, Mordbrenner

Brand, Brenner, Anzündung, Incendium dolosum, dessen
I. Indicia
mit verdächtigen Feuerwercken umgehen
O. C. a. 41.
II. Straffe
Feuer, wenn gleich das angelegte Feuer nicht angegangen, oder Schaden gethan
O. C. a. 125.
P. 4. C. 17.
die sich dazu mit Gelde oder in andere Wege bestellen und annehmen lassen, werden mit dem Schwerdte bestrafft, wenn auch gleich nichts ferners darauf erfolget
P. 4. C. 17.

Motus

primus, erste Hitze v. Hitze.

Müh-

Mühlen

bestehlen und berauben ist nur willkührlich zu bestraffen.

a. P. 4. C. 35.
cf. L. R. L. 2. a. 13.

Müntz-Fälschung

deren Straffe ist Feuer, Confiscation der dazu geliehenen Häuser, willkührlich an Leib und Guth, Verliehrung der Müntz-Freyheit

O. C. a. 111.
L. 1. C. d. fals. monet.

N.

Nachdruck

der Bücher wird confiscirt, und derjenige, so sie zur Ungebühr nachdrucken lassen, nach Inhalt der Privilegien gestrafft

Rs. gr. 1661. §. 81.

Nacheil

v. Folge.

Nachrichter

v. Scharffrichter.

Nach-Schlüßel

v. Diebs-Instrumente.

Nacht

bey Nacht oder nächtlicher Weile im Hause gefundener Dieb mag ohne Straffe erschlagen werden

O. C. a. 150.

bey

bey nächtlicher Weile stehlen ist gefährlicher als bey Tage

O. C. a. 167.
L. R. L. 2. a. 39.

unehrbare Nacht- und Lobe-Tänze sind verboten

M. 1609. C. A. I. 1447.

das nächtliche Umschweiffen, Gaßenschreyen, Lermen und Auflauffmachen der Studenten wird mit Gefängniß bestrafft

K. O. t. von der Disciplin und Zucht bey Universitäten C. A. I. 754

Nase

mit deren und Ohren abschneiden wird bestrafft, der sich um Gewinns willen gebrauchen lässet, andere zu prügeln und zu korbatschen

D. M. §. 15.

Necromantia

v. Zauberey.

Neid

und Mißgunst macht ein Indicium

O. C. a. 25. 26.

Neßel binden

Neßel knüpffen

v. Zauberey.

Nieder-Gerichte

v. Erb-Gerichte.

No-

Notarius publicus
öffentlicher Notarius, Käyserlicher Notarius wird in peinlichen Sachen nothwendig erfordert, sonst muß dem Actuario, der nicht Notarius ist, ein anderer Käyserlicher Notarius zugeordnet werden
O. C. a. 5.
Dec. 38.
O. P. R. §. 7. ad 2.
denen Auditeurs aber wird auch hierinnen das Directorium Actorum ohne Zuziehung eines Notarii gelassen
M. 1718. B. n. 6.

Nothnunft
darunter verstehen einige die Entführung, andere aber die Nothzucht v. Nothzucht

Nothpeinlich Hals-Gerichte
oder peinlich Hals-Gerichte wird genannt dasienige Gerichte, welches ausser dem Falle, da einem bereits die Todes-Straffe zuerkannt worden, geheget wird, dahingegen das in diesem Falle gehegte das hochnothpeinliche Hals-Gerichte heißet.

Nothwehre
Natürliche Gegenwehr
unvermeidliche Rettung seines Lebens und Glieder
erzwungene Nothwehre
Defension
Moderamen inculpatæ tutelæ

ist

ist niemand abgeschnitten oder verboten
D. M. §. 53.
dabey vorgegangene Entleibung ist unstrafbar
O. C. a. 138. 139. 140. 145. 150.
D. M. §. 51.
wenn es auch gleich einem unschuldigen wiederfährt
O. C. a. 145.
oder wegen eines andern geschicht
O. C. a. 150.
kan auch gegen ein Weibes-Bild gebrauchet werden
O. C. a. 144.
damit ist einer, bis er geschlagen wird, zu warten nicht schuldig
O. C. a. 140.
muß bewiesen, oder in Ermangelung einigen Beweises in der Tortur erhalten werden
O. C. a. 141. 142. 143.
P. 4. C. 8.
wer einigen Beweiß vor sich hat, wird willkührlich mit Faustabhauen, Staupenschlag, Landes-Verweisung, Gefängniß, Geld-Busse bestrafft
P. 4. C. 8.
dabey begangener Excess. als wenn z. E. die Offensio rechtmäßig oder keine Todes-Gefahr mehr vorhanden gewesen, wird willkührlich bestrafft
O. C. a. 142. 144.

Nothzucht,
Noth-Zwang

Nothnunfft Stuprum violentum, Adulterium violentum, Scortatio violenta
deren Straffe ist das Schwerdt
O. C. a. 119.
P. 4. C. 30. 31.
wenn sie gleich an einem gemeinen Weibe begangen worden
P. 4. C. 30.
K. O. Ehe-Sachen t. von der Straffe der Unzucht 26.
L. R. L. 3. a. 46.
cf. O. C. a. 119.
vielmehr die an einem Mägdlein unter 12 Jahren verübte
P. 4. C. 31.
wenn solche nicht vollbracht worden, wird es willkührlich gestrafft
O. C. a. 119.
P. 4. C. 31.

Nutzen

den man von einem Verbrechen zu gewarten hat, giebt ein Indicium
O. C. a. 25. n. 5.
deßent oder Geldes halben Personen ausserhalb derer Eheleute und Eltern ehliche oder ledige Personen verkuppeln, wird mit Staupenschlag und sonst willkührlich bestrafft
P. 4. C. 29.

O.

Ober-Acht

Bannum ſecundum, Bannum ſuperius, wenn ein in die Acht erklärter ſich nicht wieder einſtellet und aus der Acht los wircket, wird er nach verfloſſener Jahres-Friſt in die Ober-Acht erkläret

v. Achts-Proceſſ.

Ober-Gerichte.

Blut-Bann
Criminal-Gerichte
Criminal-Gerichtsbarkeit
Gerichte über Hals und Bauch
Hals und Hand
Haut und Haar
Hals-Gerichte
Hals- und Haupt-Gerichte
Hoch-Gerichte
Hohe Freis oder Zent
Maleſiz-Recht
Peinliche Gerichte
Jurisdictio alta
- ſuperior
Merum Imperium
dahin gehören
1. Ketzerey
2. Zauberey, Teufels-Segen und Wahrſagen
3. Gotteslästerung
4. Kirchen- Ehe- und Land-Friedebruch
5. Mord,

5 Mord, Todschlag
6. Nothzucht
7. Blut-Schande
8. Mord-Brand
9. Vergifftung
10. Sodomiterey und Unkeuschheit mit unvernünftigen Thieren
11. Abtreibung der Leibes-Früchte
12. Unmenschliche Vermischung mit verstorbenen Weibes-Personen
13. Kuplerey ehlicher und lediger Personen
14. Entführung der Jungfrauen und Wittwen
15. Verlobung und Heyrath mit zweyen Weibern
16. Aufruhr, Verrätherey
17. Meineyd
18. Wissentliche Beherbergung geächtigter Ubelthäter oder Mißhändler
19. Verursachung eines Auflauffs oder Zwietrachts
20. Verhetzung der Gemeine wider ihre Herrschafft
21. Absage der Vehden und Steckung der Brandzeichen
22. Deube, die drey Schilling (das ist vier Groschen) oder mehr werth seyn
23. Verhehlung und Mitgenießung des Diebstahls

24. Abschneidung und Verderbung männlicher Glieder und Weibes-Brüste
25. Rath und Hülffe wider die Obrigkeit und Erb-Herren
26. Verkauffung der Leute und Wegführung derselben wider ihren Willen
27. Aufgrabung und Spolirung der Todten
28. Bestehlung der gerechtfertigten Missethäter an dem Galgen oder auf dem Rade und Abnehmung derselben von dem Gerichte
29. Beraubung der Pflüge, Mühlen und Bienen-Stöcke
30. Suchung eines andern mit gewapneter Hand in dem Seinen, zu dem Ende, ihn zu übergeben oder zu tödten
31. Hauß-Fried-Bruch
32. Freventliche Beschädigung der Thüren und Ausschlagung oder Auswerffung der Fenster
33. Schmähung an befreytē Oerthern, als Schlössern Rathhäusern oder Kirchē, aufm Marckte oder Land-Straßen
34. Erdichtung schändlicher Schmähe-Schrifften, und wenn man dieselben anschläget, oder die findet, und andern offenbahret
35. Schmähungen, die peinlich geklaget werden, und Injurien hoher befreyter Personen, die im Regimente seyn

36. Fertigung falscher schädlicher Briefe, Siegel und Petschafft, und Verfälschung der Briefe mit Auslöschung, oder anderer gestalt, auch ungebührliche Eröfnung der Briefe, und Offenbahrung des Inhalts eines Brieffes, so desjenigen, dem er zusteht, Gegentheil gethan wird
37. Verkauffung oder Versetzung eines Dinges, so zweyen geschicht
38. Falsches Gezeugniß, oder wenn ein Richter oder Zeuge zu eines Nutz zu rathen oder gezeugen corrumpiret werden
39. Zubereitung falscher Müntze, derselben wißentliche Ausgabe, Schmeltzung, Geringerung und Beschneidung, sie sey groß oder klein
40. Falsche Gewichte und Maß, so zu Kauffen und Verkauffen gebraucht wird
41. Zerhauung und Auswerffung der Mahl-Bäume und Mahl-Steine
42. Auffsetzung neuen Zolls
43. Abstechung und Vergrabung der Teiche
44. Theuermachung des Korns und andern Getreydes
45. Aufhebung todter Cörper

46. Verwahrung unsinniger Leute durch die Freunde oder aus richterlichem Amte
47. Zerbrechung der Stadt- und Schloß-Mauren, und Verderbung eines Ackers, so bey nächtlicher Weile vorgenommen
48. Hand-Anlegung an die Eltern
49. Wenn sich jemand für einen Fürsten, Grafen, Freyherrn, Ritter oder eines würdigen Standes ausgiebt, auch einer Kunst Meister, der er doch nicht ist, betrüglich rühmet, und wenn einer seinen Nahmen, Wapen, Gewerck oder Zeichen dem andern zu Schaden verändert
50. Da ein Amtmann um Gifft, Gaben oder Verheissung etwas thut das nicht recht ist, oder das lässet, das er hätte thun sollen, wie denn auch heimliche Gifft und Gabe darum gegeben, daß er zu einem Amtmann erkohren und erwehlet worden
51. Die Kämpffer- Fleisch- und offene Wunden, it. die Wunden, so erstlich Beulen seyn und darnach aufbrechen und Wunden werden
52. Gezogene Meßer oder Waffen, damit einer den andern verwundet, gelähmet oder erwürget

53. Mord und Zeter-Geschrey, wenn einer den andern morden, oder ein Weib oder eine Magd nothzögen wolte
54. Haußsuchung, wenn jemand den andern gefänglich einsetzt und hält
55. Stoßen, treten braun und blau, werffen
56. Schwächung der Jungfrauen, Beschlaffung der Witwen, schlechte Hurerey und da dieselbe mit Gefangenen in anbefohlnen Custodien oder mit wahnwitzigen, sinnlosen Weibes-Personen begangen
57. Die scharffe und peinliche Frage
58. Verbietung einer Stadt oder Dorffs
59. Die Bestraffung der Folger und Helffer oberzehlter Mißethaten
60. Geld-Bußen und Abtrag, so von peinlichen Sachen herfliessen, welches geschicht, wenn eine peinliche Sache mit Zulassung der Gerichte und Bewilligung des verletzten klagenden Parts oder aus andern Ursachen bürgerlich würde, oder aber daß sich ein Mord, Lähmde oder anderes nicht aus Vorsatz oder Argelist, sondern aus solchem Unfleiß und Verwahrlosung zutrüge, daß sie zu Rechte zu einem bürgerlichen Abtrag gelassen würde, insonderheit gehören auch dahin

61. Die

61. Die Thätlichkeiten mit Stock, Karbatsche und dergleichen, Duelle, Rencontres

L. O. 1550. t. was zu Ober- und Nieder- oder Erb-Gerichten gehöret

1555. t. was zu Ober- Nieder- oder Erb- Gerichten gehöret

Const. 1506. C. A. I. 1043.

P. 4. C 46.

D. M. f. 58. n. 6.

Rsp. Scab. Lipf. 1620.

Ober-Hurerey

Adulterium duplex, Ehebruch zwischen Personen, so beyderseits ehelich, deren Strasse ist auf beyden Seiten das Schwerdt

L. O. 1543. t. von Straffe des Ehebruchs

K. O. t. von Straffe der Unzucht und des Ehebruchs

P. 4. C. 19.

darinnen hat die fünffjährige Præscription nicht statt

P. 4. C. 19.

es thut auch die Erlassung und Vorbitte des unschuldigen Theils hier keinen Effect

P. 4. C. 19.

P. O. 1661. t. 6.

Obrigkeit

kan, wo das Verfahren auf die Policey-Ordnung gesetzt, die zuerkannte Gefängniß-Straffe in Geld-Buße verwandeln

Rf. gr. 1661. §. 59.
M. 1715. C. A. I. 1187.

so in Bestraffung der Verbrecher wider das Duell-Mandat nicht gebührend verfähret, wird mit Einziehung der Gerichte auf 1. 2. Jahr oder gar auf Lebenszeit bestrafft

D. M. §. 54. 55. 56.

des Beleidigers præsidiret und führet das Directorium, wenn ein Judicium mixtum constituiret wird

D. M. §. 58. n. 4.

Offene Wunden.

die an gefährlichen und doch nicht mörderlichen Stätten des Leibes sind, keine Lähmde bringen, die Weite aber nicht die Tieffe haben, das ist, daß die Beine mit getroffen und entgäntzet wären, das Mittel zwischen Kämpffer, Beinschrötig und Lähmden, und zwischen Blutrunst, braun und blau, gehören in die Ober-Gericht

L. O. 1555. t. was zu Ober-Nieders oder Erb-Gerichten ꝛc.

Ohren

mit deren Abschneiden wird bestrafft

1. die

1. die Kuplerey
O. C. a. 198.
2. der sich um Gewinstes willen brauchen lässet iemand auszuprügeln und zu karbatschen
D. M. §. 15.

Ohrfeigen
v. Maulschellen.

Ordalii jus
Ordel-Recht
v. Purgatio vulgaris.

Ort
giebt ein sicheres Fundament der Defension, wenn man zur Zeit der begangenen Mißethat anderswo gewesen
O. C. a. 47.
verdächtiger macht ein Indicium
O. C. a. 25. n. 2.
privilegirter, als Residenz-Häuser, Fürstliche bewohnte Schlösser, wo Hoflager gehalten werden, Cantzeleyen, wo Königl. und Fürstl. Raths Collegia ihre Sessiones haben und übrige Expeditiones tractiret werden, Kirchen, der Universitäten Auditoria, Amts- Land- und Rathhäuser, Gerichts-Stellen, vergrössert die Straffe der daselbst verübten real-Injurien
D. M §. 9.
wo einer auf der Flucht ertappet worden
v. Locus apprehensionis.

wo einer verbrochen
v. Locus delicti.

P.

Pacifragium
v. Friedens-Bruch.
Pactum cum diabolo
v. Verbündniß mit dem Teufel.
Palinodia
v. Wiederruff.
Parricidium
v. Vater-Mord
Kinder-Mord
Bruder Mord.
Parthiererey
dadurch man den Wucher zu beschönen und zu verblümen und der darauf gesetzten Straffe zu entgehen vermeinet, wird mit Verlust des vierdten Theils der Haupt-Summen und nach Gelegenheit der Verbrechung mit zeitlicher Gefängniß oder in andere Wege gebührlichen bestrafft, uñ die hierüber mehrmahls Begriffene im Lande nicht geduldet
L. O. 1555. t. vom Wucher
T. A. t. vom Wucher, wucherlichen Contracten und Partiten ꝛc.
Participiren
von geraubten und gestohlnen Guthe macht ein Indicium
O. C. a. 40. wird

wird den Dieben gleich gestrafft, wenn einer gleich am Diebstahle nicht mit angegriffen, und die gestohlnen Stücke selbst entwenden helffen, sondern nur dabey Wache gehalten

P. 4. C. 39.

wenn er gleich nicht directe vom Diebstahle participiret, sondern nur ein Diebs-Wirth und Hehler derselben ist, oder ihnen Vorschub thut und Anschläge giebt

M. 1719. C. A. I. 1899

Pasquill

Schand- und famos-Schrifft, Schmach-Brief, Schmach-Schrifft, darinnen einer sich mit seinem rechten Tauff- und Zunahmen nicht unterschreibet, Läster-Schrifft Famosus Libellus wird mit der Poen, in welche einer durch seine Läster-Schrifft einen andern bringen wollen, it. mit Staupenschlag, Gefängniß bestrafft

O. C. a. 110.
P. 4. C. 44.

wäre die schuldgegebene That wahr, willkührlich

O. C. a. 110.

gedruckte werden confiscirt und wider die Autores inquiriret

M. 1549. C. A. I. 405.
1571 - 407
1683 - 413
1688 - -
1702 - 415

Pathen-Geld

um deßent willen Kinder wieder tauffen laſſen, wird als ein Falſum mit Staupenſchlag beſtrafft a. O. C. a. 113.

Peculatus

Diebſtahl gemeinen Guthes von einem andern, als dem es anvertrauet iſt, begangen, wird wie ein anderer Diebſtahl beſtrafft

a. P. 4. C. 41.
cf. §. 9. I. d. publ. jud.

Peinliche Frage

v. Marter.

Peinliche Gerichte

v. Ober-Gerichte.

Peinliche Koſten

v. Unkoſten.

Peinliche Sachen

ſollen ohne des Landes-Herrn Bewilligung nicht bürgerlich gemachet werden

L. O. 1555. t. daß peinliche Sachen, dadurch das Leben verwircket, ohne Unſere Bewilligung nicht bürgerlich gemachet werden ſollen.

sind nicht zu verzögern
O. C. a. 77.
M. 1579. C. A. I. 1301.
sondern so wohl von denen Richtern, als insonderheit auch denen Rechts-Collegiis zu beschleunigen
M. 1579. C. A. I. 1301.
1715 - 1187.

Peinliche Straffe

Pœna criminalis, ist die an Haut und Haar gehet, wird der bürgerlichen Straffe entgegen gesetzt
O. C. a. 157. 158. 177. 178.
L. O. 1555. t. daß peinliche Sachen
Dec. 17.
und in Leibes- und Lebens-Straffe getheilet
O. C. a. 104. 110. 111. 152. 113. 177. 178.
v. Lebens-Straffen.
Leibes-Straffen.

Peinlicher Vorstand

Cautio criminalis, da ein Ankläger nach Verordnung der Rechte
L. f. C. d. accus.
L. f. C. d. calumn.
sich einschreiben und geloben muste, daß, woferne er dem Beklagten die Mißethat nicht beweisen würde, er eben die Straffe leiden wolte, die jener in Rechten hätte leiden müs-

sen, so er überwunden worden wäre, ist nicht mehr üblich

cf. O. C. a. 68. 110.

Peinlichkeit

dazu gehörige Instrumenta sind

1. Die Daumen-Stöcke oder Daumen-Schrauben
2. Die Schnüren oder Bande
3. Die Spanischen Stiefeln, Bein-Stöcke oder Bein Schrauben
4. Die Leiter
5. Der Bock
6. Der gespickte Hase
7. Die Schwefel-Federn, Schwefel-Höltzer
8. Die Pfanne und glüende Kohlen

M. 1703. C. A. I. 1171.

sollen auch bey der Territione verbali und sonst, es sey der erste, andere oder dritte Gradus, denen Delinquenten zuerkannt, allerseits denenselben vorgezeiget werden, ob sie gleich nicht würcklich appliciret werden sollen

M. 1703. C. A. I. 1171.

Peinstatt

v. Feynstatt.

Peitsche

damit schlagen wird mit Gefängniß gestrafft

D. M. pr. §. 8.

Per-

Perduellionis crimen
v. Majestatis crimen.

Person

ohne deren Ansehen soll in Duell-Sachen gestraffet werden
D. M. §. 58. n. 2. §. 60.

in Person muß Denunciat erscheinen und ist kein Gevollmächtiger bey der Vernehmung zulässlich
M. 1716. V. n. 14.

Pestilentz

zu der Zeit die Krancken umbringen und bestehlen wird mit dem Rade, das blosse Umbringen aber mit Schwerdte bestrafft
P. 4. C. 5.

Pfählen

Stipite acuto per corpus transfixio
war so wohl als das Lebendigbegraben eine Straffe der Kindermörderinnen, so aber Verzweiffelung zu verhüten nicht mehr, sondern davor das Ertränken gebraucht wird
O. C. a. 131.

Pfanne
v. Peinlichkeit.

Pferde

so vor dem Pfluge gehen, gewaltsamer weise entreiten oder entwenden, wird mit dem

Schwerdte ſo ein Mord dabey begangen, mit dem Rade geſtrafft

P. 4. C. 35.
L. R. L. 2. a. 13.

Pflicht

wer darinnen ſtehet, und ihm anvertrautes Guth unterſchlägt, wird nach Proportion ſeines Verbrechens mit Strang, Staupenſchlag, ewiger und zeitlicher Landes-Verweiſung, Gefängniß beſtrafft

Conſt. 1705. C. A. I. 1173.
cf. M. 1584 - 1047
P. 4. C. 41.
O. C. a. 170.

Pflug

ſtehlen oder berauben wird mit Gelde, Gefängniß, zeitlicher Verweiſung, Staupenſchlag beſtrafft

P. 4. C. 35.
cf. L. R. L. 2. a. 13.

Philtrum

v. Liebes-Tranck.

Pia cauſa

v. Milde Sachen.

Plackerey

Land-Friedens-Bruch wird mit dem Schwerdte beſtrafft, und ſind ſolche Landzwinger mit Geruffte, Sturm- und Glocken-Schlage zu verfolgen, und wer ihnen Vorſchub

schub thut, ist mit gleicher Straffe zu belegen

L.O. 1555. t. Plackerey
t. Einspännige Herrenlose Knechte
T.A. t. von Plackerey
M. 1543. C.A.I. 23.
1559 - 1403
1561 - -
1566 - 1405
- - 1407
1567 - 1409
1570 - 1411
1571 - 155
1581 - 158
1604 - 1443
1652 - 1587
1658 - 1555
1660 - 1559
1674 - 1645
1712 - 1803.

Plagium
v. Menschen-Diebstahl.

Planeten lesen
wird mit Gefängniß, Landes-Verweisung, Staupenschlag bestrafft
P.O. 1661. t. 3. §. 8.

Pœna confessi & convicti
wird in Injurien-Sachen der Ladung einverlei

leibet und so dann bey unterbleibender Erscheinung nach Anleitung der Denunciation in Contumaciam erkannt

D. M. §. 22.

Pœna talionis

v. Talio.

Pœnitenz

v. Reue.

Pœnitenz-Pfarre

darauf wird ein Pfarrer zur Straffe translociret

K. O. von beeden Consistoriis n. 7.

Polygamia

v. Zwiefache Ehe.

Præscriptio

v. Verjährung.

Præsumtio

v. Indicia.

Prævaricatio

eines Procuratoris, so in bürgerlichen oder peinlichen Sachen seiner Parthey zum Nachtheil und seinem Widertheil zu gut handelt, wird nebst Ersetzung alles Schadens mit Pranger, Staupenschlag und Verweisung bestrafft

O. C. a. 115.

Pranger

Hals-Eisen, Numellæ

wird bestrafft

1. Gottesläſterung
O. C. a. 85.
P. O. 1661. t. 3. §. 3.
2. Sacramentiren, wenn mit dem Zuſatz GOttes ſacramentiret und es böſslich wiederhohlet worden
M 1712. C. A. I. 1810.
3. Prævaricatio
O. C. a. 115.
4. Kuplerey
O. C. a. 123.
5. Diebſtahl
O. C. a. 158. 161.

mag auch von dem, der Erb-Gerichte hat, gehalten uñ wider die Gottesläſterer ohne vorhergehendes rechtliches Erkäntniß gebrauchet werden
P. O. 1661. t. 3. §. 3.

daran wird nach Gewohnheit der Mißethäter vor der Execution geſtellet, nemlich vor dem Staupenſchlage uud Verweiſung
O. C. a. 58.

Prieſter

ein oder zwey ſollen bey Ausführung oder Abſchleiffung des armen Sünders ſeyn, die ihn zu der Liebe GOttes, Glauben und Vertrauen zu GOtt, und dem Verdienſte Chriſti unſers Seligmachers auch zu Bereuung ſeiner Sünde vermahnen
O. C. a. 102.

Priesterlicher Gehorsam

Gefängniß wird von dem Consistorio denen Geistlichen wegen geringer Verbrechen zu Erhaltung geistlicher Zucht dictiret

K. O. von beeden Consistoriis n. 10.

Privatus carcer

wird willkührlich bestrafft

P. 4. C. 21.

cf. L. 1. C. d. priv. carc.

Processus

I. Accusatorius, Processus ordinarius, Processus criminalis

deßen Stücke sind

1. die peinliche Anklage, Accusatio, so mit Ubergebung eines ordentlichen Libells verrichtet wird

O. C. a. 89.

L. O. 1555. t. Unkosten der peinlichen Rechtfertigung

Rf. gr. 1612. §. 5.

2. die ordentliche Einlassung darauf und Kriegs-Befestigung des Angeklagten, auch Vorschützung seiner Exceptionum so wohl dilatoriarum z. E. deficientium Indiciorum

O. C. a. 11.

Rf. gr. 1612. §. 4. 5.

Cautiönis pro expensis

O. C. a. 12. - 17.

als peremtoriarum, z.E.
Moderaminis inculpatæ tutelæ
O. C. a. 138. - 145.
M. 1579. C. A. I. 1047.
Casus fortuiti
O. C. a. 146.

3. ordentlicher Beweiß und Gegen-Beweiß, Disputation der Gezeugnißen ꝛc.
O. C. a. 62 - 75
90. 151. 152. 156.
M. 1579. C. A. I. 1047.

4. Urthel, darinnen entweder auf Beweiß und Gegenbeweiß nach Gelegenheit auch auf die Tortur interloquiret, oder der Angeklagte definitive entweder condemniret oder absolviret wird
O. C. a. 47. 61. 62. 81. 91 - 94. 99.
M. 1579. C. A. I. 1047.

5. Remedia suspensiva & devolutiva als Leuterung und Appellation
a. O. C. a. 7. 160. 165. 219.
A. G. O. t. Wer vor unser Appellation-Gerichte, §. und mögen

6. die Execution und Vollstreckung des gesprochenen Urthels
O. C. a. 78. 79. 80. 82. 84. 85. 86. 87. 96. 97. 98. 99.
M. 1579. C. A. I. 1047.
Rf. gr. 1612. §. 5.

ist

ist nicht aufgehoben, vielmehr, wenn sich ein Ankläger findet, der die Sache ordentlich fortsetzen will, den Inquisition-Proceß zu unterlassen

Rs. gr. 1612. §. 5.

L. O. 1555. t. Unkosten der peinlichen Rechtfertigung

II. Bannitorius v. Achts-Proceß
III. Denunciationum v. Rügen-Proceß
IV. Inquisitorius v. Inquisition-Proceß.

Prostitutio
v. Kuplerey.

Provocant

der einen zum Duell ausfordert, flüchtiger wird edictaliter oder da er eine Militar-Person nach Kriegs Gebrauch citiret

D. M. §. 27.

wenn er hierauf ausen bleibet, wird sein Nahme an Galgen geschlagen

D. M. §. 27.

wenn er sich nicht selbst wieder einfindet, sondern sonst erlanget wird, bleibt die Zeit seines währenden Gefängnißes auch noch der Nahme am Galgen

D. M. §. 27.

Provocat

soll nicht zum Duell erscheinen, sondern es angeben

D. M. §. 31. 32.

deßen Unterlassung wird mit 4 Monath Gefängniß bey Wasser und Brod gestrafft
D. M. §. 33.
der das Duell annimmt, und sich zum Zweykampff obligiret, wird als ob das Duell würcklich vorgegangen, Provocanten gleich gestrafft
D. M. §. 34.

Provocatio
v. Ausforderung.

Prügel
damit drohen, wird wenn es Obere gegen Untere thun, mit münd- und schrifftlicher Ehren-Erklärung und 1 Jahr Suspension vom Amte, sonst mit münd- und schrifftlicher Abbitte und 1 Jahr Gefängniß bestrafft
D. M. §. 5. 6.
damit schlagen, mit kniender Abbitte, Verlust der Charge und 4. Jahr Gefängniß
D. M. §. 12.
es durch angestellte thun lassen, daß einer zu keiner Charge gelassen wird und mit 8 Jahr Gefängniß, 2 Jahr Wasser und Brod
D. M. §. 15.
der sich um Gewinns willen dazu gebrauchen läßet, dem werden hierüber noch Nase und Ohren abgeschnitten
D. M. §. 15.

Purgatio
I. Canonica v. Reinigungs Eyd

II. Vulgaris, Jus ordalii, Ordel-Recht, Gottes Urthel hat bestanden in
1. dem Kampff-Rechte oder Duelle
2. dem Feuer-Urthel oder Anrührung des glüenden Eisens
3. dem Wasser-Urthel, nehmlich der Eintauchung ins heiße ohne Beschädigung, und
4. der Untertauchung im kalten Wasser

L. R. L. 1. a. 18. 35. 63
ist verboten
a. O. C. a. 21.
c. 1. 2. 3. X. d. purg. vulg.

Purgatorium
v. Reinigungs-Eyd.

Q.

Quacksalber.
v. Marcktschreyer.

R.

Rabenstein
Enthaupt-Statt müßen alle des Orts seßhaffte Mäurer bey Straffe bauen und repariren helffen, und darff derentwegen niemand verschmähet oder verkleinert werden
O. C. a. 215. 216. 217.

Rache

eigne oder Selbst-Rache, Revange ist verbothen

D. M. pr. in fin. §. 11. 25.

Rad

Radebrechen

Rädern

Rädern von unten auf

Rota, Rotæ supplicium, ist

I. die Legung darauf, Rotæ affixio, Cadaveris in rota collocatio, wenn z. E. zu Schärffung der Strafe des Schwerdts wegen begangenen Raubes der Cörper auf ein Rad gelegt und geflochten wird. Formula:

> mit dem Schwerdte vom Leben zum Tode gestrafft und nach vollbrachter Execution der Cörper andern zum Abscheu auf ein Rad gelegt und geflochten
> L. 28. §. 15. ff. d. pœn.

II. Die Straffe damit, oder das Rädern, Contusio rotâ, da erst das Haupt und Hertz zerstossen wird, Formula:

> mit dem Rade vom Leben zum Tode gestrafft

damit wird bestrafft

1. Kirchen-Raub
L. R. L. 2. a. 13.
2. Meuchel-Mord
O. C. a. 130. 137.
P. 4. C. 5.
3. Mord und
Raub, oder Raubes halber begangener Todschlag
P. 4. C. 5. 35.
4. Vater-Mord
P. 4. C. 3.
5. Vergeben mit Giffte
O. C. a. 130.

III. Das Rädern von unten auf, da zu Schärffung der Straffe des Rads mit Zerstossung der Arme und Beine der Anfang gemacht wird
Formula:
mit dem Rade von unten auf zerstossen und also vom Leben zum Tode gestrafft.

Rapina
v. Raub.

Raptus
v. Entführung.

Rath und That

zum Diebstahle geben, wird mit Staupenschlag bestrafft
P. 4. C. 40.

wer damit Duelle befördern hilfft, wird Provocanten gleich gestrafft
D. M. §. 47.

Ratification

der Bekäntniß soll den andern und mehr Tage nach der Marter von Inquisiten vernom werden
O. C. a. 56.
wird auch nach der blossen Vorstellung erfordert
a. O. C. a. 56.

Raub

Straßen-Raub, ohne Mord begangener Raub, Frey-Beuter, Busch-Klöpffer, Rapina, Raptorum, Deprædatorum, Grassatorum crimen, Robbaria
deßen
I. *Indicia*
Besitz und Verkauff geraubter Güther
O. C. a. 16. 38.
ohne ehrliche Hantierung bey den Wirthen liegen und zehren
O. C. a. 39.
Räuber ätzen, träncken, herbergen
O. C. a. 40.
II. Straffe
Schwerd, und aufs Rad gelegt
O. C. a. 126.
P. 4. C. 35.

Rauch-Huhn

Gallina fumosa zeiget die Ober- und also die Criminal-Gerichte an.

Rauffen

unchristliches ist verboten
D. M. pr.

Real-Injurien

so an einem privilegirten Orte geschehen, derenthalben wird die Straffe erhöhet, und wenn der Burg-Friede dabey gebrochen oder violiret, dem Thäter hierüber noch die rechte Hand abgehauen
D. M. § 9.

so in die Erb-Gerichte gehören, werden in Jahres-Frist præscribiret, höhere aber innerhalb 30. Jahren, Jahr und Tag
P. 4. C. 46.

Recess

gerichtlicher soll in Injurien-Sachen dem Beleidigten zum Beweißthum der erlangten Reparation in originali ausgestellet werden
D. M. §. 23.

Rechtlich Erkäntniß

v. Urthel.

Rechtlos

v. Infamia.

Rechts-Collegia

müßen in peinlichen Fällen um Rath gefraget werden, und kan der Richter hier nicht selbst sprechen

O. C. a. 7. 60. 165. 219
M. 1579. C. A. I. 1047.
Rſ. gr. 1612. §. 5.

sollen nach Duell Mandate und nicht gelinder, bey dem was da nicht exprimiret, nach denen Landes-Constitutionen und Policey-Ordnung sprechen, und in zweiffelhafften Fällen höhers Ortes anfragen

D. M. §. 59.

über der geschärfften Constitution von anvertrauten Guthe sich keiner eigenmächtigen Ausdeutung anmassen

M. 1714. C. A. I. 1183.

Reconvention

hat in Caulis mutuarum Injuriarum nicht statt

O. P. R. §. 2. ad 6.

Regimen

vulnerati, oder wie sich der Verwundete, so gestorben, nach den Schlägen und Rumor gehalten, soll erkundiget werden

O. C. a. 147.

Registraturen

sind in peinlichen Sachen ordentlich zu halten

O. C. a. 181. - 189.

vor beſetzter Gerichts-Banck
O. C. a. 181. 182. 183. 189.
mit Meldung wer iedesmahl dabey geweſen
O.C. a. 182. 189.
auch Bemerckung der Zeit, welch Jahr, Tag und Stunde iedes geſchehen
O.C. a. 182. 189.
von einem Kayſerlichen geſchwornen Notario, auſſer denen Auditeurs
O.C. a. 5.
Dec. 38.
O.P.R. §. 7. ad 2.
M. 1718. B. n. 6.
der ſich mit ſeinem Tauff- und Zunahmen unterſchreiben muß
O.C. a. 182. 189
O.P.R. §. 7. ad 2.

Reinigungs-Eyd

Purgatorium
wird in Rügen-Sachen dem Beleidiger auf bloſſe des Klägers eydliche Beſtärckung ſeiner Denunciation auferlegt,
D. M. §. 59.
M. 1716. B. n. 14.
darauf und nicht auf Peinlichkeit oder Tortur wird in Duell-Sachen geſprochen, wenn ein Duell ohne Entleibung vorgegangen
M. 1717. C. A. I. 1869. 1875.
wenn darauf erkannt wird, müßen auch in [illegible]n Fällen, da die Delinquenten nach deßen

Abschwerung von der Straffe absolviret werden, die Unkosten ersetzet werden
M. 1717. C. A. I. 1197.
wird wegen verneinter ehlichen Zusage nicht auferlegt, wenn ausser der gestandenen Schwängerung kein ander Verdacht verhanden
Dec. 81.

Reipublicæ Tranquillitas
wo die offendiret wird, da ist sonderlich der Inquisition-Proceß anzuordnen
Rſ. gr. 1612. §. 5.

Reißen mit glüenden Zangen
v. Zangenriß.

Relegation
v. Landes-Verweisung.

Remedia suspensiva & devolutiva
Appellationes und Protestationes haben nicht statt, wenn von denen §. 58. n. 1. 2. 3. 4. des Duell-Mandats geordneten Richtern die Cognition geführet wird
D. M. §. 59.

Remedium Retorsionis
v. Retorsionis Remedium.

Remission
v. Erlassung.

Remissiones delinquentium
v. Abfolgung.

Rencontre

dabey findet die ordentliche Straffe der Duellanten nicht, doch einjährige Gefängniß state D.M. §. 51.

daß solches kein abgeredetes Werck gewesen, muß zuweilen vermittelst Eydes erhärtet werden D.M. §. 51.

wenn dazu durch grobe oder real-Injurien Anlaß gegeben worden, wird die auf selbige vorhin gesetzte Straffe absonderlich noch exequiret D.M. §. 51.

Reparation

zum Beweißthum der erlangten soll dem Beleidigten gerichtlicher Recess in originali ausgestellet werden D.M. §. 23.

Repetundarum crimen

v. Geschencke nehmen.

Requisitorialien

sind wider den flüchtigen Duellanten zu ertheilen D.M. §. 29.

Residuorum crimen

v. Anvertrautes Guth.

Restitution

v. Erstattung.

Re-

Retorsionis jus

ist bey Abhohlung und Durchführung der Gefangenen gegen auswärtige fremde Gerichte zu gebrauchen

Rf. gr. 1661. §. 44.

Retorsionis Remedium

war ein Defension-Mittel und Ehrenrettung, wenn solche auf unverwandten Fuße oder so bald der Injurirte vernahm und erfuhr, daß er in seinem Abwesen geschimpffet wäre, geschahe, und kein Excess dabey vorging, Retorsio retorsionis aber hatte nicht statt, ist aber aufgehoben

Dec. 85.
D. M. §. 22.

Revange

v. Rache.

Reue

Pœnitenz, zeitliche und Erstattung linderts die Straffe des Diebstahls

P. 4. C. 32. §. f.
M. 1719. C. A. I. 1899.
1720 - 1917.

blosse thut ohne Restitution keinen Effect

M. 1720. C. A. I. 1929.
1721 - 1937

desjenigen, der Wehde-Briefe überantwortet, und solche wieder fordert, macht, daß ihm die ordentliche Straffe erlassen, und

er nur mit oder ohne Staupenschlag verwiesen wird

P. 4. C. 16.

Revers

gegen solche sollen flüchtige Gefangene abgefolget werden, deren Durchführung aber geschicht ohne Abgebung eines Reverses

Rf. gr. 1661. §. 44.

gegen den sollen auch auswärts Händel anfangende Duellanten zur Bestraffung abgefolget werden

D. M. §. 36.

Revocatio

confessionis v. Wiederruffung.

Richter

muß in peinlichen Fällen bey Rechts-Collegiis Rath suchen

O. C. a. 7. 28. 124. 160. 165. 219.
M. 1579. C. A. I. 1047.
Rf. gr. 1612. §. 5.

kan sich belehren lassen wo er will, Beamte aber ausser dem Chur-Creyße müßen es im Schöppen-Stuhle zu Leipzig thun

M. 1638. C. A. I. 1131. 1133.

soll den Mißethätern keine Gunst beweisen, sondern gleich und recht richten

O. C. a. 150.

ihnen auch keine Linderung und Erlassung

der

der Straffe versprechen, um ihr Bekäntniß heraus zu locken, bey willkührlicher Straffe
Dec. 91.
M. 1717. C. A. I. 1877.
so dem Inquisition-Processe und denen eingeholten Urtheln gemäs verfähret, hat nichts wiedriges zu besorgen
M. 1579. C.A.I. 1047.
O. C. a. 61.
verfället wegen unrechmäßiger Gefängniß in die Sachsen-Buße
L. R. L. 2. a. 34.
L. 3. a. 45.
O.C. a. 11. 20. 21. 61.
ihn entschuldiget seine Unwissenheit nicht
O. C. a. 1. 219.
kan die vorgegangene Begünstigung ohne vorhergehende Rüge ex officio straffen
D. M. §. 17.
soll in Rügen-Sachen Denuncianten mit Verlegung einiger Unkosten nicht beschweren, sondern seine Sportuln und Unkosten bey Erörterung der Haupt-Sache erwarten
D. M. §. 23.
cf. O. C. a. 205.

Richterliche Hülffe

deren Hindansetzung und genommene Selbst-Rache wird mit Gefängniß bestrafft
D. M. §. 11.

Richterliches Amt

dem bleibt bey Vergleichung der Injurien-Sachen die Bestraffung der Begünstigung vorbehalten

D.M.§.17.

Richtstatt

v. Feymstatt.

Robbaria

v. Raub.

Rocken-Stuben

Spinn-Stuben, Scheidabende sind wegen dabey vorgehender Leichtfertigkeit und Unzucht abgeschafft

K.O.gen.art.19.

Rother Hahn

Rothen Hahn aufs Hauß zu setzen drohen, das ist, mit Feuer und Brand drohen, wegen welcher Bedrohung einer zur Caution de non offendendo angehalten und bis solches geschehen, gefänglich verwahret werden kan

O.C.a.176.

Rüge

Denunciation ist an statt der Injurien-Klagen ad æstimationem oder ad palinodiam zu gebrauchen

D.M. §.22.

dazu wird niemand gezwungen

O.C.a.214.

D.M.§.17.

auſſer

ausser bey Thätlichkeiten, die bey 2. bis 3 monatliche Gefängniß-Straffe angegeben werden müssen

D. M. §. 16.

ohne solche kan der Richter die Begünstigungen, so ihm sonst kund werden, ex officio untersuchen und bestraffen

D. M. §. 17.

wird der Citation zur Vernehmung nicht in Abschrifft mit beygelegt

M. 1721. B. n. 3.

wird auch im Inquisition-Processe zum Fundamente gesetzt, iedoch auch hier nicht nothwendig erfordert.

Rügemeister

Delatores, sind die an gewissen Orten bestellte Personen, daß sie die vorgegangenen Verbrechen und Begünstigungen Amts halber anzeigen müßen.

Rügen-Decret

Decisum, ist der in Rügen-Sachen ertheilte Bescheid

D. M. §. 22. 59.
M. 1717. C. A. I. 1871.

Rügen-Gerichte

werden an manchen Orten zu gewißen Zeiten deßwegen gehalten, daß iederman das-

jenige, was ihm von vorgefallenen Verbrechen und Begünstigungen bekannt ist, rügen soll

T. O. t. 1. n. 45.

Rügen-Proceß

deßen Theile sind

I. die Rüge oder Denunciation des Beleidigten

D. M. §. 22.

so mit Beyfüg- und Anziehung derer zur Sache dienenden Schrifften oder Benennung derer Zeugen, so mit zugegen gewesen, oder sonst davon Wißenschafft haben, geschehen soll.

D. M. §. 22.

II. die Ladung oder Citation, so mehr nicht als eine vierzehntägige Frist von der Insinuation anzurechnen in sich halten darf, und alsofort sub pœna confessi & convicti geschicht

D. M. §. 22.

welcher auch keine Abschrifft der Rüge beygelegt, sondern nur gemeldet wird, daß die Ladung wegen geklagter Injurien geschehe

M. 1721. B. n. 3.

III. der Processus in contumaciam, da bey unterbleibender Erscheinung die Condemnatoria nach Anleitung der Denunciation erfolget, dem Contumaci

auch

auch keine weitere Deduction gestattet wird.

D. M. §. 22.

iedoch mögen die Exceptiones non ritè factæ Insinuationis, Impedimenti legitimi und dergleichen kürtzlich und ohne Proceß deduciret werden

D. M. §. 22.

IV. die Vernehmung des Denunciaten, der hierzu in Person erscheinen muß

M. 1716. B. n. 14.

V. die summarische eydliche Zeugen-Verhör

D. M. §. 22. 59.

VI. des Denunciaten Deduction

D. M. §. 22.

so ihm auch nach publicirten Ausspruche oder Erkäntniße verstattet,

D. M. §. 59.

und worbey alle Umstände, so auch dem Beschuldigten zu gute kommen können, genau erkundiget, wohl erwogen und was hierzu dienlich, ex officio beobachtet wird

D. M. §. 59.

VII. das Decisum, Rügen-Decret oder Urthel, darinnen auf

1. Ehren-Erklärung, Abbitte, Wiederruff
2. Geld-Buße, Gefängniß, zeitliche uñ ewige Landes-Verweisung, Staupenschlag und Vestungs-Bau

3. Erstattung der Unkosten an Judicial- und Extrajudicial - Expensen, Heiler - Wächter Lohn, Schmertzen-Geld ꝛc.

4. Suppletorium oder Purgatorium verabschiedet oder gesprochen wird

D. M. §. 22. 23. 24. 59.

VIII. die Execution, da z. E. die Unkosten und Straffe binnen 14tägiger Frist eingebracht,

D. M. §. 23.

und die Injurianten zu Leistung der Abbitte, des Wiederruffs durch Gefängniß - Zwang angehalten werden

D. M. §. 2.

Rügen-Urthel

ist das in Rügen-Sachen eingehohlte rechtliche Erkäntniß, so dem Richter einzuhohlen frey stehet

D. M. §. 59.

Ruthen

Züchtigung damit v. Stockschilling
Aushauen damit v. Staupenschlag.

S.

Sachsen-Buße

Emenda Saxonica, ist die Geld-Straffe, so einer nach Sächsischen Rechten wegen unrechtmäßig erlittenen Gefängnißes von dem

Rich-

Richter, der ihn damit belegt, und demjenigen, der ihn darein gebracht, fordern kan, und zwar dergestalt, daß ihm ieder Tag und Nacht mit 30 Schillingen oder zwey alt Schocken verbüßet werden muß

L. R. L. 2. a. 34.
L. 3. a. 45.
cf. O. C. a. 11. 20. 21. 61.

wird auch dem auferlegt, der Pfande in fremde Gerichte führet

P. 2. C. 8.

Sack
Säckung
v. Ersäuffen,
Ertränken.

Sacramentales

wurden die sieben Zeugen genannt, welche einen Mißethäter überzeugen musten, welches auch besiebnen oder übersiebnen hieß

L. R. L. 1. a. 66.

Sacramentiren

wird mit dem Pranger gestrafft, wenn GOttes Sacrament oder GOttes Sacramentisch, und also mit dem Zusatze GOttes geflucht und es böslich wiederhohlet worden

M. 1712. C. A. I. 1805.
P. O. 1661. t. 3. §. 6.

Sacrilegium
v. Kirchen-Raub.

Saga
v. Zauberey.

Salutipotationes
übermäßiges Zutrincken ist verboten
P. O. 1612. n. 11.
1661. t. 19.

Salvus conductus.
v. Sicher Geleit.

Satisfaction
darf sich der Beleidigte nicht selbst nehmen
D. M. pr.
soll ihm aber von der Obrigkeit unausbleiblich wiederfahren
D. M. §. 25.
auch wegen Abgangs der Nahrung
D. M. §. 24.
und über dem Actu der wiederfahrnen gerichtlicher Recess ausgestellet werden
D. M. §. 23.

Säugende Weibs-Person
soll mit der Marter die ersten 40 Tage gar nicht, hernach aber mäßig angegriffen werden
a. O. C. a. 59.

Schäden am Leibe
daran ist ein Inquisit durch die Marter nicht zu verletzen
O. C. a. 59.

Schäden büßen

auf abergläubische Weise oder Schäden büssen lassen, wird mit Geld, Gefängniß, Verweisung, Staupenschlag bestrafft

P. O. 1661. t. 3. §. 9.

Scharffrichter

der auch Angstmann, Freymann, Hencker, Nachrichter und von seinen Neben-Verrichtungen Abdecker, Caviller, Feldmeister, Racker, Rasenmeister, Schinder, Streiffer ꝛc. genannt wird, dem wird der arme Sünder nach zerbrochenen Stabe übergeben

O. C. a. 96.

vor ihn wird sicher Geleite ausgeruffen

O. C. a. 97.

fragt nach der Execution, ob er recht gerichtet

O. C. a. 98.

durch ihn soll der Richter die Urthel vollziehen

O. C. a. 196.

nicht aber publiciren lassen

O. C. a. 218.

darff bey Verlust seines Dienstes und der Meisterey die gesetzte Taxa nicht überschreiten

O. C. a. 205.
Rf. gr. 1661. §. 117.
T. O. t. Nachrichter-Gebühren n. 31 - 37.

durch

durch ihn werden der im Duell gebliebenen Cörper weggeschafft und an Galgen gehencket

D. M. §. 39.

eben derselbe hat auch die Hinausschaffung derjenigen Selbstmörder, die sich aus Furcht der Straffe selbst das Leben nehmen, zu verrichten

M. 1719. C. A. I. 1009.

Scharffe Frage

ist der dritte Grad der Marter, deßen Formul mit der Schärffe angreiffen.

Schärffe

damit angreiffen, deutet den dritten Grad der Marter an,

damit ziemlicher weise angreiffen, bedeutet den andern Grad der Marter.

Schärffung

der Straffe, Exacerbatio, Exasperatio, Aggravatio pœnæ

dahin gehöret bey denen Lebens-Straffen

1. die Schleiffung zur Feymstatt
   O. C. a. 130. 137.
   P. 4. C. 3.
2. das Reißen mit glüenden Zangen
   O. C. a. 130. 131. 137. 194.
   P. 4. C. 3.
3. daß nach vollbrachter Execution mit dem Schwerdte der Cörper aufs Rad gelegt und geflochten wird

4. das

4. das Rädern von unten auf.

Schatz graben

und Zauber-Künste dabey brauchen, wird mit deßen Confiscation bestrafft

L. un. C. d. thesaur.

Scheide-Abend

v. Rocken-Stuben.

Scheidung von Tisch und Bette

Separatio à thoro & mensa benimmt Eheleuten das Jus succedendi nicht

P. 3. C. 26.

Schein

auch diesen und die Gestaltniß des Ubels und nicht die Vollbringung der Ubelthat allein soll man meiden

O. C. a. 61.

c. 41. X. d. Simon.

Schelten

der Handwercker v. Auftreiben

Scheltworte

werden bestrafft

D. M. §. pr.

Scherge

v. Büttel.

Schertz

was aus Schertz geschicht, ist keine Injurie

L. 3. §. 3. ff. d. Injur.

Schiffbruch

des dadurch verunglückten Schiff, Leib und

Güther kan die Obrigkeit des Ortes nicht an sich ziehen

O. C. a. 218.
Auth. Navigia C. d. furt.

Schilling
Schilling-Pfennig

Solidus ist sechzehn Pfennige oder
12 alte Pfennige oder
fünf Kreutzer, oder
zwey Marien-Groschen, oder
ein Batzen

L. O. 1555. t. was zu Ober-Nieder- oder Erb-Gerichten

P. 4. C. 37.

Schlaff

entschuldiget von der Straffe des darinnen begangenen Verbrechens

clem. un. d. homicid. volunt.

Schlagen

balgen, duelliren ist verboten

D. M. pr.

mit der Hand, wenn einer durch Injurien dazu veranlasset worden, wird mit 3. Monat sonst mit 1. Jahr Gefängniß und Suspension vom Amte bestrafft

D. M. §. 8.

mit Stabe, Korbatsche oder Peitsche, mit doppelter Straffe als vorher gemeldet

D. M. §. 8.

auf

auf diesen letzten Fall muß es der Beleidigte bey Straffe angeben
D. M. §. 16.

Schlange

wird bey der Ertränckung mit in Sack gestecket
P. 4. C. 3.

Schleiffen

zur Feymstatt, Peinstatt, Richtstatt, Ausschleiffung, Raptatio ad locum supplicii dadurch wird die Straffe des Schwerdts, Rades, Viertheilens geschärfft
O. C. a. 124. 130. 137.
P. 4. C. 3.
dessen Formul:
zur Feymstatt geschleifft, und dann mit dem Schwerdte (Rade) vom Leben zum Tode gestrafft
P. 4. C. 3.
auf die Richtstatt durch die unvernünfftigen Thiere geschleifft ꝛc.
O. C. a. 193.

Schmach-Brief
Schmäh-Schrifft
v. Pasquill.

Schmertzen-Geld

muß wegen Verwund- und Verletzung dem Beleidigten gegeben werden
D. M. §. 24.

cf. O. C. a. 20. 21.
L. R. L. 2. a. 16.

Schnüren

mit den Banden schnüren ist eine Art der Marter, davon auch schon in der Territione reali der Anfang gemacht wird, die aber sonst zum ersten Grade der Marter gehöret v. Peinlichkeit.

Schock

1. Alt-Schock viceni ist 20 Groschen indem zwey Alt-Schock 30 Schillinge gleich gelten
   P. 4. C. 37.
2. Neu-Schock, so auch Silber-Schock oder silbern Schock heißet, Sexagena, Sexagena nova, Sexagena argentea, ist 60 Groschen
   L. O. 1555. t. Büchsen tragen
   M. 1611. C. A. II. 613

Schöppen

Gerichts-Personen, deren Gegenwart ist in peinlichen Sachen allemahl nöthig
O. C. a. 181. 182. 189.
O. P. R. §. 6. ad 2.

Schöppen-Stuhl

soll die peinlichen Sachen und Inquisition-Processe vor allen Dingen befördern
Rf. gr. 1612. §. 11.
M. 1715. C. A. I. 1187.

an

an den zu Leipzig sollen Beamte, ausser dem Chur-Creyße, die sich der peinlichen Urthel auch zu Wittenberg erhohlen mögen, die peinlichen Sachen verschicken

M. 1609. C. A. I. 1053.
1622 - 1067.
1638 - 1131.

Schuldner

boßhafftiger, so über 100 thlr. schuldig, wird, wenn es ihm diejenigen, so er hintergangen, nicht gutwillig remittiren, gleich einem Diebe ohne alles Ansehen der Person mit Lebens-Straffe belegt

B. M. §. 12.

wird an den Pranger gestellet, und einen gelben Hut zu tragen angehalten, auch mit dem Zucht-Hause auf eine Zeitlang andern zum Abscheu gestrafft

B. M §. 9.
Rf. gr. 1661. §. 78.

Schwächung

der Jungfrauen v. Jungfrau schänden
Jungfrau schwächen.

Schwangerschafft

und Geburt heimlich halten, ist ein Indicium des Kindermords

O. C. a. 131.

Schwängerungs-Sachen

bloße sollen Consistoria zur Verhör nicht an-

uehmen, sondern denen Superintendenten und Pfarrern benebst dem Gerichts-Herrn commirtiren, diesem auch die Straffe der Unzucht lassen

Rf. gr. 1612. Conf. S. n. 4.
1661 - §. 6.

Schwartze Kunst
v. Zauberey.

Schwefel-Federn, Schwefel-Hölzer
v. Peinlichkeit.

Schwerdt

I. als ein Gewehr
gezucktes ist dem Richter verfallen
L. R. L. 1. a. 62.
ob er auch die Scheide mitnehmen dürffe?

II. Bestraffung damit, Enthauptung, Abschlagung des Haupts, köpffen, Gladius, Ensis, decollatio, capitis amputatio damit wird bestrafft

1. Abtreiben der Leibes-Früchte
O. C. a. 133.
P. 4. C. 4.

2. Blut-Schande zwischen Eltern und Kindern
P. 4. C. 22.

3. Ehebruch
P. 4. C. 19.

4. Ehe-

4. Ehebruch und Blut-Schande zugleich begangen
P. 4. C. 23.
5. Gotteslästerung
Dec. 75.
6. Kupleren, wenn Eheleute oder Eltern und Kinder einander um Geld und schändlichen Gewinsts willen prostituiren
P. 4. C. 29.
7. Land-Friedens-Bruch
L. O. 1555. t. muthwillige Bevehder
8. Laster der beleidigten Majestät
A. B. a. 24.
9. Menschen-Diebstahl
Deuter. 24. v. 7.
L. f. C. ad L. Fab. d. plag.
10. Meuchel-Mords-Bestellung, doch daß der Cörper hernach aufs Rad geleget wird
O. C. a. 137.
P. 4. C. 5.
11. Mord-Brand an dem, der sich dazu mit Gelde, oder in andere Wege bestellen lassen, solchen aber nichts verübet
P. 4. C. 17.
12. Nothzucht
O. C. a. 119.
P. 4. C. 30. 31.

13. Obrigkeit bey ihren Amte verwunden
P. 4. C. 43.
14. Raub
O. C. a. 126.
P. 4. C. 35.
15. Sodomiterey, so nicht mit Viehe getrieben wird
cf. O. C. a 116.
16. Todschlag, auch der zur Zeit der Pestilentz an den Krancken ohne deren Beraubung verübte
O. C. a. 137.
P. 4. C. 5. 6.
D. M. §. 40.
17. Vehde
L. O. 1555. t. muthwillige Bevehder.
18. Unmenschliche Mißhandlung mit verstorbenen Weibes-Personen
Sing. Const. 5.
19. Urphede, so zu wiederholten mahlen gebrochen worden
P. 4. C. 48.
20. Wegelagerung
P. 4. C. 13.
21. Zauberey ausser Verbindniß mit dem Teuffel
P. 4. C. 2.
22. Zwiefache Ehe
P. 4. C. 20.

Schwerdmagen

oder Söhne des Erschlagenen, fordern die Unkosten wieder, wenn der Todschlag nur mit Landes-Verweisung bestrafft wird

P. 4. C. 12.

Schweren
Schwuhr

falsches v. Meineyd.
und fluchen, v. Fluchen.

Sebel

damit überfallen, wird, wenn es wider Vermuthen geschicht, Duellanten gleich gestrafft

D. M. §. 52.

Seconden.

v. Secundanten.

Section

des Entleibten muß vom Richter, Schöppen und Gerichts-Schreiber, mit Zuziehung der Wund-Aertzte vor der Begrabung vorgenommen und alles fleißig verzeichnet werden

O. C. a. 147. 149.

dazu und zur Inspection und Demonstrirung der Viscerum sollen der in Hospitälern und Krancken Häusern Verstorbenen Cörper, den Medicinischen Facultäten zu Leipzig und Wittenberg auf Verlangen geliefert werden

M. 1716. C. A. I. 947.
1723. - - - 993.

Secundanten

Seconden bey Duellen werden Provocanten gleich gestrafft

D. M. §. 47.

Securitas publica

wo die lædiret wird, muß das Verübte keines weges verschwiegen, sondern bey unnachbleiblicher Straffe von 2. bis 3. Monat Gefängniß von denen Beleidigten angegeben werden

D. M. §. 16.

Segensprechen

abergläubisches wird mit Gefängniß, Landes-Verweisung, Staupenschlag bestrafft

P. O. 1661. t. 3. §. 8.

Segen sprechen lassen, oder Schäden büßen lassen, wird mit Geld-Busse und Gefängniß gestrafft

P. O. 1661. t. 3. §. 9.

Selbst-Mord

Selbst-Entleibung, eigne Tödtung, Autochiria, Propricidium

aus Kranckheit des Leibes, Melancholie, Gebrechlichkeit der Sinnen und anderer Blödigkeit geschehener ist nicht strafbar

C. C. a. 135.

wenn solcher ex conscientia delictorum, und aus Furcht der bereits dictirten, oder noch zu gewarten habenden Lebens-Straffe geschehen, zumahl in atrocioribus, wird er an dem

Cör-

Cörper, mit Hinausschaffung auf dem Schind-Karren oder Schleiffe und der Verwirckung in die Erde unter den Galgen, oder auch noch mit Galgen, Rade, Feuer gestrafft

M. 1713. 1719. C. A. I. 1009.

dabey stehet über der Selbst-Mörder Beerdigung denen Consistoriis die Cognition zu, wenn solcher aus Melancholie, und nicht von Missethätern im Gefängniß, oder unter des Criminal-Richters Hand geschehen

M. 1713. 1719. C. A. I. 1009.

mit denen aber, welchen die Sepultura ecclesiastica versaget wird, haben die Consistoria nichts zu thun

M. 1713. 1719. C. A. I. 1009.

cf. M. 1664. - - - - 861.
1705. - - - - 875.

Selbst-Rache

genommene, und Hindansetzung der richterlichen Hülffe wird wegen gegebener Hand- und Faust-Schläge, mit vierzehen Tagen Gefängniß gestrafft

D. M. §. 11.

Senckel binden
Senckel knüpffen
v. Nestel binden.
Nestel knüpffen.

Sicher Geleit

Salvus conductus, ist

1. das gemeine sichere Geleit, von den

Gerichten iedesmahl sicher ab- und zuzuziehen, Salvus conductus generalis, dieses erhält man ohne Vorstand

Dec. 76.

von dem ist es auch zu verstehen, wenn man sagt, daß Ladung sicher Geleit mit sich bringe

Dec. 76.

2. das freye sicher Geleite, oder sonderbare freye sichere Geleite, volle sicher Geleite zu Ausführung seiner Unschuld, Geleite zu Recht und vor unrechter Gewalt, Salvus conductus specialis, dieses wird ohne Caution nicht ertheilet

Dec. 76.

dauert auch nicht länger, als bis etwas peinliches erkannt wird

Dec. 76.

cf. O. C. a. 76.

Sieb

laufen lassen, Probatio per saltum cribri, ist eine Art des Aberglaubens, verborgenen Diebstahl zu erforschen, so mit Gefängniß, Landes-Verweisung, Staupenschlag zu bestraffen

a. P. O. 1661. t. 3. §. 8.

Siegel

falsche machen, wird nach Beschaffenheit der Fälschung willkührlich bestrafft

O. C. a. 112.

Simo-

Simonia

Erkauffung, oder andere unzuläßliche Erhandlung geistlicher Aemter, die man hernach zu nicht geringer Beschimpffung solcher durch unrechte Wege eindringender Personen Bettel-Geld und Schürtzen-Vocationes nennet, wird mit Remotion vom Amte und an Gelde ꝛc. gestrafft

L. 31. C. d. episc. & cler.
Nov. 123. c. 2. §. 1.

Sinnlos

der seine Sinne und Vernunfft nicht hat, ist im Verbrechen entschuldiget

O. C. a. 150. 179.

eine sinnlose oder wahnwitzige Weibes Person beschlaffen, wird mit dem Staupbesen bestrafft, und muß ihr der Thäter einen Unterhalt machen

P. 4. C. 26.

Sodomiterey

Stumme Sünden, Sodomia

1. contra naturam generis, Unkeuschheit eines Menschens mit einem Viehe, wird bestrafft mit Feuer

O. C. a. 116.

und wird das Vieh auch verbrannt

Levit. 20. v. 15.

2. contra naturam sexus, da Mann mit Mann, Weib mit Weib, oder auch der Mann mit dem Weibe auf verkehr-

kehrte Art Unzucht treiben, wird mit dem Schwerdte bestrafft

fac. Sing. Const. 5.
L. 31. C. ad L. Jul. d. adult.
cf. O. C. a. 116.

Solidus

1. Schilling v. Schilling
2. Ducaten v. Ducaten

Sonderbar frey sicher Geleit

v. Sicher Geleit

Sortilegium

v. Zauberey.

Spanische Stiefeln

ist ein zur Peinlichkeit gehöriges Instrument, so bey dem andern Grade der Marter gebraucht wird

v. Peinlichkeit.

Specerey

fälschen, wird mit Staupenschlag, Landes-Verweisung und dergleichen willkührlich bestrafft

O. C. a. 113.

Special-Inquisition

soll wider denjenigen, der bey Verfolgung der Diebe und Räuber dieselben beschädiget, oder gar tödtet, woferne nicht sonderliche Umstände dabey concurriren, und sich herfür thun, nicht angestellet, noch auf einige Straffe erkannt werden

M. 1719. C. A. I. 1899.

Sperr-

Sperr- und Brech-Zeug

macht ein Indicium des Diebstahls

O. C. a. 43.

Spiel-Schuld

durch Wechsel-Recht eingetriebene wird doppelt ersetzt, und der solches gethan, willkührlich bestrafft

O. P. R. A. §. 15.

Spitzbube

Beutelschneider, Sacculārius, Apertulārius, Crumenisĕca

wird andern Dieben gleich gestrafft, wenn nur der Diebstahl ausfündig gemacht, und der Eigenthums Herr desselben angegeben werden kan

a. P. 4. C. 32.

Sporteln

soll der Richter in Injurien-Sachen alsofort nicht fordern, sondern bey Erörterung der Sache erwarten

D. M. §. 23.

Stab

1. Stock, den einer zu tragen pflegt, damit schlagen, wird mit gedoppelter Straffe gestrafft, als wenn er mit der Hand geschlagen

   D. M. §. 8. 11.

2. Gerichts-Stab, den, oder blosses Schwerdt, soll ein Richter bey peinlichem Hals-Gerichte in Händen haben

   O. C. a. 82.

und wo es Gewohnheit ist, nach gefälletem End-Urtheil über den armen Sünder zerbrechen

O. C. a. 96. 97.

Staupbesen
Staupenschlag

Aushauen mit Ruthen, Fustigatio, Ictus fustium, wormit ordentlich die ewige Landes-Verweisung verbunden ist

O. C. a. 158.
P. 4. C. 13. 18. 19. 24. 25. 26. 28. 29. 31. 32. 33. 35. 40. 41. 42. 45.
cf. P. 4. C. 16. 29.

Daher dessen Formul:

mit Staupenschlägen, des Landes ewig verwiesen

cf. O. C. a. 198.

öffentlich an Pranger gestellet, und furter mit Ruthen ausgehauen, auch des Landes, bis auf kündliche Erlaubung der Obrigkeit, verweist werden soll

Damit wird bestrafft

1. Anvertrauten Guthes Unterschleiff, wenn solches bis 50. fl. oder drüber, iedoch nicht auf 100. fl. ansteiget
   P. 4. C. 41.
2. Anweisung zum Diebstahle
   P. 4. C. 40.
3. Banqueroutirer, so seine Creditores für-

fürsetzlich und boshafftiger Weise aufgesetzet
B. M. §. 12.

4. Beyschlaffs einer Ehe-Frauen, Jungfrauen oder Witwe sich rühmen, und es doch nicht darthun können
P. 4. C. 45.

5. Blut-Schande mit Seiten-Verwandten und verschwägerten Personen
P. 4. C. 22. 24.

6. Diebstahl
O. C. a. 158.
P. 4. C. 32. 33.
auch der verwandten Personen
Sing. Const. 6.
ingleichen Diebe an Galgen bestehlen
P. 4. C. 34.

7. Ehebruch einer ledigen Dirne mit einem Ehemanne
P. 4. C. 19.

8. Excess bey der Defension
P. 4. C. 8. 11. 12.

9. Falsch
O. C. a. 113.

10. Gefangene Weibes-Personen beschlaffen
P. 4. C. 25.

11. GOtteslästerung
Dec. 77.

12. Injurien
P. 4. C. 42.
13. Jungfrau schänden nach Gelegenheit
P. 4. C. 27.
14. Kind unter 12. Jahren fleischlich erkennen
P. 4. C. 31.
15. Kinder abtreiben, wenn die Leibes-Frucht noch nicht gelebet
P 4. C. 4.
16. Kinder austauschen und unterschieben
L. 1. C. ad L. Corn. d. falf.
17. Kinder wegsetzen, wenn es aus Vorsatz sie umzubringen geschehen
Dec. 78.
18. Kuplerey, wenn sie von Eheleuten oder Eltern und Kindern ohne Gewinn, oder um dessent willen von andern geschehen
O. C. a. 123.
P. 4. C. 29.
19. Obrigkeit verwunden und injuriren
P. 4. C. 43.
20. Pflug bestehlen
P. 4. C. 35.
21. Prævarication der Anwälde
O. C. a. 115.
22. Schand- und famos-Schrifften
P. 4. C. 44.

23. Tod-

23. Todte ausgraben, berauben und wieder einscharren
P. 4. C. 34.

24. Vehde-Briefe, die wieder abgefordert werden
P. 4. C. 16.

25. Vergifftung der Weyde, wenn kein Schade geschehen
P. 4. C. 18.

26. Vergifftung mit Frantzosen
P. 4. C. 28.

27. Urphede brechen
P. 4. C. 48.

28. wahnwitzige und sinnlose Weibes-Personen beschlaffen
P. 4. C. 26.

29. Wegelagern und Vorwarten in Gassen
P. 4. C. 13.

wird zuweilen in Vestungs-Bau verwandelt
M. 1660. C. A I. 1139.
1661. - - - -
1671 - - 1151

Steck-Briefe

Hafft- und Steck-Briefe
damit ist zu verfolgen der flüchtige Mörder
D. M. §. 41.

der flüchtige Banqueroutirer
B. M. §. 6. 9. 10.

Stehlen
v. Deube
Diebstahl.

Stellionatus

ist eine gemeine Art der Verbrechen und Begünstigungen, die sonst keinen besondern Nahmen hat, und wird dahin gerechnet, wenn man eine verpfändete Sache mit Verschweigung dessen listiger Weise verkaufft, vertauschet oder an Zahlungs statt angiebet, fremde Sachen verpfändet, und wohl gar falsch dabey schweret, daß sie seine sind, könte bey uns etwa Parthiererey heissen

T. A. t. vom Wucher

Stellung

der Freveler v. Abfolgung.

Stempel-Papier

muß auch in Inquisition-ingleichen bey Injurien-Sachen gebrauchet werden

M. 1710. rubr. Inquisitiones C. A. II. 1813.
1728. d. 3. Dec.

wer solches nicht brauchet, muß vor ieden Groschen, so viel der gestempelte Bogen gegolten, so viel 16. gr. zur Straffe nebst dem Stempel-Gelde erlegen

M. 1710. Erinnerungen n. 9.

die Cognition, Untersuchung, Bestraffung, und Execution, wie auch nach Gelegenheit

die

die Inquisition darüber bleibt jedes Ortes Obrigkeit

M. 1710. Erinnerungen n. 16.

Sternseher-Kunst

Astrologia, wer daraus um Rath gefraget wird, und etwas schimpfliches von einem saget, ist vor keinen Injurianten zu halten

L. 15. §. 13. ff. d. injur.

Stief-Eltern

Stief-Kinder

Stief-Vater, Stief-Mutter, Stief-Sohn, Stief-Tochter werden

1. Wenn sie einander ermorden, mit dem Schwerdte, und vorhergehender Schleiffung zur Feymstat bestrafft

   P. 4. C. 3.

   L 3. L. 9. §. 1. ff. d. parricid.

2. Die unter ihnen begangene Blut-Schande, wird mit Staupenschlag und ewiger Landes-Verweisung

   P. 4. C. 24.

   O. C. a. 117.

3. der Diebstahl aber willkührlich bestrafft

   a. O. C. a. 165.

   Sing. Const. 6.

Stigma

v. Brandmahl.

Stillschweigen

bey Erzehlung einer Missethat macht ein gemeines Indicium

a, O. C. a. 24.

Stock

1. Stab, so man bey sich trägt, damit einen unversehens überfallen, wird nebst kniender Abbitte mit Verlust der Charge und 4. oder 6. Jahr Gefängniß auch ½. Jahr Wasser und Brod bestrafft

D. M. §. 12.

damit denjenigen, der nur mit der Hand geschlagen, wiederschlagen, wird mit drey Monat Gefängniß gestrafft

D. M. §. 11.

2. Gefängniß unde Stockmeister, Stockschilling

v. Gefängniß.

3. Kasten, worinnen Almosen gesammlet wird

v. GOttes-Kasten.

Stockmeister

Hüter der peinlichen Gefängnisse, Commentariensis, so gefangenen forthilfft, wird mit deren Straffe, sonst, wenn es aus Versehen geschehen, willkührlich bestrafft

C. C. a. 180.

cf. L. R. L. 3. a. 9.

so die in seine Custodiam und Gewahrsam befohlne gefangene Weibes-Person beschläfft, wird, so beyde Personen ledig, mit Staupenschlag und Landes-Verweisung bestrafft

P. 4. C. 25.

Stock-

Stockschilling

Züchtigung mit Ruthen im Gefängnisse, damit pflegen Unmündige, und Minderjährige, zu denen man noch Hoffnung hat, daß sie sich bessern werden, an statt des öffentlichen Staupenschlags bestrafft zu werden

Formula:

im Gefängniß mit Ruthen billig gezüchtiget.

Straffe

deren

I. Arten, ist

1. entweder bürgerliche Pœna civilis, Pœna pecuniaria, mulcta, Busse, Wette, Geld-Straffe
   oder peinliche, Pœna criminalis, Straffe die an Haut und Haar gehet
   O. C. a. 158. 167. 177. 178.
   L. O. 1555. t. daß peinliche Sachen.
2. die peinliche, entweder Leibes- oder Lebens-Straffe, Pœna corporis afflictiva vel capitalis
   O. C. a. 104. 110. 113. 177. 178.
   v. Bürgerliche Straffen
   Lebens-Straffen
   Leibes-Straffen.
3. entweder ordentliche, gewisse und gesetzte oder willkührliche, Pœna ordinaria vel arbitraria
   O. C. a. 104. 105
   L. 1. F. 1. ff. d. effract.

II. Lin-

II. Linderung } Linderung
III. Schärffung } v. Schärffung
IV. Vollstreckung } Vollstreckung

Straf-Gelder

werden den Ober-Gerichten geiassen, wenn peinliche Sachen bürgerlich gemacht werden
L. O. 1555. t. was zu Ober- Nieder- oder Erb-Gerichten
M. 1624. C. A. I. 1121.

Strand-Recht

Fahr-Recht, Grundruhr-Recht, dadurch ein Schiff, das Schiffbruch gelitten, mit Leib und Gütern der Obrigkeit des Orts verfallen seyn soll, ist nicht zu gestatten, sondern vor einen schädlichen Mißbrauch zu halten
O. C. a. 218.
Auth. Navigia C. d. furt.

Strang

Galgen, Hencken, Laqueus, Patibulum, Furca, Suspendium
dessen Formul
mit dem Strange vom Leben zum Tode gestrafft
O. C. a. 192.
Damit wird bestraffe
1. Diebstahl
O. C. a. 159.
P. 4. C. 32.
II. F. 27.
L. R. L. 2. a. 13.

2. Im

2. im Duell begangener Mord
D. M. §. 40. cf. §. 39.
3. Unterschleiff anvertrauten Guthes
P. 4. C. 41.
4. Wildprets Diebstahl
M. 1584. C. A. II. 525.
1603. - - 539.

Strasse.

Land-Strasse, Händel, so sich darauf begeben, haben diejenigen, so die Ober-Gerichte haben, zu richten, allein Gewalt-Sachen, Raub und Zugriffe, auch öffentliche vehdliche Thaten ausgeschlossen, welche krafft der Regalien der hohen Landes-Obrigkeit zu richten zustehen
Const. 1506. 1600. C. A. I. 1043.
Rf. gr. 1612. §. 24.

Strassen-Gerichte.

Land-Strassen-Gerichte, Jurisdictio universalis, die sich auch auf Strassen und öffentliche Orte erstrecket, und der etwa die Pfahl-Gerichte, Zaun-Gerichte, Jurisdictiocircumsepta entgegen gesetzet werden.
Rf. gr. 1612. §. 24.

Strassen-Raub.

v. Raub.

Studenten

bey ihnen soll in Ansehung ihrer Jugend die Gefängniß-Straffe, ausser das wirckliche Duel-

Duelliren, und dem gleiche Rencontres, nur zur Helffte exequiret werden
D.M. §. 58. n. 6.
bey ihnen wird die Disciplina Academica gebraucht
D.M. §. 58. n. 6.
ihnen wird bey der Inscription das Duell-Mandat vorgeleget und erkläret
D.M. §. 61.
in Disciplin-Sachen keine Appellation verstattet
M. 1680. C. A. I. 939.

Stumm

wer stumm und taub zugleich ist, wird nicht torquiret
a. L. 10. C. qu. test. fac.

Stumme Sünden

v. Sodomiterey.

Stuprum

v. Jungfrau schänden
Jungfrau schwächen.

Subalternen

so von ihren Vorgesetzten zur Ungebühr beleidiget werden, erlangen münd- und schrifftliche Ehren-Erklärung oder Abbitte
D.M. §. 5.

Submersio
Suffocatio

v. Ersäuffen
Erträncken.

Suggestion

Vorsagung der Umstände der Missethat, deren soll sich ein Richter bey Vernehmung des Inquisiten in und ausser der Marter, ingleichen bey Verhör der Zeugen gäntzlich enthalten

O. C. a. 56.

ohne solche und Vorhaltung des Nahmens muß das Angeben eines Complicis seyn, wenn darauf gesehen werden soll

O. C. a. 31. n. 1.

Sühngeld

v. Wehr-Geld.

Suppletorium

v. Erfüllungs-Eyd.

Suspendium

v. Strang.

Suspension

vom Amte, Charge, Function, damit wird bestrafft auf 1. Jahr, der seinen Subalternen Tort thut

D. M. §. 5.

auf ein oder 2. Jahr, der, wenn er injuriret worden, mit der Hand oder mit Stabe, Korbatzsche oder Peitsche schlägt

D. M. §. 8.

auf 2. Jahr, wer einen in der ersten Hitze heraus fordert

D. M. §. 25. in fin.

T.

Tag

und Stunde der Handlung soll in peinlichen Sachen fleißig notiret werden
O. C. a. 182. 189.
der peinlichen Rechtfertigung oder endliche Rechts-Tag soll dem armen Sünder drey Tage vorher angesaget werden
O. C. a. 79.
Ein Tag Gefängniß wird einem halben Alt-Schock Geld-Straffe, oder
drey Tagen Hand-Arbeit gleich geachtet
M. 1698. C. A. I. 1167.
1717. - - 1871.
bis acht Tage Gefängniß mag der Erb-Richter dictiren
Concl. Scab. Lipſ. 1596.
ein Tag und Nacht wird dem, der unrechtmäßig Gefängniß erlitten, mit 30. Schillingen oder 2. Alt-Schock verbüßet
L. R. L. 2. a. 34.
L. 3. a. 45.

Talio

Talionis jus

Talionis pœna

Wiedervergeltungs-Recht, gleiche Straffe mit der, darein man einen andern bringen wollen

wird

wird gebraucht

1. wider Pasquillanten
O. C. a. 110.
P. 4. C. 44.

2. wider falsche Zeugen
O. C. a. 68.

3. wider falsche Denuncianten
D. M. §. 50.

Taub

wer taub und zugleich auch stumm ist, wird nicht torquiret
a. L. 10. C. qu. test. fac.

Termini moti crimen

v. Mahl-Steine.

Terminus citatorius

darff in Injurien-Sachen nur eine vierzehntägige Frist seyn, und mag darauf gar wohl in Contumaciam gesprochen werden
D. M. §. 22.
O. P. R. §. 1. ad 4.

Territio

v. Vorstellen.

Territorium

ausser solches erstrecket sich die Relegation regulariter nicht
M. 1717. C. A. I. 1195.

Thätlichkeit

wird mit einer Abbitte und Wiederruff, Verlust der Function, z. 4. 6. Monat Gefäng-

fängniß, 3. 6. 10. Jahr Vestungs-Bau, Staupenschlag bestrafft

D. M. §. 19.

Theuerung

durch Auf- und Vorkäuffe mit dem Getreyde und andern machen

v. Vorkäuffe.

Thier

schädliches haben, so einen Menschen tödtet, wird willkührlich bestrafft

O. C. a. 136.

so einen Menschen erstossen, wird vom Caviller todt geschlagen, ingleichen dasjenige, womit Sodomiterey getrieben worden, verbrannt

c. 4. XV. qu. 1.

Tisch-Wirthe

müssen Duelle und Provocationes bey ½. jähriger Gefängniß Straffe angeben

D. M. §. 50.

Tod

damit wettet man dem Richter und büsset dem Kläger, das ist, man giebt nach erlittener Todes-Straffe weiter keine Geld-Straffe, ersetzt auch keinen Schaden, Diebstahl und Unkosten

P. 4. C. 12.

gleichwohl aber sollen der hingerichteten Missethäter Erben, obschon das gestohlne Gut in Natura nicht mehr zugegen, und bey ihnen verhan-

verhanden, dennoch aus sothaner Vermögen denjenigen, welchen das ihrige entwendet worden, solches hinwieder gehörig nach dem Werthe, den allenfalls der Beraubte und Bestohlne eydlich anzeiget, ersetzen, solches auch mit dem Schaden, so von Mordbrennern geschiehet, über die in der 17. Constit. Part. IV. enthaltene Straffe also gehalten, ingleichen denen Gerichten die Unkosten zu Führung der Inquisition restituiret werden

M. 1719. C. A. I. 1899.

Todte

verstorbene und begrabene aufgraben, berauben und wieder einscharren, wird mit Staupenschlag, sie unbegraben liegen lassen, oder es offt thun, mit dem Schwerdte bestrafft

P. 4. C. 34.

Cörper von Galgen oder Gerichten wegnehmen, ist an Freunden mit Gelde, an andern aber, die es der Zauberey halber, und aus bösem Fürsatz thun, mit Staupenschlag und Landes-Verweisung zu bestraffen

P. 4. C. 34.

Todtengräber

Vespillo, und andere, so in Sterbens-Zeiten die Leute umbringen, werden mit dem Schwerdte, so sie selbige auch bestehlen, als Räuber, mit dem Rade gestrafft

P. 4. C. 5.

so die Todten aufgraben, berauben und wieder einscharren, werden willkührlich mit Staupenschlag, sie unbegraben liegen lassen, oder es offt und mit gewehrter Hand verbringen, mit dem Schwerdte bestrafft

P. 4. C. 34.

Todes-Straffe
v. Lebens-Straffe.

Todes-Urthel

dessen Formul ist bey der Straffe

I. des Schwerdts,
II. des Stranges
III. des Rades
IV. des Feuers

Mit dem { Schwerdte / Strange / Rade / Feuer }

vom Leben zum Tode gestrafft

O. C. a. 192.
P. 4. C. 2. 3. 32.

V. des Ertränckens

1. im Chur-Fürstenthum Sachsen Samt einem Hunde, Hahne, Schlange und einer Katzen an statt eines Affens in einen Sack gestecket, ins Wasser geworffen, und ertränckt

P. 4. C. 3.
cf. §. 6. I. d. publ. jud.
L. 9. ff. d. L. Pomp. d. parricid.

2. anderswo:
in einen Sack gestecket, ins Wasser geworffen und ertränckt
3. jx. O. C. a. 192.

mit

mit dem Wasser vom Leben zum Tode gestrafft

VI. des Viertheilens
durch seinen Leib in vier Stücken zerschnitten und zerhauen, und also zum Tode gestrafft, und sollen solche vier Theile auf alle vier Weg-Strassen öffentlich gehangen und gesteckt werden
O.C. a. 192.

Todschlag, Tödtung

Entleibung, Mord, Homicidium, Cædes

I. der fürsetzliche, Homicidium dolosum
dessen Straffe ist das Schwerdt
O.C. a. 137. 148.
D.M. §. 40.
wenn gleich ein Irrthum in der Person vorgegangen
P. 4. C. 6.
es haben auch Studiosi darwider kein Päbstliches oder ander Privilegium
M. 1649. C.A.I. 929.
1561. - - 931.
von vielen im Auflauff begangener, dessen eigentlichen Thäter man nicht wissen kan, wird willkührlich mit Geld-Busse, Gefängniß, Verweisung, neben Erlegung des Wehr-

Geldes, und Erstattung der Gerichts-Kosten bestrafft
O. C. a. 148.
P. 4. C. 7.
wenn einer vor andern graviret ist, wird wider ihn mit der Tortur verfahren
P. 4. C. 7.

II. der unfürsichtige, aus Geilheit, Unvorsichtigkeit wider des Thäters Willen geschehen, Homicidium culposum wird willkührlich bestrafft
O. C. a. 146. 134.
P. 4. C. 5. §. f. C. 8. 11. 12.

III. der ungefehrliche, Homicidium casuale ist unstrafbar
O. C. a. 146.
so ist auch

IV. der abgenöthigte, wenn einer zu Rettung seines Leib und Lebens denjenigen, der ihn mit tödlichen Waffen oder Wehr überläufft, anficht, oder schlägt, entleibet, Homicidium necessarium
O. C. a. 139.
v. Nothwehre.

V. der entschuldigte, wenn einer z. E. jemand in unkeuschen Wercken, die er mit seinem Eheweibe oder Tochter übet, oder den bey nächtlicher Weile im Hause gefundenen Dieb, oder denjenigen, den er Amts wegen zu fahen hat,

haf, wegen ſeines Widerſtandes erſchlägt, Homicidium excuſatum, vindictæ privatæ gratia indultum
O. C. a. 142. 150.

VI. Derjenige, ſo Obrigkeit einem jure talionis vel alio zur Beſtraffung anthun läſſet, Homicidium juſtitiæ
Geneſ. 9. v. 6.
O. C. a. 150.

VII. der mit beſondern Umſtänden begangene, und daher um ſo viel mehr ſtrafbare, Homicidium qualificatum, als
1. des Raubes halben, Latrocinium
2. durch beſtellte Leute, Aſſaſſinium
3. an Verwandten, Parricidium
4. durch Gifft, Veneficium. von deſſen Beſtraffung
v. Mord
Meuchelmord
Vater-Mord, Kinder-Mord, Bruder-Mord
Vergeben mit Giffte.

Tödliche Waffen

einen damit überfallen, wird Duellanten gleich geſtrafft
D. M. §. 52.

Tödliche Wunden

wegen ſolcher wird der im Duell begangene Mord mit dem Schwerdte oder Galgen beſtrafft
D. M. §. 40.

Torr

seinem Untergebenen in Amts-Verrichtungen ohne dessen sonderbahres Verschulden thun und ihn mit Worten ehrenrührig antasten, wird mit münd- und schrifftlicher Ehren-Erklärung bestrafft.

D. M. §. 5.

Tortur

v. Marter.

Tortura spiritualis

so nennet man das in peinlichen Sachen auferlegte Purgatorium

v. Reinigungs Eyd.

Traiteurs

müssen bey ½. jähriger Gefängniß-Strafft Provocationes und Duelle angeben

D. M. §. 50.

Transactio

v. Vergleich.

Tratto di corda

v. Wippen.

Trauung

vor solcher von Braut u. Bräutigam getriebene Unzucht wird mit Gefängniß oder sonst willkührlich bestrafft, und muß die Weibes-Person, wenn gleich auch keine Schwängerung daraus erfolget, so es vorgehaltenem

Kirch

Kirch-Gange kund wird, mit verdecktem Haupte und ohne Spiel zur Kirchen gehen

K. O. Ehe-Sachen t. von Straffe der Unzucht und des Ehebruchs

Trunckenheit

giebt eine Linderung der Straffe

c. 14. X. d. vit. & hon. cler.
cf. tn. D. M. pr.

Tumultus

v. Aufruhr.

Turba

v. Auflauff.

V.

Variation

Unbeständigkeit und Wanckelmüthigkeit in der Rede des Inquisiten giebt ein gemeines Indicium

O. C. a. 57. 71.

Vater-Mord

Parricidium, dessen Straffe ist die Ertränckung, in Mangel des Wassers auch das Rad, mit Zangenriß und Ausschleiffen

O. C. a. 131.
P. 4. C. 3.

Uberfall

mit Stock, Karbatzschen und dergleichen, wird nebst kniender Abbitte mit Verlust der Charge und 4. Jahr, wenn es von hinterwärts

wärts geschicht, mit 6. Jahr Gefängniß gestrafft

D. M. §. 12. 13.

mit Degen, Sebel, schiessenden oder andern tödlichen Gewehr wird Duellanten gleich gestrafft

D. M. §. 52.

Übernächtige That

wenn von verübter Missethat, oder vom Tode des Verwundeten mehr als 24. Stunden verflossen sind, ehe die peinliche Klage angefangen wird

Vehde

Bevehdung, Fehde, Absagung, Brandschatzen, Diffidatio wird mit dem Schwerdte bestrafft

O. C. a. 128. 129.

M. 1543. C. A. I. 23.

L. O. 1555. t. muthwillige Bevehder.

P. 4. C. 14.

ungeachtet die Condition angehänget worden, woferne man sich nicht mit ihnen vergleichen würde

P. 4. C. 15.

Vehde-Brief-Schreiber wird mit Staupenschlag gestrafft

P. 4. C. 14.

derjenige, so Vehde-Briefe überantwortet, und ehe sie ins Werck gesetzt oder Schaden erfol-

folget, pœnitiret, und sie wieder abfordert, wird nur mit oder ohne Staupenschlag verwiesen

P. 4 C. 16.

Vehm-Gerichte
v. Frey-Stuhl.

Veneficium
v. Vergeben, Vergifftung.

Verbal-Injurien
deren Straffe ist Abbitte, Ehren-Erklärung, auch Wiederruff und 4. 6. wöchentliche, it. 6. monatliche Gefängniß

D. M. §. 3. 4.

derentwegen kan auch, wenn sie grob und die Consideration der beleidigten Person das Delictum aggraviret, die Arrestirung vorgenommen werden

D. M. §. 54.

Verbergung
eines Duellanten, Provocanten und Mörders wird Provocanten gleich gestrafft

D. M. §. 44. 45.

Verbietung
der Stadt oder des Dorffs gehöret in die Ober-Gerichte

L. O. 1555. t. was zu Ober- Nieder- oder Erb-Gerichten ꝛc.

cf. O. C. a. 161.

Verboten Spiel

gehöret in die Erbgerichte

L. O. 1555. t. was zu Ober- Nieder- oder Erb-Gerichten

Verbrechen

Missethat, Mißhandlung, Frevel-That Delictum, Crimen

wird begangen

1. wider GOtt oder Menschen
2. wider Obrigkeit oder seines gleichen
3. daß diese getödtet oder nur verletzet werden
4. Die Verletzung geschicht am Leibe oder an Guthe
5. die am Leibe entweder durch Verwundung oder Gemüths-Kränckung, und Ehrenverletzung oder unkeusche Wercke und Unzucht

Hieraus entstehen folgende Arten der Verbrechen

I. Verbrechen wider GOtt, als

1. Verbündniß mit dem Teufel
   P. 4. C 2.
   P. O. 1661. t. 3. §. 7.
2. Gotteslästerung, da einer GOtt zumisset, was seiner göttlichen Allmacht, Heiligkeit, Güte und Gerechtigkeit entgegen und verkleinerlich, oder das so ihm zustehet, verächtlich hält und abschneidet
   P. O. 1661. t. 3. pr.

3. Flu-

3. Fluchen und Schweren bey unsers HErrn und Heylandes Christi Marter, Wunden, Leiden oder Sacrament
O. C. a. 106.
P. O. 1661. t. 3. §. 7.

4. Aberglauben, als
Cristall sehen
Wahrsagen
Planeten lesen
Segen sprechen
Schäden büssen
Kugeln tauffen
Büchsen versprechen
Veste machen
Sieb lauffen lassen ꝛc.
P. O. 1661. t. 3. §. 8.

5. Zauberey Hexerey, schwartze Kunst, Zauber-Künste
P. 4 C. 2.

6. Meineyd, Abschweren
O. C. a. 107.
P. O. 1661. t. 4.

7. Ketzerey
t. C. d. hæret.

II. Verbrechen wider die Obrigkeit

1. das Laster der beleidigten Majestät
O. C. a. 218.

2. Friedens-Bruch

3. Absagung, Bevehdung, Plackerey, Land-Zwinger
   L. O. 1555. t. muthwillige Bevehder, t. Plackerey
4. Auflauff, Aufruhr, Lermen erregen
5. Verhetzung der Unterthanen wider die Obrigkeit
   O. C. a. 127.
6. Verrätherey
   O. C. a. 124.
7. Vorwarten, Wegelagerung
   P. 4. C. 13.

III. Verbrechen wider seines gleichen, und zwar
   1. Tödtungen
      (1. Sein selbst oder anderer
      (2. verwandter oder fremder
      (3. der Bluts-Freunde, Eheleute oder Schwäger
      (4. in rechter oder Seiten-
      (5. auf- oder niedersteigender Linie
      (6. deren so noch im Mutter-Leibe oder gebohren
      (7. durch Handanlegung oder in andere Weise
      (8. durch wegsetzen oder verschmachten lassen
      (9. durch Blut vergiessen oder Gifft
      (10. ohne oder mit Kampff
      (11. vor sich selbst oder durch andere
      (12. ohne oder mit Raub

wor-

woraus entstehet

1. Selbstmord
   O. C. a. 135.
2. Vatermord
   P. 4. C. 3.
3. Mord der Eheleute
   O. C. a. 137.
4. Mord naher Schwäger
   P. 4. C. 3.
5. Brudermord
   P. 4. C. 3.
6. Kindermord
   O. C. a. 131.
7. Abtreibung der Leibes-Früchte
   P. 4. C. 4.
8. Kinder wegsetzen
   Dec. 78.
9. Krancke verschmachten lassen, oder umbringen
   P. 4. C. 5.
10. Mit Gifft vergeben
    P. 4. C. 3.
11. Zweykampff
    D. M. §. 39. 40.
12. Meuchelmord
    O. C. a. 137.
13. Mord so Raubes halber geschicht, Latrocinium
    P. 4 C. 5. 35.

2. Verletzungen am Leibe, als

1. Anfall

2. Balgen
3. Baſtioniren
4. beſchädigen
5. Maulſchallen
6. Ohrfeigen
7. Rauffen
8. Real-Injurien
9. Rencontres
10. Schlagen
11. Uberfallen
12. Verwunden
13. Werffen

D. M. §. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. ſequ.

3. Verletzungen an Ehre, als
1. Anzüglichkeiten
2. Bedrohungen
3. Beleidigungen
4. Beſchimpffungen
5. Diffamationes
6. Ehrenrührige Worte
7. Heckerling ſtreuen
8. Küſſen wider Willen
9. Lügen ſtraffen
10. Paſquille
11. Scheltworte
12. Schmähungen
13. Unanſtändige Geberden

D. M. §. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. ſequ.

4. Unzucht, Unkeuſchheit, Delicta carnis

wird

wird begangen

(1. mit Menschen oder Vieh
(2. verschiedenen oder einerley Geschlechts
(3. lebendigen oder todten
(4. Christen oder Juden
(5. verwandten oder fremden
(6. ledigen oder verbundenen
(7. die noch Kinder oder erwachsen
(8. freywilligen oder gezwungenen
(9. ehrlichen oder gemeinen
(10. gleichen oder geringern
(11. mit Gewalt oder durch Persuasion
(12. daß Gewalt vorher gehet, oder bey Ausübung der Unzucht begangen wird
(13. daß die Persuasion durch Verkuplung, oder wegen Zustandes der Person geschicht, indem diese
(14. gefangen oder wahnwitzig
(15. verlobten oder verheyratheten
(16. vom Bräutigam oder andern
(17. als Ehe oder Ehebruch
(18. daß diese einseitig oder doppelt
(19. durch Beywohnung oder Verlassung

woraus entstehet

1. Blutschande

P. 4. C. 22. 23. 24.

2.

2. ein Kind unter 12. Jahren fleischlich erkennen
P. 4. C. 31.
3. Jungfrau schänden
P. 4. C. 27.
4. Unehelicher Beyschlaff
L. O. 1550. t. mit verdächtigen.
5. Hurerey
P. 4. C. 28.
6. Entführung
O. C. a. 118.
7. Nothzucht
P. 4. C. 30. 31.
8. Kuplerey
P. 4. C. 29.
9. Gefangene beschlaffen
P. 4. C. 25.
10. wahnwitzige und sinnlose beschlaffen
P. 4. C. 26.
11. Unzucht mit seiner Braut vor der Trauung, und
12. eines andern Braut
K. O. t. von Straffe der Unzucht.
13. Ehebruch
P. 4. C. 19.
14. Ober-Hurerey
P. 4. C. 19.
15. Zwiefach Ehe
P. 4. C. 20.

16. böß-

16. böſßliche Verlaſſung
K. O. t. von Ehegatten, ſo einander böſßlich verlaſſen
17. Vermiſchung zwiſchen Chriſten und Juden
L. 6. C. d. Judæis.
18. unmenſchliche Vermiſchung mit verſtorbenen Weibes-Perſonen
Sing. Conſt. 5.
19. unordentliche Vermiſchung des Mannes und Weibes
20. wenn Mann mit Mann und Weib mit Weib Schande treiben
21. Sodomiterey mit Vieh
O. C. a. 116.

5. Verletzungen an Guthe, hierunter gehören
1. Auf- und Vorkäuffer und Korn-Juden
L. O. 1555. t. von ſchädlichen Vorkauff.
2. Banqueroutirer
B. M. §. 12.
3. Beutelſchneider
P. 4. C. 32.
4. Brand-Bettler
O. C. a. 112.
5. Brandſchatzer
O. C. a. 128, 129.

6. Con-

6. Concussion-macher
O. C. a. 128.
7. Diebe
P. 4. C. 32.
8. Diebs-Wirthe
M. 1720. C. A. I. 1929.
9. Falsche Müntzer
O. C. a. 111.
10. Falsche Zeugen
O. C. a. 64. 68.
11. Galgenschwengel
L. 7. ff. d. extr. crim.
12. Granalirer
L. O. 1543. die Müntz und Gran.
13. Grassatores
L. 28. §. 10. ff. d. pœn.
14. Kipper und Wipper
M. 1622. C. A. I. 1497.
15. Landfahrer, Landstreicher
O. C. a. 39.
16. Menschen-Diebe
L. 7. C. ad L. Fab. d. plag.
17. Meuchel-Mörder
O. C. a. 130. 137.
18. Mörder
O. C. a. 137.
19. Mordbrenner
O. C. a. 125.
20. Parthierer
T. A. t. von Wucher ꝛc. und Partheyen

21. Räu-

21. Räuber
O. C. a. 126.
22. Schatz-Gräber
L. un. C. d. thesaur.
23. Spitzbuben
P. 4. C. 32.
24. Stelliones
L. 3. §. 1. ff. stell.
25. Unterschleiffmacher
O. C. a. 170.
26. Weyde-Vergiffter
P. 4. C. 18.
27. Wucherer
M. 1625. C. A. I. 1123.
28. Ziegeuner ꝛc.
R. O. 1661. t. 11.

Verbrennen
v. Feuer.

Verdacht
v. Indicia.

Verdammte Geburt
aus Blutschande erzeugte Kinder sind aller Succession unfähig
Nov. 74. c. f. Nov. 89. e. f.
cf. c. 5. X. de eo qui duxit.

Verfahren
geschicht in Injurien-Sachen de simplici & plano sola rei veritate inspecta und sonder alle Weitläufftigkeit des Processes
D. M. §. 59.

Verfestung
v. Acht.

Vergeben

Vergifftung
Tödtung durch Gifft, Veneficium
dessen
I. Indicia Gifft kauffen und es leugnen, Uneinigkeit mit dem Vergiffteten, Vortheil und Nutz von seinem Tode
O. C. a. 37.
II. Straffe, Rad, Ertränckung der Weibes-Person, Schleiffung, Zangenreissen
O. C. a. 130.
P. 4. C. 3.
Vergifftung der Weyde, wird, wenn Schade geschehen, mit Feuer, sonst mit Staupenschlag, zeitlicher und ewiger Landes-Verweisung bestrafft
P. 4. C. 184.

Vergleich
Transactio mit dem Beleidigten ist in Injurien-Sachen nachgelassen, hindert aber den Richter nicht, die Begünstigung ex officio zu bestraffen
D. M. §. 17. cf. §. 16.

Verhetzung
der Gemeine wider ihre Herrschafft wird willkührlich bestrafft
O. C. a. 127.

Verhör

und Vernehmung muß in peinlichen Sachen allemahl in Gegenwart des Richters und der Schöppen vorgenommen werden

O. C. a. 71. 181.
O. P. R. §. 6. ad 2.
Rf. gr. 1612. §. 5.
M. 1579. C. A. I. 1047.

Verjährung

Præscriptio, der sind gestohlne Güter nicht unterworffen

O. C. a. 209.

der wörtlichen, geringen, schrifftlichen und derjenigen real-Injurien, so in die Erb-Gerichte gehören, geschicht in Jahres-Frist von der Zeit an, als der Injuriatus solche erfahren und zu wissen bekommen hat

P. 4. C. 46.

der hohen real-Injurien und famos-Schrifften aber in 30. Jahren

P. 4. C. 46.

des Ehebruchs in 5. Jahren, auch der zwiefachen Ehe

P. 4. C. 19.
Dec. 84.

nicht aber der Ober-Hurerey

P. 4. C. 19.
Dec. 84.

hat in Duellen und Mordthaten nicht statt, obgleich 30. oder mehr Jahre verflossen

D. M. §. 43.

auch

auch nicht, wenn wider den ausgetretenen Banqueroutirer zu verfahren
B. M. §. 10.

Verkuplung
v. Kuplerey.

Verlassung
bößliche der Eheleute, wird mit Staupenschlag und ewiger Landes-Verweisung bestrafft, es gereichte denn wieder zur Versöhnung, da nur Gefängniß-Straffe statt hat
K. O. t. von den Ehegatten, so einander bößlich verlassen.
es verlieret auch der verlassende Portionem statutariam
P. 3. C. 26.

Verleumdet
v. Infamia.

Verlust
der Charge oder Function, damit werden bestrafft die, so
1. injuriren
D. M. §. 4.
2. Thätlichkeiten ausüben
D. M. §. 12. 13. 19.
3. provociren
D. M. §. 25.

Vermögen
des Flüchtigen
des Verurtheilten
} v. Flüchtiger Verurtheilter.

Ver-

Vermuthung
v. Indicia.

Vernehmung
ſummariſche hat in Injurien-Sachen und geringen Verbrechen ſtatt, im Inquiſition-Proceſſe aber nach dieſer auch die über Artickel

Rſ. gr. 1612. §. 5.

Verpflegung
des Gefangenen, ſo wider das Duell-Mandat gehandelt, geſchicht von ſeinen eignen Mitteln, in deren Ermangelung aber von der Obrigkeit

D. M. §. 57.
cf. O. C. a. 176.

Verrätherey
deren

1. Indicia
   ſich ſtellen, als fürchtete man ſich vor dem Verrathenen, bey dem man doch geſehen worden
   O. C. a. 124.

2. Straffe
   Viertheilung, Ertränckung der Weibes-Bilder, Schleiffen und Zangenreiſſen, it. Köpffen
   O. C. a. 124.

Verschickung der Acten

wird in criminal-Fällen allemahl erfordert.

O. C. a. 7. 28. 124. 160. 165. 219.
M. 1579. C. A. I. 1047.
Rf. gr. 1612. §. 5.

muß aus den Churfürstl. Sächs. Aemtern ausser dem Chur-Creyße in den Schöppenstuhl nach Leipzig geschehen

M. 1609. C. A. I. 1053.
1622. - - - 1067.
1638. - - - 1131. 1133.
1714. - - - 1183.

Verschweigung

der verübten Thätlichkeiten wird mit 2. bis 3. Monat Gefängniß bestrafft

D. M. §. 16.

Versehen

blosses der Wächter und Gerichts-Knechte bey Entkommung der Verbrecher wird willkührlich mit Gefängniß, Arbeit und sonst bestrafft

D. M. §. 56.

Versöhnung

Christliche soll unter dem Beleidiger und dem, so sich selbst rächet, mit Abgebung der Hände vorgenommen werden

D. M. §. 11.

wenn gleich solche vorgegangen, muß dennoch der Beleidigte die Thätlichkeiten bey Gefängniß-Strafe angeben, ihm auch die knien-

kniende Abbitte geleistet werden, wenn er es gleich nicht verlanget

D. M. §. 16.

unter Eheleuten nach böslicher Verlassung vorgegangene macht, daß der Verlassende nur mit Gefängniß gestrafft wird

K. O. t. von Ehegatten, so einander böslich verlassen

Versperrung

der Thore, damit ist wider flüchtige Duellanten zu verfahren

D. M. §. 54.

Verstorbene Weibes-Personen

mit solchen zu thun haben, sie seyen noch nicht begraben, oder werden zu solchem Ende wieder ausgegraben, wird mit dem Schwerdte bestrafft

Sing. Const. 5.

Verstrickung

v. Bannung in Zehenden.

Verurtheilter

kan über sein Vermögen und Güther Testament machen

P. 3. C. 6.

Verwahrung

in leidliche wird ein verdächtiger Denunciant bis zu Bestellung gnüglicher Caution gebracht

D. M. §. 50.

Verwandte Personen

deren

I. Diebstahl, Rerum amotio, Expilatio hereditatis, kan ex officio weder untersuchet, noch bestrafft werden
O. C. a. 165.
wird auch nur willkührlich bestrafft
Sing. Const. 6.

II. unordentliche Vermischung oder Blutschande

wird bestrafft

1. mit dem Schwerdte, weñ es zwischen Eltern u. Kindern, und also in auf- und niedersteigender Linie geschicht
P. 4. C. 22. 23.

2. mit Staupenschlag und ewiger Landes-Verweisung, wenn es unter Seit wärts Verwandten, oder Verschwägerten, als Stief-Vater, Stief-Tochter, Stief-Mutter, Stief-Sohn, Sohns-Weibe und dergleichen, oder einer zwo Schwestern, oder Mutter und Tochter beschläfft
P. 4. C. 22. 24.

3. mit Verweisung, wenn es unter Personen, die einander im dritten Grad ungleicher Linie verwandt
K. O. t. welchen Personen sich in Ehegelöbniß mit einander einzulassen verboten

III. Tod-

III. Todschlag, Parricidium wird bestrafft
1. mit Ertränckung unter Eltern und Kindern, und Eheleuten
2. mit dem Schwerdte und Schleiffung zur Feymstatt, unter Brüdern, Schwestern, oder andern nahen Bluts-Freunden, oder nahen Verwandten, Schwägern ꝛc.
P. 4. C. 3.

Verweisung
v. Landes-Verweisung.

Verwundeter
wie sich der nach dem Schlagen und Rumor gehalten, muß wenn er hernach gestorben, genau erforschet und untersuchet werden
O. C. a. 147.

Verwundung
bey Wegelagern geringe wird mit Gefängniß und zeitlicher, grosse aber mit Abhauung der Hand, Staupenschlag und ewiger Landes-Verweisung bestrafft
P. 4. C. 13.
der Obrigkeit oder Gerichts-Personen im Lermen und Auflauffe wird nebst Abtrag, Artzt-Lohn, Zehrung, Unkosten und Versäumniß mit Verweisung, Abhauung der Hand, Staupenschlägen, und nach Gelegenheit mit dem Schwerdte bestrafft
P. 4. C. 43.

Verzögerung

iſt in peinlichen Sachen zu vermeiden
O. C. a. 77.

Verzweiffelung

Deſperation, ſolche zu verhüten, werden Kindermörderinnen an ſtatt des ſonſt geſetzten lebendig begrabens und pfählens ertränckt
O. C. a. 131.

und Gotteslästerer nicht mit Abſchneidung der Zungen, ſondern Schwerdt, Staupenſchlag und ewiger Landes-Verweiſung beſtrafft
Dec. 75.

Veſte machen

ſich und andere veſte machen wollen, wird mit Gefängniß und Geld-Buſſe geſtrafft
P. O. 1661. t. 3. §. 9.

Veſtungs-Bau

damit werden beſtrafft

1. Thätlichkeiten nach Befinden auf 3. 6. bis 10. Jahr
   D. M. §. 19.
2. die Domeſtiquen, ſo ſich bey Duellen finden, auf $\frac{1}{2}$. oder 1. Jahr
   D. M. §. 48.
3. Injurianten
   D. M. §. 22.
4. fremde Bettler
   M. 1715. §. 2. C. A. I. 1843.

darein wird zuweilen der Staupenschlag und ewige Landes-Verweisung verwandelt
M. 1660. C. A. I. 1139.
1661. - - -
1671. - - - 1151.
1707. - - - 1175.
1712. - - - 1179.

Vettel

gemeine, mit ihr sowohl als einer ledigen Dirne oder unverehlichten Weibe getriebene Unzucht wird an dem Ehemanne mit dem Schwerdte bestrafft
Dec. 83.
P. 4. C. 19.

Vieh-Diebstahl

Abigeatus wird andern Deuben gleich gestrafft
a. P. 4. C. 32.

Viel-Weiberey

Polygamia v. Zwiefache Ehe

Viertheilung

Dissectio in quatuor partes
damit wird bestrafft
1. das Laster der beleidigten Majestät
a. O. C. a. 124.
2. Verrätherey
O. C. a. 124.
deren Formul:
durch seinen ganzen Leib in vier Stücken zerschnitten und zerhauen

und also zum Todte gestrafft, und sollen solche vier Theile auf gemeine vier Wege-Strassen öffentlich gehangen und gestecket werden
O.C.a.192.

Umgang
v. Gesellschafft

Umreiten
unhöffliches der so genannten Wurst-Reuter und ungebetenen Gäste wird mit 100. Rthlr. oder 6. Wochen Gefängniß gestrafft
P.O. 1661. t.7. §.3.

Umstände
der Missethat, z. E. warum und zu was Ende, wenn, wo, wie, womit, mit was Worten oder Wercken, auf wessen Anstifften, in was für Gesellschafft, von wem und andere dergleichen, die kein Unschuldiger wissen kan, darüber ist Inquisit zu befragen
O. C. a. 48. 54. 60.
deren Wahrheit ist genau zu untersuchen
O.C. a. 52. 54. 57. 60.
dürffen aber Inquisiten nicht vorgesaget werden, sondern man muß ihn solche von ihm selbst sagen lassen
O.C.a.56.

Unehe
Unehelicher Beyschlaff
unde zur Unehe oder Ohnehe sitzen
v. Concubinatus.

Uns

Unfrieden

darein wird der Geächtete aus dem Frieden versetzt

Dec. 77.

Unfruchtbar machen

sich selbst oder einen andern Mann oder Weib fürsetzlicher und boshafftiger Weise unfruchtbar machen, wird mit dem Schwerdte oder mit Ertränckẽ bestrafft

O. C. a. 133.

Ungehorsam

Aussenbleiben des Geladenen, Contumacia wird gestrafft

1. im Rügen Processe mit der Pœna confessi & convicti und Condemnation nach Anleitung der Denunciation

   D. M. §. 22.

2. im Achts Processe mit Verthellung in Ehehafft und Erklärung in die Acht

   O. P. R. §. 2. ad 10.

3. im Inquisition-Processe auch mit der Pœna confessi & convicti, doch kan hierauf keine Condemnatoria erfolgen

   a. L. f. C. d. probat.

4. beym Verfahren wider flüchtige Provocanten und Duellanten mit Infamia und Schlagung des Nahmens an Galgen

   D. M. §. 27. 29. 38.

5. beym Verfahren wider den flüchtigen Banqueroutirer mit Infamia und Publication durch öffentlichen Anschlag und die Zeitungen

B. M. §. 10.

Ungericht

Gerichte über Verbrechen, dahin sonderlich die vier Haupt-Rügen, Mord, Dieberey, Raub und Nothzucht gehören, und weil solche alle am Leben gestrafft werden, so sagt man, das Ungerichte gehet ihm an den Hals.

Unholden

Hexen, v. Zauberey.

Unkosten

trägt in peinlichen Fällen der Kläger, so einer verhanden, sonst der Richter oder die Unterthanen, wenn es so Herkommens, und bey vorgehender Confiscation werden solche von des Thäters Gütern genommen

L. O. 1555. t. Unkosten der peinlichen Rechtfertigung.

O. C. a. 204.

ersetzt der Thäter nicht, wenn er am Leben oder Leibe gestraffet wird

P. 4. C. 12.

dieses aber ist blos von demjenigen Casu zu verstehen, wo beym Todschlägen des umgebrachten Erben Actionem criminalem per modum Accusationis anstellen, welches hingegen auch daselbst cessiret, wenn die Sache

auf

auf Denunciation oder ex officio von dem Richter durch Inquiſition tractiret worden

M. 1719. C. A. I. 1899.

muß Inquiſit erſetzen, wenn er nur verwieſen oder mit Geld-Buſſe und Gefängniß geſtrafft wird

P. 4. C. 7.

Ingleichen wenn er nach Abſchwerung des Purgatorii abſolviret wird

M. 1717. C. A. I. 1197.

ſolche müſſen auch des hingerichteten Diebes oder Räubers Erben erſtatten

M. 1719. C. A. I. 1899.

die ſo auf Inquiſitens Atzung und Defenſion gegangen, muß er allemahl tragen

O. C. a. 61. 153.

werden compenſiret, wenn Ankläger rechtmäßige Urſache gehabt, und der Angeklagte abſolviret wird

O. C. a. 201.

Unrecht

vor das angethane ſoll derjenige, ſo den andern zum Duell ausfordert, keinen Abtrag zu gewarten haben

D. M. §. 25. 26.

Unſchuld

Entſchuldigung zu deren Ausführung ſoll Inquiſit nicht allein gelaſſen, ſondern auch vermahnet werden

O. C. a. 47. 74. 131. 184.

Unſinnige Leute
v. Sinnlos.

Unteracht
v. Acht.

Untergerichte
v. Erbgerichte.

Unterhalt
muß der wahnwitzigen oder ſinnloſen Weibes-Perſon von dem, der ſie beſchlaffen hat, gemachet werden
P. 4. C. 26.

Unterſchiebung
falſcher Kinder und Wechſelbälge, ſuppoſitio partus, wird mit Staupenſchlag und Landes-Verweiſung beſtrafft
a. L. 1. C. ad L. Cornel. d. falſ.

Unterſchleiff
anvertrauten Guthes, Crimen de reſiduis wird an dem in Pflicht ſtehenden Beamten, Einnehmer, Verwalter, ingleichen dem Bothen, dem Geld über Land zu tragen anvertrauet worden, mit dem Strange, Staupenſchlag, ewiger und zeitlicher Landes-Verweiſung und Gefängniß nach Proportion des Unterſchlagenen beſtrafft
O. C. a. 170.
P. 4. C. 41.
M. 1705.
v. Anvertrautes Guth.

Unterſtandene Miſſethat

v. Conatus.

Unterſuchung

Unterſuchungs-weiſe verfahren, wird dem Proceſſui accuſatorio, da per modum Accuſationis verfahren wird, entgegen geſetzt, und iſt

1. die ſummariſche Unterſuchung, ſummaria exploratio

v. Rügen Proceſs.

2. die ordentliche, ſolennis Inquiſitio

v. Inquiſition-Proceſs.

Unterthanen

müſſen in Caſu Neceſſitatis die Amts- und Gerichts-Folge leiſten

Kſ. gr. 1661. §. 47.

tragen die peinlichen Unkoſten anders nicht, als in ſo weit es eingeführet iſt

L. O. 1555. t. Unkoſten der peinlichen Rechtfertigung.

Unübernächtige That

friſche, handhaffte That, wenn ehe, von Zeit der verübten Mißhandlung, oder da der Verwundete geſtorben, 24. Stunden verfloſſen ſind, Anklage angeſtellet wird

Unwiſſenheit

entſchuldiget den Richter nicht

O. C. a. 219.

Unzucht

heiſt insgemein alles, was guter Zucht un

Erbarkeit zuwider ist, insonderheit aber bedeutet es die Unkeuschheit und Delicta carnis, und gehöret dahin

1. der unehliche Beyschlaff, Concubinatus
   L. O. 1550. t. mit verdächtigen und leichtfertigen Weibes-Personen soll niemand haushalten.
2. die Unzucht der Verlobten vor der Trauung
   K. O. t. von der Straffe der Unzucht ꝛc.
3. Hurerey
   P. 4. C. 28.
4. Schwängerungen, Jungfrau schwächen
   P. 4. C. 27.
5. Eines andern Braut beschlaffen
   K. O. t. von der Straffe der Unzucht ꝛc.
6. Gefangene Weibes-Personen beschlaffen
   P. 4. C. 25.
7. Wahnwitzige und sinnlose Weibes-Personen beschlaffen
   P. 4. C. 26.
8. Ein Mägdlein unter 12. Jahren schänden
   P. 4. C. 31.

9. Blut,

9. Blutschande
P. 4. C. 22. 23. 24.
10. Nothzucht
P. 4. C. 30. 31.
11. Entführung der Unzucht halber
O. C. a. 118.
12. Ehebruch
P. 4. C. 19.
13. Ober-Hurerey
ibid.
14. Zwiefache Ehe
P. 4. C. 20.
15. Verkuplung
P. 4. C. 29.
16. Unmenschliche Mißhandlung mit verstorbenen Weibes-Personen
Sing. Const. 5.
17. Unkeuschheit wider die Natur
O. C. a. 116.

Vogelfrey

wird im Achts-Processe der Geächtete gemacht

Dec. 77.

Vollsauffen

ist sündlich und strafbar, und soll ordentlich in keinem Verbrechen zu Linderung der Straffe dienen

D. M. pr.

Vollstreckung
Vollziehung

des Urthels und der Straffe soll von dem Richter gebührend geschehen

M. 1579. C. A. I. 1047.

auch beschleuniget werden

O. C. a. 77.

vor derselben haben Beamte die Urthel verschlossen einzusenden

M. 1681. C. A. I. 1157.

wird dem armen Sünder 3. Tage vorher verkündiget

O. C. a. 79.

ihm auch bis dazu ein oder etliche geistliche zugelassen und zugeordnet

O. C. a. 79. 102. 103.

davor und daß solche durch den Nachrichter gebührend geschehe, hat der Richter zu sorgen

O. C. a. 196.

v. Execution

Vorbitte

des Weibes vor den Ehebrecher und Erbleken ihm ferner beyzuwohnen, macht, daß dem Ehestande zu Ehren die Straffe des mit einer ledigen Weibes-Person, oder einem Eheweibe, die mit andern auch geehebruchet, begangenen Ehebruchs in Landes-Verweisung gemildert wird

P. 4. C. 19.
Dec. 82. 83.

soll vor denjenigen, der wider das Duell-Mandat gehandelt, nicht statt finden

D. M. §. 60.

Vorkäuffe

schädliche, Aufkäuffe, Annonæ crimen, flagellatio, vexatio, Dardanariatus, Monopolia, da einer Getreyde, Holtz, Wolle, Garn, Vieh und andere Wahren ohne Noth steigert und auf Theurung hält

wird mit Verlust der Waare und 20. fl. bestrafft

L. 2. §. f. ff. d. L. Jul. d. Annon.

L. O. 1555. t. Holtz-Kauff
t. von schädlichen Vorkäuffen.

T. A. t. schädliche Vorkäuffe.
t. Vorkauff des Getreydes
t. Vorkauff der Wolle.

Rf. gr. 1661. §. 74. 106.

M. 1534. C. A. I. 1391.
1571 - - 1413.
1603 - - 1439.
1613 - - 1479.
1617 - - 1487.
1619 - - 1489.
1621 - - 1493.
1622 - - 1497.
1624 - - 1501.
1662 - - 1615.

Vollstreckung 1675.
Vollzieh - 1693.
- 1701.
des Urthels und der - - 1709.
Richter gebührend - - 1761.
M. 157 17 - - 1873.
auch beschleun 1719 - - 1893.

O

Vorsagung
vor derselb v. Suggestion.
schlossen

Vorschub
wird Duell oder zur Flucht dem Mörder
ver wird Provocanten gleich gestrafft
D. M. §. 45. 47.

Vorspruch
i Intercession, Vorbitte wird in Duell-Sachen nicht angenommen
D. M. §. 60.

Vorstand
dazu ist nach Gelegenheit der Umstände ein Denunciant anzuhalten
D. M. §. 50.
cf. O. C. a. 12. 13. 14. 15.
peinlicher v. Peinlicher Vorstand.

Vorstellen
Territio ist entweder das blosse Vorstellen, Territio verbalis, oder das mit den Daumen-Stöcken oder mit den Daumen-Stöcken und Schnüren-Anfange, Territio realis. Formula

1. des bloſſen Vorſtellens:
dem Scharfrichter dergeſtalt zu untergeben, daß er ihm die zur Peinlichkeit gehörige Inſtrumente vorlege, auch ihn, als ſolte und wolte er ihn angreiffen, bedrohe, jedoch unangegriffen laſſe, wobey er in Güte zu befragen ꝛc.
2. des Vorſtellens mit den Daumen-Stöcken:
dem Scharfrichter dergeſtalt zu untergeben, daß er ihn ausziehe, zur Leiter führe, die Daumen-Stöcke anlege, und damit zuſchraube, jedoch daß es bey dem verbleibe ꝛc.
3. des Vorſtellens mit den Daumen-Stöcken, und Schnüren-Anfange:
dem Scharfrichter dergeſtalt zu untergeben, daß er ihn ausziehe, zur Leiter führe, die Daumen-Stöcke anlege, und damit zuſchraube, auch mit den Schnüren den Anfang mache, jedoch, daß es bey dem verbleibe, und mit Inquiſiten zu dieſem mahle ferner nichts vorgenommen werde

dabey müſſen dem Inquiſiten alle zur Peinlichkeit gehörige Inſtrumente vorgeleget werden

M. 1703. C. A. I. 1171.

Vor-

Vorwartten

in Gassen, auf Dorf- und dergleichen Fußsteigen, wird, nachdem die Verwund- und Beschädigung gering oder groß, mit Gefängniß und zeitlicher, Abhauung der Hand, Staupenschlag und ewiger Landes-Verweisung bestrafft

P. 4. C. 13.

Urgicht

Aussage des Inquisiten in der Marter, gichtiger Mund wird eigentlich aufgeschrieben

O. C. a. 5. 47.

jedoch nicht in währender, sondern nach der Marter

O. C. a. 58.

dem Inquisiten 2. oder 3. Tage hernach wieder fürgehalten

O. C. a. 56.

wenn deren Wahrheit befunden wird, kan ohne weitern Beweiß auf Straffe erkannt werden

O. C. a. 60.

wiederruffene hilfft Inquisiten nicht, wenn sie von 2. Schöppen, oder wie heutiges Tages geschicht, von einem dabey gebrauchten Notario und Zeugen attestiret wird

O. C. a. 91.

wenn sie ohne rechtmäßige Indicia erfolget wird derselben nicht geglaubet

O. C. a. 20.

Urheber

und Anfänger des Zancks und Streits, Autor rixæ,
wenn solches der Entleibte gewesen, dienet es zu des andern Entschuldigung
O. C. a. 140.
wird ordentlich mehr gestrafft, als der andere
M. 1665. C. A. I. 1621.
cf. D. M. §. 11. 52.
kan sich mit der Nothwehre nicht schützen
a. O. C. a. 142.
des Auftreibens der Handwercks-Gesellen wird nach Gestalt seiner Begünstigung mit Gefängniß und sonst bestrafft
Rf. gr. 1661. §. 79.

Urphede

gebrochene wird mit Abhauung der Hand oder Finger gestrafft
O. C. a. 108.
cf. a. 176.
an dem Verwiesenen, so wieder kommt, zum ersten mahl mit Abhauung der Finger und anderweiter Verweisung, zum andern mahle mit Staupenschlag und ewiger Landes-Verweisung, zum dritten mahle mit dem Schwerdte
P. 4. C. 48.
schützet den Richter nicht wider unrechte Marter
O. C. a. 20.

doch

doch wird vorher der Eyd relaxiret, ehe einer die Sache ſuchet

P. 2. C. 36.

Urthel

muß in peinlichen Fällen allemahl eingeholet werden

Rſ. gr. 1612. §. 5.
M. 1579. C. A. I. 1047.
O. C. a. 219.

mag auch in Rügen-Sachen eingeholet werden

D. M. §. 59.

ſo Straffe in ſich hält, darinnen ſoll genau bemercket werden, wie die an Leib oder Leben geſchehen ſoll

O. C. a. 94. 104. 190.

ingleichen ſoll neben der Straffe ausgedruckt werden, ob und wie die Erſtattung der Unkoſten geſchehen ſoll

O. C. a. 198.
cf. a. 99. 199. 201.
M. 1717. C. A. I. 1197.

muß, wenn auf Lebens-Straffe oder die Marter erkannt wird, Rationes dubitandi & decidendi in ſich halten

a. O. P. R. §. 4. ad 34.
M. 1715. B. n. 18.

muß ein Beamter in Inquiſition-Sachen und peinlichen Fällen verſchloſſen zur hohen Landes-Regierung einſenden

M. 1681. C. A. I. 1157.

Uſtu-

wird, wenn auf die Marter erkannt ist, Inquisiten nur auf gewiss[e] Mass[e] publiciret
a. M. 1703. C. A. I. 1171.

Urthels-Frage

soll Inquisiten oder seinem Advocaten auf Verlangen vor Verschickung der Acten gewiesen werden
Rf. gr. 1612. §. 5.

Ustulatio

v. Zangenreissen.

W.

Wache

bey Diebstahl halten und davon participiren, wird den Dieben gleich gestrafft
P. 4. C. 39.

Wächter

so Delinquenten entkommen lässet, wird mit Staupenschlag, Vestungs-Bau, Landes-Verweisung bestrafft
D. M. §. 56.
willkührlich mit Gefängniß, Arbeit ꝛc. wenn es aus blossem Versehen geschehen
D. M. §. 56.

Wage

fälschen wird mit Ruthen und Verweisung gestrafft
O. C. a. 113.

Wagen

damit der Fuhrmann umwirfft, und unversehens tödtet, ist mit Pferd und Güthern der Obrigkeit nicht verfallen

O. C. a. 218.

Wahl

stehet der Obrigkeit zu, wenn alternative auf Geld- oder Gefängniß-Straffe oder Hand-Arbeit erkannt wird

M. 1698. C. A. I. 1167.
1717. - 1871.

Wahnwitzige

oder sinnlose Weibes-Person beschlaffen, wird mit Staupenschlag bestrafft, und muß selbiger der Thäter einen Unterhalt machen

P. 4. C. 26.

Wahrheit

der Schmähung, und beygemessenen That befreyet den Injurianten und Pasquillanten nicht von der Straffe

O. C. a. 110.

Wahrsagen

wird, wenn es durch Gespräch mit dem Teufel geschicht, mit dem Schwerdte, sonst mit Gefängniß, Landes-Verweisung und Staupenschlag bestrafft

O. C. a. 21.
P. O. 1661. t. 3. §. 7. 8.

sich

sich wahrsagen lassen wird mit Gefängniß und Geld-Busse bestrafft

P. O. 1661. t. 3. §. 9.

Wahrzeichen

v. Indicia.

Wasser

Bestraffung damit v. Ersäuffen Ertränckeu.

Wasser-Probe

Wasser Urthel

wenn einer zu Beweisung seiner Unschuld die Hand oder Arm ins heisse Wasser tauchen oder sich ins kalte Wasser schmeissen lassen muste, damit, wenn er durch das erstere nicht beschädiget wurde, und im letztern nicht oben schwamme, sondern untertauchte, dessen Unschuld vermuthet wurde. Das letztere ward sonderlich bey Verdacht der Zauberey gebraucht, und hieß die Hexen-Probe, es ist aber darauf nicht zu sehen

O. C. a. 21.

cf. L. R. a. 39.

Wasser und Brod

die Speisung damit, Carena, wird nebst dem Gefängniß demjenigen zur Straffe auferlegt, so wider das Duell-Mandat handelt

D. M. §. 2. 12. 13. 14. 15. 19. 25. 33. 42. 44. 49.

Wechselbalg
v. Unterschiebung.

Wege und Stege

Strassen, darauf vorgehende Fälle mögen diejenigen, denen die Obergerichte zustehen, ungehindert richten, allein Gewalt-Sachen, Raub und Zugriffe auch öffentliche vehdliche Thaten ausgenommen, so der hohen Landes Obrigkeit zu stehen

Const. 1506. 1600. C. A. I. 1043.
Rf. gr. 1612. §. 24.

Wegelagern

wird mit dem Schwerdte bestrafft

P. 4. C. 13.

Weglegen

Wegsetzen

Aussetzen eines Kindes, Expositio infantis, nachdem es gefunden und erhalten, oder vom Hinlegen stirbt, wird im letzten Falle an Leib und Leben gestrafft

C. C. a. 132.

wenn es stirbt, und von der Mutter vorsetzlich an einen abgelegenen einsamen Ort hingeleget, oder zugedecket worden, des Vorsatzes, daß es umkomme und verschmachte, wird solches mit der ordentlichen Straffe der Kindermörder, von einer andern Person

aber

aber wissentlich hingelegt, am Leben, Leib und Guth oder mit Gefängniß bestrafft

Dec. 78.

wenn es ohne Schaden wieder gefunden wird, und an öffentlichen oder andern dergleichen Ort, da man täglich zu gehen und zu wandeln pfleget, hingeleget worden, wird es an Mutter und andern mit Landes-Verweisung oder Gefängniß, wegen gefährlicher Umstände des Orts und des Vorsatzes es ums Leben zu bringen, auch mit Staupenschlag und ewiger Landes-Verweisung bestrafft

Dec. 78.

Wehmutter
v. Hebammen.

Wehr

blutig ist ein Indicium verübten Todschlags

O. C. a. 34.

Wehrgeld

Manngeld, Sühngeld

ist 20. Thl. wegen eines Mannes, und 10. Thlr. wegen eines Weibes

L. R. L. 3. a. 45.

wird wegen des Excesses bey der Defension den Freunden nur sodann zugesprochen, wenn dem Thäter allein Verweisung zuerkannt, nicht aber, wenn er mit Leibes-Strafe beleget wird

P. 4. C. 11.

Wehrmann

in Injurien-Sachen heist es, Wehrmann haben, hilfft nicht

a.O.C.a.110.

seinen Wehrmann und Verkäuffer einer Sache nicht anzeigen wollen, ist ein Indicium des Raubs und Diebstahls

O.C.a.38.43.

Weibes-Personen

mit verdächtigen und leichtfertigen *auſſer*halb der Ehe, haußhalten, wird über die Verkleinerung von iedermänniglich, bestrafft

L.O. 1550. t. mit verdächtigen und leichtfertigen Weibes-Personen, soll niemand haushalten.

mit Verstorbenen zu thun haben, wird mit dem Schwerdte bestrafft

Sing. Const. 5.

gefangene beschlaffen, wird an dem Stockmeister mit Staupenschlag und Landes-Verweisung bestrafft

P.4.C.25.

wahnwitzige und sinnlose beschlaffen, wird mit Staupenschlag und Landes-Verweisung bestrafft, und muß ihnen der Thäter einen Unterhalt machen

P.4.C.26.

gegen selbige kan die Nothwehre gebrauchet werden

O.C.a.144.

ledige, ſo mit einem Ehemanne Unzucht getrieben, werden mit Staupenſchlägen ewig verwieſen, ungeachtet deſſen, was die Ehe-Perſonen einander remittiret und erlaſſen

P. 4. C. 19.

werden in einigen Verbrechen gelinder geſtrafft, als die Manns-Perſonen

P. 4. C. 19. cf. l. 6. ff. ad L. Jul. pecul.
c. 6. X. d. homicid.
l. 5. §. 3. C. ad L. Jul. Maj.

Werffen

mit etwas nach eines Kopffe werffen, wird mit 3. Monat oder 1. Jahr Gefängniß und Suſpenſion von der Charge beſtrafft

D. M. §. 8.

Werth

geſtohlner Sachen erſtatten des Diebes Erben, wenn derſelbe vor der Execution der zuerkannten Straffe des Stranges natürlichen Todes verſtirbet

Dec. 86.

nicht aber, wenn er gehangen, oder mit Staupenſchlägen des Landes ewig verwieſen, oder an ſtatt der ordentlichen Straffe ihm Gefängniß zuerkannt wird, und er darinnen verſtirbt

Dec. 86.

geraubten und geſtohlnen Gutes erſtatten auch der hingerichteten Miſſethäter Erben

M. 1719. C. A. I. 1899.

erſtattet der, ſo geſtohlne Sachen unwiſſend erhandelt, weiter nicht, als ſo ferne er ſich damit bereichert hat

Dec. 87.

ſolchen muß der Richter vor Beſtraffung des Diebſtahls ad Acta und in Anſchlag bringen, nicht nach des Diebes Verkauff, ſondern nach des Eigenthums-Herrns Angeben ſchätzen, und wenn dieſer es nicht ſchätzen, und eydlich beſtärcken wolte, hat die ordentliche Straffe nicht ſtatt

a. P. 4. C. 32.
M. 1719. C. A. I. 1899.

Wette

Gewette iſt die Straffe, die dem Richter zukommt, Wehrgeld hingegen und Buſſe wird dem Kläger gegeben

L. R. L. 1. a. 53.
L. 3. a. 32. 53.

Weyde

vergifften, wird, wenn Schaden geſchehen, mit Feuer, ſonſt willkührlich mit Staupenſchlag, zeitlicher und ewiger Landes-Verweiſung geſtrafft

P. 4. C. 18.

Wickerſen

Hexen v. Zauberey.

Wiederklage

v. Reconvention.

Wiederruff

Palinodia, Recantatio,
dazu wird nach Gelegenheit der Injuriant angehalten

D. M. §. 2. 7. 22.

P. O. 1661. t. 5. §. 2.

insonderheit derjenige, so sich rühmet, er oder ein anderer habe eine Ehefrau, Jungfrau oder Wittwe beschlaffen

P. 4. C. 45.

Klage darauf wird nicht gestattet, sondern es muß nur gerüget werden

D. M. §. 22.

Wiederruffung

des Bekäntnisses, Revocation
ist Inquisiten vergönnet, wenn es aus Irthum geschehen, sonst wird die Marter wiederhohlet

O. C. a. 57.

wenn das Bekänntniß schon ratificiret worden, wird darüber nochmahls erkannt

O. C. a. 91.

solcher ihren Effect zu benehmen, geschicht die Ratification mit Zuziehung eines Notarii und Zeugen

a. O. C. a. 91.

Wiedertäuffer

werden am Leben gestrafft, und ihre Güter confisciret

M. 1534. C. A. I. 433.

Wiedervergeltungs-Recht
v. Talionis jus.

Wild-Diebstahl

Wildprets-Diebstahl

Hirsche, Rehe, und was in hoher Wildfuhr gerechnet, schiessen, beschädigen oder fangen, wird mit Staupenschlag und ewiger Landes-Verweisung, Condemnation auf 6. Jahr auf Galeren, in Metalle und dergleichen stetswährende Arbeit, Tratto di corda auf 1. 2. 3. 4. Sprünge bestrafft

Sing. Const. 7.

nach geschwornem Eyde wieder kommen, oder sich aus dem Gefängnisse loß brechen, und ferner Wildpret schiessen, beschädigen oder fangen, mit ewigem Gefängniß, ewiger Verdammung auf die Galeren, Abhauung einer Faust oder Belähmung eines Fusses

Sing. Const. 7.

Jägerey-Bediente dabey beschädigen, wird mit Abhauung einer Faust bestrafft

ibid.

Winckel-Herbergen

Winckel-Schencken

deren Aufrichtung ist bey 100. thlr. Straffe verboten

L. O. 1555. t. brauen, schencken ꝛc.
P. O. 1661. t. 12. §. 6. 7.
M. 1708. C. A. I. 1749.

Wippen

Tratto di corda, damit wird bestrafft der Wildprets- und Fisch-Diebstahl

Sing Const. 7. 8.

Wipperey

soll zur Inquisition denunciret, und die Kipper und Wipper bey Leib- und Lebens-Strafe nicht eigenmächtiger Weise verfolget werden

M. 1622. C. A. I. 1497.

Wittfrau

hat ihr Einbringen verlohren, wenn sie bey ihres Mannes Leben Ehebruch getrieben, es es gewust und darüber geeifert, und es zu klagen und auszuführen von dem Tode übereilet worden

P. 4. C. 21.

Wohlthäter

dessen Herausforderung wird mit Verlust der Charge und 4. Jahr Gefängniß bestrafft

D. M. §. 26.

Wohnung

und Gesellschafft mit Bösen giebt ein Indicium

O. C. a. 25. n. 4.

Wucher

dessen Ausübung wird mit Verlust der geliehenen Summe, Ausschliessung vom Beichtstuhl und Tische des Herrn, Beraubung ei-

nes ehrlichen Begräbnisses nach seinem Tode, Infamia ꝛc. bestrafft

M. 1625. C. A. I. 1123.

Wunden

daran soll Inquisit in der Marter nicht verletzet werden

O. C. a. 59.

ob solche tödlich oder nicht, müssen Leib- und Wund-Aertzte ermessen

O. C. a. 147. 149.

wenn solche lethal, wird der Duellant mit dem Schwerdte oder Strange, sonst aber mit Gefängniß gestrafft

D. M. §. 40.

Kämpffer und Beinschrötige werden erst in 30. Jahren, Jahr und Tag verjähret

P. 4. C. 46.

Wund-Artzt

wird zu Rathe gezogen, wenn Zweiffel ist, ob einer an den empfangenen Wunden gestorben sey

O. C. a. 147.

Wünschel-Ruthe

kan zu Erforschung der Missethäter nicht gebraucht werden

a. O. C. a. 21.

Wurst-Reuter

v. Umreiten.

Z.

Zahnbrecher
v. Marcktschreyer.

Zangenreissen

Zangenriß

Reissen mit glüenden Zangen, Ustulatio, dadurch wird die Straffe des Rades, der Ertränckung, des Feuers, des Viertheilens geschärffet

O. C. a. 124. 130. 131. 137. 194.

dessen Formul:

mit einem glüenden Zangenriß einmahl gerissen, und folgends darauß mit dem Rade ꝛc. vom Leben zum Tode gestrafft

P. 4. C. 3.
cf. O. C. a. 204.

Zauberey

Zauber-Künste, Schwartze-Kunst, Hexerey, Teufels-Segen, Nestel binden, Nestel knüpffen, Senckel knüpffen, und was sonst die sogenannten klugen Frauen, Hexen, Bielweissen, Unholden, Wickersen, Truten, Sagæ, Laniæ, thun, Schatz graben ꝛc. Incantatio, Magia, Sortilegium, Ligamina magica, seræ magicæ, Maleficium Strygium, Necromantia

deren

1. Indicia

andere Zauberey lehren wollen, zu bezaubern drohen

Gemeinschafft mit Zauberern, mit zauberischen Dingen umgehen

O. C. a. 44.

2. Straffe

Feuer, wenn aber damit kein Schade geschehen, willkührlich

O. C. a. 109.

Feuer, wenn iemand mit dem Teufel Verbindniß aufrichtet, Schwerdt, wenn er ausserhalb solcher Verbindniß damit Schaden thut

P. 4. C. 2.

P. O. 1661. t. 3. §. 7.

L. R. L. 2. a. 13.

dazu Cörper vom Galgen oder Gerichten wegnehmen, wird mit Staupenschlag und Verweisung bestrafft

P. 4. C. 34.

auf davon herkommende Indicia ist nicht zu sehen

O. C. a. 21.

Zauber-Bücher

dadurch macht einer sich der Zauberey halber verdächtig

O. C. a. 44.

cf. L. 4. §. 1. ff. fam. herciſc.

Zau-

Zauber-Künste
v. Zauberey.

Zaun-Gerichte
wenn die Gerichtsbarkeit in gewisse Höfe oder Zäune eingeschlossen ist, Jurisdictio circumsepta, particularis
cf. Const. 1506. C. A. I. 1043.

Zehenden
Districtus, v. Bannung in Zehenden.

Zeitungen
denen wird die wieder flüchtige Fremde erhaltene Satisfaction und Bestraffung einverleibet, wenn dessen Ober- oder andere Obrigkeit auf vorhergehende Intercessionalien oder Requisitorialien keine behörige Justiz ertheilet
D. M. §. 28.
durch solche wird auch bekannt gemacht, wie in Contumaciam wider den flüchtigen Banqueroutirer verfahren worden
B. M. §. 10.

Zent-Gerichte
Zent-Recht
Ober-Gerichte, peinliche Gerichte
v. Ober-Gerichte.

Zerbrechung
1. des Degens gehet vorher, wenn einer, der iemand im Duell ermordet, mit dem Schwerdte gerichtet wird
D. M. §. 40.

2. des Stabes geschicht nach publicirtem Todes-Urthel bey Hegung des hochnothpeinlichen Hals-Gerichts
O. C. a. 96. 97.

Zetergeschrey

Zetergerichte, Achtgerichte
wird nach iedes Orts guter Gewohnheit gehalten
O. C. a. 87.
damit, und mit, oder ohne Gerüffte, Benuffen, Benunften wird geklagt, nachdem die That handhafft ist oder nicht
L. R. L. 2. a. 64.

Zeugen

sind im Inquisition-Processe über dasjenige, was Inquisit verneinet, vermittelst Eydes abzuhören
Rf. gr. 1612. §. 5.
M. 1579. C. A. I. 1047.
sollen ihr Zeugniß von ihrem eignen Wissen mit dessen gründlicher Ursache, und nicht von Fremden hören sagen erstatten
O. C. a. 65.
müssen in peinlichen Sachen omni exceptione majores seyn
O. C. a. 63. 64. 66. 67.
deren werden zu Beweisung einer Missethat wenigstens 2. oder 3. erfordert
O. C. a. 67.

wer-

werden nur vor Gewalt, nicht aber vor peinlicher Rechtfertigung vergleitet
O. C. a. 76.
falsche haben eben die Straffe verwirckt, darein sie den Unschuldigen bringen wollen
O. C. a. 68.
unbekannte und belohnte werden nicht zugelassen, doch mögen ihnen wohl Zehrung und Reise-Kosten gegeben werden
O. C. a. 63. 64. 75.
können im Rügen-Processe an Unkosten alsofort nichts fordern, wohl aber bey Erörterung und Decision der Haupt-Sache
D. M. §. 23.
cf. O. P. R. §. 3. ad 22.

Ziegeuner

sollen im Lande nicht geduldet, sondern eingezogen und gestrafft werden
P. O. 1661. t. 11.
M. 1652. C. A. I. 1539.
1579 - 1415.
1590 - 1431.
1621 - 1491.

Ziemlich scharffe Frage

ist der andere Grad der Marter
deren Formul:
mit der Schärffe ziemlicher Weise angreiffen
O. C. a. 137.

Zorn

Jähheit, Jachzorn wircket Linderung der Straffe

O. C. a. 137.
L. 48. ff. d. R. I.
L. 3. ff. d. deport.

Zuchthauß

damit werden bestrafft

1. Banqueroutirer auf eine zeitlang, wenn sie die Intention gehabt, die Creditores zu defraudiren
   B. M. §. 12.
2. die fremden und ausländischen Bettler, wenn sie das Land nicht räumen wollen
   M. 1715. §. 2. C. A. I. 1843.

Züchtigung

mit Ruthen im Gefänguiß
v. Stockschilling.

Zucken

1. des Degens, Degenzucken, damit bedrohen, wird, nebst münd- u. schrifftlicher Abbitte, mit 1. Jahr Gefängniß bestrafft
   D. M. §. 6.
2. des Schwerdts, sein Schwerdt einen andern zu beschädigen ziehen, dann ist das Schwerdt dem Richter verfallen
   L. R. L. 1. a. 62

Züge

Messer-Züge, dadurch niemand beschädiget wird, gehören in die Erbgerichte, wenn aber iemand

iemand dadurch verwundet, gelähmet oder erwürget wird, in die Obergerichte

v. Erbgerichte,
Obergerichte.

Zunge

mit deren Benehmung wurden vormahls die Gotteslästerer bestrafft, itzo aber an dessen statt mit dem Schwerdte, Staupenschlag und ewiger Landes-Verweisung

O. C. a. 198.
P. 4. C. 1.
Dec. 75.

Zusammenhetzer

so zum Duell Anlaß geben, werden mit ½. jährigem Gefängniß bestrafft

D. M. §. 46.

Zuschauer

der Duelle, werden mit 3. Monat Gefängniß mit Wasser und Brod gestrafft

D. M. §. 49.

Zwang und Bann

v. Gerichte.

Zweykampff

Duell, seinen Vorgesetzten oder Wohlthäter darzu herausfordern, wird mit Verlust der Charge, des Abtrags und 4. Jahr Gefängniß bestrafft

D. M. §. 26.

sich auf vorhergehende Ausforderung dazu

obli-

obligiren, wird Provocanten gleich gestraffe
D. M. §. 34.
v. Duell.

Zweyfache
Zwiefache Ehe

Verlobung und Heyrath mit zweyen Weibern, Bigamia, Polygamia
deren Straffe ist dem Ehebruche gleich
O. C. a. 121.
cf. L. 18. C. Ad L. Jul. d. adult.
Schwerdt, wenn öffentlich Ehegelöbniß gehalten, und fleischliche Vermischung erfolget, ungeachtet kein Kirchgang gehalten, noch die Zusammengebung durch den Priester geschehen
P. 4. C. 20.
Infamia, Gefängniß und zeitliche Verweisung, wenn das Beyschlaffen nicht erfolget
P. 4. C. 20.
cf. L. 18. C. Ad L. Jul. d. adult.
willkührlich, Gefängniß und dergleichen in Ansehung desjenigen Theils, der sich mit einem Ehegatten verlobet, und Wissenschafft davon gehabt, sonst wird er in gar keine Straffe gezogen
P. 4. C. 20.
wird in fünf Jahren præscribiret
a. P. 4. C. 19.
Dec. §4.

Zwing und Bann

Zwang und Bann v. Gerichte.

Kay-

Käyser Carls des Fünfften und des Heil. Römischen Reichs Peinliche Gerichts-Ordnung.

I.

Reichs-Tags-Abschiede die Peinliche Halsgerichts-Ordnung betreffende.

1.

Abschied des Reichs-Tags zu Worms, Anno 1521.

UND nachdem bisher grosse Unordnung an den Frey-Stühlen, auch an den Peinlichen Gerichten, geübt und gebraucht, dardurch die Unterthanen des Reichs in viel Wege beschwert und beläſtiget, auch etwan viel unschuldiglich gepeinigt, und vom Leben zum Tode gericht werden: Solchem hinführo zu fürkommen, sollen und wollen Wir an unserm Stuhl zu Rotweil, auch sonst bey andern Obrigkeiten oder Frey-Stühlen verfügen, daß deßhalben gebührlich Einsehen beschehe, damit Ordnung gehalten, und die Gericht derselbigen

gen Frey-Stühle wider alt Herkommen nicht mißbraucht werden. Darzu so befehlen Wir hiemit Unserm Statthalter und Räthen, daß sie die peinliche Gerichts-Ordnung, wie die hie mit Rath der Ständen in ein Form und weitern Begriff gestellt, für die Hand nehmen, weiter nach Nothdurfft ermessen und erwegen, und fürter an unser statt, dem Rechten und Billigkeit gemäß, im Heil. Reich aufrichten, und sich der zu halten allenthalben im Reich verschaffen und verfügen.

2.

Abschied des Reichs-Tags zu Speyer, Anno 1529.

ITem, als die Kayserliche Regierung, vermög eines Articuls im Abschied des gehaltenen Reichs-Tags zu Worms, die Peinliche Hals-Gerichts Ordnung, wie der Zeit ein Form gestellt, ꝛc. besichtiget, und uns itzo allhie überlieffert: Haben Wir ermessen und bedacht, daß diese Sach und Ordnung des Menschen Ehr, Leib, Leben und Gut belanget, und grosses, tapffres und wichtiges Rathschlags wol vonnöthen, und insonderheit, dieweil der Articul etwan viel, Item die Gebräuch und Herkommen an vielen Orten ungleich, darzu, daß es eine ewige beständige Constitution und Satzung seyn soll,

soll, und darum nicht zu eilen, sondern mit guter Vorbetrachtung, gnugsamer Erfahrung und zeitigem Rath fürzunehmen seynd: Demnach haben Wir auch Churfürsten, Fürsten und Stände für nothdürfftig angesehen, daß ein jeder Stand desselben Brieffs Abschrifft nehme, die der Nothdurfft besichtigen und ermessen, und daß ein jeglicher der sechs Kreyß auf unser Frauen-Tag Purificationis schierst kommend, zwo geschickte, gelehrte, verständige erfahrne Personen mit ihrem Rathschlag und Gutbedüncken, anhero gen Speyer zu der Kayserlichen Regierung schicken und verordnen soll, sich sämmtlich mit der Regierung solcher Hals-Gerichts-Ordnung, nach Gelegenheit unterstehen zu vergleichen, und fürter zu publiciren.

3.
Abschied des Reichs-Tags zu Augspurg, Anno 1530.

WJewohl der Hals- und Peinlichen Gerichts-Ordnung halben, auf jüngst gehaltenen Reichs-Tag zu Speyer einmüthiglich beschlossen, und im Abschied versehen, daß aus hochwichtigen und tapffern Ursachen damahls angezeigt, ein jeder Stand des Begriffs oder Notul der Hals-Gerichts-Ordnung, so durch unsere Statthalter oder verordnet Regiment im Heil. Reich gestellet,

Ab-

Abschrifft nehmen, die der Nothdurfft ermessen, und demnach ein jeder der sechs Kreyß auf unser Frauen-Tag Purificationis nechst verrückt, zwo geschickte, gelehrte, verständig oder erfahrne Personen mit ihrem Rathschlag und Gutdüncken gen Speyer zu unser Regierung schicken und verordnen sollen, sich mit itztberührter unser Regierung solcher Hals-Gerichts-Ordnung, nach Gelegenheit, unterstehen zu vergleichen, und fürter zu publiciren: Dieweil aber auf bestimmte Zeit niemands von den Kreysen erschienen, und solchem Recess kein Folg beschehen, ist dieselbig gestellte Notul abermahls für die Hand genommen, und mit zeitigem Rathschlag in noch bessere Ordnung gestellt. Dieweil aber die Bräuch der Landschafft ungleich, und diß ein Werck und Sach ist, so des Menschen Seel, Ehr, Leib, Leben und Gut antrifft, und darum guts Rathsschlags und Erfahrung wohl vonnöthen, haben Wir uns mit Churfürsten, Fürsten und Ständen, und sie hinwiederum mit uns vereinigt, und verglichen, daß ein jeder Stand von ietziger corrigirten Ordnung Abschrifft nehmen, und sich darauf endlich entschliessen, was darinn, nach Art, Herkommen und Gebrauch zu thun, oder fürzunehmen sey: also, daß ein jeder Stand auf nechstkünfftigen Reichs-Tag sein endlich Gemüths und Meynung

nung in solchem eröffnen, damit man sich deßhalben eins einhelligen Beschluß, wie es damit gehalten werden soll, vereinigen und vergleichen möge.

4.

Abschied des Reichs-Tags zu Regenspurg, Anno 1532.

NAchdem auch die Hals- oder Peinlich Gerichts-Ordnung auf jüngst gehaltenem Reichs-Tag zu Augspurg für die Hand genommen, mit zeitigem Rathschlag in noch bessere Ordnung gestellt: Aber dieweil die Gebräuch der Landschafft ungleich, auch diß ein Werck und Sach ist, so des Menschen Seel, Ehr, Leib, Leben und Gut betrifft, darum guts Rathschlags und Erfahrung wohl vonnöthen: Deßhalben aus treffentlichen Ursachen wir, auch Churfürsten, Fürsten und Stände, uns auf obgemeldtem Reichs-Tag vereinigt und verglichen, daß ein jeder Stand von der corrigirten Ordnung Abschrifft nehmen, sich darauf endlich entschliessen, was darinnen nach Art, Herkommen und Gebrauch, zu thun oder fürzunehmen sey: Also, daß ein jeder Stand auf diesem Reichs-Tag sein Gemüth und Meynung in solchem eröffnen, damit man sich deßhalben eines einhelligen Beschluß, wie es damit gehalten werden soll, vereinigen und vergleichen mög. Demnach haben Wir, auch

Chur-

Churfürsten, Fürsten und Ständ, nach ferner Berathschlagung der Sachen GOtt dem Allmächtigen zu Ehr und Lob, auch zu Förderung gemeines Nutzens, für gut und nutz angesehen, daß gedachte Hals-Gerichts Ordnung in Druck gegeben, und in das Reich publicirt und verkünd werde, damit alle und jede Unser und des H. Reichs Unterthanen sich hinfürter in Peinlichen Sachen, in Bedencken der Gröss und Fährlichkeit derselben itzt angezeigten Ordnung, dem gemeinen Rechten, Billigkeit, und löblichen hergebrachten Gebräuchen gemäß halten mögen, wie ein jeglicher ohn Zweiffel für sich selbst zu thun geneigt, und deßhalben von dem Allmächtigen Belohnung zu empfahen verhofft. Doch wollen Wir durch obgemeldte Ordnung, Churfürsten, Fürsten und Ständen, an ihren alten wohlhergebrachten rechtmäßigen und billigen Gebräuchen nichts benommen haben,

Vor-

II.

Vorrede des Peinlichen Hals-Gerichts.

WIr CAROLUS der Fünffte, von GOttes Gnaden, Römiſcher Käyſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Caſtilien, zu Arragon, zu Legion, beyder Sicilien, zu Hieruſalem, zu Hungern, zu Dalmatien, zu Croatien, Navarra, zu Granaten, zu Tolleten, zu Valentz, zu Gallicien, Majoricarum, Hiſpalis, Sardinien, Cordube, Corſice, Murtie, Giennis, Algarbien, Algezire, zu Gibraltaris, und der Inſulen Canarie, auch der Inſulen Indiarum, und Terrefirme, des Meers Oceani ꝛc. Ertz-Hertzog zu Oeſterreich, Hertzog zu Burgund, zu Lotterick, zu Braband, zu Steyer, Kernten, zu Krain, Limpurg, Geldern, Wirtemberg, Calabrien, Athenarum, Neopatrie, Grafe zu Habſpurg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Gortz, Parſiloni, zu Arthois, zu Burgund, Pfaltzgraf in Hennegau, zu Holland, zu Seeland, zu Pfirdt, zu Kiburg, zu Namur, zu Roſilien, zu Ceritan, und zu Zütphen, Landgraf in Elſaß, Marckgraf zu Burgau, zu Oriſtani, zu Gotiani, und des H. Röm. Reichs Fürſt zu Schwaben, zu Catalonia, Auſturia, ꝛc. Herr in Frießland, auf der Windiſchen Marck, zu Portenau, zu Biſcaja, zu Molin, zu Salins, zu Tripoli, und zu Mecheln,

Bekennen öffentlich: Nachdem durch Unſere und des Heil. Reichs Churfürſten, Für-

Fürsten und andere Stände stattlich an uns gelangt, wie im Römischen Reich, Teutscher Nation, altem Gebrauch und Herkommen nach, die minsten peinlich Gericht mit Personen, die unserer Käyserlichen Recht nicht gelehrt, erfahren oder Ubung haben, besetzt werden, und das aus demselben an viel Orten offtermahls wider Recht und gute Vernunfft gehandelt, und entweder die Unschuldigen gepeiniget und getödtet, oder aber die Schuldigen durch unordentliche, gefährliche und verlängerliche Handlung den Peinlichen Klägern und gemeinem Nutz zu grossem Nachtheil gefristet, weggeschoben und erledigt werden, und das nach Gelegenheit Teutscher Land, in diesen allen, altem langwierigem Gebrauch und Herkommen nach, die Peinlichen Gericht an manchen Orten mit Rechtsverständigen, erfahrnen und geübten Personen nicht besetzt werden mögen: Demnach haben Wir samt Churfürsten, Fürsten und Ständen, aus gnädigem geneigtem Willen, etlichen gelehrten, trefflichen, erfahrnen Personen befohlen, ein Begriff, wie und welcher gestalt in Peinlichen Sachen und Rechtfertigungen, den Rechten und Billigkeiten am gemässesten gehandelt werden mag, zu machen in ein Form zusammen ziehen: Welches wir also in Druck zu bringen verschafft haben, dass

alle und jede, Unser und des Reichs Unterthanen, sich hinfürter in Peinlichen Sachen, in Bedenckung der Gröss und Fährlichkeit derselben, ietzt angezeigten Begriff dem gemeinen Rechten, Billigkeit und löblichen hergebrachten Gebräuchen, gemäß halten mögen, wie ein ieglicher ohn Zweiffel für sich selbst zu thun geneiget, und deshalben von dem Allmächtigen Belohnung zu empfangen verhoffet. Doch wollen Wir durch diese gnädige Erinnerung Churfürsten, Fürsten und Ständen, an ihren alten wohlhergebrachten, rechtmäßigen und billigen Gebräuchen nichts benommen haben.

III.

Articul der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung.

I.

Von Richtern, Urtheilern und Gerichts-Personen.

ERstlich setzen, ordnen und wollen Wir, daß alle Peinliche Gericht mit Richtern, Urtheilern und Gerichtschreibern versehen und besetzt werden sollen, von frommen, ehrbaren, verständigen und

erfahrnen Personen, so tügentlicheſt und beſt dieſelbige, nach Gelegenheit ieꝛes Orts gehabt, und zu bekommen ſeynd. Darzu auch Edle und Gelehrte gebrauchet werden mögen. In dem allen eine iede Obrigkeit möglichen Fleiß anwenden ſolle, damit die Peinliche Gericht zum beſten verordnet, und niemand unrecht geſchehe, alsdann zu dieſen groſſen Sachen, welche des Menſchen Ehr, Leib, Leben und Gut belangen ſeynd tapffer und wohlbedachter Fleiß gehörig. Darum dann in ſolcher Uberfahrung niemands, mit rechtmäßigem vorträglichem Grund, ſeine Verlaſſung und Hinläßigkeit entſchuldigen mag, ſondern billig derhalb, vermög dieſer Unſer Ordnung, geſtrafft: Deß alſo alle Obrigkeit, ſo Peinliche Gericht haben, hiemit ernſtlich gewarnet ſeyn ſollen.

Und dieweil ſich dann eine Zeithero an etlichen Orten etliche vom Adel und andere, denen ſolche Gericht eigner Perſon, Amts halber, und ſonſt zu beſitzen gebühret, ſich bey ſolchen Gerichten zu ſitzen geweigert, und ihres Stands halber geſcheut, dardurch dann das Ubel mehrmahls ungeſtrafft blieben iſt: So mögen dieſelbigen, dieweil ihnen doch ſolche Gerichts-Beſitzung an ihrer Achtbarkeit oder Stand gantz kein Nachtheil gebähren ſoll, noch kan, ſondern mehr zur Förderung der Gerechtigkeit, Straff der Boßhafftigen

tigen, und denselben vom Adel und Aemtern, zu Ehren reichend, und dienend ist, solch Peinlich Gericht, so offt und viel, nach gestalt der Sachen, für gut und nothdürfftig angesehen würde, als Richter und Urtheiler, selbst besitzen, und darinnen handeln und fürnehmen, wes sich nach dieser Ordnung eignet und gebühret: Wo aber etliche vom Adel, und andere, solche Gericht von altem Herkommen, biß anhero, eigner Person besessen, wollen Wir, daß dieselbig hinfürter auch, ohn fernere Weigerung, besitzen, und solch Herkommen und Gebräuch in ihren Kräfften und Wesen bleiben sollen.

2. Von denen, so die Gericht ihrer Güter halben besitzen.

WElche Personen von ihrer Güter wegen die Peinliche Gericht zu besitzen schuldig sind, und dasselbe aus Schwachheit und Gebrechlichkeit ihres Leibs, Vernunfft, Jugend, Alter, oder anderer Ungeschicklichkeit halber nicht besitzen, oder verwesen mögen, so offt das Noth beschicht, soll der, oder dieselbigen ander tügliche Personen, zu Besitzung des Peinlichen Gerichts, an ihrer Statt ordnen und bestellen, mit Wissen und Zulassen desselben Ober-Richters.

3. Des Richters Eyd, über das Blut zu richten.

ICh N. schwere, daß ich soll, und will, in Peinlichen Sachen, Recht ergehen lassen, richten und urtheilen, dem Armen, als dem Reichen, und das nicht lassen, weder durch Lieb, Leid, Mieth, Gaab, noch keiner andern Sachen wegen: Und sonderlich, so will ich Käyser Carls des Fünfften, und des H. Reichs Peinliche Gerichts-Ordnung getreulichen geleben, und nach meinem besten Vermögen halten und handhaben, alles getreulich und ungefährlich: Also helffe mir GOtt, und die heilige Evangelia!

4. Schöffen, oder Urtheil-Sprecher Eyd.

ES soll ein ieder Schöff, oder Urtheil-Sprecher des Peinlichen Gerichts, dem Richter desselben, geloben und schweren, wie hernach folget, welche Pflicht ihme, dem Schöffen, vorgelesen, und er also nachsprechen soll: Ich schwere, daß ich soll und will in Peinlichen Sachen rechte Urtheil geben, und richten, dem Armen, als dem Reichen, und das nicht lassen, weder durch Lieb, Leyd, Mieth, Gaab, noch keiner andern Sachen wegen: Und sonderlich, so will ich Käyser Carls des Fünfften, und des Heil. Reichs Peinlicher Gerichts-Ordnung getreulich leben,

ben, und nach meiner besten Verständniß halten, und handhaben, alles getreulich und ungefährlich: Also helffe mir GOtt, und die heilige Evangelia!

5. Schreibers Eyd.

ICh N. schwere, daß ich soll, und will in den Sachen, das Peinliche Gericht betreffend, fleißig Aufmercken haben, Klag und Antwort, Anzeigung, Argwohn, Verdacht, oder Beweisung, auch die Urgicht des Gefangenen, und was gehandelt wird, getreulich aufschreiben, verwahren, und so es Noth thut, verlesen, auch darinn keinerley Gefährde suchen, und gebrauchen: Und sonderlich, will ich Käyser Carls des Fünfften, und des H. Reichs Peinliche Gerichts-Ordnung, und alle Sachen darzu dienende, getreulich fördern, und so viel mich berühret, halten: Also helff mir GOtt, und die heilige Evangelia!

6. Annehmen der angegebenen Ubelthäter, von der Obrigkeit und Amts wegen.

SO iemand einer Ubelthat, durch gemeinen Leumuth, berüchtiget, oder andere glaubwürdige Anzeigung, Verdacht, und Argwöhnig, und derhalb durch die Obrigkeit von Amts halben angenommen würde, der soll doch mit Peinlicher Frag nicht angegrif-

griffen werden, es sey dann zuvor redlich und derhalben gnugsame Anzeigung und Vermuthung, von wegen derselben Missethat auf ihn glaubwürdig gemacht: Darzu soll auch ein jeder Richter, in diesen grossen Sachen, von der Peinlichen Frag, so viel möglich, und nach Gestalt und Gelegenheit einer jeden Sachen, beschehen kan, sich erkundigen, und fleißig Nachfragens haben, ob die Missethat, darum er angenommen, berüchtiget und verdacht, auch beschehen sey, oder nicht: Wie hernach in dieser unser Ordnung, ferner erfunden wird.

7. Richter sollen in zweiffelhafften Sachen der Rechtsgelehrten Bedencken erfordern.

SO die gemeldten Urtheiler in bestimmter Erkänntniß zweiffelich würden, ob des fürbrachten Argwohns und Verdachts zu Peinlicher Frag, gnugsam wäre, oder nicht: Sollen sie deshalben Rath bey der Obrigkeit, so der Ende ohne Mittel die Peinlichen Obrigkeit der Straff hat, oder sonst an Enden und Orten, wie zu End dieser Unser Ordnung angezeigt, suchen, und doch dieselben Obrigkeit in solchem Rath suchen, alle Umstände und Gelegenheit ihres Erfahrens des Verdachts, eigentlich in Schrifften berichten.

8. Als-

8. Alsdann wird zu der Peinlichen Frage geschritten, wann redliche Anzeigungen wider einen seyn.

SO die Missethat einer Todstraff halben kündlich, oder aber deshalb redliche Anzeigung, wie darvon vor berühret ist, erfunden wird, so soll es der Peinlichen Frag, und aller Erkundigung halben, so zu Erfindung der Wahrheit dienstlich ist, auch mit Rechtfertigung auf des Thäters bekennen, gehalten werden, wie klärlich hernach von denjenigen, die auf Ankläger einbracht werden, geschrieben, und geordnet ist.

9. So der Gefangene der verdachten Missethat nicht bekänntlich seyn wolte, mag der Ankläger zu Weisung verstattet werden.

WOlt aber ein solcher Gefangener der verdachten Missethat ohne oder durch Peinliche Frage nicht bekänntlich seyn, und er doch desselben überwiesen werden möchte, so soll es mit derselben Weisung und Rechtfertigung darauf, der Todstraff halben, gehalten werden, wie auch klärlich hernach gesetzt ist, von denjenigen, die durch Ankläger eingebracht werden.

10. So ein Person, einer Missethat überwunden, solt an ihrem Leib, jedoch nicht zum Tod, oder ewigen Gefängniß gestrafft werden, wie es mit Erkänntniß solcher Strasse soll gehalten werden.

SO aber ein Person einer gnugsamen unzweiffelichen überwunden und erfunden Missethat halben, nach laut dieser Unser und des Heil. Reichs Ordnung, von der Obrigkeit und Amts wegen, endlichen an ihrem Leib oder Gliedern gestrafft werden solt, also, daß dieselbig Straff nicht zum Tod, oder ewiger Gefängniß fürgenommen würde: Mit Erkänntniß solcher Straff, soll es sonderlich auch gehalten werden, als im 196. Articul anfahend, Item, so ein Person, ꝛc. angezeigt, erfunden wird.

11. Von Annehmen eines angegebenen Ubelthäters, so der Kläger Recht begehret.

SO der Kläger die Obrigkeit, oder Richter anrufft, jemand zu strengen Peinlichen Rechten, zu Gefängniß zu iegen, so soll derselbige Ankläger, die Ubelthat, und derselben redlichen Argwohn und Verdacht, die Peinliche Straff auf ihm tragen, zuförderst ansagen, unangesehen, ob der Ankläger den Angeklagten auf sein Recht gefänglich

lich einzulegen, oder ſich bey dem Beklagten zu ſetzen, begehren, und erbieten würde: Und ſo der Ankläger das thut, ſoll der Angeklagt in Gefängniß gelegt, und des Klägers Angeben eigentlich aufgeſchrieben werden. Und iſt dabey ſonderlich zu mercken, daß die Gefängniß zu Behaltung, und nicht zu ſchwerer, gefährlicher Peinigung der Gefangenen ſollen gemacht, und zugerichtet ſeyn. Und wann auch der Gefangenen mehr dann einer iſt, ſoll man ſie, ſo viel gefänglicher Behaltniß halb ſeyn mag, von einander theilen, damit ſie ſich unwahrhafftiger Sage mit einander nicht vereinigen, oder wie ſie ihre That beſchönen wollen, unterreden mögen.

12. Von Verhafftung des Anklägers, biß er Bürgſchafft gethan hat.

SO bald der Angeklagte zu Gefängniß angenommen iſt, ſoll der Ankläger, oder ſein Gewalthaber, mit ſeinem Leib verwahret werden, biß er mit Bürgen, Caution, Beſtand und Sicherung, die der Richter, mit ſamt 4. Schöffen, nach Gelegenheit der Sachen, und Achtung beyder Perſon, für gnugſam erkannt, gethan habe, wie hernach folget. Und nemlich alſo, daß er, der Ankläger, wo er die Peinliche Rechtfer-

tigung nicht ausführen, oder dem Rechten verfolgen würde, und die geklagten Missethat, oder aber redliche und gnugsame Anzeigung und Vermuthung derselben, in ziemlicher Zeit, die ihm der Richter setzen würde, nicht dermassen bewieß, daß der Richter und Gericht, oder der mehrer Theil aus ihnen für gnugsam erkannt, oder sonsten in Rechten fällig würde, alsdann den Kosten, so darauf gangen ist, auch dem Beklagten, um seine zugefügte Schmach und Schaden, Abtrag thun woll, alles nach Bürgerlicher Rechtlicher Erkäntniß. Und damit derselbig Gefangen beklagt, seiner erlittenen Kosten, Schmähe und Schäden desto austräglicher und förderlicher Ergetzung und Abtrag erlangen möge, so soll zu seinen Gefallen und Willen stehen, den Peinlichen Ankläger vor desselben Anklägers ordentlichen Richter, oder dem Peinlichen Gericht, dafür sich die Gerichtliche Ubung und Rechtfertigung erhalten hat, und solchen Kosten, Schmähe und Schäden Rechtlich fürzunehmen, darinn auch summarie, und ohne Zierlichkeit des Rechtlichen Proceß procedirt, gehandelt, und die Urtheil ohne weitere Appellation und Suchung, vollzogen werden, dadurch doch demselben Peinlichen Gericht ausserhalb dieser Fälle, und weiter, dann es vorgehabt kein Bürgerlicher Gerichtszwang, und Erkänntniß zuwachsen soll.

13. Von

13. Von Bürgschafft des Anklägers, so der Beklagte der That bekänntlich ist, und redliche Entschuldigung solcher That halb fürgibt.

So der Thäter der That ohne läugnen wäre, aber deshalben redliche Entschuldigung, die ihn, wo er die bewiese, von Peinlicher Straff entledigen möchten, anzeigt, und ihm aber der Ankläger solcher seiner fürgewendeten Ursachen und Entschuldigung nicht gestünde: So soll der Ankläger in solchem Fall, dennoch auch, nach Gelegenheit der Person und Sachen, und Erkänntniß des Richters samt vier Gerichts-Personen, oder Schöpfen, nach Nothdurfft verbürgen: Wo der Beklagte solche Entschuldigung also ausführen würd, daß er der beklagten That halb nicht Peinliche Straff verwürcket hätte, ihm alsdenn um solch gefänglich Einbringen, Schmach und Schaden vor Gericht, wie obgemeldt, endliches Bürgerlichen Rechtens zu pflegen, und darzu alle Gerichts-Schäden auszurichten, nach Erkänntniß desselben Gerichts schuldig seyn, und soll nach solcher geschehener Bürgschafft, mit Ausführung der entschuldigten That, wie hernach im 151. Articul, anfahend: Item, So jemand einer That bekänntlich, ist, ꝛc. geschrieben stehet, gehalten und gehandelt

werden, und in diesem Fall, vor solcher Ausführung und sonder Erkäntniß Peinliche Frage nicht gebraucht werden.

14. So der Kläger nicht Bürgen haben mag, wie die Gegenhafftung beschehen soll.

Als lang und dieweil der Ankläger gemeldte Bürgschafft nicht haben mag, und doch den strengen Peinlichen Rechten nachfolgen wolte: So soll er mit dem Beklagten, bis nach Endung vorangezeigter redlicher Ausführung in Gefängniß oder Verwahrung, nach Gelegenheit der Personen und Sachen, gehalten werden, und dem Ankläger, auch dem, der seine Entschuldigung ausführen wolt, soll gegönnet werden, daß die Leut, so sie zur Bürgschafft, oder Beweisung, wie obsteht, gebrauchen wollen, zu und von ihm wandeln mögen. So auch die Anklag von wegen Fürsten, geistlicher Personen, oder gemeiner, oder sonst hoher Personen gegen denen, die geringers Stands seyn, geschicht; In solchen Fall mögen sich andre Personen ungefährlich nicht geringerer Achtung, dann der beklagt, an ihrer statt, neben den beklagten gefänglich legen, oder verwahren lassen. Und ob [illegible] dieselbe eingelegte Person sonst Bürg[illegible] geben wolte, wie obgemeldt, daß alsdann

dann dieselbe Person ihr Gefängniß erlediget werden soll.

15. Von einer andern Bürgschafft, so der Kläger den Argwohn der Missethat bewiesen hat, oder die Missethat sonst bekänntlich ist.

WO der Kläger den Argwohn und Verdacht bewiesen hat, oder die beklagte Missethat sonst unlaugbar ist, und der Thäter gnugsam Entschuldigung derhalb, als vor berühret ist, nicht ausführen kan: So soll der Ankläger alsdann verbürgen, dem strengen Peinlichen Rechten, darum der Beklagte angenommen ist, nach dieser Unser und des Reichs-Ordnung, nachzukommen, und zu weiterer Bürgschafft, in solchem Fall, nicht verbunden werden. Und was also durch Annehmung des Beklagten, mit Klag, Antwort, Bürgschafft, Fragen, Erfahrung, Weisung und anders, gehandelt, auch darauf geurtheilet würde, das soll alles der Gerichtschreiber ordentlich, und unterschiedlich beschreiben, wie deßhalb hernach im 181. Articul, anfahend: Item, ein jeder Gerichtschreiber soll ꝛc. und in etlichen Blättern darnach, ein gemeine Anzeigung und Form solcher Beschreibung halber erfunden wird.

16. Von unzweiffentlichen Missethaten.

SOllen sonderlich Richter und Urtheiler ermahnet seyn, wo eine Missethat ausserhalb redlicher Ursach, die von Peinlicher Straff rechtlich entschuldiget, offentlich, und unzweiffentlich ist, oder gemacht würd, als so einer ohn rechtmäßigen und gedrungen Ursach, ein offentlicher, muthwilliger Feind, oder Friedbrecher wäre, oder so man einen an wahrer Ubelthat betritt: Auch so einer den gethanen Raub, oder Diebstahl wissentlich bey ihm hätte, und das mit keinem Grund widersprechen, oder aus rechtlichen Ursachen widerlegen möge, als hernach bey ieder gesetzter Peinlicher Straff (wann die Entschuldigung hat) funden wird. In solchen und dergleichen offentlichen, unzweiffentlichen Ubelthaten, und so der Thäter die offen unzweiffentlichen Ubelthat, freventlichen widersprechen wolte, so soll ihn der Richter mit Peinlicher, ernstlicher Frage, zur Bekänntniß der Wahrheit halten, damit in solchen offentlichen, unzweiffentlichen Missethaten, die endlich Urtheil und Straff, mit dem wenigsten Kosten, als seyn kan, gefördert und vollnzogen werde.

17. Wie

17. Wie der Ankläger, nach Verhafftung des Beklagten, nicht abscheiden soll, er hab dann zuforderst ein nämliche Statt, wohin man ihm gerichtlich verkünden soll, benannt.

DEr Kläger soll auch, nach gefänglichen Annehmen des Beklagten, von dem Richter nicht abscheiden, er habe ihm dann ein nämlich Haus, an einer bequemen sichern ungefährlichen Statt oder Ende, benennt, dahin fürter der Richter, alle gerichtliche nothdürfftige Verkündung, zu schicken, und soll der Kläger demjenigen, der ihm solche Verkündung zubringt, von einer jeden Meil, so er vom Gericht aus, zu ihm lauffen muß, einen ziemlichen Botenlohn, nach gemeiner jeden Landes-Arth Gewohnheit, zu geben schuldig und pflichtig seyn: Und wie der Ankläger solch End benennet, soll der Gerichtsschreiber auch in die Gerichts Acta schreiben.

18. Von den Sachen, daraus man redliche Anzeigungen einer Mißhandlung nehmen mag.

IN dieser Unser und des Heiligen Reichs Peinlichen Gerichts Ordnung (als vor und nach stehet) ist gemeinen Rechten nach Annehmens und Gefänglichhaltens, auch Peinlicher Frag halber, derjenigen, so

für

für Missethäter verdacht und verklagt werden, und deß nicht geständig seyn, auf redliche Anzeigung, Wahrzeichen, Argwohn und Verdacht der Mißhandlung gesetzt, dieselbe Sachen, oder Wahrzeichen, so ein redlich gnügsam Anzeigung, Argwohn, oder Verdacht geben, seynd nicht möglich alle zu beschreiben. Damit aber dennoch die Amtleut, Richter und Urtheiler, so sonst dieser Sachen nicht bericht seyn, desto baß mercken mögen, woraus eine redliche Anzeigung, Argwohn oder Verdacht einer Mißhandlung, kommen, so sind deßhalben die nachfolgende Gleichniß einer redlichen Anzeigung, Argwohns, oder Verdachts, wie das ein jeder nach seinem Teutschen nennen, oder erkennen kan, hernach gesetzt.

19. Von Begreiffung des Wörtleins, Anzeigung.

WO wir nachmahls redliche Anzeigung melden, da wollen wir allwegen, redliche Wahrzeichen, Argwohn, Verdacht und Vermuthung auch gemeinet haben, und damit die übrigen Wörter abschneiden.

20. Daß ohn redliche Anzeigung niemand soll Peinlich gefragt werden.

WO nicht zuvor redliche Anzeigung der Missethat, darnach man fragen wol-

te,

te, vorhanden, und beweist würde, soll niemands gefragt werden, und ob auch gleichwohl aus der Marter die Missethat bekannt würde, so soll doch der nicht geglaubt, noch iemands darauf verurtheilt werden. Wo auch einige Obrigkeit oder Richter in solchem überführen, sollen die dem, so also wider Recht, ohn die bewiesene Anzeigung gemartert wäre, seiner Schmach, Schmertzen, Kosten und Schaden der Gebühr Ergötzung zu thun, schuldig seyn.

Es soll auch keine Obrigkeit, oder Richter in diesem Fall, kein Urphede helffen schützen oder schirmen, daß der Gepeinigte seine Schmach, Schmertzen, Kosten und Schaden mit Recht, doch alle thätliche Handlung ausgeschlossen, wie recht, nicht suchen möge.

21. Von Anzeigung derer, die mit Zauberey wahrzusagen sich unterstehen.

Es soll auch auf der Anzeigen, die aus Zauberey, oder andern Künsten wahrzusagen sich anmassen, niemands zu Gefängniß, oder Peinlicher Frag angenommen, sondern dieselbe angemaßte Wahrsager und Ankläger sollen darum gestrafft werden. So auch der Richter darüber, auf solche der Wahrsager Angeben, weiter fürführe, soll er dem Gemarterten, Kosten, Schmertzen, Injurien

jurien und Schaden, wie im nechstobgesetzten Articul gemeldet, abzulegen schuldig seyn.

22. Daß auf Anzeigung einer Missethat, allein Peinliche Frag, und nicht ander Peinliche Straff soll erkannt werden.

Es ist auch zu mercken, daß niemand auf, einigerley Anzeigung, Argwohn, Wahrzeichen oder Verdacht, endlich zu Peinlicher Straff soll verurtheilt werden, sondern allein Peinlich mag man darauf fragen, so die Anzeigung, als hernach funden würd, gnugsam ist. Dann soll iemand endlich zu Peinlicher Straff verurtheilet werden, das muß aus eigen Bekennen oder Beweisung, (wie an andern Enden in dieser Ordnung klärlich funden wird) beschehen, und nicht auf Vermuthung oder Anzeigen.

23. Wie die genugsame Anzeigung einer Missethat, bewiesen werden soll.

In jede gnugsame Anzeigung, darauf man Peinlich fragen mag, soll mit zweyen guten Zeugen bewiesen werden, wie dann in etlichen Articuln darnach, von genugsamer Beweisung, geschrieben stehet. Aber so die Hauptsach der Missethat, mit einem

nem guten Zeugen bewiesen würde, dieselb, als ein halb Beweisung, machet ein gnugsame Anzeigung, als hernach in dem 30. Articul anfahend: Item, ein halb Beweisung, als so einer in der Hauptsache, ꝛc. funden wird.

24. Daß man aus den nachgesetzten Anzeigungen, in unbenennten und hierinn unausgedruckten Argwöhnigkeiten der Missethat, Gleichniß nehmen möge.

Aus diesen nachgesetzten Articuln, von Argwohn und Anzeigung der Missethat sagend, soll in Fällen, so darinnen nicht benannt sind, Gleichniß genommen werden. Wenn nicht möglich ist, alle argwöhnige und verdächtliche Fälle, und Umstände zu beschreiben.

25. Von gemeinen Argwohnen und Anzeigungen, so sich auf alle Missethat ziehen.

Erstlich, von argwöhnigen Theilen, mit anhangender Erklärung, wie, und wann die eine redliche Anzeigung machen mögen.

Item, so man der Anzeigung, die in vielen nachgesetzten Articuln gemeldt, und zu Peinlicher Frag gnugsam verordnet sind, nicht haben mag, so soll man Erfahrung haben,

ben, nach dem nachfolgenden und dergleichen argwöhnigen Umständen, so man nicht alle beschreiben kan.

Erstlich, ob der Verdachte ein solche verwegene, oder leichtfertige Person, von bösem Leumuth und Gerüchte sey, daß man sich der Missethat zu ihr versehen möge, oder ob dieselbige Person, dergleichen Missethat vormahls geübet, unterstanden habe, oder beziehen worden sey. Doch soll solcher böser Leumuth nicht von Feinden, oder leichtfertigen Leuten, sondern von unpartheylichen redlichen Leuten kommen.

Zum Andern: Ob die verdachte Person an gefährlichen Orten zu der That verdächtig gefunden, oder betreten würde.

Zum Dritten: Ob ein Thäter in der That, oder dieweil er auf dem Weg darzu oder davon gewest, gesehen worden, und im Fall, so er nicht erkannt wäre, soll man Aufmerckung haben, ob die verdachte Person, eine solche Gestalt, Kleider, Waffen, Pferd oder anders habe, als der Thäter obbemeldter Massen gesehen worden.

Zum Vierdten: Ob die verdachte Person bey solchen Leuten Wohnungen, oder Gesellschafft habe, die dergleichen Missethat üben.

Zum Fünfften: Soll man in Beschädigungen, oder in Verletzung wahr nehmen, ob die verdachte Person aus Neid, Feindschafft,

schafft, vorgehender Trawe, oder Gewartung einiger Nutz, zu der gedachten Missethat Ursach nehmen möchte.

Zum Sechsten, so ein Verletzter, oder Beschädigter, aus etzlichen Ursachen jemand der Missethat selbst zeihet, darauf stirbt, oder bey seinem Eyd betheuret.

Zum Siebenden, so jemand einer Missethat halb flüchtig würde.

26. Vom Achten gemeinen Argwohn.

SO einer mit dem andern um groß Gut rechtet, das dazu den mehrer Theil seiner Nahrung, Haab und Vermögens antrifft, der wird für einen Mißgönner, und grossen Feind seines Widertheils geacht. Darum, so der Widertheil heimlich ermordet wird, ist eine Vermuthung wider diesen Theil, daß er solchen Mord gethan hab: Und wo sonst die Person ihres Wesens verdächtlich wäre, daß er den Mord gethan, die mag man, wo er derhalb nicht redliche Entschuldigung hätte, gefänglich annehmen, und peinlich fragen.

27. Ein Regul, wann die vorgemeldten Argwohnungen, Theil, oder Stück, samentlich oder sonderlich ein gnugsam Anzeigung zu Peinlicher Frage machen.

IN nechsten obgesetzten Articul werden acht argwöhnige Theil, oder Stück, von

An-

Anzeigung peinlicher Frag funden: Derselbigen argwöhnigen Theil, oder Stück, ist keines allein zu redlicher Anzeigung, darauf Peinliche Frage mag gebraucht werden, gnugsam. Wo aber solcher argwöhnige Theil, oder Stück, etliche bey einander auf jemand erfunden werden, so sollen diejenigen, den Peinlicher Frage halber zu erkennen gebühret, ermessen, ob dieselben obbestimmten, oder dergleichen erfunden argwöhnige Theil oder Stück so viel redliche Anzeigung der verdachten Missethat thun mögen, als die nachfolgenden Articul, der ein jeder allein ein redliche Anzeigung macht, und zu Peinlicher Frag gnugsam ist, ꝛc.

28. Aber eine Regul in obgemeldten Sachen.

MEhr ist zu bedencken, wenn iemand einer Missethat mit etlichen argwöhnigen Theilen oder Stücken, als vorstehet, verdacht wird, daß allweg Zweyerley gar eben wahrgenommen werden sollen. Erstlich, die Ursach der erfunden Argwöhnigkeit. Zum andern, was die verdachte Person, guter Vermuthung, die sie von der Missethat entschuldigen mögen, für sich hab. Und so dann daraus ermessen mag werden, daß die Ursachen des Argwohns grösser sind, dann die Ursach der Entschuldigung, so mag alsdann

dann Peinliche Frag gebraucht werden. Wo aber die Ursachen der Entschuldigung ein mehrer Ansehen und Achtung haben, dann etliche geringere Argwöhnigkeit, so erfunden seyn, so soll die Peinliche Frag nicht gebraucht werden. Und so in diesen Dingen gezweiffelt würde, sollen diejenigen, so Peinlicher Frage halber zu erkennen, und zu handeln gebühret, bey den Rechtsverständigen, und an Enden und Orten, wie zu Ende unser Ordnung angezeigt, Raths pflegen.

29. Gemeine ungezweiffelte Anzeigungen, der iegliche allein zu Peinlicher Frage gnugsam ist.

So einer in Ubung der That etwas verleuret, oder hinter ihm liegen, oder fallen läst, daß man hernachmahls finden, und ermessen mag, daß es des Thäters gewesen ist, mit Erkündigung, wer solches am nechsten vor den Verlust gehabt hat, ist Peinlich zu erfragen: er würde dann etwas dargegen fürwenden, wo es sich erfünde, oder bewiesen würde, daß es bemeldten Argwohn ableynet: alsdenn soll dieselbe Entschuldigung vor aller Peinlichen Frage zu erfahren, fürgenommen werden.

30. Von

30. Von einer halben Beweisung.

EIne halbe Beweisung, als, so einer in der Hauptsach die Missethat gründlich mit einem eintzigen guten tugendlichen Zeugen, als hernach von guten Zeugen und Weisungen gesagt ist, beweiset, das heist und ist eine halbe Beweisung: und solche halbe Beweisung macht auch eine redliche Anzeigung, Argwohn, oder Verdacht der Missethat. Aber so einer etliche Umstände, Wahrzeichen, Anzeigung, Argwohn, oder Verdacht beweisen will, das soll er zum allerwenigsten mit zween guten, tüglichen, unverwerflichen Zeugen thun.

31. So ein überwundener Missethäter, seinen Helffer in der Gefängniß besagt.

SO ein überwundener Missethäter, der in seiner Missethat Helffer gehabt, jemand in der Gefängniß besagt, der ihm zu seiner geübten erfunden Missethat geholffen habe, ist auch ein Argwöhnlichkeit wider den Besagten, so fern bey solcher Besagung nachfolgende Umstände und Ding gehalten und erfunden werden.

Erstlich, daß dem Sager die beklagt Person, in der Marter mit Nahmen nicht fürgehalten, und also auf dieselbige Person sonderlich nicht gefragt, oder gemartert worden

sey,

sey, sondern, daß er in gemein befragt, wer ihm zu seinen Mißthaten geholffen, den Besagten von ihm selbst bedacht, und benannt habe.

Zum Andern, gebühret sich, daß derselbig Sager gar eigentlich gefragt werde, wie, wo, und wann ihm der Besagt geholffen, und was Gesellschafft er mit ihm gehabt habe, und in solchem soll man den Sager fragen, aller möglicher und nothdürfftiger Umstände, die nach Gelegenheit und Gestalt jeder Sach, allerbest zu nachfolgender Erfindung der Wahrheit dienstlich seyn mögen, die allhie nicht alle beschrieben werden, aber ein ieder Fleißiger und Verständiger selbst wohl bedencken kan.

Zum Dritten, gebühret sichs zu erkunden, ob der Sager in sonderer Feindschafft, Unwillen, oder Widerwärtigkeit, mit dem Besagten stehe. Dann wo solche Feindschafft, Unwillen, oder Widerwärtigkeit, offentlich wär, oder erkündiget würde, so wäre dem Sager, solcher Sag, wider den Besagten, nicht zu glauben, er zeige dann deshalb sonst so gläublich redliche Ursach und Wahrzeichen an, die man auch in Erkündigung erfünde, die ein redliche Anzeigung machen.

Zum Vierdten, daß die besagte Person also argwöhnlich sey, daß man sich der besagten Missethat zu ihr versehen möge.

Zum Fünfften, so soll der Sager auf der Besagung beständig bleiben: Jedoch so haben etliche Beichtväter ein Mißbrauch, daß sie die Armen in der Beicht unterweisen, ihre Sach, so sie mit Wahrheit gethan haben, am letzten zu widerruffen: Das soll man, so viel das gesein kan, bey den Beichtvätern fürkommen, wann niemand geziemt, wider den gemeinen Nutz den Ubelthätern ihre Bosheit decken zu helffen, die den unschuldigen Menschen zu Nachtheil kommen mag. Wo aber der Sager sein Besagung oder Dargeben, am letzten widerrufft, die er doch vor mit guten erzehlten Umständen gethan hätte, und geacht möcht werden, er wolt seinen Helffern damit zu gut handeln, oder daß er vielleicht des durch seinen Beichtvater, als obgemeldt ist, unterwiesen wär: Alsdann muß man ansehen des Sagers angezeigte und andere erkündigte Umstände, und daraus ermessen, ob die Versagung ein redlich Anzeigung der Missethat geb, oder nicht. Und in solchem ist sonderlich auch ein Aufsehens zu haben, und zu erfahren, den guten, oder bösen Stand und Leumuth des versagten, und was Gemeinschafft, oder Gesellschafft er mit dem Versager gehabt habe.

32. So einer von ihm selbst ungenöther Ding gesagt hätte, daß er die beklagte oder verdachte Missethat gethan hätte.

So einer, wie vor von gantzer Welsung gesagt ist, gnugsam überwiesen wird, daß er von ihm selbst Ruhms- oder anderweiß, ungenöther Ding gesagt hätt, daß er die beklagte oder verdachte Missethat gethan, oder solche Missethat vor der Geschicht zu thun gedrohen hätte, und die That auch darauf in kurtzer Zeit erfolgt wäre, und es wäre eine solche Person, daß man sich derselben That zu ihr versehen mag, wird auch für eine redliche Anzeigung der Missethat gehalten, und ist Peinlich darauf zu fragen.

Von Anzeigung, so sich auf sonderliche Missethaten ziehen, und ist ein jeder Articul zu rechtlicher Anzeigung derselben Missethat genugsam, und darauf Peinlich zu fragen.

33. Von Mord, der heimlich geschicht, genugsame Anzeigung.

Item, so der Verdachte und Beklagte des Mords halber, um dieselbige Zeit, als der Mord geschehen, verdächtlicher Weiß, mit blutigen Kleidern, oder Waffen gesehen

worden, oder ob er des Ermordeten Haab genommen, verkaufft, vergeben, oder noch bey ihm hätte, das ist für ein redlich Anzeigen anzunehmen, und Peinliche Frag zu gebrauchen, er könte denn solchen Verdacht mit gläublicher Anzeig oder Beweisung ableynen, das soll vor aller Peinlicher Frag gehört werden.

34. Von öffentlichen Todtschlägen so in Schlagen oder Rumorn unter vielen Leuten geschehen, daß niemand gethan will haben, gnugsam Anzeigung.

TOdtschläge, so in offenbahren Schlagen oder Rumorn beschehen, daß niemand Thäter seyn will: Ist dann der Verdacht bey dem Schlagen auch mit dem Entleibten widerwärtig gewest, sein Messer gewonnen, und auf den Entleibten gestochen, gehauen, oder sonsten mit gefährlichen Streichen geschlagen hat: Solches ist ein redliche Anzeigung der geübten That halber, und Peinlich zu fragen, wird solcher Verdacht noch mehr gestärcket, wo sein Wehr blutig gesehen worden wäre. Wo aber solcher, oder dergleichen nicht vorhanden, ob er dann gleich ungefährlicher Weiß bey dem Handel gewesen, soll er Peinlich nicht gefragt werden.

35. Von

35. Von heimlichem Kindhaben, und tödten, durch ihre Mutter, genugsame Anzeigung.

So man eine Dirne, so für eine Jungfrau gehet, im Argwohn hat, daß sie heimlich ein Kind gehabt, und ertödtet habe, soll man sonderlich erkunden, ob sie mit einem grossen ungewöhnlichen Leib gesehen worden sey: Mehr, ob ihr der Leib kleiner worden, und darnach bleich und schwach gewest sey: So solches und dergleichen erfunden wird, wo dann dieselbige Dirne eine Person ist, darzu man sich der verdachten That versehen mag, soll die durch verständige Frauen an heimlichen Stätten, als zu weiter Erfahrung dienstlich ist, besichtiget werden, würde sie dann daselbst auch argwöhnig erfunden, und will der That dannoch nicht bekennen, mag man sie Peinlich fragen.

36. Ein andere Anzeigung begangenen Kinder-Mords.

Wo aber das Kindlein so kürtzlich ertödtet worden ist, daß der Mutter die Milch in den Brüsten noch nicht vergangen, die mag an ihren Brüsten gemolcken werden, welcher dann in den Brüsten recht vollkommene Milch funden wird, die hat deshalb ein starcke Vermuthung Peinlicher Frage

halben wider ſich. Nachdem aber etliche Leib-Aertzt ſagen, daß aus etlichen natürlichen Urſachen etwan eine, die kein Kind getragen, Milch in den Brüſten haben möge, darum, ſo ſich eine Dirne in dieſen Fällen alſo entſchuldiget, ſoll deshalben durch die Hebammen, oder ſonſten, weitere Erfahrung geſchehen.

37. Von heimlichen Vergeben, gnugſame Anzeigung.

ITem, ſo der Verdachte überwieſen wird, daß er Gifft gekaufft, oder ſonſt damit umgangen, und der Verdachte mit dem Vergifften in Uneinigkeit geweſt, oder aber von ſeinem Todt, Vortheils oder Nutz warend wäre, oder ſonſt ein leichtfertige Perſon, zu der man ſich der That verſehen möchte, das macht ein redliche Anzeigung der Mißthat, er könne dann mit glaublichen Schein anzeigen, daß er ſolch Gifft zu andern unſträflichen Sachen gebraucht hätte, oder brauchen wollen.

So einer Gifft kaufft, und des vor der Obrigkeit in läugnen ſtünde, und doch des Kauffs überwieſen würde, macht auch gnugſam Urſach zu fragen, worzu er ſolch Gifft gebraucht, oder brauchen wollen.

Es ſollen auch alle Obrigkeiten an jeden Orten, die Apotheker, und ander, ſo Gifft ver-

verkauffen, oder damit handthieren, in Gelübd und Eyd nehmen, daß sie niemand einig Gifft verkauffen, noch zustellen, ohne Anzeigung, Vorwissen und Erlaubung derselben Obrigkeit.

38. Von Verdacht der Räuber, gnugsame Anzeigung.

ITem, so erfunden würde, daß jemand der Güter, so geraubt sind, bey ihm, oder dieselben verkaufft, übergeben, oder in andere Gestalt, damit verdächtlicher Weiß gehandelt, und seinen Verkauffer und Wehrmann nicht anzeigen wolte, der hat ein redliches Anzeigen solches Raubs halber wider sich, dieweil er nicht ausfündig macht, daß er nicht gewust, daß solche Güter geraubt seyn, sondern die mit einem guten Glauben an sich bracht habe.

39. Eine andere gnugsame Anzeigung begangenen Raubes.

ITem, so Reisige und Fußknecht gewöhnlich bey den Wirthen liegen, und zehren, und nicht solche redliche Dienst, Handthierung, oder Gült, die sie haben, anzeigen können, davon sie solche Zehrung ziemlich thun mögen, die sind argwöhnig und verdächtlich zu viel bösen Sachen, und allermeist zu Rauberey, als sonderlich aus unserm und des

Reichs gemeinen Land-Frieden zu mercken, darinn gesetzt ist, daß man solche Buben nicht leiden, sondern annehmen, härtiglich fragen, und um ihre Mißhändel mit Ernst straffen soll: desgleichen soll eine jede Obrigkeit, auf die verdächtigen Bettler und Landsfahrer, auch fleißig Aufsehens haben.

40. Von gnugsamen Verdacht derjenigen, so Räubern und Dieben helffen.

ITem, so einer wissentlicher und gefährlicher Weiß, von geraubtem oder gestohlnem Guth, Beut, oder Theil nimmt: oder, so einer die Thäter wissentlich und gefährlicher Weiß ätzt oder träncket, auch die Thäter, oder obgemeldt unrecht Guth gar, oder zum Theil wissentlich annimmt, heimlich verbirgt, beherberget, verkaufft, oder vertreibt: oder, so jemands den Thätern, sonst in andere dergleichen Wege, gefährlich Fürderung, Rath, oder Beystand thut: oder in ihren Thaten unziemliche Gemeinschafft mit ihnen hätte, ist auch ein Anzeigung Peinlich zu fragen.

Wann einer Gefangene heimlich hält, die ihm entlauffen, und anzeigen, wo sie gelegen sind: Mehr, so ein Verdächtlicher, dem man in der Sach nicht viel guts vertrauet, aber

aber partheylich, und auf der Thäter Seiten, aus guten Ursachen hält, ohne Vorwissen des Gefangenen Obrigkeit, Verträg um Schatzung macht, und die Schatzung einnimmt, oder Bürge darüber wird, diese Ding alle in beyden obgemeldten Articuln, sämmtlich und sonderlich, sind Wahrzeichen, die ein redliche Anzeigung der mißthätigen Hülff halber machen, und Peinlich zu fragen.

41. Von heimlichen Brand, gnugsame Anzeigung.

WAnn einer eines heimlichen Brands verdacht, oder beklagt würde, wo dann derselbe sonst ein argwöhnlich Gesell ist, und man sich erkündigen mag, daß er kürtzlich vor dem Brand, hälicher und verdächtlicher Weiß, mit ungewöhnlichen, verdächtlichen, gefährlichen Feuerwercken, damit man heimlich zu brennen pfleget, umgangen ist, das gibt redliche Anzeigung der Missethat, er könte dann mit guten glaublichen Ursachen anzeigen, daß er solches zu unsträfflichen Sachen gebraucht hätte, oder gebrauchen wollen.

42. Von Verrätherey gnugsame Anzeigung.

SO der Verdacht, hälicher, ungewöhnlicher und gefährlicher Weiß, bey denjenigen,

nigen, denen er verrathen zu haben in Verdacht stehet, gesehen worden, und sich doch stellet, als sey er von denselben unsicher, und ist ein Person, darzu man sich solches versehen mag, ist ein Anzeigung zu Peinlicher Frage.

43. Von gnugsamen Verdacht der Dieberey.

SO der Diebstahl bey dem Verdachten gefunden, oder erfahren wird, daß er den gar, oder zum Theil gehabt, verkaufft, vergeben, oder anworden hab, und seinen Verkäuffer und Wehrmann nicht anzeigen wolte, so hat derselbig ein redliche Anzeigung der Missethat wider sich, dieweil er nicht ausführt, daß er solche Güter ungefährlicher unsträflicher Weiß mit einem guten Glauben an sich bracht hab.

Item, so der Diebstahl mit sondern Sperr- oder Brechzeugen geschehen wäre, so dann der Verdacht am selben Ende gewest, und mit solchen gefährlichen Sperr- oder Brechzeugen umgangen, damit der Diebstahl beschehen, und der Verdacht ein solche Person ist, darzu man sich der Missethat versehen mag, ist Peinliche Frag zu gebrauchen.

Wann ein mercklicher grosser Diebstahl geschiehet, und jemand deß verdacht wird, der nach der That mit seinem Ausgeben reich-

licher

licher erfunden wird, dann sonst, ausserhalb des Diebstahls, sein Vermögen seyn kan, und der Verdacht nicht andere gute Ursachen anzeigen kan, wo ihm das angezeigt argwöhnig Gut herkommen: Ist es dann ein solche Person, zu der man sich der Missethat versiehet, so ist redliche Anzeigung der Missethat wider sie vorhanden.

44. Von Zauberey, gnugsame Anzeigung.

WAnn jemand sich erbeut, andere Menschen Zauberey zu lernen, oder jemand zu bezaubern bedräuet, und dem Bedräueten dergleichen beschicht, auch sonderliche Gemeinschafft mit Zaubern, oder Zauberinn hat, oder mit solchen verdächtlichen Dingen, Gebährden, Worten und Wesen umgehet, die Zauberey auf sich tragen, und dieselbig Person desselben sonst auch berüchtiget, das gibt ein redliche Anzeigung der Zauberey, und gnugsame Ursach zu Peinlicher Frage.

45. Von Peinlicher Frage.

SO der Argwohn und Verdacht einer beklagten und vermeynten Mißhandlung, als vorstehet, erfunden, und für bewiesen angenommen, oder bewiesen erkannt würde, so soll dem Ankläger, auf sein Begehren, alsdann ein Tag zu Peinlicher Frage benannt werden.

46. Der Gefangene soll erst, wegen der Ubelthat, befragt werden, ob er dieselbe in der Güte bekennete.

WAnn man den Gefangenen Peinlich fragen will, von Amts wegen, oder auf Ansuchung des Klägers, soll derselbig zuvor, in Gegenwärtigkeit des Richters, zweyer des Gerichts und Gerichtschreibers, fleißiglich zur Rede gehalten werden, mit Worten, die nach Gelegenheit der Personen und Sachen, zu weiter Erfahrung der Ubelthat, oder Argwöhnigkeit, allerbest dienen mögen, auch mit Bedräuung der Marter bespracht werden, ob er der beschuldigten Missethat bekänntlich sey, oder nicht, und was ihm solcher Missethat halber bewust sey, und was er alsdann bekennt, soll aufgeschrieben werden.

47. Ausführung der Unschuld, vor der Peinlichen Frag zu vermahnen, und weiter Handlung darauf.

SO in dem letztgemeldten Fall der Beklagte die angezogen Ubelthat verneinet, so soll ihm alsdann fürgehalten werden, ob er anzeigen könte, daß er der aufgelegten Missethat unschuldig sey, und man soll den Gefangnen sonderlich erinnern, ob er könte weisen und anzeigen, daß er auf die Zeit, als die angezogene Missethat geschehen, bey Leu-

ten

ten auch an Enden oder Orthen gewesen sey, dadurch verstanden, daß er die verdachten Missethaten nicht gethan haben könte. Und solcher Erinnerung ist darum Noth, daß mancher aus Einfalt, oder Schrecken, nicht fürzuschlagen weiß, ob er gleich unschuldig ist, wie er sich des entschuldigen und ausführen soll. Und so der Gefangene berührter Massen, oder mit andern dienstlichen Ursachen, sein Unschuld angezeigt, solcher angezeigten Entschuldigung soll sich alsdann der Richter, auf des Verklagten, oder seiner Freundschafft Kosten, auf das förderlichste erkündigen, oder aber auf Zulassung des Richters, die Zeugen so der Gefangene, oder seine Freund, deshalb stellen wolten, wie sich gebühret, (und hernach von Weisung an dem 62. Articul, anfahend: Item, wo der Beklagte nichts bekennen, ꝛc. und etlichen Articuln darnach gesetzt ist,) auf ihr Begehren, verhöret werden: Solche obgemeldte Kundschafftstellung, auch dem Gefangenen, oder seinen Freunden, auf ihr Begehren, ohn gut rechtmäßige Ursach nicht abgeschlagen, oder aberkannt werden soll. Wo aber der Verklagt, oder sein Freundschafft solchen obgedachten Kosten Armuth halber nicht ertragen, oder erleiden möchte, damit dann nichts desto minder das Ubel gestrafft, oder der Unschuldig wider Recht, nicht übereilet

werde, so soll die Obrigkeit oder das Gericht den Kosten darlegen, und der Richter im Rechten fürfahren.

So in der jetztgemeldten Erfahrung des Beklagten Unschuld nicht funden wird, so soll er alsdann auf vorgemeldt Erfindung redliches Argwohns, oder Verdachts, Peinlich gefragt werden, in Gegenwärtigkeit des Richters, und zum wenigsten zweyer des Gerichts und des Gericht-Schreibers: und wes sich in der Urgicht, oder seiner Bekänntniß, und aller Erkündigung findet, soll eigentlich aufgeschrieben, dem Kläger, so viel ihn betrifft, eröffnet, und auf sein Begehr Abschrifft gegeben, und gefährlich nicht verzogen oder verhalten werden.

48. Wie diejenigen, so aus Peinlichen Fragen eine Missethat bekennen, nachfolgends weiter ausserhalb der Marter um Unterricht gefragt werden sollen: Erstlich vom Mord.

Item, so der Gefragt der angezogen Missethat durch die Marter, als vorstehet, bekänntlich ist, und sein Bekänntniß aufgeschrieben wird, so sollen ihn die Verhörer seiner Bekänntniß halber, gar unterschiedlich, wie zum Theil hernach berührt wird, und dergleichen, so zu Erfahrung der Wahrheit dienst

dienſtlich, fleißig fragen: und nemlich, bekennt er eines Mords, man ſoll ihn fragen, aus was Urſachen er die That gethan, auf welchen Tag und Stund, auch an welchem End, ob ihm jemands, und wer ihm darzu geholffen, auch wo er den Todten hin vergraben, oder gethan, mit was Waffen ſolcher Mord beſchehen ſey, wie, und was er dem Todten für Schläge oder Wunden geben, oder gehauen, oder ſonſten umbracht habe, was er der Ermord, bey ihm gehabt, von Geld oder anderm, und was er ihm genommen, wo er auch ſolche Nam hingethan, verkaufft, vergeben, anworden, oder verborgen habe: und ſolche Frage ziehen ſich auch in viel Stücken wohl auf Räuber und Diebe.

49. So der Gefragt Verrätherey bekennt.

BEkennt der Gefangen Verrätherey: man ſoll ihn fragen, wer ihn darzu beſtellt, und was er darum empfangen, auch wo, wie und wann ſolches geſchehen ſey, und was ihn darzu verurſacht habe.

50. Auf Bekänntniß von Vergifftung.

BEkennt der Gefragt, daß er jemand vergifft habe, oder vergifften wollen: Man

Man soll ihn auch fragen, aller Ursachen und Umstände, als obstehet, und des mehr, was ihn darzu beweget, auch womit, und wie er die Vergifftung gebraucht, oder zu gebrauchen vorgehabt, und wo er solch Gifft bekommen, und wer ihn darzu geholffen, oder gerathen habe.

51. So der Gefragt ein Brand bekennet.

BEkennt der Gefragt ein Brand: *man* soll ihn sonderlich der Ursach, Zeit und Gesellschafft halb, als obstehet, fragen, und des mehr, mit was Feuerwerck er den Brand gethan, von wem, wie, oder wo er solch Feuerwerck oder den Zeug darzu zuwegen bracht habe.

52. So die gefragt Person Zauberey bekennt.

BEkennt jemand Zauberey: man soll auch nach den Ursachen und Umständen, als obstehet, fragen, und des mehr, womit, wie und wann die Zauberey beschehen, mit was Worten, oder Wercken. So dann die gefragt Person anzeiget, daß sie etwas eingegraben, oder behalten hätte, das zu solcher Zauberey dienstlich seyn solte, man soll darnach suchen, ob man solches finden könte. Wer aber solches mit andern Dingen,

durch

durch Wort, oder Werck gethan, man soll dieselben auch ermessen, ob sie Zauberey auf ihnen tragen. Sie soll auch zu fragen seyn, von wem sie solche Zauberey gelernet, und wie sie daran gekommen sey, ob sie auch solch Zauberey gegen mehr Person gebraucht, und gegen wem, was Schadens auch darmit geschehen sey.

53. Von gemeinen unbenanten Fragstücken, auf Bekäntniß, die auf Marter geschicht.

AUs den obgemeldten kurtzen Unterrichtungen kan ein jeder Verständiger wohl mercken, was nach Gelegenheit jeder Sachen, auf die bekandten Missethat des Gefragten, weiter und mehr zu fragen, das zu Erfahrung der Wahrheit dienstlich ist, welches alles zu lang zu beschreiben wäre. Aber ein jeder verständiger aus dem obgemeldten Anzeigen wohl versiehet, wie er solch Beyfrag in andern Fällen thun soll, darum solch Wahrzeichen und Umstände von demjenigen, der ein Missethat bekannt hat, gefragt werden, die kein Unschuldiger wissen, oder sagen kan: und wie der Gefragt die fürgehaltene Unterscheid erzehlet, soll auch eigentlich aufgeschrieben werden.

54. Von Nachfrag und Erkündigung der bösen bekannten Umständen.

SO obgemeldte Fragstück auf Bekänntniß, die aus, oder ohne Marter geschicht, gebraucht werden, So soll alsdann der Richter an die End schicken, und nach den Umständen, so der Gefragt der bekannten Missethat halber erzehlt hat, so viel zu Gewißheit der Wahrheit dienstlich, mit allem Fleiß fragen lassen, so die Bekänntniß der obberührten Umstände wahr seyn, oder nicht. Denn so einer anzeiget, die Maß und Form der Missethat, als vor zum Theil gemeldt ist, und sich dieselben Umstände also erfünden, so ist daraus wohl zu mercken, daß der Gefragte die bekannten Missethat gethan hat, sonderlich, so er solch Umstände saget, die sich in der Geschicht haben begeben, die kein Unschuldiger wissen kan.

55. Wo die bekannten Umstände der Missethat in Erkündigung nicht wahr erfunden würden.

SO findet sich aber in obgemeldter Erkündigung, daß die bekannten Umstände nicht wahr wären, solche Unwahrheit soll man dem Gefangnen fürhalten, ihn mit ernstlichen Worten darum straffen, und

mag

mag ihn alsdann mit Peinlicher Frag auch zum andern mahl angreiffen, damit er die obangezeigten Umstände recht und mit der Wahrheit anzeige. Denn je zu Zeiten die Schuldigen die Umstände der Missethat unwahrlich anzeigen, und vermeinen, sie wollen sich damit unschuldig machen, so die Erkündigung nicht wahr erfunden werden.

56. Keinem Gefangen die Umstände der Missethat vorzusagen, sondern ihn die ganz von ihm selbst sagen lassen.

IN den fördern Articuln ist klärlich gesetzt, wie man einen, der einer Missethat, die zweiffelich ist, aus Marter, oder Bedräuung der Marter bekennet, nach allen Umständen derselbigen Missethat fragen, und darauf Erkündigung thun, und also auf den Grund der Wahrheit kommen, ꝛc. Solches wird aber etwa damit verderbet, wann dem Gefangenen in annehmen oder Fragen dieselben Umstände der Missethat vorgesagt, und darauf gefragt werden. Darum wollen wir, daß die Richter solches fürkommen, daß es nicht geschehe, sondern dem Verklagten nicht anders, vor oder in der Frag, fürgehalten werde, dann nach der Weiß als klärlich in den vorgehenden Articuln geschrieben stehet.

Der

Der Gefangene soll auch zum wenigsten über den andern, oder mehr Tag nach der Marter, und seiner Bekänntniß, nach gut bedünken des Richters, in die Bürtelstuben, oder ander Gemach, für den Bannrichter und zween des Gerichts, geführet, und ihm sein Bekänntniß durch den Gerichtschreiber fürgelesen, und alsdann anderwert darauf gefragt, ob sein Bekäntniß wahr sey, und was er darzu sage, auch aufgeschrieben werden.

57. So der Gefangen vorbekannte Missethat wieder läugnet.

So der Gefangen der vorbekannten Missethat läugnet, und doch der Argwohn, als vorstehet, vor Augen wäre, so soll man ihn wieder in Gefängniß führen, und weiter mit Peinlicher Frag gegen ihn handeln, und doch mit Erfahrung der Umstände, als vorstehet, in allwege fleißig seyn, nach dem der Grund Peinlicher Frag darauf stehet; Es wäre dann, daß der Gefangen solche Ursachen seines Läugnens fürwendet, dadurch der Richter beweget würde, zu glauben, daß der Gefangen solche Bekänntniß aus Irrsal gethan, alsdann mag der Richter denselben Gefangnen zu Ausführung und Beweisung solches Irrsals zulassen.

58. Von der Maß Peinlicher Frag.

DJe Peinliche Frag soll nach Gelegenheit des Argwohns der Person, viel, offt, oder wenig, hart, oder linder, nach Ermessung eines guten vernünfftigen Richters, fürgenommen werden: und soll die Sag des Gefragten nicht angenommen oder aufgeschrieben werden, so er in der Marter, sondern soll sein Sag thun, so er von der Marter gelassen ist.

59. So der Arm, den man fragen will, gefährliche Wunden hätte.

SO der Beklagte gefährliche Wunden oder andere Schäden an seinem Leib hätte, so soll die Peinliche Frag dermassen gegen ihn fürgenommen werden, damit er an solchen Wunden, oder Schäden am minsten verletzet werde.

60. Ein Beschluß, wann der Bekäntniß, so auf Peinliche Frag geschicht, endlich zu glauben ist.

SO auf erfundene redliche Anzeigung einer Missethat halb, Peinliche Frag fürgenommen, und auf Bekäntniß des Gefragten, wie dasselbig alles in den vorgehenden Articul klärlich gesetzt ist, fleißige mögliche Erkündigung und Nachfrage geschicht: und

und in derselben, bekannter That halb, solche Wahrheit befunden wird, die kein Unschuldiger also sagen und wissen könte, Alsdann ist derselben Bekänntniß unzweiffelicher beständiger Weiß zu glauben, und nach Gestalt der Sachen Peinliche Straff darauf zu urtheilen, wie hernach bey dem 104. Articul, anfahend: Item, so jemand unsern gemeinen geschriebenen Rechten nach, ꝛc. und in etlichen Articuln darnach, von Peinlichen Straffen erfunden wird.

61. So der Gefangen auf redlichen Verdacht, mit Peinlicher Frag angriffen, und nicht ungerecht funden, oder überwunden wird.

SO der Beklagt auf einen solchen Argwohn und Verdacht, der zu Peinlicher Frag, als vorstehet, gnugsam erfunden, Peinlich einbracht, mit Marter gefragt, und doch durch eigen Bekäntniß oder Beweisung der beklagten Missethat nicht überwunden wird, haben doch Richter und Ankläger mit obbemeldten ordentlichen und in Recht zuläßigen Peinlichen Fragen kein Straff verwirckt: dann die bösen erfunden Anzeigung haben der geschehenen Frag entschuldigte Ursach geben. Dann man soll sich, nach der Sag der Rechten, nicht allein vor Vollbringung der Ubelthat, sondern auch

vor

vor aller Gestaltniß des Ubels, so bösen Leumuth oder Anzeigen der Misserhat machen, hüten, und wer das nicht thät, der wird deshalben gemeldter seiner Beschwerd selbst Ursach seyn. Und soll in diesem Fall der Ankläger allein seinen Kosten, und der Beklagt dergleichen sein Atzung, nachdem er seinem Verdacht Ursach geben, auch entrichten, und die Obrigkeit die übrigen Gerichtskosten, als für den Nachrichter und andere Diener des Gerichts, oder Gefängniß halber selbst tragen: Wo aber solche Peinliche Frag dieser unser und des heiligen Reichs rechtmäßigen Ordnung widerwärtig gebraucht würde, so wären dieselben Richter, als Ursacher solcher unbilliger Peinlicher Frag, sträflich. Und sollen darum nach Gestalt und Gelegenheit der Uberfahrung, wie recht ist, Straff und Abtrag leiden, und mögen darum vor ihrem nechsten ordentlichen Obergericht gerechtfertiget werden.

62. Von Beweisung der Missethat.

Wo der Beklagte nichts bekennen, und der Ankläger die beklagte Mißhandlung beweisen wolt, damit soll er, als Recht ist, zugelassen werden.

63. Von

63. Von unbekandten Zeugen.

UNbekandte Zeugen sollen auf Anfechtung des Gegentheils, nicht zugelassen werden, es würde dann durch den, so die Zeugen stellet, stattlich fürbracht, daß sie redlich und unverleumdt wären.

64. Von belohnten Zeugen.

BElohnte Zeugen sind auch verworffen, und nicht zuläßig, sondern Peinlich zu straffen.

65. Wie Zeugen sagen sollen.

DJe Zeugen sollen sagen von ihrem selbst eigen wahren Wissen, mit Anzeigung ihres Wissen gründlicher Ursach. So sie aber von fremden hören sagen würden, das soll nicht gnungsam geacht werden.

66. Von gnugsamen Zeugen.

GNugsame Zeugen seynd, die unbeleumdt, und sonst mit keiner rechtmässigen Ursach zu verwerffen seynd.

67. Von gnugsam Gezeugniß.

SO ein Missethat zum wenigsten mit zweyen oder dreyen glaubhafftigen gusten Zeugen, die von einem wahren Wissen sagen, bewiesen wird, darauf soll nach Gestalt

stalt der Verhandlung mit Peinlichen Rechten vollnfahren und geurtheilet werden.

68. Von falschen Zeugen.

WO Zeugen erfunden oder überwunden werden, die durch falsche boshafftige Zeugschafft jemand zu Peinlicher Straff unschuldiglichen bringen, oder zu bringen unterstünden, die haben die Straff verwircket, in welche sie den Unschuldigen, als obstehet, haben bezeugen wollen.

69. So der Beklagte nach der Beweisung nicht bekennen wolte.

SO der Beklagte nach gnugsamer Beweisung noch nicht bekennen wolt, so soll ihm angezeigt werden, daß er der Missethat bewiesen sey, ob man dadurch sein Bekäntniß desto eher auch erlangen könte: Ob er aber dennoch darüber nachmahls nicht bekennen wolte, des er doch, als obstehet, gnugsam bewiesen wäre, so soll er nichts destoweniger der bewiesten Missethat nach, ohn einige Peinliche Frag verurtheilt werden.

70. Von Stellung und Verhörung der Zeugen.

NAchdem aber Noth ist, daß die Zeugschafft, darauf jemand zu Peinlicher Straff solle verurtheilt werden, gar lauter

und rechtfertig sey: So wollen wir, wo eins Beklagten Missethat verborgen wäre, und er derselben auf Frag, wie vorstehet, nicht bekänntlich seyn, und doch der Ankläger die geklagte verneinte Missethat beweisen wolt, und damit zugelassen würde, daß er der Ankläger seine Articul, die er beweisen will, ordentlich aufzeichnen lasse, und dem Richter in Schrifft überantworte, mit Meldung, wie die Zeugen heissen, und wo sie wohnen, damit alsdann darauf durch etliche aus den Urtheilern, oder aber andere verordnete Commissarien, wie unterschiedlich hernach davon geschrieben stehet, Kundschafft nothdürfftiger und gebührlicher Weiß verhört werde.

71. Von den Kundschafft-Verhörern im Gericht.

SO nun dasselbige Peinliche Gericht mit Personen, die solche Kundschafft rechtmäßiger Weiß zu verhören geschickt und verständig sind, besetzt ist, so soll der Richter samt zween aus denselben darzu tüglich, und dem Gerichtschreiber, gemeldte Kundschafft, wie sich im Recht gebührt, mit Fleiß verhören, und sonderlich eigentlich aufmercken, ob der Zeug in seiner Sag würde wanckelmüthig und unbeständig erfunden, solche Umstände, und wie er den Zeugen in äusser-

lichen

lichen Geberden vermerckt, zu dem Handel aufschreiben.

72. Von Kundschafft-Verhörern, ausserhalb des Gerichts.

WO aber ein Peinlich Gericht, wie dann im Reich an vielen Orten befunden, mit solchen obgemeldten darzu verständigen Personen nicht besetzt wäre: Wiewohl dann sonst, nach Vermöge gemeiner Rechten, in Peinlichen Sachen, ausserhalb derselben Gerichts-Personen, nicht Kundschafft-Verhörer oder Commissarien gegeben werden sollen: Dieweil aber an verständigen Kundschafft-Verhörern viel gelegen ist: Damit dann aus Unverstand dieser Kundschafft-Verhörer keine Verkürtzung geschehe: So ordnen und wollen Wir, wo obgemeldter Mangel erscheinet, daß dißfalls die obgedachten verzeichneten Weisung-Articul durch den Richter und vier Schöffen, doch ohne Nachtheil oder Kosten der Partheyen, der vorgemeldten nechsten Obrigkeit zugeschickt, und darbey Gelegenheit und Gestalt der Sachen, so viel sie der Bericht empfangen, angezeiget werde, darauf dann dieselbe Obrigkeit verständige Kundschafft-Verhörer, ungeacht, ob sie nicht des Gerichts wären, auf Ansuchung des, der Kundschafft führen will, verordnen, und ob es die Noth-

durfft erfordert, und begehrt würde, Compulsorial- und Compaßbrieff geben soll, dadurch die Zeugen zu gebührlicher Sage zu bringen sind. Und soll demnach gemeldte Obrigkeit, so viel an ihr ist, allen Fleiß thun, und weß sie sich selbst nicht verstünde, bey Rechts-Verständigen Raths pflegen, damit solche Kundschafft dem Rechten gemäß verhöret werde, doch auch ohne der Partheyen Kosten und Nachtheil.

73. Von Oeffnung der Kundschafft.

SO dann solche Kundschafft verhöret ist, soll es mit Eröffnung derselben also gehalten werden: Nemlich, würde Kundschafft vor etlichen eines Peinlichen Gerichts Personen, die dieser Sachen verständig, gehört, So soll der Richter zu Eröffnung derselben Kundschafft Tag ansetzen, und schrifftlich Einrede und Schutz-Rede zulassen, auf Form und Maß, wie hernach folget.

Wo aber aus Mangel verständiger Personen des Peinlichen Gerichts, durch Commissarien ausserhalb des Gerichts, wie oben darvon geschrieben stehet, Kundschafft verhöret würde, oder die Schöffen desselben Peinlichen Gerichts nicht bey einander gesessen wären, also, daß auf ihr Zusammenbringen übriger Unkost und Verzug gehen würde: Dieweil dann ihre Versammlung

zu

zu einer jeden solchen Handlung nicht fürträglich noch vonnöthen ist, und derhalbe Unkost und Verzug des Rechten verhütet würde, ordnen und wollen Wir, daß in diesem Fall die Commissarii und Kundschafft-Verhörer derhalben nachfolgender Massen handeln sollen.

Anfänglich sollen die gemeldten Commissarii und Kundschafft-Verhörer, den Partheyen zu Oeffnung der Kundschafft Tag ansetzen, und auf solchen bestimmten Tag beyden Theilen Abschrifft, auf leidliche Belohnung, darvon geben, und ein ziemliche Zeit, die sie nach Gelegenheit der Sach für Noth ansehen und erkennen, geben, damit solches an die Sachwalter, und sonderlich an den Gefangenen bracht, und sollen des Gefangenen Beystänber dißfalls zu ihm gelassen werden, und weß dann jeder Theil zu- oder in solchen Kundschafften reden will, das soll er vorgedachten Kundschafft-Verhörern in Schrifften gezwyfacht, auf einen nahmhafften Tag, den ihm die Kundschafftverhörer derhalben, nach Gelegenheit der Sachen, in ziemlicher Zeit ansetzen sollen, fürbringen, und fürter die ein Schrifft bey den Kundschafft-Verhörern behalten, und die ander dem Widertheil behändiget werden, sein Gegenschrifft, ob er will, darauf zu thun.

So aber die Partheyen derohalben weiter

ſchreiben wollen, das alles ſoll in Schrifften, gedupliert, und in Zeit, ſo die Kundſchafft-Verhörer darzu beſtimmen, beſchehen, und doch kein Theil einer Kundſchafft halb, über zwo Schrifft zu thun (darinn ſie alle ihre Behelff und Nothdurfft fürbringen, und damit beſchlieſſen ſollen) nicht zugelaſſen werden; Es wäre dann Sach, daß der Verhörer aus mercklichen, treflichen und bewegenden Urſachen befinden würde, daß ers gar nicht umgehen könte, ſo ſoll er jeglichen Theil noch ein Schrifft, und nicht mehr, auch in ziemlicher förderlicher Zeit zulaſſen. So dann nun alſo die Kundſchafft verhört, eröffnet, und von beyden Theilen, ihr Ein- und Zureden einbracht, und beſchloſſen worden, ſoll der Kundſchafft-Verhörer oder Commiſſarius ſolches alles der Obrigkeit, die ihn zu ſolcher Verhörung verordnet, zum förderlichſten überſenden, welche Obrigkeit alsdann ihren Rathſchlag dem Richter, vor dem ſolche Rechtfertigung hanget, was in ſolcher Sachen zu erkennen ſey, ſoll zuſchicken.

74. Von Kundſchafft des Beklagten, zu ſeiner Entſchuldigung.

SO ein Beklagter Kundſchafft und Weiſung führen wolte, die ihn von ſeiner verklagten Miſſethat entſchuldigen ſolte, ſo dann der Richter ſolche erbothene Weiſung für

für dienstlich acht, so soll es mit Vollnführung derselben, auch vorgemeldter Massen, und darzu, wie von solcher Ausführung der Unschuld hernach in dem 151. Articul, anfahend: Item, so jemand einer That bekänntslich ist, ꝛc. und in etlichen Articuln darnach, klärlich, mehr und weiter gefunden wird, gehalten werden.

75. Von Verzehrung der Zeugen.

WEr in Peinlichen Sachen Kundschafft führet, der soll einem jeglichen Zeugen von gemeinen Leuten und Fußgängern, für seinen Kosten, einen jeden Tag, dieweil er in solcher Zeugschafft ist, acht Creutzer, oder so viel Werths, nach eines jeden Lands Müntz Gelegenheit, geben. Aber mit andern, und mehrern Personen soll es derhalben, nach Erkäntniß der Kundschafft-Verhörer, gehalten werden.

76. Kein Zeugen für Recht zu vergleiten.

ES soll keine Parthey, noch Zeuge vor den Richtern oder Commissarien vor Peinlicher Rechtfertigung vergleitet werden: Aber für Gewalt mögen die Partheyen und Zeugen für Gericht vergleitet werden.

77. Das Recht förderlich ergehen zu lassen.

UNkosten zu vermeiden, setzen und ordnen wir, daß in allen Peinlichen Sachen den Rechten schleuniglich nachgegangen, verholffen, und gefährlich nicht verzogen werde.

78. Von Benennung endliches Recht-Tages.

SO der Kläger auf des Beklagten eigen Bekennen, oder einbrachte und vollnführete Kundschafft und Beschluß, wie obstehet, um einen endlichen Recht-Tag bittet, der soll ihm förderlich ernennet werden. Wo aber der Ankläger um den endlichen Recht Tag nicht bitten wolt, so soll derselb endliche Recht-Tag auf des Beklagten Bitt auch ernennet werden.

79. Dem Beklagten den Recht-Tag zu verkündigen.

DEm, so man auf Bitt des Anklägers mit endlicher Peinlicher Rechtfertigung straffen will, soll das zuvor drey Tage angesagt werden, damit er zu rechter Zeit seine Sünde bedencken, beklagen und beichten möge, und so er das H. Sacrament zu empfangen begehrt, das soll man ihm ohne

Wei-

Weigerung zu reichen schuldig seyn. Man soll auch nach solcher Beicht pfleglich solche Personen zu dem Verklagten in die Gefängniß verordnen, die ihn zu guten seligen Dingen vermahnen: und ihm in dem Ausführen und sonst, nicht zu viel zu trincken geben, dadurch seine Vernunfft gemindert werde.

80.

Zum Gericht soll verkündiget werden, wie an jedem Ort mit guter Gewohnheit herkommen ist.

81. Unterredung der Urtheiler vor dem Recht-Tage.

Es sollen auch etliche Richter und Urtheiler vor dem Recht-Tage alles Einbringen hören lesen, daß alles, wie hernach in dem 181. Articul angezeigt wird, ordentlich beschrieben, und für Richter und Urtheiler bracht werden. Darauf sich Richter und Urtheiler mit einander unterreden und beschliessen, was sie zu Recht sprechen wollen: Und wo sie zweifflich seyn, so sollen sie weiter Raths pflegen bey den Rechtsverständigen, und an Enden und Orten, wie zu End dieser unser Ordnung angezeigt, und alsdenn die beschlossenen Urtheil zu dem andern Gerichts-Handel auch aufschreiben lassen, nach der Form, wie hernach in dem 190. anfahend, Item, so nach laut dieser und des

Reichs Ordnung, ꝛc. funden wird, damit solche nachmahls auf dem endlichen Rechts-Tag, wie hernach von Oeffnung solcher Urtheil geschrieben stehet, unsäumlich also geöffnet werden.

82. Von Besitzung und Beleutung des endlichen Gerichts.

AN dem Gerichts-Tag, so die gewöhnliche Tag-Zeit erscheinet, mag man das Peinliche Gericht mit der gewöhnlichen Glocken beleuten, und sollen sich Richter und Urtheiler an die Gerichtsstatt fügen, da man das Gericht nach guter Gewohnheit pflegt zu besitzen, und soll der Richter die Urtheiler heissen niedersitzen, und er soll auch sitzen, seinen Stab oder bloß Schwerdt, nach Ländlichem Herkommen eines jeden Orts, in den Händen haben, und ehrsamlich sitzen bleiben biß zum Ende der Sachen.

83. Diese Caroli V. und des Heil. Reichs Ordnung gegenwärtig zu haben, auch den Partheyen, darinn ihre Nothdurfft nicht zu verbergen.

IN allen Peinlichen gerichtlichen Händeln sollen Richter und Schöffen diese unser Ordnung und Satzung gegenwärtig haben, und darnach handeln, auch den Partheyen,

theyen, so viel ihnen zu ihren Sachen noth ist, auf ihr Begehren, dieser unser Ordnung Unterrichtung geben, sich darnach wissen zu halten, also, damit sie durch Unwissenheit derselbigen nicht verkürtzt oder gefährt werden. Man soll auch den Partheyen der Articul, so sie aus dieser unser Ordnung nothdürfftig seyn, auf ihr Begehren, um leidliche Belohnung Abschrifft geben.

84. Von der Frag des Richters, ob das Gericht recht besetzt ist.

SO das Gericht also gesessen ist, so mag der Richter einen jeden Schöffen besonder also fragen: N. ich frage dich, ob das endliche Gericht zu Peinlicher Handlung wohl besetzt sey. Wo dann dasselbig Gericht nicht unter sieben, oder acht Schöffen besetzt ist, soll ein jeder Schöff also antworten: Herr Richter, das Peinlich endlich Gericht ist, nach laut Käyser Carls des Fünfften und des Heil. Reichs Ordnung, wohl besetzt.

85. Wann der Beklagte öffentlich in den Stock, Pranger oder Hals-Eisen gestellt werden soll.

SO wider den Beklagten die Urtheil zu Peinlicher Straff endlich beschlossen wird, wo dann herkommen ist, den Übel-

thäter davor oder nach, am Marckt, oder Platz etlich Zeit öffentlich in Stock, Pranger, oder Hals-Eisen zu stellen, dieselbige Gewohnheit soll auch gehalten werden.

86. Den Beklagten für Gericht zu führen.

DArnach soll der Richter befehlen, daß der Beklagte durch den Nachrichter und Gerichts-Knecht wohl verwahrt für das Gericht gebracht werde.

87. Von Beschreyung des Beklagten.

MIt dem Beschreyen der Ubelthäter soll es im selben Stück auf Gegenwärtigkeit und Begehr des Anklägers, nach jedes Gerichts guter Gewohnheit gehalten werden: Wo aber der Beklagte unschuldig erfunden wird, also daß der Ankläger dem Rechten nicht nachkommen wolte, und nicht desto weniger der Beklagte Rechts begehret, so wäre solches Beschreyens nicht Noth.

88. Von Fürsprechern.

Klägern und Antwortern, soll jedem Theil, auf sein Begehren, ein Fürsprech aus dem Gericht erlaubt werden, dieselben sollen bey ihren Eyden die Gerechtigkeit und Wahrheit, auch die Ordnung dieser unser

Sa-

Satzung fördern, und durch keinerley Gefährlichkeit mit Wissen und Willen verhindern, oder verkehren: das soll ihnen also durch den Richter bey ihren Pflichten befohlen werden: doch daß derselbige Schöff, der also des Anklägers Fürsprech gewest sich hinfürter beschliessens der Urtheil enthalten, und die andern Richter und Schöffen nichts desto minder vollnfahren sollen: doch soll in der Kläger und Antworter Willen stehen ihren Redner aus den Schöffen oder sonst zu nehmen, oder ihn selbst zu reden. Welcher aber einen Redner ausserhalb den geschwornen Gerichts-Schöffen nimmt, derselb Redner soll zuvor dem Richter schweren, sich mit solchem seinen Reden zu halten, wie oben in diesem Articul der Fürsprechen halb, so aus den Schöffen genommen werden, gesetzt ist.

Item, in dem nächst nachgesetzten Articul, der Klag, soll der Fürsprech, wo erstlich ein A. stehet, des Klägers Nahmen, und bey dem B. des Beklagten Nahmen melden: fürter bey dem C. soll er die Ubelthat, als Mord, Rauberey, Dieberey, Brand, oder andere, wie jede That Nahmen hat, auf das kürtzest anzeigen. Und ist nemlich zu mercken, so die Klag von Amtswegen geschehen, daß allwegen in einer jeden solchen Klag, zu

samt dem Nahmen des Anklägers, soll also gesetzt werden: Klag von der Obrigkeit und Amtswegen.

89. Bitt des Fürsprechen, der von Amtswegen oder sonst klagt.

HErr Richter, A, der Ankläger, klaget zu B, dem Ubelthäter, so gegenwärtig vor Gericht stehet, der Missethat halb, so er mit C geübt, wie solche Klag vormahls vor euch fürbracht ist: und bittet, daß ihr derselben Klag halb, alle einbrachte Handlung und Ausschreiben, wie das alles nach löblicher, rechtmäßiger Käyser Carls des Fünfften und des Heil. Reichs Peinlichen Gerichts-Ordnung vormahls genugsamlich geschehen, fleißig ermessen wollet, und daß darauf der Beklagte um die überwunden Ubelthat, mit endlicher Urtheil und Recht Peinlich gestrafft werde, wie sich nach Ordnung gemeldter Gericht gebühret und recht ist.

Item, wo der Fürsprech die obgemeldte Klag und Bitt mündlich nicht reden könte, so mag er die schrifftlich in das Gericht legen, und also sagen, Herr Richter, ich bitte euch, ihr wollet euren Schreiber des Anklägers Klag und Bitt aus dem eingelegten Zettul öffentlich verlesen lassen.

90. Was und wie der Beklagte durch seine Fürsprecher bitten lassen mag.

WO dann der Beklagte der Missethat davor beständiger Weise bekänntlich gewest, oder deß gnugsam überwiesen worden wäre, wie zuvor von gnugsamer Beweisung und solchem beständigen Bekennen klärlich gesetzt ist: So mag er nichts anders, dann um Gnade bitten, oder bitten lassen: Hätte er aber der Missethat also nicht bekennet, oder, wo er der angezogenen That bekannt, und derhalben solche Ursachen fürbracht hätte, dardurch er verhofft von Peinlicher Straff entschuldigt zu werden, so mag er durch seinen Fürsprechen bitten lassen, wie hernach folgt.

Item, wo in nächsten nachfolgenden Articuln ein B. stehet, soll der Beklagt, bey dem A. der Kläger, und bey dem C. die beklagte Ubelthat, kurtz gemeldt und verstanden werden.

Herr Richter, B. der Beklagt, antwortet zu der beklagten Missethat, so durch A. als Kläger, wider ihn geschehen ist, die er mit C, geübt haben soll, in aller Massen, wie er vormahls geantwortet hat, und gnugsam fürbracht ist: Und bittet, daß ihr, derselben beschehen Klag und Antwort halb, alle Handlung und Aufschreiben, wie das alles nach löb-

löblicher rechtmäßiger Käyser Carls des Fünfften und des Heil. Reichs Peinlicher Gerichts-Ordnung vormahls gnugsamlich für- und einbracht, fleißig wolt ermessen: und daß er auf sein erfundene Unschuld mit endlicher Urtheil und Recht, samt Erstattung des aufgangen Gerichts-Kosten und Schaden ledig erkennt werde: und der Ankläger Straff und Abtrag halb, nach laut dieser Peinlichen Käyserlichen Gerichts Ordnung, zu endlichem Austrag vor dem Gericht, als obangezeigt, verpflicht werde.

Item, wo der erlangte Fürsprech diese obbemeldte Antwort und Bitt mündlich nicht reden könte, mag er die schrifftlich für den Richter legen, und diese Meynung sagen: Herr Richter, Ich bitte euch, last des Beklagten Antwort und Bitt, aus diesem eingelegten Zettel, euren Schreiber öffentlich verlesen. Auf solche Bitt soll der Richter dem Gerichtschreiber befehlen, die gemeldten eingelegten Zettel zu verlesen.

91. Von Verneinung der Missethat, die vormahls bekennet worden ist.

Würde der Beklagte auf den endlichen Rechts-Tag der Missethat läugnen, die er doch vormahls ordentlicher, beständiger Weiß bekannt, der Richter auch aus solchem Bekänntniß in Erfahrung allerhand

Um-

Umstände, so viel befunden hätte, daß solch läugnen von dem Beklagten allein, zu Verhinderung des Rechten, wird fürgenommen, wie hievor im 56. Articul, und in etlichen Articul hernach, bis auf den 62. Articul von beständiger Erkäntniß funden wird. So soll der Richter die zween geordneten Schöffen, so mit ihm solche verlesene Urgicht und Bekäntniß gehöret haben, auf ihre Eyde fragen, ob sie die verlesene Urgicht gehöret haben, und so sie Ja darzu sagen, so soll der Richter in allwegen bey den Rechtverständigen, oder sonst an Orten und Enden, als hernachmahls angezeigt, Raths pflegen: und nachdem solche zween Schöffen in diesem Fall nicht als Zeugen, sondern als Mitrichter handeln, sollen sie derhalben vom Gericht oder Urtheil nicht ausgeschlossen werden.

92. Wie die Richter und Schöffen, oder Urtheiler, nach beeder Theil, und allem Fürbringen, auch endlichem Beschluß die Urtheil fassen, und wie auch nachmahls die Schöffen oder Urtheiler durch den Richter gefragt werden sollen.

NAch beyder Theil und allem Fürtrag, auch endlichem Beschluß der Sachen,

ſollen der Richter, Schöffen und Urtheiler alle gerichtliche Fürträg und Handlung für ſich nehmen, mit Fleiß beſichtigen und erwegen, und darauf nach ihrem beſten Verſtändniß dieſer unſer Peinlichen Gerichts-Ordnung, nach Gelegenheit eines jeglichen Falls, am allergleichſten und gemäßigſten Urtheil in Schrifft faſſen laſſen, ſo die Urtheil alſo verfaſt, ſoll darauf der Richter fragen: N. Ich frage dich des Rechtens.

93. Wie Schöffen und Urtheil-Sprecher ungefährlich antworten.

HErr Richter, Ich ſprich, es geſchicht billig auf alles gerichtlich Einbringen und Handlung, was nach des Gerichts-Ordnung recht, und auf gnugſame alles Fürtrags Beſichtigung in Schrifften zu Urtheil verfaſſet iſt.

94. Wie der Richter die Urtheil öffnen ſoll.

AUf obgemeldten Beſchluß der Schöffen und Urtheiler, ſoll der Richter die endlichen Urtheil, ſo alſo in Schrifften verfaſt iſt, durch den geſchwornen Gerichtsſchreiber, in Beyſeyn beyder Partheyen, öffentlich verleſen laſſen, und wo Peinliche Straff erkannt wird, ſo ſoll ordentlich gemeldt werden, wie, und

und welcher massen die an Leib, oder Leben geschehen soll, wie dann Peinlicher Straff halb hernach im 104. Articul, und etlichen Blättern hernach, funden und angezeigt wird: Und wie der Schreiber solche Urtheil, die sich obgemeldter massen zu öffnen und zu lesen gebühret, formen und beschreiben soll, wird hernach im 190. Articul funden.

95. Wo mehr dann ein Kläger, oder ein Antworter in Rechten stünden, daß alsdann dieselben Wörter, wie sich von mehr Personen zu reden geziemt, gebraucht werden sollen.

DJe vorgesetzten Reden, so vor Gericht beschehen sollen, lauten als auf einen Kläger und auf einen Antworter. Aber es ist nemlich zu mercken, wo mehr denn ein Kläger oder ein Antworter im Rechten stünden, daß alsdann dieselben Wörter, wie sich von mehr Personen zu reden geziemt, gebraucht werden sollen.

96. Wenn der Richter seinen Stab zerbrechen mag.

WAnn der Beklagt endlich zu Peinlicher Straff geurtheilt wird, soll der Richter an den Orten, da es Gewohnheit, seinen Stab zerbrechen, und den Armen dem Nach-

richter befehlen, und bey seinem Eyd gebieten, die gegeben Urtheil getreulich zu vollnziehn, damit vom Gericht aufstehen, und darob halten, damit der Nachrichter die gesprochen Urtheil mit guter Gewahrsam und Sicherheit vollnziehen möge.

97. Des Nachrichters Fried auszuruffen.

SO der Richter nach dem Endurtheil sein Stab gebrochen hat, desgleichen auch so der Nachrichter den Armen auf die Richt-Statt bringet, soll der Richter öffentlich ausruffen oder verkünden lassen, und von der Obrigkeit wegen bey Leib und Gut gebiethen, dem Nachrichter keinerley Verhinderung zu thun, auch ob ihm mißling, nicht Hand anzulegen.

98. Frag und Antwort, nach Vollnziehung der Urtheil.

WAnn dann der Nachrichter fraat, ob er recht gericht hab, so soll derselbig Richter ungefährlich auf diese Meynung antworten: So du gericht hast, wie Urtheil und Recht geben hat, so laß ich es dabey bleiben.

99. So der Beklagte mit Recht ledig erkannt würde.

WIrd aber der Beklagt mit Urtheil und Recht ledig erkennt, mit was Maß

das

das geschehe, und die Urtheil anzeigen würde, dem soll, wie sich gebührt, auch gefolgt und nachgegangen werden. Aber des Abtrags halb, so der ledig erkannt, als Kläger begehren wird, sollen die Theil alsdann zu endlichem bürgerlichen Rechten für das Gericht, wie hiervor davon angezeigt und gemeldt ist, gehalten werden.

100. Von unnothdürfftigen, unnützen, gefährlichen Fragen, so vor Gericht beschehen.

Nachdem auch uns angelangt ist, daß bisher an etlichen Peinlichen Gerichten viel überflüßige Frag und Andingung gebraucht, die zu keiner Erfahrung der Wahrheit oder Gerechtigkeit noth seyn, sondern allein das Recht verlängern und verhindern, solche und andere unziemliche Mißbräuch, so das Recht ohn Noth verziehen, oder verhindern, oder die Leut gefehrn, wollen Wir hiemit aufgehaben und abgethan haben. Und wo an die Obrigkeit gelangt, daß darwider gehandelt wird, soll sie das ernstlich abschaffen und straffen, so offt das zu schulden kommt.

101. Von Leibstraffen, die nicht zum Todt, oder zu ewiger Gefängniß gesprochen werden, und von Amtswegen beschehen.

WJe Straff am Leib oder Gliedern, die nicht zum Todt oder ewiger Gefängniß seyn, und öffentlicher That halb von Amtswegen geschehen, durch den Richter erkannt mögen werden, darvon wird die Form des Urtheils hernach in dem 196. Articul funden, anfahend, Item so ein Person, ꝛc.

102. Von Beichten und Vermahnung nach Verurtheilung.

NAch der Verurtheilung des Armen zum Todt, soll man ihn anderwerts beichten lassen, auch zum wenigsten ein Priester, oder zween am Ausführen, oder Ausschleiffen, bey ihm seyn, die ihn zu der Liebe GOttes, rechtem Glauben und Vertrauen zu GOtt, und dem Verdienst Christi unsers Seligmachers, auch zu Bereuung seiner Sünde vermahnen. Man mag ihm auch in dem Führen für Gericht, und Ausführung zum Tod, stetigs ein Crucifix fürtragen.

103. Daß die Beichtväter der Armen bekannter Wahrheit zu läugnen, nicht weisen sollen.

DJe Beichtväter der Ubelthäter sollen sie nicht weisen, was sie mit Wahrheit auf sich selbst, oder andere Personen, bekannt haben, wieder zu läugnen: wann niemand geziemt, den Ubelthätern ihre Bosheit wider gemeinen Nutz, und frommen Leuten zum Nachtheil, mit Unwahrheit bedecken, und weiter überstärcken zu helffen, wie im 31. Articul, anfahend: Item, so ein überwundener Mißthäter, ꝛc. Meldung geschicht.

104. Ein Vorred, wie man Missethat Peinlich straffen soll.

WAnn jemand, unsern gemeinen geschrieben Rechten nach, durch eine Verhandlung das Leben verwirckt hat, soll man nach guter Gewohnheit, oder nach Ordnung eines guten Rechtverständigen Richters, so Gelegenheit und Aergerniß der Ubelthat ermessen kan, die Form und Weiß derselben Tödtung halten und urtheilen. Aber in Fällen, darum (oder derselben gleichen) unser Käyserlich Recht nicht setzen oder zulassen, jemand zum Tod zu straffen, haben wir in dieser unser und des Reichs Ordnung auch keinerley Todstraff gesetzt: aber in etlichen

Misse-

Missethaten lassen die Recht Peinliche Straff am Leib oder Gliedern zu, damit dennoch die Gestrafften bey dem Leben bleiben: Dieselben Straff mag man auch erkennen, und gebrauchen, nach guter Gewohnheit eines jeden Lands, oder aber nach Ermeßigung eines jeden guten verständigen Richters, als oben von Tödten geschrieben stehet. Wann unser Käyserlich Recht etlich Peinliche Straff setzen, die nach Gelegenheit dieser Zeit und Lande unbequem, und eines Theils nach dem Buchstaben nicht wohl müglich zu gebrauchen wären, darzu aber dieselben Recht die Form und Maß einer jeglichen Peinlichen Straff nicht anzeigen, sondern auch guter Gewohnheit, oder Erkäntniß verständiger Richter befehlen, und in derselben Willkühr setzen, die Straff nach Gelegenheit und Aergerniß der Ubelthat, aus Lieb der Gerechtigkeit, und um gemeines Nutz willen, zu ordnen und zu machen. Aber sonderlich ist zu mercken, in was Sachen, oder derselben gleichen, unser Käyserlich Recht keinerley Peinliche Straff am Leben, Ehren, Leib oder Gliedern setzen, oder verhängen, daß Richter und Urtheiler, darwider auch niemand zum Tod, oder sonst peinlich straffen. Und damit Richter und Urtheiler, die solcher Rechten nicht gelehrt sind, mit Erkäntniß solcher Straff, desto weniger

ger

ger wider die gemeldten Rechten, oder gute zuläßige Gewohnheiten handeln, so wird hernach von etlichen Peinlichen Straffen, wann, und wie die gedachter Recht, guter Gewohnheit und Vernunfft nach geschehen sollen, gesetzt.

105. Von unbenandten Peinlichen Fällen und Straffen.

FErner ist zu mercken, in was peinlichen Fällen oder Verklagungen die peinlichen Straffen in diesen nachfolgenden Articuln nicht gesetzt, oder gnugsam erkläret, oder verständigt wären, sollen Richter und Urtheiler (so es zu schulden kommt) Raths pflegen, wie in solchen zufälligen, oder unverständlichen Fällen, unsern Kayserlichen Rechten und dieser unser Ordnung am gemäßigsten gehandelt und geurtheilt werden soll, und alsdann ihre Erkäntniß darnach thun: wenn nicht alle zufällige Erkäntniß und Straff in dieser unser Ordnung gnugsam mögen bedacht und beschrieben werden.

106. Wie Gottesschwerer, oder Gotteslästerung gestrafft werden soll.

SO einer GOtt zumißt, das GOtt nicht bequem ist, oder mit seinen Worten GOtt, das ihm zustehet, abschneidet, der All-

mächtigkeit GOttes, seine heilige Mutter, die Jungfrau Maria, schändet, sollen durch die Amtleut, oder Richter, von Amtswegen angenommen, eingelegt, und darnach am Leib, Leben, oder Gliedern, nach Gelegenheit und Gestalt der Person, und Lästerung, gestrafft werden. Doch, so ein solcher Lästerer angenommen und eingelegt ist, das soll an die Oberkeit mit nothdürfftiger Unterrichtung aller Umstände gelangen, die darauf Richtern und Urtheilern Bescheid geben, wie solche Lästerung den gemeinen unsern Käyserlichen Rechten gemäß, und sonderlich nach Inhalt besonderer Articul unsers Reichs Ordnung, gestrafft werden soll.

107. Straff derjenigen, so einen gelehrten Eyd vor Richter und Gericht Meineydig schweren.

WElcher vor Richter, oder Gericht, einen gelehrten Meineyd schweret, so derselbig Eyd zeitlich Gut antrifft, das in deß, der also fälschlich geschworen hat, Nutz kommen, der ist zuforderst schuldig, wo er das vermag, solch fälschlich abgeschworen Gut dem Verletzten wieder zu kehren, soll auch darzu verleumdt, und aller Ehren entsetzt seyn. Und nachdem im Heil. Reich ein gemeiner Gebrauch ist, solchen Falschschwerern die zween Finger, damit sie geschworen

haben, abzuhauen, dieselbe gemeine gewöhnliche Leibstraff wollen wir auch nicht ändern. Wo aber einer durch seinen falschen Eyd jemand zu Peinlicher Straff schwüre, derselbig soll mit der Pön, die er fälschlich auf einen andern schweret, gestrafft werden. Wer solch falsch Schweren mit Wissen, fürsetzlich und arglistiglich darzu anrichtet, der leidet gleiche Pön.

108. Straff derer, so geschworen Urphede brechen.

BRicht einer ein geschworne Urphede mit Sachen und Thaten, darum er unser Käyserlichen Rechten und dieser Ordnung nach, zum Tod ohne das möcht gestrafft werden, derselben Todstraff soll Folge geschehen. So aber eine Urphede mit Sachen, darum er das Leben nicht verwirckt hat, fürsetzlich und freventlich verbreche, der soll als ein Meineydiger mit Abhauung der Hand, oder Finger, und anderm, wie im nächst obgemeldten Articul berührt, gestrafft werden. Wo man sich aber weiter Missethat vor ihm besorgen müste, soll es mit ihm gehalten werden, als im 176. Articul hernach davon geschrieben stehet, anfahend, Item, so einer ein Urphed freventlich und fürsetzlich verbrochen.

109. Straff der Zauberey.

SO jemand den Leuten durch Zauberey Schaden oder Nachtheil zugefüget, soll man ihn straffen von Leben zum Tod, und man soll solche Straff mit dem Feuer thun. Wo aber jemand Zauberey gebraucht, und darmit niemand Schaden gethan hätte, soll sonst gestrafft werden, nach Gelegenheit der Sach, darinnen die Urtheiler Raths gebrauchen sollen, wie vom Rathsuchen hernach geschrieben stehet.

110. Straff, schrifftlicher, unrechtlicher, Peinlicher Schmähung.

WElcher jemand durch Schmachbrieff, zu Latein Libellus famosus genannt, die er ausbreitet, und sich, nach Ordnung der Recht, mit seinem rechten Tauff- und Zunahmen nicht unterschreibet, unrechtlicher, unschuldiger Weiß, Laster und Ubel zumist, wo die mit Wahrheit erfunden würden, daß der geschmächt, an seinem Leib, Leben, oder Ehren Peinlich gestrafft werden möchte, derselbig boshafftige Lästerer soll nach Erfindung solcher Ubelthat, als die Recht sagen, mit der Pön, in welch er den unschuldigen geschmächten durch seine böse, unwahrhafftige Läster-Schrifft hat bringen wollen, gestrafft werden. Und ob sich auch gleichwohl

die

die aufgelegte Schmach der zugemessenen That in der Wahrheit erfünde, soll dennoch der Ausruffer solcher Schmach, nach Vermög der Recht, und Ermessung des Richters, gestrafft werden.

III. Straff der Müntzfälscher, und auch der, so ohn habend Freyheit müntzen.

IN dreyerley Weiß wird die Müntz gefälscht, Erstlich, wann einer betrüglicher Weiß eines andern Zeichen darauf schlägt: Zum Andern, wann einer unrecht Metall darzu setzt: Zum Dritten, so einer der Müntz ihre rechte Schwere gefährlich benimmt: Solche Müntzfälscher sollen nachfolgender massen gestrafft werden: Nemlich, welche falsche Müntz machen, zeichen, oder dieselbigen falsche Müntz aufwechseln, oder sonst an sich bringen, und wiederum gefährlich und boßhafftiglich, dem Nechsten zu Nachtheil, wissentlich ausgeben, die sollen nach Gewohnheit, auch Satzung der Recht, mit dem Feuer vom Leben zum Tod gestrafft werden: die ihre Häuser darzu wissentlich leihen, dieselben Häuser sollen sie damit verwirckt haben. Welcher aber der Müntz ihre rechte Schwere gefährlicher Weiß benimmet, oder auch ohne habende Freyheit müntzte, der soll gefänglich eingelegt, und

nach Rath am Leib, oder Guth, nach Gestalt der Sachen, gestrafft werden. Wo aber irgend einer eines andern Müntz umpräget, oder wiederum in Tiegel brächte, und geringe Müntz daraus machte, der soll am Leib, oder Gut, nach Gestalt der Sachen, gestrafft werden. So aber mit der Herrschafft Willen und Wissen das geschehe, so sollen dieselbige Herrschafft ihre Müntz-Freyheit verwirckt und verlohren haben.

112. Straff derjenigen, so falsch Siegel, Brieff, Urbar, Renth- oder Zinß-Bücher, oder Register machen.

Welche falsch Siegel, Brieff, Instrument, Urbar, Renth- oder Zinß-Bücher, oder Register machen, die sollen an Leib oder Leben, nachdem die Fälschung viel oder wenig, boshafftig und schädlich geschicht, nach Rath der Verständigen, oder sonst, als zu End dieser Ordnung vermeldet, Peinlich gestrafft werden.

113. Straff der Fälscher mit Maaß, Waag und Kauffmannschafft.

Welcher böslicher und gefährlicher Weiß, Maaß, Waag, Gewicht, Specereyen oder andere Kauffmannschafft, fälscht, und die für gerecht gebrauchet und ausgiebt

giebt, der soll zu Peinlicher Straff angenommen, ihm das Land verbothen, oder an seinem Leib, als mit Ruthen ausgehauen, oder dergleichen nach Gelegenheit und Gestalt der Uberfahrung, gestrafft werden: Und es möcht solcher Falsch als offt gröslich und boshafftig geschehen, daß der Thäter zum Tode gestrafft werden soll, alles nach Rath, wie zu End dieser Ordnung vermeldet.

114. Straff derjenigen, die fälschlich und betrüglich Untermarckung, Rainung, Mahl- oder Marck-Stein verrücken.

WElcher böslicher und gefährlicher Weiß ein Untermarckung, Rainung, Mahl- oder Marck-Stein verrückt, abhauet, abthut, oder verändert, der soll darum Peinlich an Leib, nach Gefährlichkeit, Grös, Gestalt und Gelegenheit der Sachen, und Person, nach Rath gestrafft werden.

115. Straff der *Procuratorn*, so ihren Partheyen zu Nachtheil, gefährlicher, fürsetzlicher Weiß den Widertheilen zu gut handeln.

SO ein Procurator fürsetzlicher gefährlicher Weiß seiner Parthey in Bürger-

lichen und Peinlichen Sachen zum Nachtheil, und dem Widertheil zu gut handelte, und solcher Ubelthat überwunden würde, der soll zuförderst seinen Theil, nach allem Vermögen, seinen Schaden, so er solcher Sachen halben empfäht, widerlegen, und darzu in den Pranger oder Hals-Eisen gestellet, mit Ruthen ausgehauen, des Lands verboten, oder sonst nach Gelegenheit der Mißhandlung in andere Weg gestrafft werden.

116. Straff der Unkeuschheit, so wider die Natur beschicht.

SO ein Mensch mit einem Vich, Mann mit Mann, Weib mit Weib, Unkeuschheit treiben, die haben auch das Leben verwirckt, und man soll sie der gemeinen Gewohnheit nach, mit dem Feuer vom Leben zum Tod richten.

117. Straff der Unkeuschheit, mit nahen gesipten Freunden.

SO einer Unkeuschheit mit seiner Stieff-Tochter, mit seines Sohns Eheweib, oder mit seiner Stieff Mutter treibt, in solchen, und noch nähern Sipschafften, soll die Straff, wie davon in unserer Vorfahren, und unsern Käyserlichen geschrieben Rech-

ten

ten gesetzt, gebraucht, und derhalb bey den Rechtsverständigen Raths gepflogen werden.

118. Straff derjenigen, so Eheweiber, oder Jungfrauen entführen.

SO einer jemand sein Eheweib, oder eine unverleumdte Jungfrau wider des Ehemanns, oder des ehelichen Vaters Willen, einer unehrlichen Weiß entführet, darum mag der Ehemann, oder Vater, unangesehen, ob die Ehefrau, oder Jungfrau, ihren Willen darzu gibt, Peinlich klagen: und soll der Thäter, nach Satzung unser Vorfahren, und unser Käyserlichen Rechten, darum gestrafft, und derhalben bey den Rechtsverständigen Raths gebraucht werden.

119. Straff der Nothzucht.

SO jemand einer unverleumdten Ehefrauen, Wittwen oder Jungfrauen mit Gewalt, und wider ihren Willen, ihr Jungfräuliche oder Fräuliche Ehr nähme, derselbig Ubelthäter hat das Leben verwircket, und soll auf Beklagung der Benöthigten, in Ausführung der Missethat, einem Räuber gleich, mit dem Schwerdt vom Leben zum Tod gericht werden. So sich aber einer solches obgemeldtes Mißhandels freventlicher und gewaltiger Weiß gegen einer un-

unverleumdten Frauen oder Jungfrauen unterstünde, und sich die Frau oder Jungfrau sein erwehrete, oder von solcher Beschwerniß sonst errettet würde, derselbig Ubelthäter soll, auf Beklagung der Benöthigten, in Ausführung der Mißhandlung, nach Gelegenheit und Gestalt der Personen und unterstandenen Missethat, gestrafft werden: und sollen darinn Richter und Urtheiler Raths gebrauchen, wie vor in andern Fällen mehr gesetzt ist.

120. Straff des Ehebruchs.

SO ein Ehemann einen andern, um des Ehebruchs willen, den er mit seinem Eheweib verbracht hat, Peinlich beklagt, und des überwindet, derselbig Ehebrecher samt der Ehebrecherin, sollen nach Sag unser Vorfahren und unser Käyserlichen Rechten, gestrafft werden.

Item, daß es auch gleicher Weiß im Fall, so ein Eheweib ihren Mann, oder die Person, damit er Ehebruch vollnbracht hätte, beklagen will, gehalten werden soll.

121. Straff des Ubels, das in Gestalt zweyfacher Ehegeschicht.

SO ein Ehemann ein ander Weib, oder ein Eheweib ein andern Mann, in Gestalt der heiligen Ehe, bey Leben der ersten

Eh-

Ehegesellen nimmt, welche Ubelthat dann auch ein Ehebruch, und grösser dann dasselbig Laster ist: Und wiewol die Käyserlichen Recht auf solche Ubelthat kein Straff am Leben setzen: So wollen wir doch, welcher solches Laster betrüglicher Weiß mit Wissen und Willen, Ursach gibt und vollbringet, daß die nicht weniger, dann die Ehebrüchigen, Peinlich gestrafft werden sollen.

122. Straff derjenigen, so ihre Eheweiber, oder Kinder, durch böses Genieß willen, williglich zu unkeuschen Wercken verkauffen.

So jemand sein Eheweib, oder Kinder, um einigerley Genieß willen, wie der Nahmen hat, williglich zu unehrlichen, unkeuschen und schändlichen Wercken gebrauchen läst, der ist Ehrloß, und soll, vermöge gemeiner Rechten, gestrafft werden.

123. Straff der Verkuplung, und helffen zum Ehebruch.

Nachdem zum dickermahl die unverständigen Weibsbilder, und zuvor die unschuldigen Mägdlein, die sonst unverleumdte ehrliche Personen sind, durch etliche böse Menschen, Mann und Weiber, böser betrüglicher Weiß, damit ihn ihr Jungfräuliche oder Fräuliche Ehre entnommen zu

sündlichen, fleischlichen Wercken gezogen werden, dieselben boshafftigen Kupler und Kuplerin, auch diejenigen, so wissentlicher, gefährlicher und boßhafftiger Weiß ihre Häuser darzu leihen, oder solches in ihren Häusern zu beschehen gestatten, sollen, nach Gelegenheit der Verhandlung und Rath der Rechtsverständigen, es sey mit Verweisung des Landes, Stellung in Pranger, Abschneidung der Ohren, oder Aushauung mit Ruthen, oder anderm gestrafft werden.

124. Straff der Verrätherey.

Welcher mit boshafftiger Verrätherey mißhandelt, soll der Gewohnheit nach, durch Viertheilung zum Todt gestrafft werden: Wäre es aber ein Weibsbild, die soll man erträncken. Und wo solche Verrätherey grossen Schaden oder Aergerniß bringen möchte, als die, so ein Land, Stadt, seinen eigen Herrn, Bethgenossen, oder nahe gesipten Freund betreffe, so mag die Straff durch Schleiffen, oder Zangen-reissen, gemehrt, und also zu tödtlicher Straff geführt werden.

Es möchte auch die Verrätherey also gestalt seyn, man möcht einen solchen Mißthäter erstlich köpffen, und darnach viertheilen, das Richter und Urtheiler, nach Gelegenheit der That, ermessen und erkennen,

und

und wo sie zweiffeln, Rath suchen sollen. Aber diejenigen, durch welcher Verkundschafftung Richter oder Obrigkeit die Ubelthäter zu gebührender Straff bringen möchten, das mag ohne Verwürckung einiger Straff geschehen.

125. Straff der Brenner.

ITem, die boshafftigen, überwundenen Brenner sollen mit dem Feuer vom Leben zum Todt gericht werden.

126. Straff der Räuber.

EIn jeder boshafftiger, überwundener Räuber, soll, nach Vermög unserer Vorfahren, und unser gemeiner Käyserlichen Rechten, mit dem Schwerdt, oder, wie an jedem Ort in diesen Fällen mit guter Gewohnheit herkommen ist, doch am Leben gestrafft werden.

127. Straff derjenigen, so Aufruhr des Volcks machen.

SO einer in einem Land, Stadt, Obrigkeit, oder Gebiet, gefährliche, fürsetzliche und boshafftige Aufruhren des gemeinen Volcks wider die Obrigkeit macht, und das also auf ihm erfunden würde, der soll nach Gröss und Gelegenheit seiner Mißhandlung, je zu Zeiten mit Abschlagung seines

Haupts, gestrafft, oder mit Ruthen gestrichen, und aus dem Land, Gegend, Gericht, Stadt, Flecken oder Gebiet, darinnen er die Aufruhren erweckt, verweist werden: darinn Richter und Urtheiler gebührliches Raths, damit niemands unrecht geschehe, und solch böszliche Empörung verhüt, pflegen sollen.

128. Straff derjenigen, so böszlich austreten.

NAchdem sich vielfältig begiebt, daß muthwillige Personen die Leut wider Recht und Billigkeit bedrohen, entweichen und austreten, und sich an End und zu solchen Leuten thun, da muthwillige Beschädiger Enthalt, Hülff, Fürschub und Beystand finden, von denen die Leut je zu Zeiten wider Recht und Billigkeit merklich beschädigt werden, auch Fahr- und Beschädigung von denselben leichtfertigen Personen warten müssen, die auch mehrmahls die Leut durch solche Drohe und Furcht, wider Recht und Billigkeit bringen, auch an Gleich und Recht sich nicht lassen begnügen, derhalben solche für rechte Landzwinger gehalten werden sollen: Hierum, wo dieselben an verdächtliche End, als obstehet, austretem, die Leut bey ziemlichen Rechten und Billigkeit bleiben lassen, sondern mit bemeldtem

Aus-

Austreten, von dem Rechten und Billigkeit zu bedrohen oder schrecken unterstehen, dieselben, wo sie in Gefängniß kämen, sollen mit dem Schwerdt, als Landzwinger, vom Leben zum Tod gericht werden, unangesehen, ob sie sonst nichts anders mit der That gehandelt hätten. Desgleichen soll es auch gehalten werden gegen diejenigen, die sich sonst durch etliche Werck mit der That zu handeln unterstehen. Wo aber jemand aus Furcht eines Gewalts, und nicht der Meynung vom Rechten zu dringen, an unverdächtliche End entwich, der hat dadurch diese vorgemeldte Straff nicht verwürckt: und ob darinn einigerley Zweiffel einfiel, soll um weiter Unterrichtung, an die Rechtsverständigen, oder sonst, wie hernach gemeldt wird, gelangen.

129. Straff derjenigen, so die Leut böslich befehden.

WElcher jemand wider Recht und Billigkeit muthwillig befehdet, den richtet man mit dem Schwerdt vom Leben zum Tod. Doch ob einer seiner Fehde halb von uns oder unsern Nachkommen am Reich, Röm. Käysern oder Königen Erlaubniß hät, oder der, den er also befehdet, sein, seiner gesipten, Freundschafft oder Herrschafft, oder der ihren Feind wär, oder sonst zu sol-

cher Fehde rechtmäßig gedrungene Ursach hätt, so soll er auf sein Ausführung derselben guten Ursachen, Peinlich nicht gestrafft werden. In solchen Fällen und Zweiffeln, soll bey den Rechtverständigen und an Enden und Orten, wie zu End dieser unser Ordnung angezeigt, Raths gebraucht werden.

130. Folgen etliche böse Tödtung/ und von Straff derselbigen Thäter.

Und erstlich von Straff derer, die mit Gifft, oder Venen heimlich vergeben.

WEr jemand durch Gifft oder Venen an Leib oder Leben beschädigt, ist es ein Mannsbild, der soll, einem fürgesatzten Mörder gleich, mit dem Rad zum Tod gestrafft werden. Thät aber ein solche Missethat ein Weibsbild, die soll man erträncken, oder in andere Wege, nach Gelegenheit, vom Leben zum Tod richten. Doch zu mehrer Furcht andern, sollen solche boßhafftige mißthätige Personen, vor der endlichen Todstraff, geschleifft, oder etlich Griff in ihre Leib mit glüenden Zangen gegeben werden, viel oder wenig, nach Ermessung der Person und Tödtung, wie vom Mord deshalb gesetzt ist.

131. Straff der Weiber, so ihre Kinder tödten.

WElche Weiber ihre Kinder, so das Leben oder Gliedmaß empfangen haben, heimlicher, boßhafftiger, williger weis ertödten, die werden gewöhnlich lebendig begraben, und gepfälet. Aber darinnen Verzweifelung zu verhüten, mögen dieselbigen Ubelthäterin, in welchem Gericht die Bequemlichkeit des Wassers darzu vorhanden ist, ertränckt werden. Wo aber solches Ubel offt geschehe, wollen wir die gemeldten Gewohnheit des Vergrabens und Pfälens, um mehr Forcht willen solcher boßhafftigen Weiber auch zulassen, oder aber, daß vor dem Ertränckten die Ubelthäterin mit glüenden Zangen gerissen werde, alles nach Rath der Rechtverständigen.

So aber ein Weibsbild, als obsteht, ein lebendig gliedmäßiges Kindlein, das nachmals todt erfunden, heimlich gebohrn und verborgen hätt, und so dieselbig erkündigte Mutter deßhalb bespracht wird, Entschuldigungs weiß fürgeben, als dergleichen je zu Zeiten an uns gelangt, wie das Kindlein ohn ihr Schuld todt von ihr gebohrn seyn solt, wolt sie dann solch ihr Unschuld durch redlich gut Ursachen und Umstände durch Kundschafft ausführen, damit soll es gehalten

und

und gehandelt werden, wie am 74. Articul anfahend, Item, so ein Beklagter Kundschafft, ꝛc. funden wird, auch deßhalb zu weiter Suchung, Anzeigung geschicht: Dann ohn obbestimmte gnugsame Beweisung ist der angeregten vermeynten Entschuldigung nicht zu glauben, sonst möcht sich eine jede Thäterin mit einem solchen gedachten Fürgeben ledigen. Doch so ein Weibsbild ein lebendig Gliedmäßig Kindlein also heimlich trägt, auch mit Willen allein, und ohne Hülff anderer Weiber gebiehrt, welche ohnhülffliche Geburth mit tödlicher Verdächtlichkeit geschehen muß: So ist deshalb kein glaublichere Ursach, dann daß dieselbige Mutter durch boßhafftigen Fürsatz vermeint, mit Ertödtung des unschuldigen Kindleins, daran sie vor, in oder nach der Geburth schuldig wird, ihre geübte Leichtfertigkeit verborgen zu halten. Darum, wann ein solch Mörderin auf gedachter ihrer angemasten, unbeweisten freventlichen Entschuldigung bestehen bleiben wolt, so soll man sie auf obbemeldte gnugsame Anzeigung, bestimmts unchristlichen und unmenschlichen erfundenen Ubels und Mords halber, mit Peinlicher ernstlicher Frag zu Bekäntniß der Wahrheit zwingen, auch auf Bekäntniß desselben Mords zu endlicher Todstraff, als obstehet, urtheilen. Doch wo

wo eines solchen Weibs Schuld oder Unschuld halb gezweiffelt wird, so sollen die Richter und Urtheiler, mit Anzeigung aller Umstände, bey den Rechtsverständigen oder sonst, wie hernach gemeldt wird, Raths pflegen.

132. Straff der Weiber, so ihre Kinder, um daß sie der abkommen, in Gefährlichkeit von ihnen legen, die also gefunden, und ernehret werden.

SO ein Weib ihr Kind, um daß sie des abkomme, von ihr legt, und das Kind wird gefunden und ernehret, dieselbige Mutter soll, wo sie des überwunden und betreten wird, nach Gelegenheit der Sach und Rath der Verständigen gestrafft werden. Stürbe aber das Kind von solchem Hinlegen, so soll man die Mutter, nach Gelegenheit des gefährlichen Hinlegens, am Leib oder Leben straffen.

133. Straff derjenigen, so schwangern Weibsbildern Kinder abtreiben.

SO jemand einem Weibsbild durch Bezwang, Essen oder Trincken, ein lebendig Kind abtreibt: Wer auch ein Mann oder Weib unfruchtbar macht, so solch Übel für-

setzlicher und boßhafftiger Weiß beschicht, soll der Mann mit dem Schwerdt, als ein Todtschläger, und die Frau, so sie es auch an ihr selbst thäte, ertränckt, oder sonst zum Todt gestrafft werden. So aber ein Kind, das noch nicht lebendig wäre, von einem Weibsbilde getrieben würde, sollen die Urtheiler der Straff halber bey den Rechtsverständigen, oder sonst, wie zu End dieser Ordnung gemeldt, Raths pflegen.

134. Straff, so ein Artzt durch seine Artzney tödtet.

So ein Artzt aus Unfleiß oder Unkunst, und doch unfürsetzlich jemand mit seiner Artzney tödtet, erfind sich dann durch die Gelehrten und Verständigen der Artzney, daß er die Artzney leichtfertiglich und verwegentlich mißbraucht, oder sich ungegründet, unzuläßiger Artzney, die ihm nicht geziemet hat, unterstanden, und damit einem zum Todt Ursach geben, der soll nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen, und nach Rath der Verständigen gestrafft werden: Und in diesem Fall allermeist Achtung gehabt werden auf leichtfertige Leut, die sich Artzney unterstehen, und die mit keinem Grund gelernet haben: Hätt aber ein Artzt solche Tödtung williglich gethan, so wäre er als ein fürsetzlicher Mörder zu straffen.

135. Straff

135. Straff eigner Tödtung.

WEnn jemand beklagt, und im Recht erfordert oder bracht würd, von Sachen wegen so er der überwunden, sein Leib, oder Gut verwürcket hätte, und aus Forcht solcher verschuldter Straff sich selbst ertödt, deß Erben sollen in diesem Fall seines Guts nicht fähig oder empfänglich, sondern solch Erb und Güter der Obrigkeit, der die Peinlichen Straff, Buß und Fälle zustehen, heimgefallen seyn. Wo sich aber ein Person ausserhalb obgemeldter offenbaren Ursachen, auch in Fällen da er sein Leib allein verwürcket, oder sonst aus Kranckheit des Leibs, Melancholey, Gebrechlichkeit ihrer Sinn, oder ander dergleichen Blödigkeiten sich selbst ertödtet, derselben Erben sollen deshalben an ihrer Erbschafft nicht verhindert werden: und darwider kein alter Gebrauch, Gewohnheit oder Satzung statt haben: sondern hiemit revocirt, caßirt und abgethan seyn: und in diesem, und andern dergleichen Fällen, unser Käyserlich geschrieben Recht gehalten werden.

136. So einer ein schädlich Thier hätt, das jemand entleibet.

HAt einer ein Thier, das sich dermassen erzeigt, oder sonst der Art und Eigenschafft

schafft ist, dadurch zu besorgen ist, daß es den Leuten an Leib oder Leben Schaden thun möchte, soll der Herr desselben Thiers solch Thier von ihm thun: Dann wo solch Thier jemand Schaden thät oder entleibt, soll der Herr des Thiers darum nach Gelegenheit und Gestalt der Sachen, und Rath der Rechtsverständigen, oder an Enden, als hernach vermeldet, gestrafft werden: und so viel desto mehr, so er von dem Richter, oder andern Obrigkeit, des zuvor vermahnt oder gewarnet würde.

137. Straff der Mörder und Todtschläger, die kein gnugsam Entschuldigung haben mögen.

ITem jeder Mörder oder Todtschläger, wo er deshalb nicht rechtmäßig Entschuldigung ausführen kan, hat das Leben verwürcket. Aber nach Gewohnheit etlicher Gegend werden die fürsetzlichen Mörder und Todtschläger einander gleich mit dem Rad gericht, darinnen soll Unterscheid gehalten werden: Und also, daß der Gewohnheit nach ein fürsetzlicher muthwilliger Mörder mit dem Rade, und ein ander, der ein Todtschlag aus Jähheit und Zorn gethan, und sonst auch gemeldte Entschuldigung nicht hat, mit dem Schwerdt vom Leben zum Tod gestrafft werden sollen. Und man mag in fürs-

fürgesetztem Mord, so der an hohen treflichen Personen, des Thäters eigen Herrn, zwischen Eheleuten, oder nahen gesipten Freunden geschicht, durch etliche Leibstraffen, als mit Zangenreissen oder Ausschleiffung, vor der endlichen Tödtung, um grosser Furcht willen die Straff mehren.

138. Von unläugbarn Todschlägen, die aus solcher Ursachen geschehen, so Entschuldigung der Straff auf ihnen tragen.

Es geschehen je zu Zeiten Entleibung, und werden doch diejenigen, so solche Entleibung thun, aus guten Ursachen, als etlich allein von Peinlicher und Bürgerlichen Straff entschuldiget. Und damit sich aber Richter und Urtheiler an den Peinlichen Gerichten, die der Recht nicht gelernet haben, in solchen Fällen desto rechtmäßiger zu halten wissen, und durch Unwissenheit die Leut nicht beschweren, oder verkürtzen: So ist von gemeldten entschuldigten Entleibungen geschrieben und gesetzt, wie hernach folget.

139. Erstlich, von rechter Nothwehr, wie die entschuldige.

Welcher eine rechte Nothwehr zu Rettung seines Leibs und Lebens thut,

und denjenigen, der ihn also benöthiget, in solcher Nothwehr entleibt, der ist darum niemand nichts schuldig.

140. Was ein rechte Nothwehr ist.

SO einer jemand mit einem tödtlichen Waffen oder Wehr überläufft, anficht, oder schlägt, und der benöthigt kan füglich ohn Fährlichkeit oder Verletzung seines Leibs, Lebens, Ehr und guten Leumuths nicht entweichen, der mag sein Leib und Leben, ohn alle Straff, durch ein rechte Gegenwehr retten: Und so er also den Benöthiger entleibt, ist er darum nichts schuldig, ist auch mit seiner Gegenwehr, bis er geschlagen wird, zu warten nicht schuldig: unangesehen, ob es den geschriebenen Rechten und Gewohnheiten entgegen wäre.

141. Daß die Nothwehr bewiesen werden soll.

WElcher sich aber nach Erfindung der That, einer gethaner Nothwehr berühmet oder gebrauchen will, und der Ankläger der nicht geständig ist, so legt das Recht dem Thäter auf, solche berühmte Nothwehr obgemeldter massen zu Recht gnug zu beweisen: beweist er die nicht, er wird schuldig gehalten.

142. Wann.

142. Wann, und wie in Sachen der Nothwehr, die Weisung auf den Ankläger kommt.

SO der Ankläger der ersten tödtlichen Anfechtung oder Benöthigung, darauf, als obstehet, die Nothwehr gegründet, bekänntlich ist, oder beständig nicht verläugnen kan, und dagegen sagt, daß der Todtschläger darum keine rechte entschuldigte Nothwehr gethan haben soll, wann der Entleibt hätt fürgewändter bekänntlicher Anfechtung oder Benöthigung rechtmäßige Ursach gehabt, als geschehen möchte, so einer einen unkeuscher Wercke halben, bey seinem Ehelichen Weib, Tochter, oder an andern bösen sträflichen Ubelthaten fünde, und darum gegen demselben Ubelthäter tödtlich Handlung, Zwang, oder Gefängniß, wie die Recht zulassen, fürnehme: oder dem Entleibten hätte gebühret, den verklagten Todschläger, von Amtswegen, zu fangen, und die Nothdurfft erfordert, ihn mit Waffen solcher Gefängniß halben, zu bedrohen, zwingen und nöthigen, daß er also in Recht zuläßiger Weiß gethan hatte: Oder, so der Kläger in diesem Fall ein solche Meynung fürgebe, daß der angezogene Todschläger darum kein rechte Nothwehr gethan hätte, wann er des Entleibten, als er ihn erschlagen hätte, gantz

mächtig, und von der Benöthigung erledigt geweſt: Oder meldet, daß der Entleibte, nach gethaner erſten Benöthigung gewichen, dem der Todſchläger aus freyen Willen und ungenöther Ding nachgefolgt, und ihn allererſt in der Nachfolge erſchlagen hätte: Mehr, ſo fürgewendt wird, der Todſchläger wäre dem Benöthigten wohl füglicher Weiß, und ohne Fährlichkeit ſeines Leibs, Lebens, Ehren und guten Leumuths halben entwichen, darum die Entleibung durch den verklagten Todſchläger nicht aus einer rechten entſchuldigten Nothwehr, ſondern böß-lich geſchehen wäre, und darum Peinlich geſtrafft werden ſolte, ꝛc. Solch obgemeldte und andere dergleichen Fürgeben ſoll der Ankläger, wo er des genieſſen will, gegen Erfindung, daß der Todſchläger durch den Entleibten erſtlich, als vorſtehet, benöthiget worden iſt, beweiſen: und ſo er eine derſelben obgemeldten, oder andere dergleichen rechtmäßige Verurſachung gegen der erſten unlaugbar Anfechtung oder Benöthigung gnugſam beweiſt, ſo kan ſich ſolcher Todtſchläger keiner rechten oder gäntzlichen entſchuldigten Nothwehr behelffen: unangeſehen, ob ausgeführet oder geſtanden wird, daß ihm der Entleibt (als vor von der Nothwehr geſchrieben ſtehet) erſtlich mit einer tödtlichen Wehr angefochten und benöthiget

hat.

hat. So aber der Kläger, der ersten erfundenen Benöthigung halb, kein solch rechtmäßige Verursachung bewiese, sondern der verklagte Todschläger seiner berühmten Nothwehr halb ausfündig machet, daß er von dem Entleibten mit einer tödtlichen Wehr, als vor von rechter Nothwehr gesetzt ist, erstlich angefochten worden wär: So ist die Nothwehr durch den verklagten Todtschläger ausgeführt, und soll doch gemeldte Kundschafft beydertheil mit einander zugelassen, und bestellet werden: Nemlich, ist hierinn zu mercken, so einer, der ersten Benöthigung halb, redliche Ursach zur Nothwehr gehabt, und doch in der That nicht alle Umstände, die zu einer gantzen entschuldigten Nothwehr gehören, gehalten hätte, ist Noth, gar eben zu ermessen, wie viel oder wenig der Thäter zur That Ursach gehabt habe, und daß fürter die Straff an Leib, Leben, oder aber zur Buß und Besserung erkannt werde: alles nach sonderlicher Rathgebung der Rechtsverständigen, als hernach gemeldet wird: Dann diese Fäll gar subtile Unterscheid haben, darnach hierinn anderst und anderst, schwerlicher oder linder geurtheilet werden soll, welche Unterscheid dem gemeinen Mann verständlich nicht zu erklären sind.

143. Von Entleibung, das niemands anders gesehen hat, und eine Nothwehr fürgewendet würde.

SO einer jemand entleibt das niemand gesehen hat, und will sich einer Nothwehr gebrauchen, die ihm die Kläger nicht gestehen: in solchen Fällen ist anzusehen, der gut und böse Stand jeder Person, die Statt, da der Todtschlag geschehen ist, was auch ein jeder für Wunden und Wehr gehabt, und wie sich jeder Theil in dergleichen Fällen, vor und nach der That, gehalten habe, welcher Theil auch aus vorgehenden Geschichten mehr Glaubens, Ursach, Bewegung, Vortheils oder Nutz haben möge, den andern an dem Ort, als die That geschehen ist, zu erschlagen oder zu benöthigen. Daraus kan ein guter verständiger Richter ermessen, ob der fürgewendten Nothwehr zu glauben sey: und wo die Vermuthung der Nothwehr, wider die bekänntlichen That statt haben soll, so muß dieselbige Vermuthung gar gut starck beständige Ursach haben: Aber der Thäter möchte wider den Entleibten, so viel böser, und sein selbst halb, so viel guter starcker Vermuthung darbringen, ihm wegen der Nothwehr zu glauben: Solche Ursach alle zu erklären, kan durch diese Ordnung nicht wohl gründlich, und jedermann verständ-

ständlich, beschehen. Aber nemlich ist zu mercken, daß in diesem Fall, aller obgemeldten Vermuthung halb, die Bewelsung dem Thäter aufgelegt werden soll; Doch unabgeschnitten dem Kläger die Weisung, die er darwider fürbringen wolte: Und wo dieser Fall vorgemeldter massen, redlich Zweiffel hat, so ist Noth In der Urtheil der Verständigen Rath, mit Fürlegung aller Umständen, stattlich zu gebrauchen. Wann sich dieser Fall, mit gar viel Zweiffels und Unterscheid, für, und wider die berühmten Nothwehr, begeben mag, die vor der Geschicht nicht alle zu bedencken, oder zu setzen.

144. Von berühmter Nothwehr, gegen einem Weibsbild.

OB einer ein Weib erschlüge, und sich einer Nothwehr berühmet, In einem solchen Fall ist auszuführen, und anzusehen die Gelegenheit des Weibs und Manns, auch ihrer beyder gehabter Wehr und That, und darinnen nach Rath der Rechtsverständigen, wie hernach stehet, zu urtheilen. Denn wiewol nicht leichtlich ein Weib einen Mann zu einer entschuldigten Nothwehr ursachen mag, so wäre doch müglich, daß ein grausam Weib einen weichen Mann zu einer Nothwehr bringen möchte, und sonderlich, so sie sorglicher, und er schlechtere Wehr, hätte.

145. So einer in rechter Nothwehr einen Unschuldigen wider seinen des Thäters Willen entleibt.

SO einer in einer rechten bewiesen Nothwehr, wider seinen Willen, einen Unschuldigen mit Stichen, Streichen, Würffen, oder Schiessen, so er den Nöthiger meynet, treffe, und entleibt hätte, der ist von Peinlicher Straff entschuldiget.

146. Von ungefährlicher Entleibung, die wider eines Thäters Willen geschicht, ausserhalb einer Nothwehr.

SO einer ein ziemlich unverbothen Werck an einem Ende oder Ort, da solche Werck zu üben ziemlich ist, thut, und dadurch von ungeschickten gantz ungefährlicher Weiß, wider des Thäters Willen, jemand entleibet, derselbige wird in viel Weg, die nicht müglich zu benennen seyn, entschuldigt. Und damit dieser Fall desto leichter verstanden, setzen wir diese Gleichniß: Ein Barbirer schleret einem den Bart in seiner Stuben, als gewöhnlich zu scheren ist, und wird durch einen also gestossen oder geworffen, daß er dem, so er schieret, die Gurgel wider seinen Willen abschneidet. Ein ander Gleichniß: So ein Schütz in einer gewöhnlichen

lichen Zielstatt stehet, oder sitzet, und zu dem gewöhnlichen Platz scheust, und es laufft ihm einer unter den Schuß, oder ihm löst ungefährlicher Weiß und wieder seinen Willen sein Büchs oder Armbrost, ehe, und er recht anschlägt, und abkommt, und scheust also iemand zu todt, diese beyde seyn entschuldiget. Unterstünde sich aber der Barbierer an der Gassen oder sonst an einer ungewöhnlichen Statt, jemand zu scheren, oder der Schütz an einer dergleichen ungewöhnlichen Statt, da man sich versehen möchte, daß Leut wanderten, zu schiessen, oder hielte sich der Schütz in der Zielstatt unfürsichtiger Weiß, und würde also von dem Barbierer, oder dem Schützen, als obstehet, jemand entleibt, der Thäter keiner wird gnug entschuldiget: Aber dennoch ist mehr Barmhertzigkeit bey solchen Entleibungen, die ungefährlich aus Geilheit, oder Unfürsichtigkeit, doch wieder des Thäters Willen geschehen, zu haben, denn was arglistig, und mit Willen geschicht. Und wo solche Entleibung geschehen, sollen die Urtheiler bey den Verständigen, so es vor ihn zu schulden kommt, der Straff halb Raths pflegen.

Aus diesen obangezeigten Gleichnüssen, mag in andern unbenanten Fällen ein Verständiger wohl mercken und erkennen, was ein ungefährliche Entleibung ist, und wie die

Entschuldigung auff ihr trägt. Und nachdem diese Fälle offt zu schulden kommen, und durch die Unverständigen darinnen etwa gar ungleich gericht wird, ist die angezeigte kurtze Erklärung und Warnung derhalben aus guten Ursachen geschehen, damit der gemeine Mann etwas Verstand der Rechten daraus nehme. Jedoch haben diese Fäll zu Zeiten gar subtile Unterscheid, die dem gemeinen Mann, so an den Peinlichen Gerichten sitzen, verständig oder begreiflich nicht zu machen seyn. Hierum, sollen die Urtheiler in diesen obgemeldten Fällen allen (wenn es zu schulden kommt) angezeigter Erklärung halb, der vorgemeldten verständiger Leut Rath nicht verachten, sondern gebrauchen.

147. So einer geschlagen wird, und stirbt, und man zweiffelt, ob er an der Wunden gestorben sey.

SO einer geschlagen wird, und über etliche Zeit darnach stürbe, also, daß zweiffelich wäre, ob er der geklagten Streich halben gestorben wäre, oder nicht, in solchen Fällen mögen beyde Theil (wie von Weisung gesetzt ist) Kundschafft zur Sachen dienstlich stellen, und sollen doch sonderlich die Wund-Aertzt, der Sach verständig, und andere Personen, issen, die da wissen, wie sich der gestorben nach dem Schla-

Schlagen und Rumor gehalten habe, zu Zeugen gebraucht werden, mit Anzeigung, wie lang der gestorben nach den Streichen gelebt habe: und in solchen Urtheilen die Urtheiler bey den Rechtsverständigen, und an Enden und Orten, wie zu End dieser unser Ordnung angezeigt, Raths pflegen.

148. Straff derjenigen, so einander in Morden, Schlagen, und Rumorn, fürsetzlich oder unfürsetzlich Beystand thun.

SO etliche Personen mit fürgesetztem und vereinigtem Willen und Muth, jemand böszlich zu ermorden, einander Hülff und Beystand thun, derselben Thäter alle haben das Leben verwürckt. So aber etliche Personen ungeschickts in einem Schlagen oder Gefecht bey einander wären, einander helffen, und jemand also ohne gnugsam Ursach erschlagen wird: So man dann den rechten Thäter weiß, von deß Hand die Entleibung geschehen ist, der soll als ein Todtschläger mit dem Schwerdt zum Tod gestrafft werden. Wär aber der Entleibt durch mehr dann einen, die man wißt, gefährlicher Weiß tödlich geschlagen, geworffen und gewundt worden, und man könt nicht beweißlich machen, von welcher sonderlichen Hand und That er gestorben wär, so seynd dieselben, so

die Verletzung, wie obsteht, gethan haben, alle als Todtschläger vorgemeldter massen zu dem Todt zu straffen. Aber der ander Beystänber, Helffer und Ursacher Strafthalber, von welcher Hand obbestimmter massen der Entleibt nicht tödtlich verletzt worden ist, auch so einer in einer Auffruhr oder Schlagen entleibt würd, und man mögt keinen wissen, davon er (als vorstehet) verletzt worden wär, sollen die Urtheiler bey den Rechtsverständigen, und an Enden und Orten, wie hernach gemeldt wird, Raths pflegen, mit Eröffnung aller Umstände und Gelegenheit solcher Sachen, so viel sie erfahren könten: wann in solchen Fällen, nach Ermessung mancherley Umstände, das nicht alles zu schreiben, unterschiedlich zu urtheilen ist.

149. Von Besichtigung eines Entleibten vor der Begräbniß.

UNd damit dann in obgemeldten Fällen gebührlich Ermessung und Erkäntnüß, solcher unterschiedlichen Verwundung halb, nach der Begräbniß des Entleibten desto minder Mangel sey, soll der Richter, samt zweyen Schöffen, dem Gerichtschreiber, und einem, oder mehr Wund-Aertzten (so man die haben, und solches geschehen kan) die denn zuvor darzu beeydigt werden sollen, denselben todten

todten Cörper vor der Begräbniß mit Fleiß besichtigen, und alle seine empfangene Wunden, Schläg und Würff, wie iedes erfunden und ermessen würde, fleißig mercken und verzeichnen lassen.

150. Hernach werden etliche Entleibung in gemein berührt, die auch Entschuldigung auff ihn tragen mögen, so darinn ordentlicher Weiß gehandelt wird.

Es seyn sonst andre mehr Entleibung, die etwan aus unsträfflichen Ursachen beschehen, so dieselben Ursachen recht und ordentlich gebraucht werden, als, da einer jemand um unkeuscher Werck willen, die er mit seinem Eheweib oder Tochter übet, erschlägt, wie vor in dem 121. Articul des Ehebruchs, anfahend, Item, so ein Ehemann einen andern, ꝛc. gesetzt ist.

Item, so einer zu Rettung eines andern Leib, Leben, oder Gut, jemand erschlägt:

Item, so Leut tödten die ihre Sinn nicht haben: Mehr, so einem jemand von Amtswegen zu fahen gebühret, der unziemlichen, freventlichen und sorglichen Widerstand thut, und derselbig Widersäßig darob entleibt würde:

Item, so jemand einen bey nächtlicher Weil, gefährlicher Weiß in seinem Hauß findet, und erschlägt: oder so einer ein Thier hat,

das iemand tödtet, und dergleichen Boßheit darvor von dem Thier nicht gesehen, oder gehöret hat, wie hiervon im 136. Articul, anfahend, Item, hat einer ein Thier, ꝛc. darvon gesetzet ist: Die nächst obgemeldte Fälle alle haben gar viel Unterscheid, wann die Entschuldigung oder keine Entschuldigung auff ihnen tragen, daß alles zu lang zu schreiben und zu erklären wär, und dem gemeinen Mann auch irrig und ärgerlich seyn möchte, wo solches alles in dieser Ordnung solte begriffen werden: Hierum, so dieser Sach einer für den Richter und Urtheiler kommt, sollen sie bey den Rechts verständigen, und an Enden und Orten, wie zu Ende dieser unser Ordnung angezeigt, Raths gebrauchen, und ihn nicht eigen unvernünfftige Regul oder Gewohnheit, darinn zu sprechen, machen, die dem Rechten wiederwärtig seyn, als ie zu Zeiten an den Peinlichen Gerichten bißher beschehen, daß die Urtheiler die Unterscheid ieder Sach nicht hören und bewegen: das ist ein grosse Thorheit, und folget daraus, daß sie sich zu vielen mahlen irren, thun den Leuten unrecht, und werden an ihren Blut schuldig: So geschicht auch viel, daß Richter und Urtheiler die Missethäter begünstigen, und ihre Handlung darauf richten, wie sie ihnen das Recht zu gut verlängern, und wissendliche Ubelthäter dadurch ledig machen wollen: vermei-

meinen vielleicht etliche einfältige Leut, sie thun wohl daran, daß sie denselben Leuten ihr Leben retten: Sie sollen wissen, daß sie sich scherlich damit verschulden, u. sind den Anklägern derhalben vor GOtt, und Welt, Wiederkehrung schuldig: Wann ein ieder Richter und Urtheiler ist bey seinem Eyd und seiner Seelen Seligkeit schuldig, nach seinem besten verstehen, gleich und recht zu richten: Und wo ein Sach über sein Verständnüß ist, bey den Rechtsverständigen und an Enden und Orten, wie hernach zu Ende dieser Ordnung gemeldet wird, Raths pflegen: Wann zu grossen Sachen, als zwischen dem gemeinen Nutz, und der Menschen Blut zu richten, grosser ernstlicher Fleiß gehöret, und angekehret werden soll.

151. Wie die Ursachen, so zu Entschuldigung bekänntlicher That fürgewendet, ausgeführet werden sollen.

SO iemand einer That bekäntlich ist, und derhalben Ursachen angezeigt, die solche That von Peinlicher Straff entschuldigen möchten, als vor bey jeder geordneter Peinlicher Straff, wie und wann die entschuldigt wird, gesetzt ist, so soll der Richter den Thäter fragen, ob er solche seine fürgegebene Entschuldigung gnugsam beweisen könte: So er denn das durch sich förderlich zu thun urbietig ist, so soll er, was sie für Entschuldi-

gung solcher That halb beweisen wolten, durch Rechtsverständige Leut oder durch den Gerichtschreiber, in Gegenwärtigkeit des Richters, auffzeichnen lassen: So dann der Richter, mit gehabtem Rath der Rechtsverständigen, dieselben Weisungs-Articul dafür erkannt, wo die bewiesen würden, daß dieselben angezeigten Ursachen, die beklagten und bekannten That von Peinlicher Straff entschuldigen: So soll der Thäter auff ihr Ansuchen mit solcher erbottenen Weisung, auch wes der Ankläger dienstlichs darwieder weisen wolte, zugelassen, auch durch dieselbe Obrigkeit deshalb Kundschafft-Verhörer und anders verordnet, gehandelt und gehalten werden, wie vor im 62. Articul, anfahend, Item, wo der Beklagt. ꝛc. und etlichen Articuln darnach, von Form und Maß der Weisung, gesetzt ist, samt etlichen hernachfolgenden Articuln, so es zu schulden kommt, angesehen, und darnach gehandelt. Wo gezweiffelt würde, soll Raths, wie hernach gemeldt wird, gepflegt werden.

152. So des Thäters gegebene Weisungs-Articul nicht beschliessen.

SO aber die obgemeldten Weisung-Articuln durch den Richter mit gehabtem Rath der Verständigen dafür erkannt würden, ob gleich solche erbothene Weisung geschehen

ſchehen, daß die dannoch nicht dienſtlich zu des Thäters Entſchuldigung wär, ſo ſoll die Weiſung nicht zugelaſſen, ſondern aberkañt, und alsdann durch den Richter und Gericht, da der Thäter iñen iſt, mit förderlichen Rechten weiter gehandelt werden, wie ſich gegen einen ſolchen bekänntlichen offenbahren Thäter gebührt.

153. **Uber wem die Atzung in obgemeldter Ausführung gehen ſoll.**

WO aber einer jemand entleibet hätt, deßhalb in Gefängniß käm, auch der Entleibung bekänntlich wär, und doch der vorgemeldten Urſachen eine oder mehr, die ihn ſolcher Entleibung halb, gar oder eines Theils entſchuldigten, mit Kundſchafft, wie darvon geſetzt iſt, ausführen wolt: So ſollen des Beklagten Freunde dem Kläger zuforderſt, vor dem Richter und Vier Schöffen nach Ermeſſung derſelben, nothdürfftiglich Caution, Sicherung und Beſtand thun, ob ſich ſolch fürgegebene Entſchuldigung des Beklagten in der Ausführung mit Recht nicht erfünde, daß dann des Beklagten Freunde die Atzung des Beklagten, auch dem Kläger Koſt und Schaden, nach Ermeſſung deſſelben Gerichts ausrichten wollen, darinn derſelbige Kläger durch die unterſtanden unerfindlichen Ausführung der berühmten Entſchuldigung bracht würde: Damit gedencken wir zu für

kommen

kommen, daß der Kläger durch berührte unwahrhaffte und betrügliche Auszüg nicht zu Schaden bracht werde. Und sollen in diesem Fall der berührten Mässigung dieselben Schöffen und Urtheil-sprecher bey den Rechtsverständigen, und an Enden und Orten, wie hernach gemeldt wird, auch Raths pflegen.

154. **Von grosser Armuth, deß, der sich obgemeldter Maßen defendiren wolte.**

Wäre aber der Beklagt so gantz arm, auch nicht Freunde hätte, die ietzt gemeldte Caution, Sicherung und Bestand zu thun vermöchten, und doch zweiffelich wäre, ob er seiner beschuldigten Entleibung halben redliche Entschuldigung hätte: Soll sich der Richter, nach gestalt der Sachen, mit allem Fleiß, so viel er kan, erkundigen, und der Obrigkeit solches alles schreiben, und Bescheid deshalben erwarten also, daß solche Erkundigung in dem Fall Amts halben, auf des Gerichts, oder desselben Oberkeit Darlegen und Kosten beschehe.

155. **So einer in der Mordacht wär, in Gefängniß käm, und sein Unschuld ausführen wolt.**

So einer in Gefängniß käm, der darvor in die Mordacht erkannt wär, wie an etlichen

etlichen Orten Gewohnheit, und in der Gefängniß seine Entschuldigung, wie in den vorgemeldten Articuln von den Entschuldigungen gesetzt ist, auszuführen sich erböte, der soll, unangesehen daß er hievor in die Mordacht erkannt wäre, mit bestimmter Ausführung zugelassen werden.

156. Von Ausführung beschuldigter Peinlicher Ubelthat, ehe der Beklagt in Gefängniß kommt.

SO sich einer, eh er in die Gefängniß komt, eine Peinliche Ubelthat mit Recht ausführen will, das soll er thun an ordentlichen Peinlichen Gerichten, wie in diesem Fall iedes Orts Recht und Herkommen ist: und sollen in diesen Ausführungen beyden Theilen rechtmäßige Verkündigung geschehen, auch beyder Theil nothdürfftig Fürbringen, Uhrkund und Kundschafft, wie sich in Recht gebühret, zugelassen, und nicht, wie in etlichen Orten Mißbrauch, abgeschnitten werden, und soll derselbig zum Rechten für ungerechter Gewalt und nicht weiter vergleyt werden.

157. Von Diebstahl: und zum Ersten, vom aller schlechtsten heimlichen Diebstahl.

SO einer erstlich gestohlen hat unter fünff Gülden werth, und der Dieb mit solchem Diebstahl, ehe er damit in seine Gewahr-

wahrsam kommt, nicht beschryen, berüchtiget, oder betreten würde, auch zum Diebstahl nicht gestiegen oder gebrochen hat, und der Diebstahl unter fünff Gülden werth, ist ein heimlicher und geringer Diebstahl, und wenn solcher Diebstahl nachmahls erfahren wird, u. der Dieb mit oder der ohne Diebstahl einkommt, so soll ihn der Richter darzu halten, so es anderst der Dieb vermag, dem beschädigten den Diebstahl mit der Zweyfach zu bezahlen. Wo aber der Dieb keine solche Geldbuß vermag, soll er mit dem Kercker, darinn er etliche Zeitlang liegen soll, gestrafft werden: Und so der Dieb nicht mehr vermag, oder zu wegen bringen kan, so soll er doch zum wenigsten dem Beschädigten den Diebstahl wieder geben, oder noch einfach Werth bezahlen, oder dergleichen, und soll der Beschädigte mit derselben einfachen Vergleichung des Diebstahls (aber mit der Uebermaß nicht) der Obrigkeit Geldbuß vorgehen. Doch soll der Dieb im Auslassen seine Atzung, so er in der Gefängniß gemacht hat, auch zu bezahlen schuldig seyn, und den Büttel, ob er es hat, ihren gewöhnlichen Gebühr für ihre Mühe und Fleiß entrichten, und zu dem allen nach der besten Form um Enthaltung willen des gemeinen Friedens ewige Urphede thun.

158. Vom

158. Vom ersten öffentlichen Diebstahl, damit der Dieb beschryen wird, ist schwerer.

SO aber der Dieb mit gemeldtem ersten Diebstahl, der unter fünff Gülden werth ist, ehe, und er an seine Gewahrsam kommt, betreten wird, oder ein Geschrey oder Nacheil machte, und doch zum Diebstahl nicht gebrochen oder gestiegen hat, ist ein offener Diebstahl, und beschweret ihn die gemeldte Auffruhr und Berüchtigung der That also, daß der Dieb in Pranger gestellt, mit Ruthen ausgehauen, und das Land verboten, und vor allen Dingen dem Beschädigten der Diebstahl oder Werth darfür, so es in des Diebes Vermögen ist, wiederum werden; Und soll zu dem allem in der besten Form ewige Urphede thun. Wär aber der Dieb eine solche ansehnliche Person, dabey sich Besserung zu verhoffen, mag ihn der Richter (iedoch ohne der Obrigkeit Zulassen und Verwilligung nicht) Bürgerlich und also straffen, daß er dem Beschädigten den Diebstahl vierfältig bezahlen, und sonst allenthalben gehalten werden soll, als oben im nechsten Articul vom heimlichen Diebstahl, gesetzt ist.

159. Vom ersten gefährlichen Diebstahl durch einsteigen oder brechen, ist noch schwerer.

So

SO aber ein Dieb in vorgemeldtem Stehlen, jemands bey Tag oder Nacht, in seine Behausung oder Behaltung bricht, oder steiget, oder mit Waffen, damit er jemand, der ihm Widerstand thun wolte, verletzen möchte, zum stehlen eingehet, solches sey der Erste oder mehr Diebstähl, auch der Diebstahl groß oder klein, darob oder darnach berüchtiget oder betreten, so ist doch der Diebstahl, darzu, als obstehet, gebrochen oder gestiegen wird, ein geflissener gefährlicher Diebstahl. So ist in dem Diebstahl, der mit Waffen geschicht, eine Vergewaltigung und Verletzung zu besorgen. Darum in diesem Fall der Mann mit dem Strang, und das Weib mit dem Wasser, oder sonst nach Gelegenheit der Person, und Ermessung des Richters, in andere Weg, mit Ausstechung der Augen, oder Abhauung einer Hand, oder einer andern dergleichen schweren Leibstraff gestrafft werden soll.

160. **Vom ersten Diebstahl fünff Gülden werth oder darüber, und sonst ohn beschwerliche Umbstände, soll man Raths pflegen.**

SO aber der erste Diebstahl groß, und fünff Gülden oder darüber werth wäre, und der Umstände, so den Diebstahl, wie oben davon gemeldet ist, beschweren, keiner

dar-

darbey erfunden wird, aber dennoch angesehen die Grösse des Diebstahls, so hat es mehrer Straff dann ein Diebstahl der geringer ist. Und in solchen Fällen muß man ansehen den Werth des Diebstahls, auch, ob der Dieb darob berüchtiget oder betreten sey. Mehr soll ermessen werden der Stand, und das Wesen der Person, so gestohlen hat, und wie schädlich dem Beschädigten der Diebstahl seyn mag, und die Straff darnach, an Leib oder Leben urtheilen. Und dieweil aber solche Ermessung in Rechtsverständiger Leut Vernunft stehet, so wollen wir, daß in solchem ietzt gemeldtem Fall, so offt sich der also begiebt die Richter u. Urtheiler bey den Rechtsverständigen, und an Orten und Enden, wie hernach gemeldet wird, Raths pflegen mit Entdeckung der berührten Umstände, und nach solchem erfundenen Rath ihr Urtheil geben. Wo aber der Dieb zu solchem Diebstahl, gestiegen, oder gebrochen, oder mit Waffen, als vorstehet, gestohlen hätte, so hätte er damit, wie obgemeldt, das Leben verwürcket.

161. Vom andern Diebstahl.

SO jemand zum andernmahl, doch ausserhalb einsteigens oder brechens, als obstehet, gestohlen hätte, und sich solche beyde Diebstahl auf gegründete Erfahrung der Wahrheit, als hiervor von solcher Erfahrung

rung klärlich gesetzet ist, erfunden: Auch dieselbigen zween Diebstähl, nicht fünff Gülden, oder darüber werth seyn, so beschwert der erste Diebstahl den andern: Darum mag derselbig Dieb in Pranger gestellt, und das Land verboten, oder in denselben Zirck oder Ort, darinn er verwürcket hat, ewiglich zu bleiben, verstrickt werden, nach Gefallen des Richters, auch nach der besten Form, ewige Urphede thun: und mag dem Dieb in diesem Fall nicht fürtragen, ob er mit dem Diebstahl, als vor vom ersten Diebstahl gemeldt ist, nicht beschryen oder betreten würde. Wo aber solche zween Diebstähl fünff Gülden, oder darüber treffen, so soll es mit Erfahrung aller Umstände, nach Gebrauchung der Rechtsverständigen, wie hernach geschrieben, auch, als im nechstem obern Articul stehet, gehalten werden.

162. Vom Stehlen zum dritten mahl.

WUrd aber jemand betreten, der zum drittenmahl gestohlen hätte, und solcher dreyfächtiger Diebstahl mit gutem Grund, als zuvor von Erfahrung der Wahrheit gesetzet ist, erfunden wird, das ist ein mehrer verleumder Dieb, und auch einem Vergewaltiger gleich geacht, und soll darum, nemlich der Mann mit dem Strang, und die Frau mit dem

dem Wasser, oder sonst in andere Weg, nach jedes Lands Gebrauch, vom Leben zum Todt gestrafft werden.

163. Wo mehr dann einerley Beschwerung bey dem Diebstahl gefunden wird.

WO bey einem Diebstahl mehr dann einerley Beschwerung, so in den vorgesetzten Articuln unterschiedlich gemeldt seyn, erfunden würden, ist die Straff nach der meisten Beschwerung des Diebstahls zu erkennen.

164. Von jungen Dieben.

SO der Dieb oder Diebin ihres Alters unter vierzehen Jahren wären, die sollen um Diebstahl, ohne sonderbare Ursach, auch nicht vom Leben zum Todt gericht, sondern der obgemeldten Leibsstraff gemäß, mit samt ewiger Urphede gestrafft werden. Wo aber der Dieb nahe bey vierzehen Jahren alt wäre, und der Diebstahl groß, oder obbestimmte beschwerliche Umstände so gefährlich darbey gefunden würden, also, daß die Bosheit das Alter erfüllen möchte, so sollen Richter und Urtheiler deßhalben auch (wie hernach gemeldt) Raths pflegen, wie ein solcher junger Dieb, an Gut, Leib oder Leben zu straffen sey.

165. So einer etwas heimlich nimmt von Gütern, deren er ein nechster Erbe ist.

SO einer aus Leichtfertigkeit oder Unverstand, etwas heimlich nehme von Gütern, der er sonst ein nechster Erb ist, oder so sich dergleichen zwischen Mann und Weib begebe, und ein Theil den andern derhalben anklagen würde, Sollen Richter und Urtheiler mit Entdeckung aller Umstände bey den Rechtsverständigen, und an Orten und Enden, wie zu Ende dieser unser Ordnung angezeigt, Raths pflegen, auch erfahren, was in solchen Fällen das gemein Recht sey, und sich darnach halten. Doch soll die Obrigkeit oder Richter in diesen Fällen vom Amts wegen nicht klagen noch straffen.

166. Stehlen in rechter Hungers-Noth.

SO jemand durch rechte Hungers-Noth, die er, sein Weib oder Kinder leyden, etwas von essenden Dingen zu stehlen geursacht würde, wo dann derselbe Diebstahl tapffer, groß und kündlich wäre, sollen abermahls die Richter und Urtheiler, als obstehet, Raths pflegen. Ob aber derselbige Dieb einer unsträfflichen erlassen würde, soll ihm doch der Kläger um die Klag deshalb gethan, nichts schuldig seyn.

167. Von

167. Von Früchten und Nutzen auf dem Felde, wie, und wenn damit Diebstahl gebraucht werde.

WEr bey nächtlicher Weil iemand seine Frücht, oder auf dem Felde seine Nutzung, wie das alles Nahmen hat, heimlicher und gefährlicher Weiß nimmt, und die hinweg trägt oder führet, das ist auch ein Diebstahl, und wie andere Diebstahl vorgemeldter Maß zu straffen. Deßgleichen, wo einer bey Tag jemands an berührten seinen Früchten, die er heimlich nehme, und hinweg trüge, grossen, mercklichen und gefährlichen Schaden thäte, ist auch, wie obstehet, für einen Diebstahl zu straffen. Wo aber jemand bey Tag essende Frücht nähme, und damit durch Wegtragen derselben nicht grossen gefährlichen Schaden thäte, der ist, nach Gelegenheit der Person und der Sach, Bürgerlich zu straffen, wie an demselbigen End, da der Schade geschicht, durch Gewohnheit oder Gesetz herkommen.

168. Von Holtz stehlen, oder verbotener Weiß abhauen.

SO jemand sein gehauen Holtz dem andern heimlich hinweg führet, das ist einem Diebstahl gleich, nach Gestalt der Sachen, zu straffen. Welcher aber in eines andern Holtz häliger und verbotener Weiß

hauet, der soll gestrafft werden nach Gewohnheit jedes Lands oder Orts. Doch, wo einer zu ungewöhnlicher oder verbotener Zeit, als bey der Nacht, oder Feyertagen, einem andern sein Holtz gefährlicher und diebischer Weise abhauet, der ist nach Rath härter zu straffen.

169. Straff derjenigen, die Fisch stehlen.

WElcher aus Weyhern oder Behältniß Fisch stielt, ist auch ein Diebstahl gleich zu straffen. So aber einer aus einem fliessenden- ungefangen Wasser Fisch fienge, das einem andern zustünde, der ist an seinem Leib, oder Gut, nach Gelegenheit oder Gestalt des Fischens, der Person und Sachen, nach Rath der Rechtsverständigen, zu straffen.

170. Straff derjenigen, so mit vertraueter oder hinterlegter Haab ungetreulich handeln.

WElcher mit eines andern Gütern, die ihm in gutem Glauben zu behalten und zu verwahren gegeben seyn, williger und gefährlicher Weiß dem Glaubiger zu Schaden handelt, solche Missethat ist einem Diebstahl gleich zu straffen.

171. Diebstahl heiliger und geweiheter Ding, an ungeweiheten Stätten.

STehlen von geweiheten Dingen oder Stätten ist schwerer denn ander Diebstähle, und geschicht in dreyerley Weiß: Zum ersten, wann einer etwas Heiliges oder Geweihetes stilt, an geweiheten Stätten: Zum andern, wann einer etwas Geweihetes an ungeweiheten Stätten stilt: Zum dritten, wann einer ungeweihete Ding an geweiheten Stätten stilt.

172. Von Straff obgemeldtes Diebstahls.

SO einer ein Monstrantz stiehlt, da das heilig Sacrament des Altars in ist, soll mit dem Feuer vom Leben zum Todt gestraffet werden. Stähle aber einer sonst gülden oder silbern geweihetes Gefäß, mit oder ohne Heiligthum, oder aber Kelch oder Patenen: um solch Diebstahl all, sie seynd geschehen an geweiheten oder ungeweiheten Orten, auch so einer um stehlens willen in eine geweihete Kirchen, Sacramenthauß oder Sacristey bricht, oder mit gefährlichen Zeugen aufsperret, diese Dieb seynd zum Tod, nach Gelegenheit der Sach und Rath der Rechtsverständigen, zu straffen.

173. Straff derer, so Allmosen stehlen.

ITem, so einer Stöck, darinn man das heilig Allmosen sammlet, aufbricht, sperret, oder wie er arglistiglich daraus stiehlt, oder solches mit etlichen Wercken zu thun unterstehet, der ist auch an Leib oder Leben zu straffen nach Rath der Rechtsverständigen.

174. Geringer geweyheter Dinge Diebstahl.

SO jemand bey Tag von geringen geweyheten Dingen, ausserhalb der vorgemeldten tapffern Stück, aus einer Kirchen stehle, als Wachs, Leuchter, Altartücher, darzu doch der Dieb nicht stiege, breche, oder mit gefährlichen Zeugen aufsperret, oder so jemand weltliche Güter, die in eine Kirch geflöhet wären, stehle, doch so der Dieb in die Kirchen oder Sacristey nicht bricht, oder die gefährlich aufsperret: Um diese Diebstähl alle, davon in diesem Articul gemeldt, ist die Straff gegen den Dieb mit allen Umständen und Unterschieden fürzunehmen, und zu halten, wie hiebevor von weltlichen Diebstählen klärlich gesetzt ist: doch soll in solchen Kirchenräuben und Diebstählen weniger Barmhertzigkeit bewiesen werden, dann in weltlichen Diebstählen.

175. In

175. In Diebstählen alle Umstände wohl zu betrachten.

Es sollen auch in Diebstähl, so an geweiheten Dingen und Stätten begangen, die Hungers-Noth, auch Jugend, und Thorheit der Personen, wo der eines mit Grund angezeigt würde, auch angesehen, und wie von weltlichen Diebstählen deshalb gesetzt ist, darinn gehandelt werden.

176. Von Straff, oder Versorgung der Personen, von den man, aus erzeigten Ursachen, Ubel und Missethat warten muß.

So einer ein Urphede freventlich oder fürsetzlich verbrochen, Sachen halben, darum daß er das Leben nicht verwürckt hat: Item, ob einer über vorgeübte, nachgelassene, und gerichte Missethat mit Worten oder Schrifften andern dergleichen Ubels zu thun, doch sonst ohn weiter beschwerlich Umständen, drohet, und aber darmit nicht so viel gethan hätte, daß ihm darum das Leben, wie hernach im 178. Articul, anfahend, Item, so sich jemand einer Missethat, ꝛc. von unterstanden Missethaten geschrieben stehet, genommen werden möchte, und aus ietztgemeldten oder andern gnugsam Ursachen einer Person nicht zu vertrauen, oder zu glauben wäre, daß sie die Leut gewaltsamer thätlicher

licher Beschädigung und Ubels vertrüg, und bey Recht und Billigkeit bleiben ließ, und sich solches zu Recht gnug erfünde, und dann dieselbige Person deßhalben kein nothdürfftig Caution, Gewißheit, oder Sicherheit machen könte: solchen künfftigen unrechtlichen Schaden und Ubel fürzukommen, soll dieselbig unglaubhafftige boshafftige Person im Gefängniß, als lang bis die nach Erkäntniß desselben Gerichts gnugsame Caution, Sicherung und Bestand für solche unrechtliche thätliche Handlung thut, durch die Schöffen rechtlich erkannt werden: jedoch soll solche Straff nicht leichtfertiglich oder ohn mercklich Verdächtigkeit künfftiges Ubels, als obstehet, sondern mit Rath der Rechtsverständigen beschehen. Und soll solcher Gefangen in dem Gericht, darinn er also beklagt und überwunden wird, enthalten werden. Und wo er sich von seinen selbst Gütern in solcher Gefängniß zu enthalten nicht vermöchte, so soll alsdann durch den Ankläger, zu seiner Enthaltniß, dem Büttel sein gebührlich Wartgeld, nach Ermessung des Richters, gegeben werden, und er, der Ankläger, derhalb ziemlich Bestand thun. Wo nun der Ankläger solchen Kosten auch nicht vermöchte, soll die Obrigkeit denselben Kosten tragen. So aber der gefangene meldte Gefangene in demselben oder andern

Ge-

Gerichten an seinen Gütern als viel hätte, davon obbemeldte sein Enthaltung und Verwahrung gar oder zum Theil beschehen könte, die sollen zu derselben Unterhaltung, ohn der Obrigkeit Verhinderung, gebraucht werden.

177. Von Straff der Förderung, Hülff und Beystand der Mißthäter.

SO jemand einem Mißthäter zu Ubung einer Mißthat, wissentlich und gefährlicher weiß einigerley Hülff, Beystand, oder Förderung, wie das alles Nahmen hat, thut, ist Peinlich zu straffen, als vorstehet: aber in einem Fall anderst, dann in dem andern. Darum sollen in diesen Fällen die Urtheiler mit Berichtung der Verhandlung, auch wie solches an Leib, oder Leben soll gestrafft werden, als obstehet, Raths pflegen.

178. Straff unterstandener Missethat.

SO sich jemand einer Missethat mit etlichen, scheinlichen Wercken, die zu Vollbringung derselben Miss-that dienstlich seyn mögen, unterstehet, und doch an Vollbringung derselben Missethat durch andere Mittel wider seinen Willen verhindert wird, solcher böser Will, daraus etliche Werck, als

obstehet, folgen, ist Peinlich zu straffen, aber in einem Fall härter dann in dem andern, angesehen Gelegenheit und Gestalt der Sachen. Darum sollen solcher Straff halben die Urtheiler, wie hernach stehet, Raths pflegen, wie die an Leib oder Leben zu thun gebühret.

179. Von Ubelthätern, die Jugend oder anderer Sachen halben ihre Sinn nicht haben.

Würde von jemand, der Jugend, oder ander Gebrechlichkeit halben wissentlich seine Sinn nicht hätte, ein Ubelthat begangen, das soll mit allen Umständen an den Orten und Enden, wie zu Ende dieser unser Ordnung angezeigt, gelangen, und nach Rath derselben und andrer Verständigen darinn gehandelt oder gestrafft werden.

180. So ein Hüter der Peinlichen Gefängniß einem Gefangenen aushilfft.

So ein Hüter der Peinlichen Gefängniß einem, der Peinliche Straff verwürcket, aushilfft, der hat dieselb Peinliche Straff, an statt des Ubelthäters, den er also ausgelassen, verwürcket. Käme aber der Gefangene durch bemeldtes Hüters Unfleiß aus dem Gefängniß, solcher Unfleiß ist nach

der

der Gestalt der Sachen und Rath, so an den Orten, als hernach folget, gepflogen wird, zu straffen.

181. Vom Amt des Gerichtschreibers in Peinlichem Proceß.

Ein jeder Gerichtschreiber soll in Peinlichen Sachen, bey seiner Pflicht, alle Handlung, so Peinlicher Klag und Antwort halben geschicht, gar eigentlich, unterschiedlich und ordentlich aufschreiben. Und nemlich soll die Klag des Anklägers vor dem Verbürgen, das über den Beklagten geschicht, oder aber wo der Ankläger nicht Bürgen, und derhalben gefänglich bey dem Beklagten verhafft wäre, in allweg zuvor aufgeschrieben werden, ehe denn Peinliche Frag oder Peinliche Handlung gegen dem Beklagten geübet wird: Und soll solches alles zum wenigsten vor dem Richter, oder seinem Verweser, und Zweyen des Gerichts beschehen, und bemeldte Beschreibung durch den Gerichtsschreiber desselben Gerichts ordentlich und unterschiedlich gethan werden: Darnach soll beschrieben werden, ob, und wie der Ankläger seiner Klag halb, laut dieser unser Ordnung, zum Rechten verbürget oder wo er nicht Bürgen g[illegible]haben mag, ob und wie er sich um Vollführung willen des Rechtens gefänglich hat legen lassen.

182. Wie der Gerichtschreiber alles und jedes beschreiben, und unterschreiben soll.

WEiter, was der Beklagt zu solcher Klag zur Antwort giebt, so er erstlich ohne Marter derhalben besprachet würde, das soll auch nach derselben Klag beschrieben werden: und soll allwegen durch den Schreiber, Jahr, Tag und Stund, darauf ein jede vor- oder nach-berührte Handlung beschicht, auch wer jedesmahl dabey gewest sey, gemeldt werden, und er der Schreiber soll sich, daß er solches gehört, und beschrieben, mit seinem Tauff- und Zunahmen selbst auch unterschreiben.

183. Wie der Gerichtschreiber des Anklägers Anzeigung, oder Argwohnung, neben derselben Beweiß verzeichnen soll.

SO aber der Beklagt, der Klag in seiner Antwort läugnet, und den Ankläger, der bekannten Missethat halben redliche Anzeigung (wie vor von solcher redlichen Anzeigung gesetzt ist) fürzubringen gebühret, was dann der Ankläger derselben Anzeigung, oder Argwohnung halben, vor dem Gericht, oder verordneten Schöffen fürbringen, auch was solcher fürbrachten Anzeigung, nach

laut

laut dieser Ordnung, bewiesen wird, soll alles eigentlich, wie vor gemeldt ist, beschrieben werden.

184. Wie der Gerichtschreiber auch des Angeklagten Nothdurfft und Antwort soll verzeichnen.

WO dann, nach laut dieser unser und des heiligen Reichs Ordnung redliche Anzeigung und Verdacht der Missethat bewiesen, erkannt und darzu kommt, daß man alsdann, laut dieser unser Ordnung, den Gefangenen erstlich ohne Marter, und mit Bedräuung derselben, bespreche, auch zu Ausführung seiner Unschuld ermahnen soll, was dann daselbst gefragt, ermahnet, und endlich geantwortet, auch was darauf, alles nach laut dieser unser und des Reichs Ordnung, erfahren und erkündiget wird, soll alles, wie obstehet, auch beschrieben werden.

185. Wie der Gerichtschreiber des Angeklagten Bekänntniß aufzeichnen soll.

UNd so es zu der Peinlichen Frag kommt, was dann der Beklagt dadurch bekennt, auch was er bekannter That halben unterschiedlich saget, die zu Erfahrung der Wahrheit, wie in dieser unser Ordnung davon gesetzt, dienstlich und fürträglich seyn, und

was fürter auch nach laut dieser unser Ordnung von Erfahrung der Wahrheit darauf gehandelt und erfunden wird, das alles und jedes insonderheit soll der Gerichtschreiber ordentlich und unterschiedlich nach einander beschreiben.

186. Wie der Gerichtschreiber den Beweiß verzeichnen soll.

Würde aber der Beklagt auf seinem Verneinen der Klag bestehen, und der Ankläger die Hauptsach der Missethat, nach laut dieser Ordnung weisen wolt, so viel sich denn derhalb in demselben Gericht zu handeln gebührt, das soll der Gerichtschreiber auch wie obstehet, fleißig beschreiben. So aber deshalb vorgemeldte Obrigkeit Commissarien geben, die sollen das, so vor ihnen gehandelt wird, auch alles und wie sich gebührt, beschreiben lassen.

187. Daß der Gerichtschreiber des Angeklagten Entschuldigung verzeichnen soll.

Wo aber der Beklagt der That bekennet, und doch solche Ursachen, die ihn von der That entschuldigen möchten, anzeiget, dasselbig, auch alle Urkund, Kundschafft, Weisung, Erfahrung, und Erfindung derhalb, soll auch, so viel sich in demselben Peinlichen

lichen Gericht zu handeln gebühret, und sonst alles, wie obstehet, beschrieben werden.

188. Daß der Gerichtschreiber, wie die Klag an den Richter kommen, verzeichnen soll.

OB aber die Klag von Amts wegen herkäme, und nicht von sonderlichen Ankläger geschehe, wie dann die Klag an den Richter kommen, auch was der Beklagte darzu antwortet, und was fürter in allen Stücken, nach laut dieser unser Ordnung, deshalb gehandelt wird, soll, wie oben im andern Fall des Anklägers halben gemeldet ist, beschrieben werden.

189. Daß der Gerichtschreibet alles fleißig in Ordnung bringe, und darneben verschwiegen sey.

UNd soll die Beschreibung aller obberührten Handlung, sie geschehe von Amts wegen oder auf Anklage, durch einen jeden Gerichtschreiber der Peinlichen Gericht, vorgemeldter massen, gar fleißig und unterschiedlich nach einander, und Libells-weiß, geschrieben werden, und allweg bey jeder Handlung, wann die geschehen ist, Jahr, Tag und Stunde, auch wer dabey gewesen sey, melden. Darzu soll sich der Schreiber selbst auch, wie obstehet, dermassen unterschrei-

ben, daß er ſolches alles gehört und geſchrieben habe, damit auf ſolche förmliche, gründliche Beſchreibung, ſtattlich und ſicherlich geurtheilet, oder wo es noth thun würde, daraus nach aller Nothdurfft gerathſchlagt werden möge. In ſolchem allem ſoll ein jeder Gerichtſchreiber bey ſeiner Pflicht, als vorſtehet, allen möglichen Fleiß thun, auch was gehandelt iſt, in Geheim halten, und des alles nach laut ſeiner Pflicht verbunden ſeyn. Und ſoll ſolch Gerichts Buch oder Libell, allwege nach Endung des Gerichts-Tags beſchloſſen und verwahret gehalten werden.

190. Wie der Gerichtſchreiber die endlichen Urtheil, der Tod-ſtraff halben, formiren ſoll.

SO nach laut dieſer unſer und des Heiligen Reichs Ordnung ein Ubelthat wahrhafftig erfunden oder überwunden, und deshalben ſo weit kommen iſt, daß die endlich Urtheil derhalben zum Tod, wie die vorgemeldter maſſen, nach laut dieſer unſer Ordnung, geſchehen ſollen, beſchloſſen iſt: So ſoll alsdann der Gerichtſchreiber die Urtheil beſchreiben, und ungefährlich nachfolgender Meynung im Ausſchreiben formiren, damit er die alſo auf den endlichen Rechts-Tag, wie in dem 94. Articul, anfahend, Item, auf ob-

ge-

gemeldte, ꝛc. von Oeffnung solcher endlichen Urtheilen geschrieben stehet, aus Befehl des Richters öffentlich verlesen.

191. Ein sonderliche Erinnerung.

WO in den nechst nachgesetzten Articul ein B. stehet, da soll der Gerichtschreiber in Formirung und Beschreibung der Urtheil den Nahmen des Ubelthäters benennen. Aber bey dem C. soll er die Ubelthat kürtzlich melden.

192. Einführung einer jeden Urtheil zum Todt oder ewigen Gefängniß.

AUf Klag, Antwort und alles gerichtlich Fürbringen, auch nothdürfftige, wahrhafftige Erfahrung und Erfindung, so deßhalben alles, nach laut Käyser Carls des Fünfften und des heil. Reichs Ordnung, geschehen: Ist durch die Urtheiler und Schöffen dieses Gerichts, endlich zu Recht erkannt, daß B. so gegenwärtig vor diesem Gericht stehet, der Ubelthat halben, so er mit C. geübt hat, ꝛc.

Merck die nachfolgende Beschlüß einer jeden Urtheil.

Zum Feuer.

Mit dem Feuer vom Leben zum Todt gestrafft werden soll.

Zum

Zum Schwerdt.

Mit dem Schwerdt vom Leben zum Todt gestrafft werden soll.

Zur Viertheilung.

Durch seinen gantzen Leib in vier Stücken zerschnitten, und zerhauen, und also zum Todt gestrafft werden soll: und sollen solche vier Theil auf gemeine vier Weg-Strassen öffentlich gehangen und gesteckt werden.

Zum Rade.

Mit dem Rad durch Zerstossung seiner Glieder, vom Leben zum Todt gericht und fürter öffentlich darauf gelegt werden soll.

Zum Galgen.

An dem Galgen mit dem Strang oder Ketten vom Leben zum Todt gericht werden soll.

Zum Ertränckẽ.

Mit dem Wasser vom Leben zum Tod gestrafft werden soll.

Vom lebendigen Vergraben.

Lebendig vergraben, und gepfählt werden soll.

193. Vom Schleiffen.

WO durch diese vorgemeldte endliche Urtheil einer zum Todt erkennt, beschlossen

sen würde, daß der Ubelthäter an die Richtstatt geschleifft werden soll, so sollen die nachfolgenden Wörtlein, an der andern Urtheil, wie obstehet, auch hangen, also lautend: und soll darzu auff die Richtstatt durch die unvernünfftigen Thier geschleifft werden.

194. Vom Reissen mit glüenden Zangen.

Würde aber beschlossen, daß die verurtheilte Person vor der Tödtung mit glüenden Zangen gerissen werden solte, so sollen die nachfolgenden Wörter weiter in der Urtheil stehen, also lautend: Und soll darzu vor der endlichen Tödtung, öffentlich auf einem Wagen, biß zu der Richtstatt, umgeführt, und der Leib mit glüenden Zangen gerissen werden, nemlich mit N. Griffen.

195. Formirung der Urtheil, eines sorglichen Manns im Gefängniß zu verwahren.

Auff wahrhafftige Erfahrung und Befindung gnugsamer Anzeigung zu bösen Glauben künfftiger übelthätiger Beschädigung halben, ist zu Recht erkannt, daß B. so gegenwärtig vor Gericht stehet, im Gefängniß enthalten werden soll, biß er gnugsame und gebührliche Caution und Bestand thut, damit Land und Leut vor ihm versichert werden.

196. Von Leibstraff, die nicht zum Tod oder gefänglicher Verwahrung, wie obstehet, geurtheilt werden soll.

SO ein Person durch unzweifelliche endlich Uberwindung, die auch nach laut dieser unser Ordnung geschehen, an ihrem Leib oder Gliedern Peinlich gestrafft werden soll, daß sie dennoch bey dem Leben bleiben möge, solch Urtheil soll der Richter, doch nicht anderst, dann mit wissentlichen Rath oder Befehl seiner Obrigkeit und der Rechtsverständigen, zum wenigsten mit Vier aus den Urtheilern oder Schöffen, die er für die tüglichsten darzu erfordert, die ihm auch derhalben gehorsam seyn sollen, beschliessen, und von seines Richterlichen Amts wegen an dem Gerichtschreiber eröffnen, und durch den Gerichtschreiber öffentlich verlesen lassen. Es soll auch der Richter in obbemeldten Fällen daran seyn, daß der Nachrichter sein Urtheil vollnziehe: dieselben Urtheil sollen, wie hernach folgt, im Aufschreiben durch den Schreiber formiret werden.

In Formirung der nechst nach gemeldten Urtheil soll der Gerichtschreiber, wo in demselben Artieul ein B. stehet, des Beklagten Nahmen benennen, aber da das C. gesetzt ist, soll er die Sach der Ubelthat auf das kürtzest melden.

197. Einführung der Urtheil vorgemeldter Peinlichen Leibstraff halben, die nicht zum Tod gesprochen werden.

NAch fleißiger warhafftiger Erfindung, so nach laut Käyser Carls des Fünfften und des heiligen Reichs Ordnung beschehen, ist zu recht erkannt, daß B. so gegenwärtig vor dem Richter stehet, der mißthätigen unehrlichen Handlung halb, mit C. geübet.

198. Merck die nachfolgende Beschlüß einer ieden Urtheil.

Abschneidung der Zungen.

OFfentlich in Pranger oder Halßeisen gestellet, die Zungen abgeschnitten, und darzu bis auff kündliche Erlaubung der Obrigkeit, aus dem Lande verwiesen werden soll.

Abhauung der Finger.

OFfentlich in Pranger gestellt, und darnach die zween rechte Finger, damit er mißhandelt und gesündiget hat, abgehauen, auch fürter des Lands, bis auff kündliche Erlaubung der Obrigkeit, verweist werden soll.

Ohren abschneiden.

OFfentlich in Pranger gestellt, beyde Ohren abgeschnitten, und des Lands, biß auff kündliche Erlaubung der Obrigkeit, verweist werden soll.

Mit Ruthen aushauen.

Offentlich in Pranger gestellt, und fürter mit Ruthen ausgehauen, auch des Lands, biß auf kündliche Erlaubung der Obrigkeit, verweist werden soll.

MErck, so ein Ubelthäter zusammt einer auffgelegten Rechtlichen Leibs-Straff, jemands sein Gut wieder zu kehren, oder aber etwas von seinen eigenen Gütern zu geben verwürcket, wie deshalb hiervon in etlichen Straffen, nemlich von fälschlichem Abschweren im 107. Articul, anfahend, Item, welcher vor Richter oder Gericht. Auch der Unkeuschheit halben, so ein Ehemann mit einer ledigen Dirn übet, im 120. Articul, anfahend, Item, so ein Ehemann einem andern, und dann die böse Bestättniß zweyfacher Ehe betreffend, am 121. Articul, anfahend, Item, so ein Ehemann ein ander Weib, ꝛc. geletzt ist, dergleichen in etlichen Diebstählen, wie oben angezeigt, ꝛc. Oder so sonst in unbenannten Fällen dergleichen zu thun, Rechtlich erfunden würde, so soll solche Wiederkehrung oder Dargebung des Guts, mit lautern Worten an die Urtheil, wie das geschehen solt, gehangen, beschrieben und geöffnet werden.

199. Form der Urtheil, zu Erledigung einer beklagten Person.

Wo

WO aber, nach laut dieſer unſer und des heiligen Reichs Ordnung eine Perſon, ſo um Peinlicher Straff willen angenommen und beklagt wäre, mit Urtheil und Recht ledig zu erkennen beſchloſſen würde, dieſelbige Urtheil ſoll ungefährlich nachfolgender Maſſen beſchrieben, und nach Befehl des Richters, auff den endlichen Rechts-Tage, als vor in dem 99. Articul, alſo anfahend, Item, würde aber der Beklagte, ꝛc. gemeldet wird, öffentlich geleſen werden.

200. Noch eine Erinnerung.

IN nechſt nachgeſetzten Articuln, zu Einführung einer Urtheil, ſoll der Gerichtſchreiber in Beſchreibung ſolcher Urtheil, an des A. ſtatt, den Nahmen des Anklägers, für das B. den Nahmen des Beklagten, und da das C. ſtehet, des Beklagten Ubelthat melden.

201. Wort der Urtheil, zu Erledigung einer beklagten Perſon.

AUff die Klage, ſo C. halben, von wegen A. wieder B. ſo zugegen vor dieſem Gericht ſtehet, geſchehen iſt, auff des Beklagten Antwort, und alles nothdürfftig Einbringen, gründliche fleißige Erfahrung und Erfindung, ſo alles nach laut Käyſer Carls des Fünfften, und des Reichs-Ordnung deshalben geſchehen, iſt derſelbig gemeldte Beklagte, mit endlicher Urtheil und Recht, von aller

Peinli-

Peinlicher Straff ledlg erkannt: Es wäre dann Sach, daß der Ankläger seiner Klag rechtmäßige Ursach gehabt, dardurch der Richter beweget werden möchte, die Kosten und Schaden aus redlichen gegründeten rechtlichen Ursachen zu compensieen und zu vergleichen. Und was fürter die Partheyen Schaden oder Abtrags halben gegen einander zu klagen vermeinen, das sollen sie nach Ausweisung obgemeldter Ordnung mit endlichen Bürgerlichen Rechten vor demselben Gericht, oder so von Amtswegen geklagt wird, vor derselben, so von Amtswegen klagten, nechsten ordentlichen Obrigkeit austragen.

202. Daß die Gerichts-Händel und Urtheil in dem Gericht sollen behalten werden.

Jn jeder Gerichts-Handel und Urtheil, wie vor von Beschreibung der aller gemeldt wird, soll fürter, nach Endung des Rechten, gäntzlich in dem Gericht behalten, und von Gerichts wegen in einer sondern Behaltniß verwahret werden, damit, wo es künfftiglich noth thun würde, solcher Gerichts-Handel daselbst zu finden wär.

203. Damit der Gerichtschreiber alles recht vernehmen möge, soll er sich dessen erkunden.

Welcher

WElcher Gerichtschreiber aus dieser vorigen Anzeigung nicht gnugsam Verstand vernehmen mögte, wie er daraus einen jeden gantzen Gerichts-Handel oder Urtheil formen solt, der soll erstlich vorgemeldt sein Obrigkeit um Erklärung ansuchen, und wo aber vorgemeldte Obrigkeit des auch nicht gnugsamen Verstand hätte, so sollen sie bey andern Verständigen Rath suchen.

204. Von den Gerichts-Kosten, an den Peinlichen Gerichten.

EIn jede Obrigkeit der Peinlichen Gericht soll solcher Gerichts-Kostung und Atzung halb ziemliche und gleichmäßige Ordnung machen, daß dardurch niemand überflüßig beschwert, und die beschuldigten Ubelthäter destoleichtlicher zu gebührlicher Straf bracht, und aus Forcht unbilligs Unkosten, Recht und Gerechtigkeit nicht verhindert werden. Und soll sonderlich ein Ankläger für eines Beklagten Atzung und Wartgeld dem Büttel Tag und Nacht über sieben Creutzer, zu geben nicht schuldig seyn. Wo aber Herkommen wäre, in solchen Fällen minder zu nehmen, dabey soll es bleiben, und was aber sonst Gerichts- und ander Kosten auff Besetzung des Gerichts, der Schöffen oder Urtheiler Kostgeld, auch Gerichtschreibern, Bütteln, Thürhütern, Nachrichter

und

und seinem Knecht auflauffen würde, soll durch des Gerichts oder desselben Gerichts Obrigkeit, ohn des Klägers Nachtheil, bezahlt werden.

205. Wie die Richter von Straffung der Ubelthäter keine sonderliche Belohnung nehmen sollen.

WIr sind berichtet, wie an etlichen Enden mißbraucht werde, daß die Richter von eines jeden Ubelthäters wegen, so Peinlich gestrafft wird, sonder Belohnung von dem Ankläger begehren und nehmen, das gantz wider das Amt und Würde eines Richters, auch das Recht und alle Billigkeit ist: wann ein solcher Richter, wo er von jedem Stück seine Belohnung hätte, möchte dem Nachrichter derohalben wohl zu vergleichen seyn, Darum wollen wir, daß führo alle solche Richter keine Belohnung von den Klägern fordern oder nehmen sollen.

206. Wie es mit der flüchtigen Ubelthäter Gütern gehalten werden soll.

SO ein Ubelthäter ausweicht, so soll der Richter zween oder drey desselben flüchtigen Freunde erfordern, und in Gegenwärtigkeit derselben und zweyer Schöffen des Gerichts, der Sachen unverdacht, alle sein

Haab

Haab und Güter, so in seinem Gericht gelegen, durch den geschwornen Gerichtschreiber eigentlich beschreiben und auffzeichnen und den Ubelthäter nichts davon folgen lassen. Aber welche Güter verderblich wären und nicht liegen möchten, die soll der Richter, mit zween des Gerichts, und obgemeldten von der Freundschafft, verkauffen, und was also daraus gelöst wird, auch beschreiben, und das Kauffgeld, samt der Verzeichniß, hinter das Gericht legen, allda es Weib und Kinder, oder andern seinen nechsten Erben zum besten, unverrückt soll erhalten werden. Wolten aber des Flüchtigen Freund solch beschrieben Gut zuvor und ehe es hinter das Gericht gelegt oder aber auch darnach zu ihren Händen nehmen, und ein nothdürfftigen Bestand und Pflicht thun, berühret Gut also in Hafftung zu behalten, und den Flüchtigen, dieweil er unvertragen, oder die Sach unausgeführt ist, nichts davon folgen zu lassen, das solt ihnen gestattet werden. Doch sollen die gedachten Annehmer der berührten Güter, des Thäters Eheweib und Kinder, ob er die hätte, nothdürfftige Leibsnahrung von solchen Gütern reichen, und das alles mit Rath und Wissen des Richters und vorgemeldter Obrigkeit thun, und sollen auch die Richter und Obrigkeit, zu ihrem Nutz, den Flüchtigen von ihren Gütern gar nichts nehmen.

207. Von gestohlner oder geraubter Haabe, so in die Gericht kommt.

SO gestohlen oder geraubt Gut in ein Gericht bracht, und der Ubelthäter nicht dabey betreten und verhefft wird, soll dasselbig der Peinlich Richter zu seinen Händen nehmen und getreulich verwahren, und so jemand derselben Haabe begehrt und so viel anzeigt, daß ihm die unzweifelich geraubt oder gestohlen sey, so soll ihm die wieder verschafft werden, ohngeachtet ob es gleich an etlichen Orten anderst gehalten, das nicht ein Gewohnheit, sondern ein Mißbrauch ist. So sich aber derhalben Irrung hielt, soll der Richter solchen Kläger gebührliches schleunigs Rechtens verhelffen. Und so an einem solchen Ort ein Obrigkeit Peinlich und Bürgerliche Gerichtbarkeit hätte, und die Schöffen des Peinlichen Gerichts weitläufftig zusammen zu bringen wären, soll derselbig Peinliche Richter, um weniger Unkostens willens, dieselben Sachen an seiner Obrigkeit Bürgerliche Gericht daselbst weisen: Und soll zuförderst, der also Rechtlich darzu klagen will, vor solchem Gericht ein Bestand mit Bürgen, oder zum wenigsten mit seinem Eyd thun, wo er solcher Sachen halb verlustig würde, dem andern Theil seinen verursachten Schaden, nach Mäßigung des Gerichts,

richts, abzulegen, desgleichen, soll der Antworter, so solche Haab im Rechten vertreten will, auch thun.

So dann der Kläger beweist, daß dieselbe Haab sein, und ihm raublich oder dieblich genommen sey, soll ihm die durch Recht zuerkannt und wieder werden. Und so sich ein Antworter die Beklagten Haabe im Rechten zu vertreten unterstünde, und sich deßhalb Kosten und Schaden betreffend, wie obstehet, verpflichtet, und dann nach Verlust derselben Haabe, mit seinem Eyd nicht betheuren möchte, daß er unwissend des unrechten Herkommen, die gemeldten verlustigen Haabe an sich bracht hätt, oder aber solches Wissens überwiesen würd, so soll demselben Antworter, ob nothdürfftig Atzung auff die arrestirten oder bekümmerten Haab gangen wär, zusamt ziemlichem Gerichts-Schaden, alles nach Mäßigung des Gerichts zu bezahlen, im Rechten auffgelegt werden. Hätt aber der Antworter in dem an sich bringen der verlustigen Haabe, des unrechten Herkommen nicht gewust, so soll ieder Theil sein Gericht-Schaden selbst bezahlen, und der Kläger, dem die beklagte Haabe also folget, ob es Vieh wäre und ziemliche Atzung gemacht hätt, wie das Gericht erkennt und mäßigt, ausrichten. Wäre aber obgemeldter massen kein verpflichter Antworter vor-

handen, so gebührt dermassen dem Kläger, der die Haab endlich nimmt, abermahls ziemlich Atzung, wo die, als vorsteht, darauff gegangen wär, zu bezahlen.

208. Daß die geraubte oder gestohlene Güter dem Herrn wieder zugestellet werden.

BEwiese aber ein Kläger in obgemeldtem Fall, der anspruchichen Haabe halben, die Eigenschafft genugsam, und könte doch darbey nicht beweisen, daß ihm die durch Raub, oder Diebstahl, entwendet worden wäre, und die Antworter möchten dargegen zu Recht gnug nicht darbringen, daß dieselbige Kriegische Haabe, mit gutem rechtmäßigem Titul, von dem Kläger bracht, und an sie kommen wäre, so soll dem Kläger auff seine Betheurung mit dem Eyd (daß ihm solche Güter geraubt, oder gestohlen worden seyn) geglaubt werden, und ihm dieselben abermahls in massen, als obstehet, darauff folgen.

209. Gestohlne Güter werden nicht verjähret.

UNd kan an solcher gestohlener oder geraubter Haabe, durch einige Länge der Zeit kein Gewehr ersessen werden: Könte aber der Ankläger sein gebührende Weisung,

wie

wie obstehet, nicht vollnführn, sollen alsdann die Antworter ledig erkennt werden, und ihn die beklagten Güter wieder folgen, mit ziemlicher Ablegung zugefügter Kosten und Schaden, darein der unbeständig Kläger nach Ermessung der Urtheiler erkannt werden soll.

210. Von gnugsamen Vorstand und Caution, so zu leisten ist.

SO auch die angeklagte Haab in obgemeldten Fällen, Atzung halb, oder sonst, ohn mercklichen Schaden, bis zu Endung vorbestimmter Rechtfertigung, in Gericht nicht stehen bleiben könt, welcher Theil dann nach Ermessung des Gerichts sämtlich, oder des Richters und zweyer des Gerichts, nothdürfftige gnugsame Caution, Bestand oder Sicherheit thut, dieselben Haabe zu den Gerichts Tagen, so derhalben Kundschafft geführt werden soll, wieder in das Gericht zu stellen, und weß er in demselbigen Gericht derhalb verlustig würde, es wäre um die Hauptsach oder Schaden, ungeweigert Folg zu thun, und wo dieselbig Haab vor Endung und Vollnziehung des Rechten abgieng, oder geärgert würde, solchen Abgang und Aergerniß nach Erkänntniß des Gerichts zu erstatten, dem soll die ansprüchige Haabe, um weniger Unkostens und Schadens willen,

darauf also ausbetaget werden, und auf solche Widerstellung folgen. Wo aber obgemeldten Bestand beyde Theil thun wolten, so sollen die Antworter zuforderst damit zugelassen: und wo in dieser Handlung gezweiffelt würde, soll Raths bey den Rechtsverständigen, und an Enden und Orten, wie zu Ende dieser unser Ordnung angezeigt, gebraucht werden.

211. So gestohlne oder geraubte Güter beym Diebe oder Räuber werden angetroffen.

Würde aber obgemeldter angezogener, gestohlner oder geraubten Güter halb, jemand mit bösem Glauben und Verdacht, dabey betreten, und der Ankläger gegen dem oder denselben Peinlichs Rechtens begehrt, oder aber der Richter deßhalb von Amtswegen gegen solchen verdächtlichen Leuten Peinlichs Rechtens gebrauchen wolt, in solchen Peinlichen Sachen soll es gegen den berührten verdachten Personen gehalten und gehandelt werden, wie vor in dieser unser Ordnung von dergleichen Peinlichen Fürnehmen und Handlung klärlich gesetzt ist.

212. Gnugsame Anzeigung geraubter oder gestohlner Güter.

Wie und wann dann auch jemand geraubter und gestohlner Güter halb zu Peinlicher Frag genugsam Anzeigung auf ihm

ihm hat, das wird im 38. Articul, anfahend, Item, so erfunden wird, und im nechsten Articul darnach, angezeigt.

213. Daß ziemliche nothdürfftige Atzungen, so aufgegangen, zu erstatten.

UNd so sich also mit angezeigter Peinlicher Handlung, gestohlne und geraubte fahrende Güter in einem Gerichts-Zwang erfunden, die sollen dem, der sie also verlohren hätt, und, wie vorstehet, bewehrt, daß ihm solche gestohlne und geraubte Haab zuständig, abermahls ohn Beschwerung, dann allein ob solches essend Viehe, und ziemlich nothdürfftige Atzung darauf gangen wäre, dieselbig Atzung, doch ohn Uberfluß zu bezahlen, wieder verschafft werden. Wo aber jemand die gemeldten Haab, um weniger Unkostens und Schadens willen, vor kündlicher Erfindung gemeldts unrechten Herkommens, und wem die zustünde, auszubürgen, und zu betagen begehrt, das soll in diesem Fall mit der Maaß, wie vor deßhalb von Bürgerlicher Verhafftung und Klag, gestohlner oder geraubter Güter halb, gesetzt ist, auch beschehen.

214. Daß niemand zu klagen soll genöthiget werden.

OB ein Beschädigter sein Haabe, die ihm unzweiffelich zustünde, und durch

Diebstahl oder Raub entwendet worden wär, mit gutem und unbenöther Ding, von dem Thäter wieder zuwegen brächt, darum soll derselbig, der also das sein, doch mit der Maaß, als obstehet, wieder erlanget, niemands nichts schuldig seyn, auch in diesen oder andern dergleichen Fällen zu klagen wider seinen Willen nicht genöthet werden. Und wo der Beschädigt nicht Peinlich klagen wolt, so soll dennoch die Obrigkeit den Thäter nicht desto weniger von Amts wegen rechtfertigen, und nach Gelegenheit der Person und Uberführung straffen lassen.

215. Mit was Maaß die Werckleut in den Peinlichen Gerichten, nothdürfftige Galgen zu machen und zu bessern schuldig seyn.

NAchdem an vielen Orten in den Peinlichen Gerichten, Gewohnheit ist, so man einen neuen Galgen machen, oder einen alten bessern will, daß alle Zimmerleut, die in demselben Peinlichen Gericht wohnen, darzu helffen müssen, das dann einen grossen unziemlichen Unkosten machet, solcher Unkost je zu Zeiten auf diejenigen, so einen Ubelthäter Peinlichen beklagen, mit noch mehr Unbilligkeit geschlagen wird: Dasselbig zu fürkommen, wollen wir, so fürter durch vorgemeldte nechste, Peinliche Obrigkeit ein neuer Galge zu zimmern fürgenommen

men

men und verschafft wird, daß alsdann gedachte Obrigkeiten oder ihre Befehlhaber, alle die so sich Zimmer-Handwercks um Lohn gebrauchen, und in solcher Peinlichen Gerichts-Obrigkeit seßhafft seyn, in die Stadt, Marck oder Dorff, darinnen das Peinlich Gericht gewöhnlich gehalten wird, durch desselben Peinlichen Gerichts Büttel oder Amts-Knecht auf einem nahmhafften Tag erfodern, und ihnen das zum wenigsten viertzehen Tag zuvor verkünden lassen. Und welche mit dieser Erforderung also anheimisch betreten, oder inwendig drey Meilwegs von ihrer häußlichen Wohnung arbeiten, sollen auf bestimmte Zeit und Malstatt erscheinen, und keiner ohne Leibs-Noth, die er auf Widersprechen bey seinem Eyde betheuret, bey Straff zehen Gülden ausbleiben. Aus obgedachten Zimmerleuten, soll der Peinliche Richter deren ein Zahl, so viel ihn zu gemeldter Arbeit noth bedüncket, bestimmen, und alsdann dieselb des Richters bestimmte Zahl von gedachten Zimmerleuten, durch ein Loß, das er der Peinliche Richter, darzu verordnet, erwehlen, die bey Vermeidung obgedachter Pön um ein gewöhnlichen Taglohn, das ihn derselbig Gerichts-Herr ohn der Kläger Schaden bezahlen, folg zu thun schuldig und pflichtig seyn: Auch derhalben von niemand verklagt, verschmähet oder verkleinert würde, der soll ein Marck

Golds, als offt das beschicht, halb der Obrigkeit, in des Peinlichen Gerichtszwang der Uberfahrer sitzt, und den andern halben Theil dem Geschmächten verfallen seyn, darzu ihm auch von gemeldter Obrigkeit soll mit Recht verholffen werden. Und soll solches vor und nach gemeldter rechtlicher Hülff, demselben Geschmächten an seinen Ehren, guten Leumuth und Handwerck, in allewege unverletzlich und ohne Schaden seyn.

216. Wer die Geldstraff nicht erlegen kan, muß das Gefängniß leiden.

SO aber ein solcher Uberfahrer bestimmte Geld-Pön nicht vermöcht, der soll im Kercker als lang gestrafft werden, bis er dem Verletzten nothdürfftige Entschuldigung thut, daß er ihn an seinen Ehren damit nicht woll geschmähet haben, und sich verpflicht, fürter dergleichen Schmach zu vermeiden, solcher Uberfahrer soll auch dawider von niemand beschützt oder gehandhabt werden, bey Verlierung obgemeldter Pön, einer Marck Golds.

217. Was oben von den Zimmerleuten gesagt, wird auch von den Mäurern verstanden.

SO man dann einen Galgen oder ein Enthauptstatt mauren will, soll es darzu nothdürfftiger Mäurer halb, in solcher Peinlichen

lichen Gerichts-Obrigkeit seßhafft, aller massen wie oben von den Zimmerleuten gesetzt ist, auch gehalten und gehandelt werden.

218. **Daß Mißbräuche und böse unvernünfftige Gewohnheiten, so an etlichen Enden gehalten werden, sollen abgeschaffet seyn.**

NAchdem an etlichen Orten gebraucht und gehalten wird, so ein Ubelthäter mit gestohlner oder geraubter Haab betreten, und gefänglich einkommt, daß alsdann solch gestohlen oder geraubt Gut demjenigen, so es also gestohlen oder geraubt worden, nicht wiederum zugestellt, sondern von der Obrigkeit des Ortes eingezogen: Deßgleichen an vielen Enden der Mißbrauch, so ein Schiffmann mit seinem Schiff verfähret, schiffbrüchig würde, daß er alsdann der Obrigkeit desselben Orts mit Schiff, Leib und Gütern verfallen seyn soll: Item, so ein Fuhrmann mit einem Wagen umwürffe, und einen unversehendlichen tödte, daß alsdann derselbig Fuhrmann der Obrigkeit mit Wagen, Pferden und Gütern auch verfallen seyn soll. So werden auch an vielen Peinlichen Gerichten und derselben mancherley Mißbräuch erfunden, als daß die Gefängniß nicht zu der Verwahrung, sondern mehr zu Peinigung der Gefangenen und Eingelegten zugericht: Item, daß durch die Obrigkeit et-

wan leichtlich auch ehrbare Personen, ohne vorgehend Berüchtigung böſen Leumuth, und andere gnugſam Anzeigung, angegriffen, und in Gefängniß bracht werden, und in ſolchem Angriff etwan durch die Obrigkeit geſchwindlich und unbedächtlich gehandelt, dadurch der Angegriffen an ſeinen Ehren Nachtheil erleidet. Item, daß die Urtheil durch den Nachrichter, und nicht den Richter oder Urtheiler ausgeſprochen und eröffnet werden. Item, an etlichen Orten, ſo ein Ubelthäter auſſerhalb des Laſters der Beleidigung unſer Majeſtät, oder ſonſt in andern Fällen, ſo der Ubelthäter Leib und Gut nicht verwürckt, vom Leben zum Tod geſtrafft, Weib und Kinder an Betttelſtab, und das Gut dem Herrn zugewieſen werden: Und die und dergleichen Gewohnheit wollen wir, daß eine jede Obrigkeit abſchaffen und daran ſeyn ſoll, daß ſie hinfürter nicht geübt, gebraucht oder gehalten werden, als wir dann aus Käyſerlicher Macht dieſelben hiemit aufheben, vernichtigen und abthun, und hinfürter nicht eingeführt werden ſollen.

219. Erklärung, bey wem, und an welchen Orten Rath geſucht werden ſoll.

ITem nachdem vielfältig hievor in dieſer unſer und des Heil. Reichs Ordnung der Peinlichen Gericht, vom Rathſuchen gemeldt

meldt wird, so sollen allwegen die Gericht, so in ihren Peinlichen Processen, Gerichtsübungen und Urtheilen, darinn ihnen Zweiffel zufiel, bey ihren Oberhöfen, da sie aus altem verjährtem Gebrauch bisher Unterricht begehrt, ihren Rath zu suchen schuldig seyn. Welche aber nicht Oberhöfe hätten, und auf eines Peinlichen Anklägers Begehren, die Gerichtsübung fürgenommen wäre, sollen in obgemeldtem Fall bey ihrer Obrigkeit, die dasselbig Peinlich Gericht, fürnemlich und ohn alle Mittel, zu bannen und zu hegen Macht hat, Rath suchen. Wo aber die Obrigkeit ex officio und von Amts wegen wider einen Mißhändler mit Peinlicher Anklag oder Handlung vollnführe, so sollen die Richter, wo ihnen Zweiffel zufiel, bey den nechsten hohen Schulen, Städten, Communen oder andern Rechtsverständigen, da sie die Unterricht mit dem wenigsten Kosten zu erlangen vermeinen, Rath zu suchen schuldig seyn.

Und ist dabey nemlich zu mercken, daß in allen zweiflichen Fällen nicht allein Richter und Schöffen, sondern auch, was einer jeden solchen Obrigkeit in Peinlichen Straffen zu rathen und zu handeln gebühret, derhalb Rechtsverständiger, und ausserhalb der Partheyen Kosten, Raths gebrauchen sollen: Es begebe sich denn, daß ein Peinlicher

Ankläger den Richter ersuchte, in seinen Peinlichen Processen, Handlungen und Ubungen, der Rechtsverständigen Rath zu suchen, das soll auf desselben begehrenden Theils Kosten geschehen. Wo aber des Beklagten Herrschafft, Freund oder Beyständer, ihm dem Gefangenen zu gutem, dergleichen Rathsuchung bey dem Richter begehrten, so soll er auf des Gefangenen Freundschafft oder Beyständer Kosten, ihnen damit willfahren. Wo aber desselbigen Gefangenen Freundschafft jetztgemeldten Kosten aus Armuth nicht vermöcht, so soll er auf der Obrigkeit Kosten solchen Rath zu erlernen schuldig seyn: Doch so fern derselbig Richter nicht vermerckt, daß die Rathsuchung gefährlicher Weise zu Verzug der Sachen auch mehr Kosten aufzutreiben, beschehe, welches die obgedachten Freundschafft und Beyständer auch mit dem Eyd erhalten sollen, und in dem allem keinen möglichen Fleiß unterlassen, damit niemand unrecht geschehe: Als auch zu diesen grossen Sachen grosser Fleiß gehört: Darum dann in solchen Uberfahrungen Unwissenheit, die ihnen billig kündig seyn soll, nicht entschuldiget. Daß also Richter, Schöffen, und derselben Obrigkeit hiemit gewarnet seyn sollen.

ENDE.

INDEX.

INDEX.

A.

Abarbeitung 1
Abbitte 11
Abendmahl 2
Aberglauben 2
Abfolgung 2
Abgang 3
Abolition 3
Absagung, Fehde 272
Abschweren 4
Abtrag 4
Abtreibung 4
Academica Disciplina 66
Acht 5
Achtgerichte 324
Acht-Schatz } 5
Acht-Schilling }
Achts-Proces. 6
Acta 8
Actio 8
Actuarius 8
Adel 9
Adinenatio 9
Advocat 9
Affe 9

Affecten 9
Aggratiandi jus Begnadigungs-Recht 28
Aggreſſor 10
Alimenta 10
Allodium 10
Almoſen 11
Alter 11
Alt Schock 11
Amts halber } 11
Amts wegen }
Anatomia 11
Anfänger, Urheber 307
Angeklagter 12
Angriff 12
Angſtmann, Scharfrichter 233
Animus 1. delinquendi 13
2. injuriandi 13
Anklage 13
Ankläger 13
Ankündigung 13
Annonæ crimen 303
Anrüchtig, infam 143
Anſehen der Perſon 14
Anvertrautes Guth 14
Anwald 15
Anweiſung 16
Anzeigung, Indicia 140
Anzüglichkeiten 16
Anzündung, Mordbrand 185
Apothecker 16
Appellation 16

Argwohn, Indicia 140
Arme Sünder 17
Armuth 17
Arreſtirung 17
Artickel 17
Artzney 18
Artzt 18
Artztlohn 18
Aſſaſſinium, Meuchelmord 183
Aſtrologia, Sternſeher-Kunſt 255
Aſylum, Freyſtadt 96
Attaquirter 19
Attaſata 19
Auditeurs 19
Auffführung 19
Aufgeboth 20
Aufhebung todter Cörper 20
Aufkauff, Vorkäuffe 303
Auflauff 20
Aufruhr 21
Auftreiben 21
Augen 21
Ausforderung 21
Ausgang 23
Auslieferung, Abfolgung 2
Auslöſung 23
Auspaucken 23
Auſſage 24
Ausſchleiffung 237
Ausſetzen, Weglegen, Wegſetzen 312
Ausſtattung 24
Autochiria 244

Autor rixæ 308
Atzung 24

B.

Baar-Recht 25
Balgen 25
Bande 25
Bann, Acht 5
Kirchen-Bann 26
Bann-Richter 26
Bannen 26
Bannung in Zehenden 26
Banqueroutirer 27
Baratteria, Geschencke nehmen 106
Barbierer 27
Barg-geld 27
Bastioniren 28
Bäume 28
Bedrohung 68
Begnadigungs-Recht 28
Begräbniß 28
Begünstigung 29
Beichte 29
Beichtvater 29
Bein-Schrauben } 30
Bein-Stöcke }
Bekäntniß 30
Beleidigung 30
Beleutung 31
Beneficium L. Ad bestias 31
Benusten } Zetergeschrey 324
Benunsten }
Beschädigter 31

Beſchickleute 31
Beſchimpffung 31
Beſchlaffen 32
Beſchreyung 324
Beſchuldigter 32
Beſen 32
Beſetzung des Gerichts 33
Beſichtigung 33
Beſiebenen 33
Beſoldung 33
Beſtrickung, Bannung in Zehenden 26
Bettler 33
Bevehdung 272
Beutelſchneider, Spitzbube 249
Beweiß 34
Beyſpiel 35
Bielweiſen, Hexen 321
Bienen 35
Bigamia, zwiefache Ehe 328
Bildniß 35
Blasphemia, Gotteslaſterung 111
Blocksberg } 36
Blockersberg }
Blöde Leute 36
Blumen 36
Blutbann, Obergerichte 191
Bluten, Baar-Recht 25
Blutige Kleider 36
Blutrunſt 37
Blutſchande 37
Blutſchreyer 38

[illegible]

nia	46
le ſupplicium	167
r	47
	101
, Waſſer und Brod	311
	47
Träger	47
io	47
n, Vorſtand	304
de non offendendo	48
	48
gus	320
Ladung	164
und Thee-Schencken	48
entariensis, Stockmeiſter	256
aſs-Briefe	49
plices	49
culſoriales	49
purgatores	49
atus	49
cubinatus	50
cuſſion	50
feſſus & conviſtus	50
ſinatio	26
ſiſcation	50
frontation	51
jectura, Indicia	140
nivenz	51
ſtoria	52
tiracia	52
u	106

Corpus delicti 53.
Cranß 54
Creutß 54
Crimen 274
Crimen Annonæ 303
de reſiduis 14
Falſi 88
Læſæ Majeſtatis } 178
Perduellionis }
Repetundarum 106
Termini moti 177
Criminal-Gerichte] 191
Criminal-Gerichtsbarkeit]
Criſtallen 54
Cruentationis jus, Baar-Recht 25
Cuſtodia, Gefängniß 101

D.

Dardanariatus, Vorkäuffe 303
Daumen-Schrauben]
Daumen-Stöcke] 55
Decimatio 55
Deduction 55
Defenſion, Nothwehre 188
Defenſion-Schrifft 56
Defenſional-Artickel 57
Defenſional-Zeugen 57
Degen 57
Degradatio 58
Delation 58
Delictum, Verbrechen 274
linquens 58

enunciant	58
enunciat	59
enunciation, Rüge	226
eprecatio, Abbitte	1
eprehenſio in facinore	59
ſertio, Verlaſſung	286
eube / iebſtahl	59
iebs Inſtrumente	64
iebs-Wirthe, Hehler	119
es critici	65
ietrich, Diebs-Inſtrumente	64
ffamation	65
ffidatio, Vehde	272
gnität	65
ing	65
ingpflichtig	66
ectarii	66
ine	66
ciplina Academica	66
penſation	67
putation	67
neſticum furtum	67
neſtiquen	67
iren Ausſtattung	24
epfächtiger Diebſtahl	68
ohung	68
aten	68
ll	68
llanten	70
chführung	70

E.

E Dictal Citation 71
E Effigies, Bildniß 35
Ehebruch 71
Ehegatten 73
Ehegedinge 73
Ehehafften 73
Eheleute 73
Ehescheidung 75
Ehre 75
Ehren-Dieb, Injurien 145
Ehren-Erklärung 76
Ehrenrührige Worte 76
Ehrenschänder, Injurien 145
Ehrlos, infam 143
Einlage, Bannung in Zehenden 26
Einziehung der Besoldung 33
Gerichte 104
Güther 50
eines Flüchtigen 93
Eisen 214
Elle 77
Elogium 24
Emenda, Busse 45
Entblössung 77
Entführung 77
Enthauptung, Schwerdt 240
Entleibung, Todschlag 257
Entschuldigung, Unschuld 297
Entsetzung 78
Entweichung, Flucht 93
78

Erbgerichte 78
Erbguth 81
Erblose Güther 81
Erfüllungs-Eyd 82
Erkundigung 82
Erlassung 1. der Abbitte 82
2. des Diebstahls 82
3. Ehebruchs 82
Ersäuffen, Ertränckeu 82
Ersatz, Ersetzung, Erstattung 83
Eßwahren 84
Examen, Verhör 285
Vernehmung 287
Exceptio 1. Corporis delicti deficientis 84
2. Innocentiæ 84
3. Moderaminis inculpatæ tutelæ 85
4. Non rite factæ Insinuationis &c. 85
Excels 85
Execution 85
Eyd 86
Eydes Delation 87
Eydliche Bestärckung 87
Eyer 87

F.

Fahr Recht, Strand-Recht 258
Falsch, Falschung 88
Falsch Zeugniß 88
Falsche Müntzer, Müntzfälschung 186

Falſi quæſtio 88
Fama, Leumuth 172
Famos-Schrifften } Paſqvill 201
Famoſus Libellus }
Fauſt, Hand 115
Fauſt-Schläge, Hand-Schläge 116
Fechtmeiſter 89
Fehde, Vehde 272
Fehmſtat, Feymſtat 91
Feindſchafft 89
Feld-Früchte 89
Feuer 89
Feuersbrunſt } 90
Feuerſchaden }
Feuer Urthel 214
Feuerwerck 91
Feymſtat 91
Findelkinder] 91
Findlinge]
Finger 91
Fiſch-Diebe 92
Fluchen und ſchweren, Gotteslåſterung 111
Flucht 93
Flüchtiger 93
Folge 93
Fornicatio, Hurerey 137
Forum 94
Frage 95
Frantzoſen 95
Frauen-Buſſe 95
Freis, Obergerichte 191
Frevel-Straffe, Buſſe 45

revel und Buß-Gerichte 104
reveler, Delinquent 58
rey sicher Geleit 246
reyding, Freystuhl 96
reyheit
reyhoff 96
reystat
reystuhl 96
reye höchste 96
iede 1. Sicher Geleit 96
2 Freyheit 97
iedegebot 97
iedlos 97
iedensbruch 98
rca, Galgen 99
ß 98
ßstapffen 98
tigation, Staupenschlag 250

G.

Aleren 98
Galgen 99
genschwengel 100
ß 100
ickler 100
erden 100
ot und Verbot-Gerichte 104
rauch 100
ancken 100
ingene 101
ingniß 1. Custodia 101
2. Gefängniß-Straffe 101

Gegenrüge 102
Gegenwehr 103
Gehorsam 1. Bürgerlicher 103
2. Priesterlicher 103
3. Bestrickung 26
Geistliche 103
Geld-Busse] 45
Gelds-Straffe]
Geleite 245
General-Inquisition 150
Gerichte] 104
Gerichtsbarkeit]
Gerichts-Folge 93
Gerichts-Kosten 296
Gerichts-Räumung 105
Gerichts-Verwalter 105
Gerüchte 105
Gerüffte, Zetergeschrey 324
Geschencke nehmen 106
Geschrey, Gerüchte 105
Gesellschafft 106
Gesichte 106
Gespickter Hase, Peinlichkeit 204
Gestalt 106
Gestellung, Abfolgung 2
Gestohlne Sachen 107
Getreyde, Vorkäuffe 303
Gewehr 107
Gewette 108
Gewichte 108
Gewinn 108

ewissens-Vertretung 108
ewohnheit 109
ichtiger Mund 109
ifft 109
leichheit 109
leitlich 109
locke 110
lockenschlag 110
üend Eisen 214
üende Kohlen, Peinlichkeit 204
lade 110
ttes-Kasten 111
tteslästerung 111
naliren 112
ängte 112
ssatores 217
undruhr-Recht, Strand-Recht 258
den 1. Meißnische 113
2. Ungarische 113
h 114
e 113
liche Beylegung

H.

nab und Guth 114
Hafft 114
t- und Steckbriefe 253
1 114
115
und Bauch} 115
und Hand}
isen, Pranger 208

Halsgerichte
Hals- und Hauptgerichte | Obergerichte 191
Hand 115
Hand- oder Faustschläge 116
Handarbeit 116
Handhaffte That 117
Handwercker 117
Häscher 117
Haupt 240
Hauß
Hauß-Arrest 26
Hauß-Diebe
Hauß-Diebstahl 118
Hauß Friede 118
Haußgenossen 118
Haußsuchung 118
Hauß- und Tischwirthe 118
Haut und Haar 118
Hebammen 118
Heckerling 119
Hegung des | hochnotpeinlichen | nothpeinlichen : Halsgerichts 121 188
Hehler 119
Heilerlohn 119
Hencken 258
Hencker 233
Henckergeld 120
Hencker-Mahlzeit 120
Henne 136
Herbergen 120
Herdgeld, Henckergeld 120

Herkommen 120
Hexen 121
Hexenfarth 121
Hexenprobe 121
Hitze 121
Hochgerichte, Obergerichte 191
Hochnothpeinlich Halsgerichte 121
Hoff-Recht 134
Hohe Brüche 134
Holhippeln 135
Holtz-Deube 135
Holtz-Diebstahl 135
Honig 135
Hopffen 135
Huhn 136
Hülffe 136
Hund 136
Hüner 136
Hungersnoth 137
Hurerey 137
Hüter der Gefängnüße, Trockmeister 256
Huth 138

J.

Jagen 138
Jahr 37
Incendium 1. culposum, Feuersbrunst 90
2. dolosum Mordbrand 185
Incestus, Blutschande 139
Incompetenz 139
Inculpat 140
Indicia 1. communia 140
2. Specialia 142

Infamia 143
Infanticidium, Kindermord 145
Injurien 145
Inquisition 148
Inquisitions-Acta 149
Inquisition-Proceß 150
Insinuation 154
Inspection 33
Instrument 155
Intercession 155
Intercessionalien 155
Irrsal
Irrthum 155
Juden 155
Judicium mixtum 155
Jugend 156
Jungfrau schänder
Jungfrau schwächen 156
Juramentum, Eyd 86
purgatorium 220
suppletorium 82
Juratorische Caution 157
Jurisdictio, Gerichte 104
Jus 1. aggratiandi 28
2. cruentationis
3. feretri 25
4. ordalii 214
5. retorsionis 223
6. talionis 262

K.

Kampff-Recht 214

Kämpffer-Wunden 158
Karbatzsche 158
Karten- und Würffel-Spiel 158
Katze 158
Kercker, Gefängniß 101
Ketzerey 158
Kinder abtreiben 4
aussetzen 312
unterschieben 298
Kindermord 159
Kindermutter 118
Kindheit 159
Kipper und Wipper 319
Kirchenbann 26
Kirchenbusse 160
Kirchenraub 160
Kirchhof 160
Kirschdieb 160
Klage 160
Kleider 161
Kluge Frau 321
Köpffen, Schwerdt 240
Kosten, Unkosten 296
Krancke 161
Krebse 162
Kugeln tauffen 162
wechseln 162
Kundschafft 162
Kunst 162
Kuplerey 163
Kuß } 163
Küssen }

Kure 164
Kur-Parthierer 164

L.

Ladung 164
Lamia 321
Landacht 5
Landfahrer, Bettler 33
Landfriede 165
Land-Knecht 165
Land-Strasse 259
Landstreicher, Bettler 33
Marcktschreyer 179
Landzwinger, Vehde 272
Landes-Verweisung 165
Laster der beleidigten Majestät 178
Latrocinium, Mord 184
Lebendig begraben 167
Lebens-Straffen 167
Lehn 169
Leib 169
Leib und Leben 170
Leib-Artzt 18
Leib-Zeichen 170
Leibes-Straffen 170
Leiter, Peinlichkeit 204
Lenocinium, Kuplerey 163
Lerchenstreichen 171
Lermen 171
Leumuth 172
Lethalitas vulnerum 172
Leuterung 172
Libellus famosus, Pasquill 201

Liebes-Tranck 173
Ligamen magicum, Nestelknüpffen 321
Linderung 173
Litispendenz 175
Lobetäntze 175
Locus Ort 199
Locus apprehensionis 175
delicti 175
Los] 176
Lossen]
Lösung 176
Lügen 176
Lügen straffen 176
Lunge 176

M.

Mägdlein 177
Magia, Zauberey 321
Mahl-Steine 177
Majestatis crimen] 178
Majestäts Laster]
Malefiz Recht, Obergerichts 191
Manngeld, Wehrgeld 313
Marck-Steine, Mahl-Steine 177
Marcktschreyer 179
Marter 179
Maß 181
Maul 181
Maulschellen 181
Medicus, Artzt 18
Meineyd 181
Melancholia 182

Notarius Publ
Nothnunfft
Nothpeinlich
Noth-wehre
Nothzucht
Nothzwang
Nutzen

Obrach
Oberg
Ober-Hurer
Obrigkeit
Offene Wund
Obren
Ohrfeigen,
Ordalii jus
Ordel-Recht
Ort

Pacifragium
Pactum
Teufe
Palinodia,
Parricidium,
Pa
Pa
Pert

Notarius Publicus 188
Nothnunfft 188
Nothpeinlich Halsgerichte 188
Nothwehre 188
Nothzucht } 190
Nothzwang }
Nutzen 190

O.

Obracht 191
Obergerichte 191
Ober-Hurerey 197
Obrigkeit 198
Offene Wunden 198
Ohren 198
Ohrfeigen, Maulschellen 181
Ordalii jus } 214
Ordel-Recht }
Ort 199

P.

ifragium, Friedensbruch 98
lum cum diabolo, Verbindniß mit dem Teufel 274
Wiederruff 317
fermord 271
rmord 159
rmord 41
200
200
201
202
202
Pein-

Memoriæ damnatio 182
Menſchen-Blut 182
Menſchen-Diebſtahl 183
Meſſer 183
Meuchelmord 183
Milch 183
Milde Sachen 183
Milderung, Linderung 173
Miſſethat, Mißhandlung } Verbrechen 274
Moderamen inculpatæ tutelæ, Nothwehre 188
Monopolium, Vorkäuffe 303
Mord 184
Morbacht 185
Mord-Brand, Mord-Brenner 185
Motus, Hitze 121
Mühlen 186
Müntz-Fälſchung 186

N.

Nachdruck 186
Nacheil 93
Nachrichter 233
Nach-Schlüſſel, Diebs. Inſtrumente 64
Nacht 186
Naſe 187
Necromantia, Zauberey 321
Neid 187
Neſtel binden, knüpffen } Zauberey 321
Nieder-Gerichte, Erb-Gerichte 78

Nota-

Notarius Publicus 188
Nothnunfft 188
Nothpeinlich Halsgerichte 188
Nothwehre 188
Nothzucht } 190
Nothzwang }
Nutzen 190

O.

Oberacht 191
Obergerichte 191
Ober-Hurerey 197
Obrigkeit 198
Offene Wunden 198
Ohren 198
Ohrfeigen, Maulschellen 181
Ordalii jus } 214
Ordel-Recht }
Ort 199

P.

PAcifragium, Friedensbruch 98
Pactum cum diabolo, Verbindniß mit dem Teufel 274
Palinodia, Wiederruff 317
Parricidium, Vatermord 271
Kindermord 159
Brudermord 41
Parthiererey 200
Participiren 200
Pasquill 201
Pathen-Geld 202
Peculatus 202

Peinliche Frage, Marter 179
Gerichte, Obergerichte 191
Kosten, Unkosten 296
Sachen 202
Straffe 203
Peinlicher Vorstand 203
Peinlichkeit 204
Peinstat, Feymstat 91
Peitzsche 204
Perduellionis crimen, Majestatis crimen 178
Person 205
Pestilentz 205
Pfählen 205
Pfanne, Peinlichkeit 204
Pferde 205
Pflicht 206
Pflug 206
Philtrum, Liebs-Tranck 173
Pia causa, Milde Sachen 183
Plackerey 206
Plagium, Menschen-Diebstahl 183
Planeten lesen 207
Pœna confessi & convicti talionis 207
Pœnitentz, Reue 262
Pœnitentz-Pfarre 223
Polygamia, zwiefache Ehe 208
Præscriptio, Verjährung 328
Præsumtio, Indicia 285
Prævaricatio 140
Pranger 208
208
Prie-

Priester 209
Priesterlicher Gehorsam 210
Privatus carcer 210
Processus 1. accusatorius 210
2. bannitorius, Achts-Proces 6
3. denunciationum, Rügen-Proces 228
4. inquisitorius, Inquisition-Proces 150
Prostitutio, Kuplerey 163
Provocant 212
Provocat 212
Provocatio, Ausforderung 21
Prügel 213
Purgatio 1. canonica, Reinigungs Eyd 220
2. vulgaris 214
Purgatorium, Reinigungs Eyd 220

Q.

Quackfalber, Marcktschreyer 179

R.

Rabenstein 214
Rache 215
Rad
Radebrechen
Rädern
Rädern von unten auf } 215
Rapina, Raub 217
Raptus, Entführung 77
Rath und That 216
Ratification 217
Raub 217
Rauchhuhn 218

Rauffen 218
Real-Injurien 218
Receſs 218
Rechtlich Erkäntniß, Urthel 308
Rechtlos, infam 143
Rechts-Collegia 219
Reconvention 219
Regimen 219
Regiſtraturen 219
Reinigungs-Eyd 220
Reipublicæ tranquillitas 221
Reiſſen mit glüenden Zangen 321
Relegation, Landes-Verweiſung 165
Remedia ſuſpenſiva & devolutiva 221
Remedium Retorſionis 223
Remiſſion, Erlaſſung 83
Remiſſiones delinquentium, Abfolgung 2
Rencontre 222
Reparation 222
Repetundarum crimen, Geſchencke nehmen 106
Requiſitorialien 222
Reſiduorum crimen, anvertrautes Guth 14
Reſtitution, Erſatz 83
Retorſionis jus 223
remedium 223
Revange, Rache 215
Reue 223
Revers 224
Revocatio, Wiederruffung 224
Richter 224
Richterliche Hülffe 225
Richterliches Amt 226

Richtſtatt, Feymſtat 91
Robbaria, Raub 217
Rockenſtuben 226
Rother Hahn 226
Rüge 226
Rügemeiſter 227
Rügen-Decret 227
Rügen-Gerichte 227
Rügen-Proceß 228
Rügen-Urthel 230
Ruthen, Züchtigung 257
Aushauen 250

S.

Sachſen-Buſſe 230
Sack
Säckung] Erſäuffen, Ertränckten 82
Sacramentales 321
Sacramentiren 231
Sacrilegium, Kirchenraub 160
Saga 321
Sahitipotationes 232
Salvus conductus, Sicher Geleit 245
Satisfaction 232
Säugende Weibes-Perſon 232
Schäden am Leibe 232
Schäden büſſen 233
Scharfrichter 233
Scharffe Frage 234
Schärffe 234
Schärffung 234
Schatzgraben 235

Scheideabend 226
Scheidung 235
Schein 235
Schelten 21
Scheltworte 235
Scherge, Büttel 46
Scherz 235
Schiffbruch 235
Schilling] 236
Schilling-Pfennig]
Schlaff 236
Schlagen 236
Schlange 237
Schleiffen 237
Schmach-Brief] Pasquill 201
Schmäh-Schrifft]
Schmertzen-Geld 237
Schnüren 238
Schock 1. Alt Schock 238
2. Neu Schock 238
Schöppen 238
Schöppenstuhl 238
Schuldner 239
Schwächung, Jungfrau schwächen 156
Schwangerschafft 239
Schwängerungs-Sachen 239
Schwartze Kunst 321
Schwefel-Federn] Peinlichkeit 204
Schwefel-Höltzer]
Schwerdt 1. Gewehr 240
2. Straffe 240

Schwerdmagen		243
Schweren] Schwur]	Meineyd	181
	Fluchen	111
Sebel		243
Seconden, Secundanten		244
Section		243
Secundanten		244
Securitas publica		244
Segensprechen		244
Selbst-Mord		244
Selbst-Rache		245
Senckelbinden		321
knüpffen, Nestel binden		321
Sicher Geleit	1. gemeines	245
	2. sonderbahres	246
Sieb		246
Siegel		246
Simonia		247
Sinnlos		247
Sodomiterey		247
Solidus	1. Schilling	236
	2. Ducaten	68
Sonderbar frey sicher Geleit		246
Sortilegium, Zauberey		321
Spanische Stiefeln		248
Specerey		248
Special-Inquisition		348
Sperr- und Brech-Zeug		249
Spiel-Schuld		249
Spitzbube		249
Sporteln		249

Stab 249
Staupbeſen] 250
Staupenſchlag]
Steck-Briefe 253
Stehlen, Deube, Diebſtahl 59
Stellionatus 254
Stellung 2
Stempel-Papier 254
Sternſeher-Kunſt 255
Stief-Eltern] 255
Kinder]
Stigma, Brandmahl 59
Stillſchweigen 255
Stock 1. Stab 256
2. Gefängniß 101
3. Almoſen-Kaſten 111
Stockmeiſter 256
Stockſchilling 257
Straffe 257
Straff-Gelder 258
Strand-Recht 258
Strang 258
Straſſe 259
Straſſen-Gerichte 259
Straſſen-Raub 217
Studenten 259
Stumm 260
Stumme Sünden, Sodomiterey 247
Stuprum, Jungfrau ſchändeu 156
Subalternen 260
Submerſio] Erſäuffen, Ertränckeu 82
Suffocatio]

Suggeſtion 261
Sühngeld, Wehrgeld 313
Suppletorium, Erfüllungs-Eyd 82
Suſpendium, Strang 258
Suſpenſion 261

T.

Tag
Talio
Talionis jus
Talionis pœna } 262
Taub 263
Terminl moti crimen, Mahlſteine 177
Terminus citatorius 263
Territio, Vorſtellen 304
Territorium 263
Thätlichkeit 263
Theuerung 264
Thier 264
Tiſch-Wirthe 264
Tod 264
Todte 265
Todtengräber 265
Todes-Straffe, Lebens-Straffe 167
Todes-Urthel 266
Todſchlag
Tödtung } 267
Tödliche Waffen 269
Tödliche Wunden 269
Tort 270
Tortur 179
Tortura ſpiritualis 270

Traiteurs 270
Transactio, Vergleich 284
Tratto di corda, Wippen 319
Trauung 270
Trunckenheit 271
Tumultus 21
Turba 20

V.

VAriation 271
Vater-Mord 271
Uberfall 271
Ubernächtige That 272
Vehde 272
Vehm-Gerichte, Freystuhl 96
Venesicium, Vergeben, Vergifftung 284
Verbal-Injurien 273
Verbergung 273
Verbietung 273
Verboten Spiel 274
Verbrechen 274
Verbrennen, Feuer 89
Verdacht, Indicia 140
Verdammte Geburt 283
Verfahren 283
Verfestung, Acht 5
Vergeben] 284
Vergifftung]
Vergleich 284
Verhetzung 284
Verhör 285
Verjährung 285

Verkuplung, Kuplerey 163
Verlassung 286
Verleumdet, Infamia 143
Verlust 286
Vermögen des Flüchtigen 93
Verurtheilten 289
Vermuthung, Indicia 140
Vernehmung 287
Verpflegung ibid.
Verrätherey ibid.
Verschickung der Acten 288
Verschweigung ibid.
Versehen ibid.
Versöhnung ibid.
Versperrung 289
Verstorbene Weibes-Personen ibid.
Verstrickung, Bannung in Zehenden 26
Verurtheilter 289
Verwahrung ibid.
Verwandte Personen 290
Verweisung, Landes-Verweisung 165
Verwundeter 291
Verwundung ibid.
Verzögerung 292
Verzweifelung ibid.
Veste machen ibid.
Vestungs-Bau ibid.
Vettel 293
Vieh-Diebstahl ibid.
Vielweiberey, Zwiefache Ehe 328
Viertheilung 293
Umgang, Gesellschafft 106

Umreiten 294
Umstände ibid.
Unehe
Unehlicher Beyschlaff] Concubinatus 50
Unfriede 295
Unfruchtbar machen ibid.
Ungehorsam ibid.
Ungericht 296
Unholden 321
Unkosten 296
Unrecht 297
Unschuld ibid.
Unsinnige Leute 247
Unzucht 5
Untergerichte, Erbgerichte 78
Unterhalt 298
Unterschiebung ibid.
Unterschleiff ibid.
Unterstandene Missethat conatus 49
Untersuchung 299
Unterthanen ibid.
Unübernächtige That ibid.
Unwissenheit ibid.
Unzucht ibid.
Vogelfrey 301
Vollsauffen ibid.
Vollstreckung
Vollziehung] 302
Vorbitte ibid.
Vorkäuffe 303
Vorsagung, Suggestion 261

Vorschub 304
Vorspruch 304
Vorstand 304
Vorstellen 304
Vorwarten 306
Urgicht 306
Urheber 307
Urpheda ibid.
Urthel 308
Urthels-Frage 309
Ustulatio, Zangenreissen 321

W.

Wache 309
Wächter ibid.
Wage ibid.
Wagen 310
Wahl ibid.
Wahnwitzige ibid.
Wahrheit ibid.
Wahrsagen ibid.
Wahrzeichen, Indicia 140
Wasser 82
Wasser-Probe] 311
Wasser-Urthel]
Wasser und Brod 311
Wechselbalg 298

Wege und Stege	312
Wegelagern	ibid.
Weglegen / Wegsetzen	ibid.
Wehmutter	118
Wehr	313
Wehrgeld	ibid.
Wehrmann	314
Weibes-Personen	314
Werffen	315
Werth	ibid.
Wette	316
Weyde	ibid.
Wückersen	321
Wiederklage, Reconvention	219
Wiederruff	317
Wiederruffung	317
Wiedertäuffer	317
Wiedervergeltungs-Recht, Talionis jus	262
Wild-Diebstahl / Wildprets-Diebstahl	318
Winckel-Herbergen / Winckel-Schencken	318
Wippen	319
Wipperey	ibid.
Witfrau	ibid.

Wohlthäter 319
Wohnung ibid.
Wucher ibid.
Wunden 320
Wund-Arzt 320
Wünschel-Ruthe 320
Wurst-Reuter 294

Z.

Zahnbrecher, Marckeschreyer 179
Zangenreissen]
Zangenriß] 321
Zauberey ibid.
Zauber-Bücher 322
Zauber-Künste 321
Zaun-Gerichte 323
Zehenden ibid.
Zeitungen ibid.
Zent-Gerichte]
Zent-Recht] 191
Zerbrechung 1. des Degens 323
2. Stabes 324
Zetergeschrey ibid.
Zeugen ibid.
Ziegeimer 325

Ziemlich scharffe Frage 325
Zorn 326
Zuchthauß ibid.
Züchtigung 257
Zucken des Degens 326
Schwerdts ibid.
Züge, Messer-Züge ibid.
Zunge 327
Zusammenhetzer ibid.
Zuschauer ibid.
Zwang und Bann 104
Zweykampff 327
Zweyfache / Zwiefache] Ehe 328
Zwing und Bann, Gerichte 104

IN-

INDEX
Articulorum Ordinationis Criminalis.

1. Von Richtern, Urtheilern und Gerichts-Personen 337
2. Von denen, so die Gericht ihrer Güter halben besitzen 339
3. Des Richters Eyd über das Blut zu richten 340
4. Schöffen, oder Urtheilsprecher Eyd 340
5. Schreibers Eyd 341
6. Annehmen der angegebenen Ubelthäter von der Obrigkeit und Amts wegen 341
7. Richter sollen in zweiffelhafften Sachen der Rechtsgelehrten Bedencken erfordern 342
8. Alsdenn wird zu der peinlichen Frag geschritten, wann redliche Anzeigung wider einen seyn 343
9. So der Gefangene der verdachten Missethat nicht bekänntlich seyn wolt, mag der Ankläger zur Weisung verstattet werden 343
10. So ein Person, einer Missethat überwunden, solt

solt an ihrem Leib, jedoch nicht zum Tod, oder ewigen Gefängniß gestrafft werden, wie es mit Erkäntniß solcher Straff soll gehalten werden 344

11. Von Annehmen eines angegebenen Ubelthäters, so der Kläger Recht begehret 344

12. Von Verhafftung des Anklägers, bis er Bürgschafft gethan hat 345

13. Von Bürgschafft des Anklägers, so der Beklagte der That bekäntlich ist, und redliche Entschuldigung solcher That halb fürgiebt 347

14. So der Kläger nicht Bürgen haben mag, wie die Gegenhafftung beschehen soll 348

15. Von einer andern Bürgschafft, so der Kläger den Argwohn der Missethat bewiesen hat, oder die Missethat sonst bekäntlich ist 349

16. Von unzweiffentlichen Missethaten 350

17. Wie der Ankläger nach Verhafftung des Beklagten, nicht abscheiden soll, er habe dann zuforderst eine namliche Stadt, wohin man ihm gerichtlich verkunden soll, benannt 351

18. Von den Sachen, daraus man redliche Anzeigung einer Mißhandlung nehmen mag 351

19. Von Begreiffung des Wörtleins Anzeigung 352

20. Daß ohne redliche Anzeigung niemand soll peinlich gefragt werden 352

21. Von Anzeigung derer, die mit Zauberey wahrzusagen unterstehen 353

22. Daß auf Anzeigung einer Missethat, allein peinliche Frag und nicht ander peinliche Straff soll erkennt werden 354

23. Wie die gnugsame Anzeigung einer Missethat bewiesen werden soll 354

24. Daß man aus den nachgesetzten Anzeigungen, in unbenennten und hierinn unausgedruckten Argwöhnigkeiten der Missethat, Gleichniß nehmen möge 355

25. Von gemeinen Argwohnen und Anzeigungen, so sich auf alle Missethat ziehen 355

26. Vom Achten gemeinen Argwohn 357

27. Ein Regul, wenn die vorgemeldten Argwohnungen, Theil oder Stück sämmtlich oder sonderlich ein gnugsam Anzeigung zu peinlicher Frage machen 357

28. Aber ein Regul in obgemeldten Sachen 358

29. Gemeine unzweiffelhaffte Anzeignngen, der jegliche allein zu peinlicher Frage gnugsam ist 359

30. Von einer halben Beweisung 360

31. So ein überwundener Missethäter seinen Helffer in der Gefängniß besagt 360

32. So einer von ihm selbst ungenöther Dinge gesagt hätte, daß er die beklagte oder verdachte Missethat gethan hätte 363

Von Anzeigung, so sich auf sonderliche Missethaten ziehen, und ist j der Articul zu rechtlicher Anzeigung derselben Missethat gnugsam, und darauf Peinlich zu fragen.

33. Von Mord, der heimlich geschicht gnugsame Anzeigung 363

34. Von öffentlichen Todtschlägen, so in Schlagen oder Rumorn unter vielen Leuten geschehen, daß niemand gethan will haben, gnugsam Anzeigung 364

35. Von heimlichen Kind haben und tödten, durch ihre Mütter gnugsame Anzeigung 365

36. Eine andere Anzeigung begangenen Kinder-Mords 365

37. Von heimlichen Vergeben gnugsame Anzeigung 366

38. Von Verdachte der Räuber gnugsame Anzeigung 367

39. Ein ander gnugsame Anzeigung begangenen Raubes 367

40. Von gnugsamen Verdacht derjenigen, so Räubern und Dieben helffen 368

41. Von heimlichen Brand gnugsame Anzeigung 369

42. Von Verrätherey gnugsame Anzeigung 369

43. Von gnugsamen Verdacht der Dieberey 370

44. Von Zauberey gnugsame Anzeigung 371

45. Von Peinlicher Frage 371

46. Der Gefangene soll erst wegen der Ubelthat befragt werden, ob er dieselbe in der Güte bekennete 372

47. Ausführung der Unschuld vor der Peinlichen Frag zu vermahnen und weiter Handlung darauf 372

48. Wie diejenigen, so aus peinlichen Fragen einer Missethat bekennen, nachfolgends weiter ausserhalb der Marter um Unterricht gefragt werden sollen: Erstlich von Mord 374

49. So der gefragt Verrätherey bekennt 375

50. Auf Bekänntniß von Vergifftung 375

51. So der Gefragt ein Brand bekennet 376

52. So die gefragt Person Zauberey bekennet 376

53. Von gemeinen unbenannten Fragstücken, auf Bekänntniß die auf Marter geschicht 377

54. Von Nachfrag und Erkundigung der bösen bekannten Umständen 378

55. Wo die bekannten Umstände der Missethat in Erkundigung nicht wahr erfunden würden 378

56. Keinem Gefangenen die Umstände der Missethat vorzusagen, sondern ihm die ganz von ihm selbst sagen lassen 379

57. So der Gefangene vorbekannte Missethat wieder läugnet 380

58. Von der Maß Peinlicher Frag 381
59. So der Arm, den man fragen will, gefährliche Wunden hätte 381
60. Ein Beschluß, wann der Bekänntniß, so auf peinliche Frag geschicht, endlich zu glauben ist 381
61. So der Gefangen auf redlichen Verdacht mit peinlicher Frag angriffen, und nicht ungerecht funden oder überwunden wird 381
62. Von Beweisung der Missethat 381
63. Von unbekannten Zeugen 384
64. Von belohnten Zeugen 384
65. Wie Zeugen sagen sollen 384
66. Von gnugsamen Zeugen 384
67. Von gnugsam Gezeugniß 384
68. Von falschen Zeugen 385
69. So der Beklagte nach der Beweisung nicht bekennen wolte 385
70. Von Stellung und Verhörung der Zeugen 385
71. Von den Kundschafft-Verhörern im Gericht 386
72. Von Kundschafft-Verhörern ausserhalb des Gerichts 387
73. Von Oeffnung der Kundschafft 388
74. Von Kundschafft des Beklagten zu seiner Entschuldigung 389

75. Von Verzehrung der Zeugen 391
76. Kein Zeugen für Recht zu vergleiten 391
77. Das Recht förderlich ergehen zu lassen 392
78. Von Benennung endliches Recht-Tages 392
79. Dem Beklagten den Recht-Tag zuverkündigen 392
80. Verkündigung zum Gericht 393
81. Unterredung der Urtheiler vor dem Recht-Tage 393
82. Von Besitzung und Beleutung des endlichen Gerichts 394
83. Diese Caroli V. und des heil. Reichs Ordnung gegenwärtig zu haben, auch den Partheyen, darinn ihre Nothdurfft nicht zu verbergen 394
84. Von der Frag des Richters, ob das Gericht recht besetzt ist 395
85. Wann der Beklagte öffentlich in den Stock, Pranger oder Halß-Eisen gestellt werden soll 395
86. Den Beklagten für Gericht zu führen 396
87. Von Beschreyen des Beklagten 396
88. Von Fürsprechern 396
89. Bitte des Fürsprechen, der von Amts wegen oder sonst klagt 398
90. Was und wie der Beklagte durch seine Fürsprecher bitten lassen mag 399
91. Von Verneinung der Missethat, die vormahls bekennet worden ist 400
92. Wie die Richter und Schöffen oder Urtheiler nach beeder Theil und allem Fürbringen, auch endlichem

endlichem Beschluß die Urthel fassen, und wie auch nachmahls die Schöffen oder Urtheiler durch den Richter gefragt werden sollen 401
93. Wie Schöffen und Urtheilsprecher ungefährlich antworten 402
94. Wie der Richter die Urtheil öffnen soll 402
95. Wo mehr dann ein Kläger oder Antworter in Rechten stünde, daß alsdann dieselben Wörter, wie sich von mehr Personen zu reden geziemt, gebraucht werden sollen 403
96. Wann der Richter seinen Stab zerbrechen mag 403
97. Des Nachrichters Fried auszuruffen 404
98. Frag und Antwort nach Vollziehung der Urtheil 404
99. So der Beklagt mit Recht ledig erkannt würde 404
100. Von unnothdürfftigen, unnützen, gefährlichen Fragen, so vor Gericht beschehen 405
101. Von Leibstraffen, die nicht zum Tod, oder zu ewiger Gefängniß gesprochen werden, und von Amts wegen beschehen 406
102. Von Beichten und Vermahnung nach der Verurtheilung 406
103. Daß die Beichtväter die armen bekannter Wahrheit zu läugnen, nicht weisen sollen 407
104. Ein Vorred, wie man Missethat peinlich straffen soll 407
105. Von unbenannten peinlichen Fällen und Straffen 409

106. Wie GOttsschwerer oder GOttslästerung gestrafft werden soll 409
107. Straff derjenigen, so einen gelehrten Eyd vor Richter und Gericht meineydig schweren 410
108. Straff derer, so geschworen Urphede brechen 411
109. Straff der Zauberey 412
110. Straff schrifftlicher, unrechtlicher, peinlicher Schmähung 412
111. Straff der Müntzfälscher und auch der, so ohn habende Freyheit müntzen 413
112. Straff derjenigen, so falsch Siegel, Brieff, Urbar, Renth- oder Zinß-Bücher oder Register machen 414
113. Straff der Fälscher mit Maaß, Waag und Kauffmannschafft 414
114. Straff derjenigen, die fälschlich und betrüglich Untermarckung, Raiuung, Mahl- oder Marckstein verrücken 415
115. Straff der Procuratorn, so ihren Partheyen zu Nachtheil gefährlicher, fürsetzlicher Weiß den Wiedertheilen zu gut handeln 415
116. Straff der Unkeuschheit, so wieder die Natur geschicht 416
117. Straff der Unkeuschheit mit nahend gesipten Freunden 416
118. Straff derjenigen, so Ehe-Weiber oder Jungfrauen entführen 417
119. Straff der Nothzucht 417
120. Straff des Ehebruchs 418

121. Straff des Ubels, das in Gestalt zweyfacher Ehe geschicht 418
122. Straff derjenigen, so ihre Ehe-Weiber oder Kinder durch böses Genieß willen, williglich zu unkeuschen Wercken verkauffen 419
123. Straff der Verkuplung und helffen zum Ehebruch 419
124. Straff der Verrätherey 420
125. Straff der Brenner 421
126. Straff der Räuber 421
127. Straff derjenigen, so Aufruhr des Volcks machen 421
128. Straff derjenigen, so böslich austreten 422
129. Straff derjenigen, so die Leut böslich befehden 423
130. Folgen etliche böse Tödtung, und von Straff derselbigen Thäter
Und erstlich von Straff derer, die mit Gifft oder Venen heimlich vergeben 424
131. Straff der Weiber, so ihre Kinder tödten 425
132. Straff der Weiber, so ihre Kinder, um daß sie der abkommen, in Gefährlichkeit von ihnen legen, die also gefunden und ernehret werden 427
133. Straff derjenigen, so schwangern Weibsbildern Kinder abtreiben 427
134. Straff, so ein Artzt durch sein Artzney tödtet 428
135. Straff eigner Tödtung 429
136. So einer ein schädlich Thier hätt, das jemand entleibet 429

137. Straff der Mörder und Todtschläger, die kein gnugsam Entschuldigung haben mögen 430
138. Von unlaugbahrn Todtschlägen, die aus solcher Ursachen geschehen, so Entschuldigung der Straff auf ihnen tragen 431
139. Erstlich von rechter Nothwehr, wie die entschuldige 431
140. Was eine rechte Nothwehr ist 432
141. Daß die Nothwehr bewirsen werden soll 432
142. Wann und wie in Sachen der Nothwehr, die Weisung auff den Ankläger kommt 433
143. Von Entleibung, das niemand anders gesehen hat, und eine Nothwehr für gewendet würde 436
144. Von berühmter Nothwehr gegen einem Weibsbild 437
145. So einer in rechter Nothwehr einen Unschuldigen wieder seinen des Thäters Willen entleibt 438
149. Von uugefährlicher Entleibung, die wieder des Thäters willen geschicht, auserhalb einer Nothwehr 438
147. So einer geschlagen wird und stirbt, und man zweifelt, ob er an der Wunde gestorben sey 440
148. Straff derjenigen, so einander in Morden, Schlagen und Rumorn, fürsetzlich oder unfürsetzlich Beystand thun 441
149. Von Besichtigung eines Entleibten vor der Begräbniß 442
150. Hernach werden etliche Entleibung insgemein berührt, die auch Entschuldigung auf ihn

ihn tragen mögen, so darinn ordentlicher Weise gehandelt wird 443
151 Wie die Ursachen, so zu Entschuldigung bekänntlicher That fürgewendet, ausgeführet werden sollen. 445
152. So des Thäters gegebene Weisungs-Articul nicht beschlieſſen 446
153. Uber wen die Aitzung in obbemeldter Ausführung gehen soll 447
154. Von grosser Armuth des, der sich obgemeldter massen defendiren wollte 448
155. So einer in der Mord-Acht wär, in Gefängniß käm, und sein Unschuld ausführen wolt 448
156. Von Ausführung beschuldigter peinlicher Ubelthat, ehe der Beklagt in Gefängniß kommt 449
157. Vom Diebstahl: und zum Ersten, vom allerschlechtesten heimlichen Diebstahl 449
158. Vom ersten öffentlichen Diebstahl, damit der Dieb beschryen wird, ist schwerer 451
159. Vom ersten gefährlichen Diebstahl, durch Einsteigen oder Brechen ist noch schwerer 451
160. Vom ersten Diebstahl, fünff Gülden werth, oder darüber, und sonst ohn beschwerliche Umstände, soll man Raths pflegen 452
161. Vom andern Diebstahl 53
162. Vom Stehlen zum drittenmahl 454
163. Wo mehr dann einerley Beschwerung bey dem Diebstahl gefunden wird 455
164. Von jungen Dieben 455

165. So einer etwas heimlich nimmt von Gütern, deren er ein nächster Erbe ist 456
166. Stehlen in rechter Hungers-Noth 456
167. Von Früchten und Nutzen auf dem Felde, wie und wenn damit Diebstahl gebrauchet werde 457
168. Von Holtz stehlen, oder verbothener Weiß abhauen 457
69. Straff derjenigen, die Fisch stehlen 458
170. Straff derjenigen, so mit vertraueter oder hinterlegter Haabe ungetreulich handeln 458
171. Diebstahl heiliger und geweyheter Ding, an ungeweyheten Städten 459
172. Von Straff obgemeldtes Diebstahls 459
173. Straff derer, so Almosen stehlen 460
174. Geringer geweyheter Ding: Diebstahl 460
175. In Diebstählen alle Umstände wohl zu beteachten 461
176. Von Straff, oder Versorgung der Personen von den man ausgelerzeigten Ursachen, Ubel und Missethat warten muß 461
177. Von Straff die Förderung, Hülff und Beystand der Missethäter 463
178. Straff unterstandener Missethat 463
179. Von Ubelthätern, die Jugend oder anderer Sachen halben ihre Sinne nicht haben 464
180. So ein Hüter der peinlichen Gefängniß einem Gefangenen aus hilfft 464
181. Von Amt des Gerichtschreibers in peinlichen Proceß 465

182. Wie

182. Wie der Gerichtschreiber alles und jedes beschreiben und unterschreiben soll 466
183. Wie der Gerichtschreiber der Ankläger Anzeigung oder Argwohnung neben derselben Beweiß verzeichnen soll 466
184. Wie der Gerichtschreiber auch des Angeklagten Nothdurfft und Antwort soll verzeichnen 467
185. Wie der Gerichtschreiber des Angeklagten Bekantniß aufzeichnen soll 467
186. Wie der Gerichtschreiber den Beweiß verzeichnen soll 468
187. Daß der Gerichtschreiber, des Angeklagten Entschuldigung verzeichnen soll 468
188. Daß der Gerichtschreiber, wie die Klag an den Richter kommen, verzeichnen soll 469
189. Daß der Gerichtschreiber alles fleißig in Ordnung bringe, und darneben verschwiegen sey 469
190. Wie der Gerichtschreiber die endlichen Urtheil der Tod-Straff halben, formiren soll 470
191. Eine sonderliche Erinnerung 471
192. Einführung einer jeden Urtheil zum Tode oder ewigen Gefängniß 471
193. Vom Schleiffen 472
194. Von Reissen mit glüenden Zangen 473
195. Formirung der Urtheil eines Manns im Gefängniß zu verwahren 474
196. Von Leibstraff, die nicht zum Tod oder gefänglichen Verwahrung, wie obstehet, geurtheilet werden soll 474

197. Einführung der Urtheil vorgemeldter peinlichen Leibs-Straff halben, die nicht zum Tod gesprochen werden 475
198. Merck die folgende Beschlüß einer jeden Urtheil 47
199. Form der Urtheil, zu Erledigung einer beklagten Person 476
200. Noch eine Erinnerung 477
201. Wort der Urtheil zu Erledigung einer beklagten Person 477
202. Daß die Gerichts-Händel und Urtheil in dem Gericht sollen behalten werden 478
203. Damit der Gerichtschreiber alles recht vernehmen möge, soll er sich dessen erkunden 478
204. Von den Gerichtskosten an den peinlichen Gerichten 479
205. Wie die Richter von Straffung der Ubelthäter keine sonderliche Belohnung nehmen sollen 480
206. Wie es mit der flüchtigen Ubelthäter Gütern gehalten werden soll 480
207. Von gestohlner und geraubter Haabe, so in die Gericht kommt 482
208. Daß die geraubte oder gestohlne Güter dem Herrn wieder zugestellet werden 484
209. Gestohlne Güter werden nicht verjähret 484
210. Von gnugsamen Vorstand und Caution, so zu leisten ist 485
211. So gestohlne oder geraubte Güter beym Diebe oder Räuber werden angetroffen 486

212. Gewaltsame Anzeigung geraubter oder gestohlener Güter 481
213. Daß ziemliche nothdürfftige Atzungen, so auffgangen, zu erstatten 481
214. Daß niemand zu klagen soll genöthiget werden 481
215 Mit was Maaß die Werckleut in den peinlichen Gerichten nothdürfftige Galgen zu machen und zu bessern schuldig seyn 488
216 Wer die Geldstraff nicht legen kan, muß das Gefängniß leiden 490
217. Was oben von den Zimmerleuten gesagt, wird auch von den Mäurern verstanden 490
218. Daß Mißbräuche und böse unvernünfftige Gewohnheiten, so an etlichen Enden gehalten werden, sollen abgeschaffet seyn 491
219. Erklärung bey wem, und an welchen Orten Rath gesucht werden soll. 492

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google